Wallonie
Öffentlicher Dienst
ÖDW

Hilfe-Handbuch und Erläuterungen

Erklärung der landwirtschaftlichen Fläche

eDS

Wirtschaftsjahr 2019

PAC on Web
Les aides wallonnes en ligne

Zusammenfassung

Teil 1- Hilfe-Handbuch....10
1. Flächenerklärung....10
Neuheiten web 2019....10
Hauptbildschirm....11
Le bouton permet d'exporter la liste des demandes dans un fichier Excel. (texte 28)....11
Autres formulaires disponibles via....11
1) Änderungsantrag der Flächenerklärung....12
2) Übertragung von Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen....12
3) Beihilfeantrag AUKM/BIO....12
Administrative Verschlüsselung....12
Allgemeines....12
Wozu dienen die Icons, die oben rechts auf dem Formular übernommen werden?....13
Wie die Rubrik 1 (Mehr Nachrichten, 70 zu sehen) ausfüllen ?....13
Wie die Rubrik 2 (Mehr Nachrichten , 65 zu sehen) ausfüllen ?....14
Wie die Rubrik 3 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 76 zu sehen) - Zuweisungsantrag für Ansprüche auf Basisprämie (DPB) ?....14
Wie die Rubrik 4 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 145 zu sehen) - Angaben bezüglich der CROSS-COMPLIANCE ?. 14
Wie die Rubrik 5 ausfüllen - Registrierung der Parzellen ?....15
5.1 Übersicht per Tabelle....15
5.2 Registrierung pro Parzelle....15
Wie die Rubrik 6 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 76 zu sehen) - Zusammenfassung der Beihilfeanträge - 1. Säule ? 16
Wie die Rubrik 6 b ausfüllen (Mehr Nachrichten , 89 zu sehen) - Gekoppelten Beihilfen ?....16
Wie die Rubrik 7 ausfüllen (Mehr Nachrichten, 94 zu sehen) - Beihilfeanträge von 2. Säule (ausser AUKM)?....17
Wie ist die Rubrik 7B zu ergänzen (Mehr Nachrichten , 107 zu sehen) – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)?....18
Wie ist Rubrik 7C – Bestandsaufnahme der Pferde MB11a – auszufüllen?....19
Wie ist Rubrik 7D – Erneuerung der AUKM/BIO-Verpflichtungen – auszufüllen?....20

Respektiere ich die Kriterien für die Vergrünungszahlung (Mehr Nachrichten , 78 zu sehen)?.....20

Wie meiner Erklärung eine Anlage beifügen (Mehr Nachrichten , Erreur : source de la référence non trouvée zu sehen)?.....21

Wozu dient der Tab "Überprüfung"?.....22

Wie meine Erklärung der Verwaltung unterbreiten (zuschicken) (Mehr Nachrichten , 70 zu sehen)?.....23

Grafische Codering.....24

Allgemeines.....24

Wie auf der Karte lokalisieren?.....26

.....26

Wie lässt sich eine Fläche auf der karte messen ?.....26

Wie eine Distanz auf der Karte messen?.....26

Wie eine Markstein auf der Karte platzieren?.....26

Wie die Zeichnung einer Parzelle abändern?.....27

Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen?.....29

Wie eine neue Parzelle hinzufügen und zeichnen?.....29

Wie eine Parzelle aufteilen?.....29

Wie mehrere aneinander grenzende Parzellen zusammenlegen?.....31

Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen ?.....32

Quelle est l'utilité des images satellitaires ?.....33

Wie lässt sich ein Landschaftselment in die Referenzschicht aufnehmen ?.....34

Wie lässt sich ein punktartiges oder flächenartiges Element in die Referenzschicht aufnehmen?.....34

Wie sollte ein Teil eines linearen Elements gewählt werden ?.....34

Wie können auf ein Mal mehrere punktuelle Elemente in der Referenzschicht ausgewählt werden?.....35

Wie lässt ein Landschaftelement AUKM in eine SIE oder eine SIE in AUKM ändern ?.....36

Wie ein flächenbezogenes Element in einer Parzelle erstellen?.....36

Wie ein einmaliges Element in einer Parzelle erstellen?.....37

Wie ein lineares Element in einer Parzelle erstellen?.....39

Wie lauten die Empfehlungen, um die Elemente der Landschaft zu zeichnen?....41
Wie zeichnet man Hecken?....41
Wie zeichnet man Baumreihen?....42
Wie kann eine Hecke von einer Baumreihe unterschieden werden?....42
Wie zeichnet man einzelne Bäume?....43
Wie zeichnet man Obstbäume?....43
Wie zeichnet man Baumgruppen?....43
Wie zeichnet man einzelne Büsche?....43
Wie zeichnet man Tümpel?....44
Wie zeichnet man Gräben?....44
Wie lauten die Abmessungen für die Elemente der Landschaft entsprechend dem Kontext der Erklärung?....45
Welche deklaratorischen Fehler müssen vermieden werden?....48
Wie einen Wendestreifen in einer Parzelle erstellen? 51
Wie eine Parzelle validieren?....51
Wie eine administrative Parzelle löschen?....52
Wie die Zeichnung einer grafischen Parzelle löschen?....52
Wie eine grafische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verknüpfen?....52
Wie eine Parzelle zurücksetzen?....53
Wann werden die Parzellen gespeichert?....53
2. Antrag auf Übertragung von Parzellen (Mehr Nachrichten , Erreur : source de la référence non trouvée zu sehen)....53
Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser....54
Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer....55
Folgen der Übertragung von Parzellen auf die Flächenerklärung:....56
3. Antrag auf Änderung der Flächenerklärung....57
Erstellen eines Antrags zur Änderung der FE....57
Verschlüsselung und Einreichung der Änderungen der FE....57
Administrative Bearbeitung des Änderungsantrags(Mehr Nachrichten , 63 zu sehen)....58

4. Beihilfeantrag AUKM/BIO....58
Teil 2 – Erläuterungen Wesentliche....60
Einführung....60
1. Allgemeine regelungen zur zahlung der Beihilfen....62
1.1 Einzuhaltende Fristen....62
1.2 Allgemeine Vorgehensweise der Erklärung....63
1.2.1 Beihilgefähigkeit....63
1.2.2 Spätere Änderungen der Flächenerklärung....64
1.2.3 Übertragung einer Verpflichtung....65
1.2.4 Interregionale Landwirte (Parzellen in der Wallonischen / Flämischen Region und/oder der Region Brüssel/ Hauptstadt)....65
1.2.5 Ausnahmeregelungen für die nicht landwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen....65
1.3 Beihilgefähigkeit der landwirtschaftlichen flächen für die beihilfen der PAC....68
1.4 Elemente, die auf der landwirtschaftlich genutzten fläche grundsätzlich nicht Beihilfefähig Sind....68
1.5 Elemente, die je nach fall als Beihilfefähig oder nicht Beihilfefähig eingestuft werden....69
1.6 Dauerweiden mit proportionalität (A.M von 23/04/2015)....69
1.7 Aktiver Landwirt (+ Ausnahmen)....70
1.8 Datenverarbeitung und Schutz der Privatsphäre....70
1.9 Fokus auf das anlegen einer Bodenbedeckung....71
1.10 Fokus auf Pufferstreifen, Feldrandstreifen und extensiv genutzte Streifen....73
1.11 Fokus auf Dauergrünland und Grasabau....75
2. Die Beihilfen der 1. Säule....76
2.1 Der anspruch auf Basisprämien....76
2.1.1 Nutzung der Ansprüche auf Basisprämies....76
2.1.2 Übertragung der Ansprüche auf Basisprämie....77
2.1.3 Zugang zur Reserve der Ansprüche auf Basisprämie....77
2.2 Die vergrüngszahlung....78
2.2.1 Die Aufrechterhaltung des vorhandenen Dauergrünlands....78
2.2.2 Die diversifizierung der Kulturen....79

2.2.3 Die Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (SIE).....80

2.2.4 Betriebsregister (oder Feldbuch) im Rahmen der Vergrünungszahlung.....86

2.3 Die umverteilungsprämie.....87

2.4 Die zahlung für junglandwirte.....88

2.5 Die regelung der gekoppelten Beihilfen.....89

2.5.1 Wer kann gekoppelte Beihilfen erhalten?.....89

2.5.2 Beihilfefähige Tiere.....89

2.5.3 Schwellenwerte und Obergrenzen für die Beihilfe.....91

2.5.4 Ausschluss von Tieren bei der endgültigen Berechnung der Beihilfen.....91

2.5.5 Entwicklung der Referenzzahlen in Funktion der Beihilfefähigkeit des Wirtschaftsjahres.....92

2.5.6 Betriebsübertragung während des Verpflichtungszeitraums Beihilfe für Junglandwirte als Zuschlag zu den Referenzbeträgen.....92

2.5.7 Bau eines neuen Stalls.....92

3. Die Beilhilfen der 2. Säule.....94

3.1 Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen – IZCNS.....95

3.1.1 Kontext.....95

3.1.2 Beihilfefähigen Flächen in Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen.....98

3.1.3 Zu erfüllende Bedingungen in Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen.....98

3.1.4 Zulässige Flächen in Übergangsgebieten.....98

3.2 Die Natura-2000 Entschädigungen.....99

3.2.1 Kontext.....99

3.2.2 Natura- 2000 – Regelungen.....100

3.2.3 Höhe der landwirtschaftlichen Entschädigungen.....100

3.2.4 Bedingungen, die einzuhalten sind.....100

3.2.5 Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen.....101

3.3 Beihilferegelung für die Biologische landwirtschaft.....103

3.3.1 Höhe der Beihilfen.....103
3.3.2 Hauptsächliche Veränderungen:.....103
3.3.3 Bedingungen, die einzuhalten sind.....105
3.4 Die agrarumweltund Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).....107
3.4.1 Beschreibung der Agrarumweltmaßnahmen :.....107
3.4.2 Bedingungen, die einzuhalten sind :.....114
3.4.3 Informationen über die Verpflichtungen:.....117
3.4.4 Tabelle von Kumulationen und Kompatibilitäten.....118
3.5 Teilnahme von landwirten an Qualitätssystemen für landwirtschaftliche erzeugnisse.....119
4.Hanf.....122
5. ADISA.....123
5.1 Der vorantrag oder das PR-muster.....124
5.2 Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Beihilfeanträge :.....124
5.2.1 Gemeinsame Bedingungen für die Zulässigkeit.....124
5.2.2 Bearbeitung der Anträge.....125
5.2.3 Automatischer Ausschluss.....125
5.2.4 Gemeinsame Verpflichtungen für verschiedene Beihilfeanträge.....125
5.2.5 Die Auswahl der Beihilfe.....126
5.3 Niederlassungsbeihilfen.....126
5.3.1 Antragsteller: der Junglandwirt als natürliche Person.....126
5.3.2 Art der Beihilfe.....126
5.3.3 Bedingungen für die Zulässigkeit des Beihilfeantrags.....127
5.3.4 Bedingungen der Zulässigkeit für den Antragsteller :.....127
5.3.5 Am Niederlassungsdatum zu erfüllende Bedingungen :.....128
5.3.6 Am Datum der Einreichung des Antrags auf Niederlassungsbeihilfe zu erfüllende Bedingungen :.....128
5.3.7 Bedingungen der Zulässigkeit bezüglich eines Betriebs :.....129
5.4 Investitionsbeihilfen.....129
5.4.1 Der Antragsteller.....129

5.4.2 Der Betrieb.....131
5.4.3 Investition.....132
5.5 Beihilfen für die investition in die nicht landwirtschaftliche diversifizierung.....139
5.5.1 Vorwort.....139
5.5.2 Art der Beihilfe:.....139
5.5.3. Nicht landwirtschaftliche Diversifizierungstätigkeiten:.....139
5.5.4 Zulässige investitionen :.....139
5.5.5 Ausgeschlossene Investitionen :.....140
5.6 Zahlung von Beihilfen und vorzulegende Belege.....140
5.7 Vorgehensweise Beim Ausfüllen von ADISAformularen.....140
5.7.1 Allgemeines.....140
5.7.2 Wie man das Formular ausfüllt?.....141
6. Cross-Compliance.....145
6.1 Prinzipien.....145
6.1.1 Allgemeine Regeln der Cross- Compliance.....145
6.2 Zuständige Kontrollbehörden und das System der AgrarKontrolle.....145
6.2.1 Die zuständigen Kontrollbehörden.....145
6.2.2 Das System der Landwirtschaftsberatung.....146
6.3 Allgemeine Bemerkungen.....146
6.4 Kodifizierung der Cross-Compliance.....146
6.5 Bereiche, verpflichtungen, normen und Anforderungen der Cross-Compliance.....149
Bereich 1: umwelt , Klimawechsel und guter landwirtschaftlicher und ökologischen zustand der Böden.....149
Bereich 2: Volksgesundheit, tierund pflanzengesundheit.....157
Bereich 3 : Wohlergehen der tiere.....164
7. Korrekturmaßnahmen.....171
7.1 die Kontrollen.....171
7.1.1 Die zuständigen Kontrollbehörden.....171
7.2 Einspruch.....172

7.3 Einziehungen.....172

7.4 Kürzungen, Ausschlüsse und Strafmassnahmen.....173

8. Glossar.....174

9. Zusätzliche Informationen - Aktualisierung & Bezugs-Internetseiten.....176

system der landwirtschaftsberater.....176

Teil 1- Hilfe-Handbuch

1. Flächenerklärung

Neuheiten web 2019

Voici les principales nouveautés de la déclaration de superficie web pour la campagne 2019:

Transfert de parcelles et d'engagements MAEC/BIO

Il est désormais possible de transférer la totalité ou une partie des parcelles en même temps que les engagements MAEC/BIO via la fonctionnalité de l'écran eDS / Ajouter un formulaire / Transfert de parcelles et d'engagements MAEC/BIO.

Ce formulaire web doit être créé par le cédant, et accepté par le repreneur, avant remplissage des déclarations de superficie. Il remplace les anciens formulaires papier de transfert MAEC ou BIO.

Pour plus de détails, voir 2. Antrag auf Übertragung von Parzellen (Mehr Nachrichten , Erreur : source de la référence non trouvée zu sehen)

Encodage par parcelle : visualisation du référentiel des éléments du paysage

Afin de faciliter le dessin des parcelles, le référentiel des éléments du paysage EP (haie, arbre, mare, .. en bleu) n'est plus visible par défaut. Seuls les EP déjà déclarés par l'agriculteur (EP orange ou vert) le sont.

Le référentiel des EP est visible à partir du moment où l'agriculteur active la fonctionnalité «Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente» .

Encodage par parcelle: Détection de plusieurs couverts

Pour certaines parcelles, grâce à une image satellitaire, il a été détecté que la parcelle présente en réalité plusieurs couverts différents. Ces parcelles sont signalées via une icône dans l'écran graphique d'eDS :

En cliquant sur l'icône, il est possible de visualiser les différents couverts en question. Il est demandé de vérifier si une scission ou une modification de la parcelle s'avère nécessaire.

Pour plus de détails, voir Quelle est l'utilité des images satellitaires ?

Hauptbildschirm

Wenn Sie auf das eDS-Kästchen klicken, gelangen Sie entweder direkt zum Hauptbildschirm oder falls Sie sowohl Partner als auch Bevollmächtigte sind, wird ein Dialogfeld geöffnet, in dem Sie gefragt werden, in welcher Funktion Sie sich bei eDS einloggen möchten.

Auf dem Hauptbildschirm erscheinen unter der Bezeichnung "Meine laufenden Anträge" die Liste der Akten der Flächenerklärung und Beihilfeanträge (FE). Diese Liste kann ebenfalls weitere Formulare enthalten, wie die Änderung der FE und die Anträge zur Übertragung von Parzellen.

Es gibt zwei Zugriffsarten:

Füllen: Sie können den Antrag verschlüsseln und ändern

Einsicht: Sie können den Antrag einsehen, ohne jedoch Änderungen vornehmen zu können

Verschiedene Fälle sind möglich, je nach Ihrer Situation im Vergleich zu einer eventuellen Vollmacht:

- Sie nur **Mitglied ohne Vollmacht** sind: Sie haben Zugang mit Recht auf Änderung, wenn Sie den Antrag stellen;
- Sie eine **Vollmacht erteilt** haben: Der Bevollmächtigte hat Zugang mit Recht auf Änderung zu Ihrem Antrag, Sie können ihn nur konsultieren;
- Sie **keine Vollmacht** erteilt haben: und Sie sind mehrere Mitglieder innerhalb Ihres Partners, Sie müssen einem von ihnen oder einem Dritten eine Vollmacht erteilen, damit der Bevollmächtigte Zugang mit Recht auf Änderung zu dem Antrag hat;
- **Vollmacht erhalten**: Sie haben die Möglichkeit, den Antrag zu ändern.
- **Unterschrift ausreichen**d: Ihre juristische Funktion innerhalb Ihres Partners erlaubt es Ihnen, die Flächenerklärung alleine auszufüllen oder einzureichen.

Je nach Voranschreiten der Akte ändert diese ihren Status:

- Auszufüllen: die Akte ist nie geändert worden
- Abzuschließen: die Verschlüsselung der Akte läuft
- Eingereicht: die Akte wurde der Behörde vorgelegt und Sie können diese von nun an nurmehr einsehen

Le bouton

permet d'exporter la liste des demandes dans un fichier Excel. (texte 28)

Autres formulaires disponibles via

1) Änderungsantrag der Flächenerklärung

Wenn die Flächenerklärung bis einmal bei der Verwaltung eingereicht ist (Zustand «eingereicht»), ist es möglich, eine Änderung über die Taste «Ein Formular hinzufügen» einzureichen.

Siehe 57 für weitere Informationen zur Erstellung des Änderungsformulars

2) Übertragung von Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen

Über die Schaltfläche „Formular hinzufügen“ ist es möglich, die Parzellen sowie die Verpflichtungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und biologische Landwirtschaft (BIO) ganz oder teilweise auf einen anderen Erzeuger zu übertragen.

Siehe 53 für weitere Informationen

3) Beihilfeantrag AUKM/BIO

Um eine Agrarumweltmaßnahme oder eine Maßnahme für den ökologischen Landbau einzuleiten, muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Verpflichtung, ein Antragsformular für AUKM/BIO-Beihilfen eingereicht werden.

In den beiden folgenden Fällen müssen Beihilfeanträge gestellt werden:

- Beginn einer neuen Verpflichtung

- Erhöhung um mehr als 50% gegenüber dem Ausgangswert einer laufenden Verpflichtung = Ersatz einer Verpflichtung durch einen um 5 Jahre verlängerten Vertrag

In beiden Fällen hat die Verpflichtung eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den Beihilfeantrag folgt.

Siehe 58 für weitere Informationen

Administrative Verschlüsselung

Allgemeines

Um im Formular von einer Rubrik zur nächsten zu surfen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Klicken auf jeden "Rubrik"-Tab;

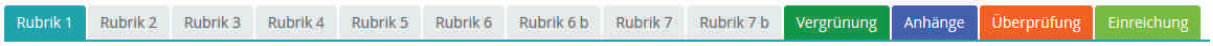

- mit Hilfe der Tasten " Vorige Seite " (unten links auf der Seite) oder " Nächste Seite " (unten rechts auf der Seite).

Mit Hilfe der Taste "Prüfen " unten rechts in jeder Rubrik kann überprüft werden, dass die Daten der betroffenen Rubrik richtig ausgefüllt sind. Andernfalls wird eine Liste mit den Validierungsfehlern, die durch - Informationen angezeigt werden, geöffnet. i

Wozu dienen die Icons, die oben rechts auf dem Formular übernommen werden?

(1) (2)

(3) (4) (5) (6)

(1) **Hilfe**: Verweist Sie zur Hilfe für die Online-Flächenerklärung.

(2) **Verlassen**: Damit kann man wieder zum Hauptbildschirm von eDS gelangen. Bevor Sie die Anwendung verlassen, öffnet sich automatisch ein Bestätigungsfenster und stellt folgende Frage "Möchten Sie vor dem Verlassen speichern?". Wählen Sie "Ja" oder "Nein" aus.

(3) **Speichern**: Damit können Sie die Daten speichern. Die administrativen Daten werden NICHT automatisch gespeichert. Vergessen Sie nicht, Ihre Erklärung regelmäßig zu speichern.

(4) **Übersicht**: Damit können Sie jederzeit eine Ansicht in .PDF-Format der administrativ ergänzten Daten erhalten (aber nicht der Parzellenzeichnungen). Um die komplette Ansicht zu sehen, vergessen Sie nicht, vorher zu speichern.

(5)**Exportieren**: ermöglicht einen Datenexport im Excel- (XLS), XML- oder SHP-Format

Die erstellte Datei besteht aus 4 Blättern, das erste bezieht sich auf die „Sonstigen Rubriken“, das zweite auf die „Rubrik 5, das dritte betrifft die «Fruchtfolge» und das vierte die « Vergrünungszahlung». Damit Ihre Datei vollständig ist, sollten Sie nicht vergessen, die Daten vorab zu speichern.

Tipp: Für die Exporte (XLS und XML) müssen Sie in Ihrem Browser (Firefox oder Chrome) Pop-ups zulassen.

(6) **Initialisierung:** Damit kann die Flächenerklärung zurückgesetzt werden, das heißt man kann zu der Ausgangssituation der Flächenerklärung zurückkehren (mit den vorgedruckten Daten wie in der Papierversion). ACHTUNG, wenn Sie Ihre Flächenerklärung zurücksetzen, verlieren Sie alle Daten, die Sie administrativ und grafisch abgeändert haben, selbst wenn Sie sie gespeichert haben. In diesem Fall werden die Dokumente, die Ihrer Erklärung beigefügt wurden, ebenfalls gelöscht.

Wie die Rubrik 1 (Mehr Nachrichten, 70 zu sehen) ausfüllen ?

Die Rubrik 1 "Identifizierung des Erklärenden" übernimmt die Identifizierungsdaten des von der Flächenerklärung betroffenen Erzeugers.

Die Daten können über diesen Bildschirm nicht abgeändert werden. Falls Sie bei diesen Daten Fehler bemerken und Sie diese abändern möchten, müssen Sie dies über Ihre Identifizierungskarte machen, die an Ihre Außendirektion zurückzuschicken ist.

Sie müssen in den drei mit einem Sternchen (*) markierten Sätzen (endgültige Einstellung des Betriebs / aktiver Landwirt / eventuelle Ausnahmeregelungen), die nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erscheinen, obligatorisch „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Wenn Sie auf die Frage bezüglich der definitiven Stillegung Ihres Betriebes mit „Ja“ antworten werden alle in Ihrer

Akte aufgenommenen Parzellen automatisch gelöscht und Sie können keinerlei Änderungen mehr an Ihrer Akte vornehmen (die einzige Möglichkeit dies rückgängig zu machen, ist auf den Button „Zurücksetzen“ zu klicken). Danach ist die Schaltfläche „Übermittlung“ anzuklicken, um Ihre Akte an die Verwaltung zu senden (sofern Sie nicht unter der Schaltfläche „Überprüfungen“ Feststellungen nachzuweisen oder abzulegen haben).

Wenn Sie sich schließlich zur Außendirektion begeben haben, um Ihre Erklärung über das Web zu vervollständigen und ein Angestellter der Abteilung Hilfe Ihnen geholfen hat, werden Sie gebeten, den Namen dieses Angestellten anzugeben.

Wie die Rubrik 2 (Mehr Nachrichten , 65 zu sehen) ausfüllen ?

Diese Rubrik muss unbedingt ausgefüllt werden, um anzugeben, ob Sie Parzellen in der Region Flandern oder in der Region Brüssel-Hauptstadt besitzen. Kreuzen Sie bitte je nach Situation das Feld "Ja" oder das Feld "Nein" an.

Wenn „Ja“, müssen Sie für die Anmeldung Ihrer Ländereien bis zum von der Bewirtschaftungsregion festgelegten Stichtag das Formular „Verzamelaanvraag“ über den Onlineschalter „e-loket“ der Vlaamse Overheid (ALV) ausfüllen. Ein Internet-Link "Sich nach e-loket begeben" ist dafür vorgesehen.

Wie die Rubrik 3 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 76 zu sehen) - Zuweisungsantrag für Ansprüche auf Basisprämie (DPB) ?

Diese Rubrik ermöglicht es Ihnen dass wir Ihnen Ansprüche auf die Basisprämie (DPB) über die regionale Reserve zuweisen

Sollten Sie einen solchen Antrag einreichen wollen, wählen Sie „Ja“ und kreuzen Sie die Gründe an, die Ihren Antrag belegen.

Wie die Rubrik 4 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 144 zu sehen) - Angaben bezüglich der CROSS-COMPLIANCE ?

Über diese Rubrik "Daten für die Compliance" können Sie die Anzahl der **Einhufer** unter 200 Kilo, zwischen 200 und 600 Kilo und der Einhufer über 600 Kilo, die Sie besitzen, angeben. Gleiches gilt für die **Mutter-Kaninchen** und Mastkaninchen.

Sie können ggf. ebenfalls den **Prozentsatz der Schweine** auf biologisch kontrollierter Einstreu im Verhältnis zum gesamten Schweinebestand angeben.

Il y a également lieu d'indiquer si vous exploitez des parcelles hors Belgique. Si oui, veuillez préciser les **superficies de prairies** que vous exploitez et qui sont situées en dehors du territoire de la Belgique et/ou les **superficies d'autres cultures exploitées en dehors du territoire** de la Belgique. (Texte 4)

Anmerkung: All diese Flächen müssen bis auf die zweite Stelle nach dem Komma in Hektar deklariert werden.

Pour faciliter le remplissage de la DS, les superficies exploitées hors Belgique l’année passée sont pré-remplies. (Texte 5)

Wie die Rubrik 5 ausfüllen - Registrierung der Parzellen ?

Über diese Rubrik 5 "Kodierung der Parzelle" ermöglicht der Hauptbildschirm mit den 3 Tabellen die Ansicht der zu bearbeitenden Parzellen, der validierten Parzellen und der gelöschten Parzellen. Er zeigt den aktuellen Stand der Kodierung der Parzellen. Um bei der Verwaltung Ihre Erklärung einreichen zu können, darf keine Parzelle mehr im Zustand "zu bearbeiten" sein.

Über diesen Hauptbildschirm ist es nicht möglich, die Daten abzuändern (außer um eine Parzelle zu löschen oder eine gelöschte Parzelle wieder herzustellen), aber er verschafft Zugang zu den beiden Kodierungs-Bildschirmen.

Anmerkung: Um das Ausfüllen des Beihilfeantrags zu erleichtern, sind einige Angaben bereits vorausgefüllt, insbesondere:

- die Nummer der Parzelle;
- der Name der Parzelle – falls dieser über den elektronischen Schalter PAC-on-Web das Vorjahre angegeben wurde;
- die Nummer des Fotoplans;
- die Nummer des Referenzblocks, in der die Parzelle lokalisiert ist;
- die Fläche;
- bestimmte Kulturcodes;
- Die Bestimmungen der Parzellen;
- Die Anträge auf Bio- oder Ohne Bioantrag, aber zertifiziert oder Natura 2000-Beihilfen;
- Die laufenden Verpflichtungen zu Agrarumweltmaßnahmen (AUKM).

5.1 Übersicht per Tabelle

Die Tabelle ermöglicht Ihnen eine schnelle Darstellung der auf dem Bildschirm „Eingabe pro Parzelle“ eingetragenen administrativen Daten.

Aucune donnée ne peut être modifiée via cet écran. (Texte 7)

5.2 Registrierung pro Parzelle

Sie müssen auf den Bildschirm "Kodierung über Parzelle" gehen, um grafisch Ihre Parzellen zu sehen und eine nach der anderen zu validieren.

Sie haben zwei Zugangsmöglichkeiten:

1. Über die allgemeine Tabelle der zu bearbeitenden Parzellen, wählen Sie eine Parzelle aus und klicken Sie auf die Taste "Edieteren" . Sie gelangen dann direkt zu der ausgewählten Parzelle im Bildschirm Kodierung über Parzelle.
2. Sie klicken auf die Taste "Registrierung pro Parzelle", Sie gelangen zu der ersten Parzelle Ihrer Erklärung auf dem Bildschirm Kodierung über Parzelle.

Der linke Teil ermöglicht die Kodierung der administrativen Daten.

Der rechte Teil ermöglicht die Kodierung der grafischen Daten.

Schauen Sie für mehr Informationen zu diesem Bildschirm im Kapitel "Die grafische Kodierung» (Siehe 24)

Wie die Rubrik 6 ausfüllen (Mehr Nachrichten , 76 zu sehen) - Zusammenfassung der Beihilfeanträge - 1. Säule ?

Die Rubrik 6 umfasst die Übersicht Ihrer unterschiedlichen Beihilfeanträge des 1. Pfeilers.

Hinsichtlich der **Basisprämie** werden die gesamten gemeldeten Flächen automatisch anhand der Daten der Rubrik 5 „Codierung des Parzellenplans“ eingetragen und sind daher nicht über diese Rubrik veränderbar.

Für die **Zahlung Junglandwirte** müssen Sie obligatorisch angeben, ob Sie von einer Zahlung zu Gunsten der Junglandwirte (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen) Gebrauch machen wollen.

Wenn das Vorjahr keine Zahlung Junglandwirte bekommen haben, oder wenn ein neuer Junglandwirt in Ihren Betrieb gekommen ist, geben Sie bitte seine Nationalregisternummer an.

Um eine „Zahlung Junglandwirte“ zu erhalten, falls dies nicht bereits in den vergangenen Jahren erfolgt ist, können Sie Ihrer Erklärung die verlangten Eignungsnachweise und Nachweise einer tatsächlichen Kontrolle beifügen, oder die Nummer der ADISA-Akte, für die Sie schon die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erwähnen.

Anmerkung: Der Beihilfeantrag auf „Zahlung Junglandwirte“ wird automatisch mit „Ja“ ausgefüllt für Landwirte, die diese Zahlung das Vorjahr erhalten haben. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage nach Belieben zu ändern.

Für die **Vergrünungszahlung** wird der Gesamtbetrag der Flächen (in Hektar, bis auf die zweite Stelle nach dem Komma), Längen (in Metern) oder der deklarierten Anzahl automatisch ausgehend von den in der Rubrik 5 kodierten Daten generiert. Jedes Landschaftselement oder fläche hat seinen eigenen Umrechnungsfaktor. Der Wert der im Umweltinteresse genutzten Fläche (in m^2) in Bezug auf jedes Landschaftselement oder fläche wird erhalten, indem seine Fläche, Länge oder Anzahl mit seinem entsprechenden Umrechnungsfaktor multipliziert wird.

Enfin, vous êtes obligatoirement tenu de mentionner si vous demandez à être exempté pour la diversification des cultures car vous respectez la règle suivante: 50 % de vos terres arables n’ont pas été déclarées par vous-même l’année précédente et 100 % de vos terres arables sont désormais consacrées à une culture différente de l’année précédente. (Texte 8)

Wie die Rubrik 6 b ausfüllen (Mehr Nachrichten , 89 zu sehen) - Gekoppelten Beihilfen ?

Die Rubrik 6 bis befasst sich mit der gekoppelten Stützung.

Als Erstes müssen Sie angeben, ob Sie eine gekoppelte Stützung für **Rinder** beantragen, indem Sie das dazu vorgesehene Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Falls 2019 verglichen zu das Vorjahr keinerlei Änderung der Rinderrassen erfolgt ist, die Rassentabelle NICHT ausfüllen.

Wenn es im Vergleich zu 2019 Änderungen in den gehaltenen Rinderrassen gibt, müssen Sie alle Codes der 2019 gehaltenen Rassen melden. Dazu kreuzen Sie die Kästchen mit den entsprechenden Codes der neuen gehaltenen Rassen 2019, die in einer Liste mit rassen Codes stehen, an. Diese Liste ist nach Typ geordnet:

- Typ Fleischrind;
- Typ Milchrind;
- Gemischter Typ.

Danach müssen (*) Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob:

- Sie eine andere Rinderrasse halten als die vorher aufgelisteten;
- der gesamte Viehbestand Ihres Betriebs oder ein Teil davon Kreuzungen der vorgenannten Rassen enthält.
- Vous demandez à bénéficier de la majoration pour une nouvelle étable. (Texte 9)

Anmerkung: Der Beihilfeantrag „Gekoppelte Stützung“ für RINDER wird automatisch mit „Ja“ ausgefüllt für Landwirte, die das Vorjahr erhalten haben. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage nach Belieben zu ändern.

Für die **Schafe** müssen Sie angeben, ob Sie gekoppelte Beihilfen beantragen, indem Sie das Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen und die Anzahl Schafe älter als 6 Monate melden.

Schließlich müssen Sie durch Ankreuzen des Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob Ihre Rinder oder Schafe ausschließlich auf Ihren in Rubrik 5 angemeldeten Parzellen gehalten werden.

Anmerkung: La demande d’aide soutien couplé pour les OVINS sera pré-cochée automatiquement «Oui» pour les agriculteurs ayant des références. (texte 10)

Im unteren Teil der Seite finden Sie eine Tabelle mit Ihren Referenzen für die gekoppelte Stützung.

Wie die Rubrik 7 ausfüllen (Mehr Nachrichten, 93 zu sehen) - Beihilfeanträge von 2. Säule (ausser AUKM)?

Diese Rubrik enthält die Übersicht der Beihilfeanträge der 2. Säule (ländliche Entwicklung) ausser der Agrar-Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen» (AUKM).

1) BIO-Verpflichtung

- **alle Flächen, für die Sie Bio-Beihilfen** beantragen, die automatisch anhand der in Rubrik 5 gemeldeten Parzellen für die Sie Bio-Beihilfen beantragt haben, eingetragen werden. Die Übersicht lässt sich also über diese Rubrik nicht ändern. Wenn Sie Parzellen als „**biologischen Landbau**“ anmelden, müssen Sie obligatorisch Ihre Zertifizierungsstelle nennen (INTEGRA, CERTISYS, QUALITY PARTNER, COMITE DU LAIT).
- In den Tabellen sind Ihre neuen Verpflichtungen für 2019, Ihre laufenden Verpflichtungen sowie eine Zusammenfassung Ihres Beihilfeantrags, der im Jahr 2018 eingereicht wurde, aufgeführt. Für weitere Informationen zum Inhalt dieser Tabellen klicken Sie auf die Schaltfläche „Detail der Regel“

2) IZCNS und Natura 2000

- die Ausgleichszulage für **Gebiete mit naturbedingten und spezifischen Benachteiligungen** (IZCNS) Sie müssen unbedingt das Kästchen „Ja“ ankreuzen, wenn Sie diese erhalten wollen oder „Nein“ im entgegengesetzten Fall.
- die Entschädigung für **Natura-2000**-Gebiete: das Kästchen „Ja“ wird automatisch angekreuzt, wenn Sie die Natura 2000-Beihilfe in der Rubrik 5 beantragt haben. „Nein“ wird im entgegengesetzten Fall angekreuzt

En cochant la case UG3, l'agriculteur qui possède des parcelles en unité de gestion UG3 «Prairies habitats d'espèces » peut demander à déroger à l'interdiction de pâturage entre le 01/11 et le 15/06.

Par contre, conformément au §2 de l'article 5 de l'AGW du 19 mai 2011, dans ce cas, il s'engage à :

- ne jamais dépasser une charge instantanée de 4 UGB/hectare ;
- ne pas dépasser une charge annuelle moyenne de 1 UGB/hectare ;
- ne pratiquer aucune fauche, étaupinage ou ébousage du 15 avril au 1er octobre.

Cette demande doit se faire par parcelle, pas au global.

3) Integrierter Pflanzenschutz

- Vous devez signaler si vous adhérez à un organisme de contrôle type standard 'Vegaplan' ou si vous disposez d'un certificat « lutte intégrée » en cours de validité et délivré par un autre organisme agréé (ex: B&S Qualicert ; CARAH ; Certalent ; CKCert ; Comité du Lait ; Inscert Partner ; Promag ; SGS AgroControl ; TUV Nord Integra ; Vinçotte , ..) ,

  Pour rappel, conformément à l'Arrêté Ministériel du 26/01/2017 qui établit le **cahier des charges** pour les différentes cultures, l'agriculteur doit respecter 8 grands principes comme par exemple appliquer les bonnes pratiques agricoles, suivre les avertissements, respecter les seuils d'intervention, pratiquer des méthodes alternatives de lutte, bien choisir les pesticides, raisonner les doses et fréquences de traitement, appliquer des stratégies anti-résistance, … , et enfin respecter le cahier de charges et tenir un registre.

4) Qualitätssystem

- den Antrag für das Qualitätssystem der landwirtschaftlichen Erzeugnisse:

Setzen Sie im Kästchen „Ja“ ein Häkchen, wenn Sie eine Beihilfe für die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung erhalten möchten, die für die Anwendung eines geeigneten Lastenheftes entstanden sind. Präzisieren Sie in diesem Fall das oder die betroffenen Lastenhefte.

Wie ist die Rubrik 7B zu ergänzen (Mehr Nachrichten , 106 zu sehen) – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)?

Diese Rubrik enthält die Zusammenfassung der AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

müssen alle AUKM-Erstanträge, die über einen Beihilfeantrag eingereicht wurden, über die Flächenerklärung bestätigt werden. Gleiches gilt für alle Zahlungsanträge des 2., 3., 4. oder 5. Jahrs (jährliche Anträge).

Hierzu werden die Codes der laufenden AUKM-Verpflichtungen in Rubrik 5 für jede Parzelle vorausgefüllt. Sie werden aufgefordert, diese Angaben zu validieren oder zu korrigieren.

Alle Elemente der Basismethode MB1 (Hecke, Baumhecke, Baumreihe, Tümpel, Baum) müssen über das Web

gezeichnet werden. Für die laufenden Verpflichtungen ist die Zeichnung orange dargestellt.

1) Zahlungsanträge im AUKM-System:

Die betreffenden gesamten Längen (Methoden MB1.a, MB5, MC8), jede Anzahl (Methoden MB1.b, MB1.c, MB11) und alle Flächen (Methoden MB2, MC3, MC4, MB6, MC7 und MB9) werden automatisch anhand der insgesamt in der Rubrik 5 gemeldeten Parzellen berechnet. Für die Methode MB11 können Sie die Anzahl der gehaltenen Pferde, Rinder und Schafe manuell eingeben.

Si vous avez déclaré des parcelles ou des éléments supplémentaires pour une méthode MAEC et que cette augmentation est inférieure ou égale à 50% par rapport à votre engagement initial, vous avez la possibilité de demander le paiement pour ces parcelles ou éléments supplémentaires en cochant la case "Extension". **Attention,** vous devrez respecter votre engagement sur cette nouvelle quantité pour le restant de la période engagée. (Texte 13)

Bezüglich des Zahlungsantrags für die Methode MC10 „Agrarökologischer Aktionsplan“ müssen Sie obligatorisch die Frage beantworten (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen). Bei „Ja“, falls es sich um Ihr erstes Verpflichtungsjahr handelt, müssen Sie den Aktionsplan einreichen, der sich in der Anlage zur Flächenerklärung befindet.

2) Zusammenfassung Ihrer AUKM-Verpflichtungen :

Tabellen nehmen ihre neuen Verpflichtungen 2019. Ihre laufenden Verpflichtungen sowie eine Zusammenfassung Ihres Beihilfeantrags, der im Oktober das Vorjahr eingereicht wurde.

Für weitere Informationen zum Inhalt dieser Tabellen klicken Sie auf:

Wie ist Rubrik 7C – Bestandsaufnahme der Pferde MB11a – auszufüllen?

Für eine neue Verpflichtung MB11a handelt, müssen Sie eine Bestandsaufnahme bei Rubrik 7C angegebenen Pferde vornehmen, indem Sie obligatorisch die Rasse, die UELN-Nummer und das Geburtsdatum eintragen. Der Name des Tieres ist keine Pflichtangabe.

Die UELN-Nr. steht auf der Identifikationskarte des Pferdes und setzt sich aus 15 Zeichen ohne Leerzeichen zusammen, von denen die ersten 6 Zahlen sein müssen.

Für neue jedes Pferd sind jeweils die Identifikationskarte und das seine Zugehörigkeit zu einer lokalen bedrohten Rasse belegende Dokument zu scannen und der Erklärung unter Rubrik „Anlagen“ beizufügen.

Wenn die Verpflichtung andauert, ist in der Rubrik 7C die Liste der Pferde aufgeführt. Bitte überprüfen Sie diese Liste und aktualisieren Sie sie gegebenenfalls. Wenn ein Tier nicht mehr auf Ihrem Betrieb anwesend ist, wählen Sie das Pferd aus der Liste aus und klicken Sie auf die Schaltfläche „Ändern“, um ein Abgangsdatum einzugeben. Sie können ein Pferd auch über die Schaltfläche „Pferd hinzufügen“ hinzufügen. Achten Sie darauf, dass Sie für jedes neu deklarierte Pferd die entsprechende Identifikationskarte in der Registerkarte „Anlagen“ beifügen.

Wie ist Rubrik 7D – Erneuerung der AUKM/BIO-Verpflichtungen – auszufüllen?

Die im Jahr 2013 begonnen Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der ökologischen/biologischen Landwirtschaft (BIO) haben am 31. Dezember 2018 geendet.

Die Eingaben dieser Verpflichtungen oder die Zeichnung der MB1 werden daher nicht automatisch für jede Parzelle in Rubrik 5 übernommen.

Rubrik 7D enthält die Liste mit Verpflichtungen, deren Fälligkeitsdatum der 31. Dezember 2018 war.

Vor der Eingabe der Parzellen unter Rubrik 5 werden Sie zu der Angabe aufgefordert, ob Sie Ihre Verpflichtungen ab dem 1. Januar 2019 als neue Verpflichtungen übernehmen möchten oder nicht.

Dazu ist für jede Verpflichtung, die Sie erneuern möchten, „ja“ anzukreuzen. Im gegenteiligen Fall ist „nein“ anzukreuzen.

Wenn Sie „ja“ angekreuzt haben, werden die Eingabe der Methode und die Zeichnung der Landschaftselemente (Hecken, Bäume, Tümpel etc.) automatisch für Ihre verschiedenen Parzellen unter Rubrik 5 übernommen.

Sobald Sie sich zu der Übernahme oder Nicht-Übernahme Ihrer alten Verpflichtungen geäußert haben, können Sie Ihre Meinung lediglich über eine komplett neue Erklärung ändern.

Vergessen Sie nicht, zu überprüfen, ob Ihr Beihilfeantrag AUKM/BIO für die ab dem 1. Januar 2019 gewünschten Erneuerungen der Verpflichtungen korrekt eingereicht wurden (siehe Spalte „Information“).

Respektiere ich die Kriterien für die Vergrünungszahlung (Mehr Nachrichten , 78 zu sehen)?

Der Tab ‘Vergrünungszahlung' greift eine Zusammenfassung der beiden Kriterien für die Vergrünungszahlung auf: die Diversifizierung der Kulturen und die im Umweltinteresse genutzte Fläche.

Je nach in Rubrik 5 deklarierten Flächen und Kulturencode zeigt das System für die Parzellen, die nicht ökologisch angebaut werden, an, ob Sie 'JA' oder 'NEIN' bei den Kriterien zur Vergrünungszahlung antworten und erklärt warum unter 'Erklärung der Regelung'.

Diversifizierung der Kulturen

Der Rahmen 'Zusammenfassung der Diversifizierung': übernimmt die Gesamtfläche des Ackerlandes, die Fläche der Hauptanbaugruppe und die Fläche der zweiten Anbaugruppe, sowie den Prozentsatz, den sie einnehmen, jeder im Verhältnis zu der Ackerlandfläche.

Zur Erinnerung, falls die gesamte Ackerlandfläche zwischen 10 und 30 ha umfasst, müssen mindestens zwei verschiedene Kulturgruppen deklariert werden. Und die wichtigste Kulturgruppe darf höchstens 75% des Ackerlands ausmachen.

Falls die gesamte Ackerlandfläche größer als 30 ha ist, müssen die deklarierten Kulturen Teil von mindestens drei verschiedenen Kulturgruppen sein. Die wichtigste Kulturgruppe darf höchstens 75% des Ackerlands ausmachen und die Summe der wichtigsten Kulturgruppe und der zweiten Kulturgruppe darf höchstens 95% des Ackerlands ausmachen.

Der Rahmen der Freistellung: Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte von der Diversifizierung der Kulturen befreit werden, d.h. sie müssen die Regel der 2 oder 3 verschiedenen Kulturen nicht befolgen.

Der Rahmen der 'Freistellung' greift die verschiedenen möglichen Freistellungen auf. Falls ein oder mehrere Felder angekreuzt werden, bedeutet dies, dass Sie dieser Freistellung entsprechen und dass Sie die Diversifizierungsregelung nicht zu beachten haben.

Im Umweltinteresse genutzte Fläche

Der Rahmen 'Zusammenfassung der im Umweltinteresse genutzten Fläche': greift die gesamte Fläche auf, die Sie als im Umweltinteresse genutzte Fläche deklariert haben (nach Anwendung der Umrechnungsfaktoren – siehe ebenfalls Rubrik 6), sowie den Prozentsatz, den sie im Vergleich zu der Ackerlandfläche ausmacht.

Zur Erinnerung, falls die Gesamtfläche an Ackerland eines Betriebs mehr als 15 ha beträgt, muss der Landwirt darauf achten, dass eine Fläche, die mindestens 5% des deklarierten Ackerlandes entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft wird.

Es wird dringend empfohlen, etwas mehr als 5% der deklarierten Ackerflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu deklarieren.

Der Rahmen der 'Freistellung': Unter bestimmten Bedingungen können die Landwirte davon freigestellt werden, im Umweltinteresse genutzte Fläche bereitzustellen.

Der Rahmen der 'Freistellung' greift die verschiedenen möglichen Freistellungen auf. Falls ein oder mehrere Felder angekreuzt werden, bedeutet dies, dass Sie dieser Freistellung entsprechen und dass Sie das Kriterium der im Umweltinteresse genutzten Fläche nicht zu beachten haben.

Landwirt, der zum Teil ökologische Landwirtschaft betreibt

Für die Erzeuger, die innerhalb ihres Betriebs Parzellen mit ökologischer Landwirtschaft (Bio) und konventionelle Parzellen (Nicht-Bio) haben, gelten die Regelungen für die Vergrünungszahlung für die Nicht-Bio-Parzellen.

Die Diversifizierung der Kulturen muss, so wie 5% der im Umweltinteresse genutzten Fläche, auf den Nicht-Bio-Parzellen erfolgen.

In bestimmten Fällen kann es für einen Erzeuger vorteilhafter sein, die Regelungen der Vergrünungszahlung (und ihre Freistellungen) auf den gesamten Betrieb (Bio- und nicht-Bio-Parzellen) zu berechnen.

Durch das Ankreuzen des Feldes 'Ich möchte auf die Freistellung für BIO-Ländereien verzichten' berechnet der Tab 'Vergrünungszahlung' die Regeln der Vergrünungszahlung für den gesamten Betrieb. Le producteur pourra alors déclarer des surfaces d'intérêt écologique sur des parcelles BIO.

Wie meiner Erklärung eine Anlage beifügen (Mehr Nachrichten , Erreur : source de la référence non trouvée zu sehen)?

Der Tab "Anhänge" präsentiert die Dokumente, die Ihrer Erklärung je nach kodierten Daten in den vorherigen Rubriken beigefügt werden sollten.

Es ist möglich, die Anlagen Ihrer Erklärung über die Taste

beizufügen. In der Dropdown-Liste muss dann die Art des betroffenen Dokuments ausgewählt werden. Dadurch, dass die Art des hinzugefügten Dokuments angegeben wird, kann das System die Liste der erwarteten Dokumente aktualisieren.

Achtung, es gilt gewisse Einschränkungen für das Format des Dokuments. Nur Dokumente mit dem Format ".doc, .docx, .jpeg, .pdf" und mit einer maximalen Größe von 20 Mo sind zugelassen.

Pour bénéficier du déplafonnement pour le paiement redistributif, s'il y a eu un changement d'identification d'un producteur depuis l'année passée (ajout ou suppression d'un ou plusieurs membres), il sera demandé au producteur de fournir la répartition des droits d'usage de l'exploitation.

Um für eine gezielte AUKM-Methode ein **Expertengutachten von Natagriwal** beizufügen, ist in der Drop-down-Liste der folgende **Dokumententyp** auszuwählen: „**MC – Expertengutachten**".

Sobald dieser Anhang hochgeladen wurde, werden Sie dazu aufgefordert werden, zu bestätigen, dass Sie sich verpflichten, das in diesem Expertengutachten enthaltene Lastenheft einzuhalten, indem Sie das Feld „Unterschrift“ am Rand des gescannten Dokumentes ankreuzen.

Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, die Anlagen im elektronischen Format hinzuzufügen, können Sie sie in Papierform auf dem Postweg an Ihre Außendirektion schicken. Halten Sie aber unbedingt die festgelegten Fristen ein. Falls nicht alle erwarteten Anlagen der Akte beigefügt sind, werden Sie durch einen Befund "zu Informationszwecken" darüber informiert. Achten Sie darauf, diesen Befund über den Tab "Überprüfungen" zu rechtfertigen.

Wozu dient der Tab "Überprüfung"?

Mit diesem Bildschirm können Sie sich die Fehlerbefunde der verschiedenen Rubriken ansehen.

Es gibt drei Befundtypen:

- Blockierende Befunde: Sie müssen den Fehler, der zu diesem Befund geführt hat, unbedingt beheben, um Ihre Erklärung unterbreiten zu können.
- Befunde zu Informationszwecken: Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler,der zu diesem Befund geführt hat, zu beheben, aber Sie müssen den Befund rechtfertigen, um Ihre Erklärung unterbreiten zu können.
- Vertretbare Befunde zu Informationszwecken: Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler, der zu diesem Befund geführt hat, zu beheben oder den Befund zu rechtfertigen.

Indem Sie auf einen blockierenden Befund und auf die Taste

klicken, leitet Sie das System auf den durch den Fehler betroffenen Bildschirm weiter. Dieser wird hervorgehoben durch. Indem die Maus auf dieses Icon platziert wird, erscheint eine Sprechblase, die den Fehler beschreibt.

Indem Sie auf einen Befund mit dem Schweregrad "zu Informationszwecken" und auf die Taste

klicken, ist es möglich, den Fehler zu rechtfertigen. In diesem Fall wird er in die Tabelle unten verschoben ("Ignorierte oder gerechtfertigte Befunde").

Indem Sie auf einen Befund mit einem Schweregrad von "Vertretbar, zu Informationszwecken" und auf die Taste 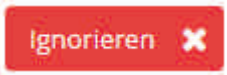

klicken, wird er in die Tabelle unten verschoben ("Ignorierte oder gerechtfertigte Befunde").

Sie können sich die Befunde zu Informationszwecken, die mit den Parzellen verknüpft sind und in der grafischen Kodierung gerechtfertigt wurden, ansehen.

Die Bearbeitung der verschiedenen Parzellen erfolgt bei der individuellen Validierung der Parzellen.

Wie meine Erklärung der Verwaltung unterbreiten (zuschicken) (Mehr Nachrichten , 70 zu sehen)?

Wenn Sie die Kodierung Ihrer Erklärung beendet haben und es keine blockierenden Befunde oder keine gerechtfertigten Befunde zu Informationenzwecken gibt, können Sie sich in den Tab "Einreichung" begeben.

Nachdem Sie

- répondu aux questions: «utilisation de vos coordonnées» et « envoi de vos pdf administratifs et plans à votre OC Bio déclaré en rubrique 7» (texte 14)
- das Feld "Gelesen und genehmigt" angekreuzt
- zumindest eine E-Mail-Adresse angegeben haben, an die die Empfangsbestätigung der Flächenerklärung geschickt wird, können Sie auf die Taste "Senden" klicken.

Die Daten Ihrer Erklärung werden dann an die Verwaltung geschickt und die Empfänger, die bei der Unterbreitung angegeben wurden, erhalten eine E-Mail, die angibt, dass die Erklärung eingegangen ist.

Der Erklärende erhält ebenfalls eine Kopie der Benachrichtigung im Icon "Meine Nachrichten", das sich auf dem Empfangsportal der Website befindet.

Darüber hinaus wird im Icon "Meine Dokumente", das sich auf dem Empfangsportal der Website befindet, eine PDF-Version des Verwaltungsformulars und der Fotopläne übernommen.

Anmerkung: Das Hochladen des PDF mit den Fotoplänen kann rund zehn Minuten dauern. Das PDF des Verwaltungsformulars ist seinerseits unverzüglich nach der Unterbreitung verfügbar.

Grafische Codering

Allgemeines

Der Bildschirm der Rubrik 5 ermöglicht:

- Auf der linken Seite die Kodierung der administrativen Daten (über die Tabs Erklärung der Parzelle, AUKM-Erklärung und Erklärung der im Umweltinteresse genutzten Fläche).
- Auf der rechten Seite die Kodierung der grafischen Daten (Änderung der Zeichnung der Parzellen, Schaffung von Parzellen, usw.)

Oben rechts befinden sich Menüs:

- Bildtext: übernimmt den Bildtext der verschiedenen grafischen Schichten.
- Schichten: Damit können gewisse grafische Schichten (IGN-Karte, Hangbereich R10-R15, usw.) angezeigt und ihre Opazität (mit Hilfe des Cursors, der sich unter dem Namen der Schicht ist) abgeändert werden.

Von links nach rechts ermöglichen Ihnen die Tasten, die sich oben auf dem grafischen Kodierungs-Bildschirm befinden, Folgendes:

(1) (2) (3) (4) (5) (6)

(1) **Parzellen-Informationen**: damit kann der Tab mit Parzellen-Informationen aktiviert (falls das Icon grün ist) oder deaktiviert werden.

(2) **Den Parzellen beifügen**: Damit kann das Snapping der Punkte aktiviert (falls Icon grün ist) oder deaktiviert werden (Snapping = Neigung zu einem bestehenden Punkt). Bemerkung: Standardmäßig ist das Snapping der Punkte aktiviert.

(3) **Eine Fläche messen**:dient dazu, die Fläche (in ha) von verschiedenen Vielecken zu messen.

(4) **Eine Distanz bemessen**: Ermöglicht das Messen der Länge verschiedener Segmente.

(5) **Platzierung einer Markierung**: Eine Markierung ist ein Orientierungspunkt, der in einem bestimmten Abstand zu einer bestehenden Abgrenzung platziert wird. Sie verschafft dem Benutzer einen Orientierungspunkt. Dieser Orientierungspunkt kann zum Beispiel zum Aufteilen der Parzelle nützlich sein.

(6) **Filtrierung der gelöschten Parzellen**: Ermöglicht die Auswahl der Parzellen, die gelöscht wurden.

(7) (8) (9) (10) (11) (12) (13)

(7) **Zeichnen einer Parzelle**: Ermöglicht das Kodieren einer neuen Parzelle.

(8) **Änderung einer Parzelle**: Ermöglicht das Abändern der Zeichnung einer bestehenden Parzelle, die Versetzung der Punkte der Parzelle, die Änderung ihres Umrisses.

(9) **Löschung eines Punkts der Parzelle**: Ermöglicht die Auswahl von zu löschenden Punkten der Parzelle zum Abändern ihres Umrisses.

(10) **Aufteilung einer Parzelle**: Ermöglicht die Aufteilung einer Parzelle in mehrere Teile. Nur eine grafische Parzelle, die mit einer administrativen Parzelle der Akte verknüpft ist, kann aufgeteilt werden.

(11) **Zusammenlegen von Parzellen**: Ermöglicht das Zusammenlegen mehrerer aneinander grenzender Parzellen. Mindestens eine der grafischen Parzellen muss mit einer administrativen Parzelle der Akte verknüpft sein, um das Zusammenlegen zu ermöglichen.

(12) **Schaffung eines Wendestreifens**: Ermöglicht die Schaffung einer Abgrenzung, die parallel zu einer bestehenden Abgrenzung und in einer festgelegten Distanz verläuft. Achten Sie darauf, die Breite des Wendestreifens (in Metern) einzugeben.

(13) **Eine Parzelle in einer Parzelle zeichnen**: Ermöglicht das Zeichnen einer Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle.

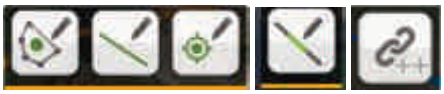

(14) (15) (16) (17) (18)

Anmerkung:

Die Tools 14, 15, 16, 17 und 18 sind nur in Zoom-Stufen von **20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) zugänglich, damit die Zeichnung ausreichend präzise ist.

(14) **Erstellung eines flächenbezogenen Elements**: Ermöglicht die Erstellung von Elementen wie Tümpel (bitte im AUKM (MB1.c) oder in der Vergrünungszahlung auswählen), Gehölz (im AUKM (MB1.b)) und Baumgruppen (in der Vergrünungszahlung).

(15) **Zeichnung eines linearen Elements**: Ermöglicht die Erstellung von Elementen wie Baumreihen (bitte im AUKM (MB1.a) oder in der Vergrünungszahlung auswählen), Hecken und Gehölzstreifen (bitte im AUKM (MB1.a) oder in der Vergrünungszahlung auswählen), Feldrändern und Gräben (in der Vergrünungszahlung)

(16) **Zeichnung eines einmaligen Elements**: Ermöglicht die Erstellung von Elementen wie Bäume (in der Vergrünungszahlung), isolierte Bäume und Gebüsch (im AUKM (MB1.b).

(17) **Einen Teil eines linearen Elements der Referenzschicht**: ermöglicht die Wahl der gesamten Referenzschicht oder eines Teils davon, um diese der Erklärung, entweder im Rahmen der AUKM oder ÖVF, hinzuzufügen. Dies betrifft die Hecken und Baumhecken, die Baumreihen und die Gräben.

-(18) **Mehrfache Punkte verbinden:** erlaubt es, eine administrative Parzelle auf ein Mal mit mehreren Elementen der Referenzschicht wie Bäumen (Vergrünungszahlung SIE), einzeln stehenden Bäumen und Büschen (AUKM - MB1b) zu verbinden.

Wie auf der Karte lokalisieren?

Sie haben Zugang zu den landwirtschaftlichen Parzellen der gesamten wallonischen Region.

Um eine Parzelle zu suchen, können Sie surfen, indem Sie entweder die Maus bewegen oder indem Sie eine Suche auf Grundlage von 5 Kriterien erstellen:

- Name des Standorts: Suche über einen Ort oder eine Gemeinde.
- Referenzblock: Suche über eine Referenzblocknummer (ein Buchstabe + 4 Ziffern).
- Natura 2000-Gebiet
- Kataster: Suche über Katasternummer;
- Kontaktdaten: Suche über Kontaktdaten X und Y von Lambert72 (so wie auf den Papierplänen übernommen)

Wie lässt sich eine Fläche auf der karte messen ?

Mit dem Icon können Sie Flächen messen. Klicken Sie erst auf dieses Icon und dann auf die Ausgangsstelle Ihrer Messung. Jeder Klick entspricht einer Spitze des Vielecks. Doppelklicken Sie, um Ihre Messung zu beenden. Die Gesamtfläche wird automatisch in ha berechnet.

Wie eine Distanz auf der Karte messen?

Mit diesem Icon können Sie Distanzen messen. Klicken Sie zunächst auf dieses Icon und dann auf die Stelle, an der Ihre Messung beginnt. Zum Beenden Ihrer Messung ist ein Doppelklick erforderlich. Die gesamte gemessene Distanz wird automatisch in Metern berechnet. Wenn Sie das Mess-Tool nicht mehr benötigen, müssen Sie auf das Icon klicken, um es zu deaktivieren.

Wie eine Markstein auf der Karte platzieren?

Ein Markstein ist ein Orientierungspunkt, der in einer gewünschten Distanz zu einer bestehenden Grenze angebracht wird. Klicken Sie dazu ein erstes Mal auf das entsprechende Icon.

- Entweder entscheiden Sie sich dazu, die Enden des Marksteins frei einzuzeichnen; verschieben Sie in diesem Fall den Cursor (an der orangen Spitze erkennbar), bis Sie die gewünschte Distanz erreicht haben, und klicken Sie erneut, um den Markstein einzuzeichnen.
- Oder entscheiden Sie sich dazu, den Markstein in einem definierten Umkreis in Meter einzuzeichnen; klicken Sie dann ein Mal in die gewünschte Richtung des Umkreises.
- Soit vous optez pour les coordonnées Lambert (x,y)
- Soit vous choisissez l'option coordonnées GPS

Sobald der Markstein eingezeichnet wurde, erscheint er in der Form eines dunkelblauen Kreises

Um eine Markstein zu entfernen, muss sie ausgewählt werden(sie erscheint in rosa), dann auf das rote Kreuz zum Löschen klicken.

Wie die Zeichnung einer Parzelle abändern?

Anmerkungen:

Um die Zeichnung einer Parzelle abzuändern, muss diese zunächst Teil Ihrer Erklärung sein (das heißt mit einer administrativen Parzelle verknüpft sein - siehe 29).

Um eine Parzelle grafisch abzuändern, müssen Sie die Parzelle auswählen, die dann unter einem weißlichen Raster erscheint.

Klicken Sie dann auf das Icon "Eine Parzelle abändern", das oben auf dem Bildschirm wieder angezeigt wird. Das Icon erscheint dann in Grün.

Auf diese Weise erscheinen die Punkte des Parzellenumrisses in Form von roten Punkten.

Sie können sich auf den roten Punkten platzieren und sie durch den Linksklick der Maus verschieben.

Sie können neue Punkte hinzufügen, indem Sie einen roten undurchsichtigen Punkt (der in der Mitte von jedem Segment zu sehen ist) auswählen und ihn durch dem Linksklick der Maus verschieben.

Wenn Sie die Kodierung Ihrer Parzelle beendet haben, müssen Sie erneut auf das Icon "Eine Parzelle abändern" zum Deaktivieren klicken (es wird wieder gräulich).

Um einen bestehenden Punkt zu löschen, benutzen Sie das Icon "Einen Punkt der Parzelle löschen" .

Wählen Sie die betroffene Parzelle aus (sie wird weißlich), klicken Sie auf das adäquate Icon. Die Punkte der Parzelle erscheinen schwarz, klicken Sie auf den oder die zu löschenden Punkt(e).

Klicken Sie erneut auf das ausgewählte Icon (das in Grün erscheint), um die durchgeführte Löschung zu beenden.

Wie die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers übernehmen?

Um die Zeichnung einer durch einen anderen Erzeuger im Vorjahr deklarierten Parzelle zu übernehmen (Parzelle in Blau), müssen Sie die grafische Parzelle auswählen, indem Sie darauf klicken.

Sie erscheint dann unter einem weißlichen Raster.

Klicken Sie dann auf das Icon "Eine Parzelle verknüpfen" .

1. Für die Verknüpfung müssen Sie der durch einen anderen Erzeuger im Vorjahr deklarierten Parzelle eine neue Nummer geben (klicken Sie auf "Validieren").

Anmerkung: VERKNÜPFEN / LÖSEN : Das System verbindet oder entbindet die Zeichnung, die Sie übernommen haben, mit oder von der administrativen Parzelle, die sich links auf dem Bildschirm befindet.

Wie eine neue Parzelle hinzufügen und zeichnen?

Um eine neue Parzelle (die grafisch noch nicht existiert) hinzuzufügen, müssen Sie Folgendes machen:

Platzieren Sie sich grafisch auf die Zone, die Sie interessiert und drücken Sie dann auf die Taste "Eine Parzelle zeichnen". Dann erscheint das Icon in Grün und die Spitze Ihres Cursors ist mit einem roten Punkt markiert. Sie können jetzt die Parzelle zeichnen. Ein Linksklick mit der Maus genügt, um einen Punkt hinzuzufügen, mit einem Doppelklick zeigen Sie an, dass Sie mit dem Zeichnen der Parzelle fertig sind.

Das System bietet Ihnen folgende Auswahlmöglichkeiten:

NEUE PARZELLE: Das System generiert eine neue administrative Parzellennummer am Ende der Liste und verknüpft sie mit der Zeichnung, die Sie soeben beendet haben (kreuzen Sie die 1.Option an).

Das System lässt die Zeichnung, die sie soeben beendet haben, vorübergehend ohne Nummer (kreuzen Sie die 2.Option an).

Klicken Sie dann auf Ihre neue grafische Parzelle "Validieren" oder "Annullieren".

Wie eine Parzelle aufteilen?

Wählen Sie die Parzelle aus, die Sie aufteilen möchten (über die administrativen Daten des Bildschirms links oder indem Sie sie grafisch mit Hilfe der Maus auswählen).

Wenn Ihre Parzelle ausgewählt ist (grafische Parzelle unter einem weißlichen Raster), drücken Sie auf das Icon "Eine Parzelle aufteilen". Das Icon erscheint dann in Grün und die Spitze Ihres Cursors ist mit einem orangen Punkt markiert. Mit Hilfe dieses Cursors können Sie die Trenngrenzen platzieren.

(1) Platzieren Sie zunächst mit einem Linksklick Ihrer Maus den ersten Punkt außerhalb der Parzelle.
(2) Klicken Sie dann auf unterschiedliche Abgrenzungsstellen innerhalb der betroffenen Parzelle. Enden Sie mit einem Doppelklick außerhalb der Parzelle.

(1)

(2)

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1) Die Parzelle ist eine vor-gespeiste Parzelle. Nach der Validierung erstellt das System automatisch neue administrative Parzellen (mit neuen Nummern), die mit den Zeichnungen, die Sie per Aufteilung erstellt haben, verknüpft sind. Die vor-gespeiste Parzelle wird automatisch durch das System gelöscht.

2) Die Parzelle ist in Ihrer Erklärung eine neue Parzelle . In diesem Fall fragt das System Sie, wie die Aufteilung der Parzellen erfolgen soll. In der Tat fragt es für jede Parzelle nach Ihrer Absicht:

    a. EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Das System erstellt eine neue administrative Parzelle am Ende der Liste und verknüpft sie mit dem Teil der Zeichnung, die sie soeben erstellt haben.
    b. OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, VERWAIST): die grafisch gezeichnete Parzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verknüpft. Sie können sie anschließend mit einer administrativen Parzelle verknüpfen.

Anmerkungen:

Wenn Sie der Parzelle vor der Aufteilung Landschaftselemente (Hecken, Bäume usw.) zugewiesen haben, werden diese über alle neuen Parzellen verteilt, unter der Bedingung, dass sie ganz aufgenommen wurden. Wenn ein Element sich auf 2 Parzellen befindet, wird das System Sie fragen, welcher Parzelle Sie das Element zuweisen möchten.

Wie mehrere aneinander grenzende Parzellen zusammenlegen?

Anmerkung: Um mehrere grafische Parzellen zusammenzulegen, um nur eine zu erstellen, muss die erste ausgewählte Parzelle in Ihrer Erklärung vermerkt sein (das heißt mit einer administrativen Parzelle verknüpft sein; Parzelle in Gelb- siehe 29).

Wählen Sie grafisch die erste Parzelle aus, die Sie zusammenlegen möchten (die Parzelle ist dann unter einem weißlichen Raster). Drücken Sie dann auf das Icon "Die Parzellen zusammenlegen". Das Icon erscheint dann in Grün.

Klicken Sie dann auf die andere(n) Parzelle(n), die Sie mit der ersten Parzelle verbinden möchten. Sie erscheinen dann ebenfalls unter einem weißlichen Raster.

Doppelklicken Sie dann auf die letzte Parzelle, um anzuzeigen, dass das Zusammenlegen beendet ist.

Das System bittet Sie dann, das Zusammenlegen zu bestätigen: Klicken Sie auf "Validieren" oder "Annullieren".

Anschließend gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Mindestens eine Parzelle, die Teil der Zusammenlegung ist, ist eine vor-gespeiste Parzelle . In diesem Fall erstellt das System automatisch eine neue Parzelle (mit einer neuen Nummer) am Ende der Liste. Die administrative(n) Parzelle(n), die Teil der Zusammenlegung ist/sind, wird/werden automatisch durch das System gelöscht (siehe oben stehende Abbildung "Zusammenlegung der Parzellen").

2. Alle Parzellen die Teil der Zusammenlegung sind, sind neue Parzellen . In diesem Fall bietet Ihnen das System Folgendes an:

a. EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Das System erstellt eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) am Ende der Liste und verknüpft sie mit der neuen Zeichnung, die sich aus der Zusammenlegung der Parzellen, die Sie soeben durchgeführt haben, ergibt (kreuzen Sie die 1.Option an).

b. DER ZEICHNUNG DIE NUMMER DER AKTUELLEN PARZELLE ZUORDNEN (= VERKNÜPFEN): Das System verbindet die neue Zeichnung, die sich aus der Zusammenlegung der Parzellen ergeben hat, mit der administrativen Parzelle, die sich links auf dem Bildschirm befindet (kreuzen Sie die 2.Option an).

c. DIE ZUSAMMENGELEGTE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, VERWAIST): die grafisch gezeichnete Parzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verknüpft. Sie können sie anschließend mit einer administrativen Parzelle verknüpfen. (kreuzen Sie die 3.Option an).

Anmerkungen:
Wenn Sie den Parzellen vor der Zusammenfügung Landschaftselemente (Hecken, Bäume, usw.) zugewiesen haben, werden diese automatisch der Parzelle zugewiesen, die durch die Zusammenfügung entsteht.

Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen ?

Um eine **Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle** (= Unterparzelle) zu zeichnen, wählen Sie bitte die Parzelle (die weißlich wird), in der Sie eine Unterparzelle anlegen möchten, aus.

Drücken Sie dann auf das Icon "Eine Parzelle in einer Parzelle zeichnen", das dann in Grün erscheint. Darüber hinaus ist die Spitze Ihres Maus-Cursors durch einen roten Kreis markiert.

Sie können jetzt die Unterparzelle zeichnen. Mit einem Linksklick mit der Maus fügen Sie einen Punkt hinzu, mit einem Doppelklick zeigen Sie an, dass Sie mit dem Zeichnen der Unterparzelle fertig sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm übernommen wird), in der Sie ein Loch machen, ist eine vor-gespeiste Parzelle. In diesem Fall erstellt das System automatisch eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer), die der gezeichneten Unterparzelle zugeordnet ist.

2. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm übernommen ist) ist in Ihrer Erklärung eine neue Parzelle. In diesem Fall haben Sie die Wahl zwischen:

a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUTEILEN (= NEUE PARZELLE): Das System erstellt eine neue administrative Parzelle am Ende der Liste und verknüpft sie mit der Zeichnung der Unterparzelle (kreuzen Sie die 1.Option an).

b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, VERWAIST): die grafisch gezeichnete Unterparzelle wird nicht mit einer administrativen Parzelle verknüpft. Sie können sie anschließend mit einer administrativen Parzelle verknüpfen. (kreuzen Sie die 2.Option an).

Falls die gezeichnete Unterparzelle ein beihilfefähiges Element ist, müssen Sie diese Unterparzelle entweder über das Icon oder über die Taste (die sich unter dem linken Teil des Bildschirms befindet) löschen.

Quelle est l'utilité des images satellitaires ?

- L'icône est présente sur la parcelle quand une image satellitaire est disponible. Il faut cliquer sur l'icône pour la faire apparaître.
- Cette image permet de mettre en évidence des couverts de nature différente (par exemple : culture différente, présence d'un bâtiment, …).
- Cette information peut vous être utile pour mettre à jour le dessin de la parcelle :
- - la scinder s'il y a effectivement 2 cultures différentes sur la parcelle via l'outil Wie eine Parzelle aufteilen?

  - enlever la zone non éligible de la parcelle (ex : bâtiment) via l'outil Wie eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nicht beihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen ?

Wie lässt sich ein Landschaftselment in die Referenzschicht aufnehmen ?

In einer Referenzschicht werden die aufgenommenen Landschaftselemente blau dargestellt.

Es gibt 3 Arten der Landschaftselemente:

- punktartig: Baum , Busch , Obstbäume

- linear: Hecke und Gehölzstreifen , Baumreihe , Graben

- flächenartig: Tümpel , Baumgruppen

Die Vorgehensweise ist für die punktartigen und flächenartigen Elemente identisch.

Wie lässt sich ein punktartiges oder flächenartiges Element in die Referenzschicht aufnehmen?

- wählen Sie die Parzelle, die das Landschaftselement enthält
- Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

Die Elemente der Bezugslandschaft werden blau dargestellt.

- klicken Sie auf das blau dargestellte Element
- klicken Sie auf das Verbindungstool
- die Anwendung fragt Sie dann, ob Sie wollen, dass dieses Element entweder in eine AUKM oder in eine im Umweltinteresse genutzte Fläche (ÖVF - Ökologische Vorrangfläche) für die Vergrünungszahlung aufgenommen wird
- das Element wird danach Ihrer Akte beigefügt: abhängig von ihrer vorherigen Entscheidung im linken Teil im Abschnitt AUM oder ÖVF. Auf der Karte ist das Element orange, wenn es sich um eine AUM handelt, oder grün, wenn es sich um eine ÖVF handelt. Siehe 35

Wie lässt sich ein lineares Element in die Referenzschicht aufnehmen? Siehe 34

Wie sollte ein Teil eines linearen Elements gewählt werden ?

Mit diesem Instrument können Sie eine Hecke und einen Gehölzstreifen, eine Baumreihe oder einen Graben in der entsprechenden Länge in Meter auf einem linearen Element der Referenzschicht zeichnen.

Bemerkung: Dieses Instrument ist nur im Zoomschritt 20 m (2. Stufe der Zoomskala von oben) verwendbar.

- Wählen Sie das lineare Element aus (es wird dunkelblau), wovon Sie einen Teil auswählen wollen.
- Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

  Die Elemente der Bezugslandschaft werden blau dargestellt.
- Klicken Sie danach auf das Icon „Einen Teil eines linearen Elements der Referenzschicht auswählen“ . Die Spitze Ihres Mauscursors bekommt einen weißen Kreis.
- Legen Sie mit einem ersten linken Mausklick (auf dem linearen Element) die genaue Anfangsstelle Ihres gewählten Abschnitts fest (eine weiße Fahne ist zu sehen). - Legen Sie mit einem zweiten linken Mausklick (auf dem linearen Element) den genauen Endpunkt Ihres gewählten Abschnitts fest. Außerdem wird die gewählte Länge in Meter dargestellt.
- Wählen Sie danach den gewünschten Verbindungskontext: AUKM oder ÖVF (Vergrünungszahlung)

Nach der Bestätigung wird der gewählte Teil des linearen Elements orange, wenn es sich um eine AUKM handelt und grün, wenn es sich um eine im Umweltinteresse genutzte Fläche (ÖVF – Ökologische Vorrangfläche) handelt.

Wie können auf ein Mal mehrere punktuelle Elemente in der Referenzschicht ausgewählt werden?

Dieses Tool erlaubt es Ihnen, auf ein Mal mehrere Elemente der Landschaft punktuellen Typs (Baum oder Busch) der Referenzschicht auszuwählen.

Wählen Sie hierzu die Parzelle aus, die die Elemente der Landschaft enthält (sie erscheint auf weißlichem Hintergrund).

Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

Die Elemente der Bezugslandschaft werden blau dargestellt.

Klicken Sie nun das Icon an, das in grün erscheint. Die Anwendung fragt Sie dann, ob Sie wollen, dass dieses Element entweder als eine AUKM (MB1b) oder eine SIE-Baum für die Vergrünungszahlung aufgenommen wird.

Sobald Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, erhält die Spitze Ihres Cursors einen blauen Kreis. Nun können Sie eine „Zone“ um die Elemente der Landschaft zeichnen, die Sie auswählen möchten. Mit einem einfachen Klick mit der linken Maustaste lässt sich ein Punkt hinzufügen, während ein Doppelklick angibt, dass Sie die Zeichnung der Zone abgeschlossen haben.

Sobald Sie Ihre Wahl bestätigt haben, werden die Elemente der Landschaft in der gezeichneten Zone Ihrer Akte hinzugefügt: siehe im linken Teil des AUKM- oder SIE-Abschnitts entsprechend Ihrer zuvor getroffenen Wahl.

Wie lässt ein Landschaftelement AUKM in eine SIE oder eine SIE in AUKM ändern ?

Wenn Sie den Verbindungskontext ändern wollen (AUKM ->SIE oder SIE -> AUKM eines Landschaftelement), klicken Sie auf das element dann auf das Icon „Verbindungskontext ändern“ . Das System öffnet ein Fenster, worin die Änderung zu bestätigen ist. Die Farbe des Elements ändert sich: grün oder orange je nach Ihrer Wahl.

Wie ein flächenbezogenes Element in einer Parzelle erstellen?

Anmerkungen:

- dieses Instrument ist nur **im Zoomschritt 20 m** (2. Stufe der Zoomskala von oben) verwendbar.
- dieses Instrument kann nur verwendet werden, wenn das Element (**Wäldchen, Tümpel oder Baumgruppe**), das Sie anmelden möchten, sich **nicht in der Referenzschicht** (blau) befindet. Siehe Wie lässt sich ein Landschaftselement in die Referenzschicht aufnehmen?

Falls Sie ein flächenbezogenes Element **(Gehölz, Tümpel, Baumgruppe)** innerhalb einer Parzelle erstellen möchten, haben Sie Folgendes zu machen:

- Wählen Sie Ihre Parzelle mit Hilfe eines Linksklicks mit Ihrer Maus aus. Die ausgewählte Parzelle wird dann weißlich;
- Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

- Klicken Sie dann auf die Taste "Ein flächenbezogenes Element erstellen".
- Wählen Sie bitte die Art des flächenbezogenen Elements aus, das Sie in der Parzelle erstellen möchten:
  1°) AUKM: Gehölz (MB1.b) oder Tümpel (MB1.c).
  2°) Vergrünungszahlung: Baumgruppe oder Tümpel.
- Sie können das ausgewählte flächenbezogene Element zeichnen. Mit einem Linksklick mit der Maus fügen Sie einen Punkt hinzu, mit einem Doppelklick zeigen Sie an, dass Sie mit dem Zeichnen des flächenbezogenen Elements fertig sind.
- Une fois dessiné, l’élément apparaît en orange(MAEC) ou en vert (SIE) et est repris dans le volet gauche correspondant. (Texte 18)

Siehe Wie lässt sich ein Landschaftselement in die Referenzschicht aufnehmen?

Siehe 41

Wie ein einmaliges Element in einer Parzelle erstellen?

Anmerkungen:

- dieses Instrument ist nur im **Zoomschritt 20 m** (2. Stufe der Zoomskala von oben) verwendbar.
- dieses Instrument kann nur verwendet werden, wenn das Element (**vereinzelter Baum, Busch**), das Sie anmelden möchten, sich **nicht in der Referenzschicht** (blau) befindet.

Falls Sie ein **einmaliges Element** (isolierter Baum, Gebüsch, Baum) innerhalb einer Parzelle erstellen möchten, haben Sie Folgendes zu machen:

- Wählen Sie Ihre Parzelle mit Hilfe eines Linksklicks mit Ihrer Maus aus. Die ausgewählte Parzelle wird dann weißlich.

- Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

- Klicken Sie dann auf die Taste "Ein einmaliges Element zeichnen".

- Wählen Sie bitte die Art des einmaligen Elements aus, das Sie in der Parzelle erstellen möchten:
  1°) AUKM: isolierter Baum oder Gebüsch (MB1.b).
  2°) Vergrünungszahlung: Baum.
- Sie können ein ausgewähltes einmaliges Element erstellen, indem Sie einen Linksklick mit der Maus an der adäquaten Stellen durchführen.

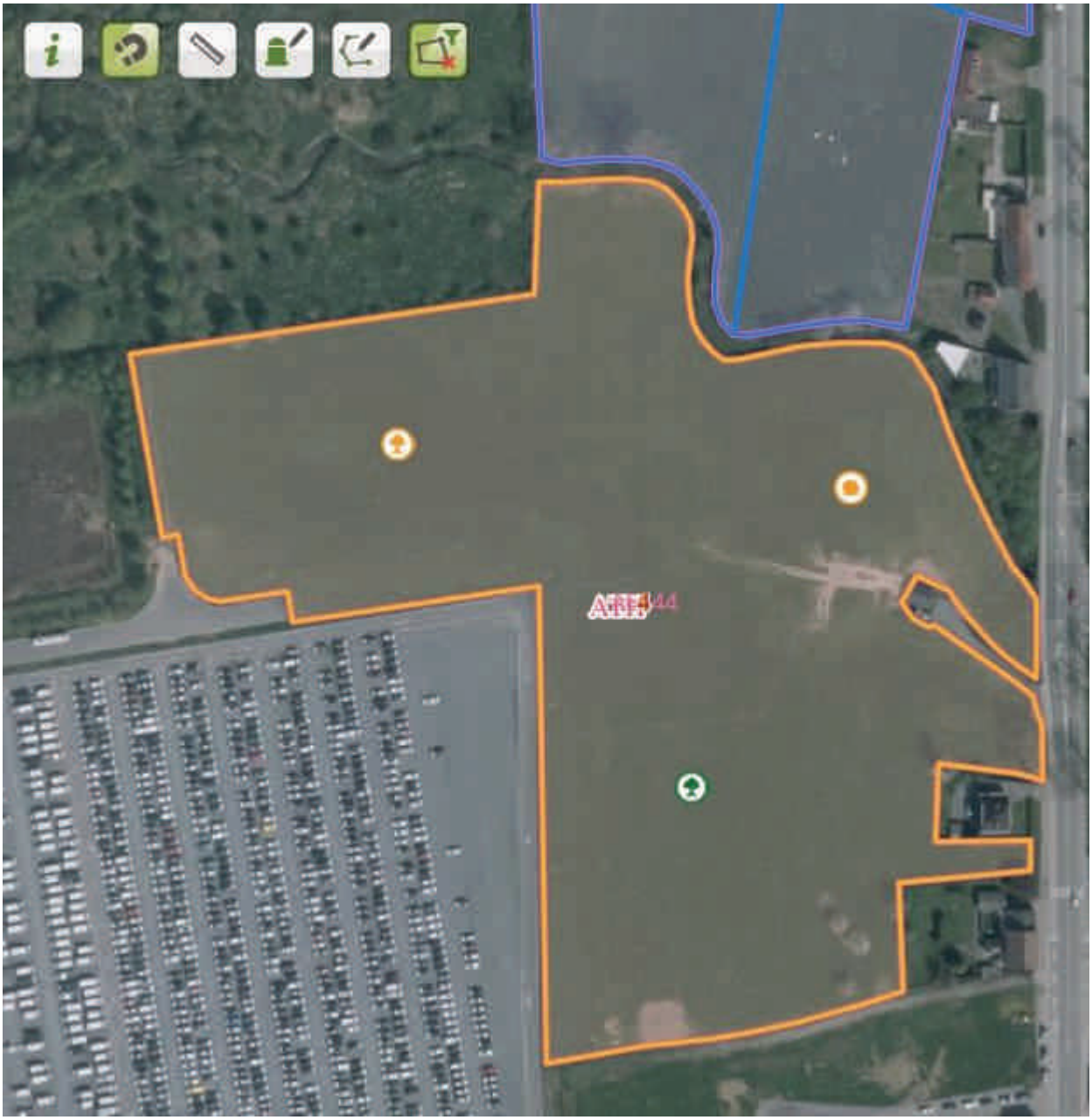

Falls Sie mit der Anordnung Ihrer Bäume fertig sind, klicken Sie erneut auf die Taste "Ein einmaliges Element zeichnen" zum Deaktivieren.

Siehe Wie einen Teil eines linearen Elements in der Referenzschicht wählen?

Wie ein lineares Element in einer Parzelle erstellen?

Anmerkungen:

- dieses Instrument ist nur im **Zoomschritt 20 m** (2. Stufe der Zoomskala von oben) verwendbar.
- dieses Instrument kann nur verwendet werden, wenn das Element (**Hecke und Gehölzstreifen, Baumreihe, Graben**), das Sie anmelden möchten, sich **nicht in der Referenzschicht** (blau) befindet.

Falls Sie ein l**ineares Element** (Baumreihe, Hecke und Waldstreifen, Feldrand, Graben) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, haben Sie Folgendes zu machen:

- Wählen Sie Ihre Parzelle mit Hilfe eines Linksklicks mit Ihrer Maus aus. Die ausgewählte Parzelle wird dann weißlich;
- Kreuzen Sie das Tool „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an

- Klicken Sie dann auf die Taste "Ein lineares Element zeichnen".
- Wählen Sie bitte die Art des einmaligen Elements aus, das Sie in der Parzelle erstellen möchten:
  1°) AUKM: Baumreihe oder Hecke und Waldstreifen (MB1.a).
  2°) Vergrünungszahlung: Baumreihe,Graben, Hecke und Waldstreifen.
- Sie können das ausgewählte lineare Element zeichnen. Mit einem Linksklick mit der Maus beginnen Sie Ihre Linie und mit einem Doppelklick zeigen Sie an, dass Sie mit dem Zeichnen des linearen Elements fertig sind.
- Klicken Sie auf das Icon, wenn Sie fertig sind.
- Une fois dessiné, l’élément apparaît en orange(MAEC) ou en vert (SIE) et est repris dans le volet gauche correspondant. (Texte 18)

Um mehr über die Anweisungen zu den Zeichnungen selbst zu erfahren, lesen Sie bitte nach unter 41

Wie lauten die Empfehlungen, um die Elemente der Landschaft zu zeichnen?

Die Elemente der Landschaft dürfen nur dann gezeichnet werden, wenn diese noch nicht in der Referenzschicht (blau markierte Elemente) enthalten sind.

Dieses Kapitel ergänzt die folgenden Fragen:

- Wie ein einmaliges Element in einer Parzelle erstellen? Siehe 37
- Wie ein lineares Element in einer Parzelle erstellen? Siehe 39
- Wie ein flächenbezogenes Element in einer Parzelle erstellen? Siehe 36

Es beschreibt auf präzise Art und Weise, wie folgende Elemente der Landschaft gezeichnet werden müssen:

- Hecken
- Baumreihen
- einzelne Bäume
- nicht einzeln stehende Obstbäume
- Baumgruppen
- Tümpel
- Gräben
- einzelne Büsche

Wie zeichnet man Hecken?

Ziehen Sie die Linie im Zentrum der Hecke. Die Hecken werden in Form von Linien gezeichnet, deren Achse der Mitte des Elements folgt und deren äußere Enden eine halbe Breite vom Ende des sichtbaren Elements entfernt positioniert werden. Diese Linien können kein nicht wählbares Element überschneiden, wie eine Straße, einen Weg, einen Wasserlauf, eine Bahnschiene etc. Im Fall von Freiräumen von maximal 4 Metern darf der Strich nicht unterbrochen werden. Wenn sich die Hecke zwischen 2 landwirtschaftlichen Parzellen befindet, muss die Hecke auf der Grenze der Parzelle gezeichnet werden.

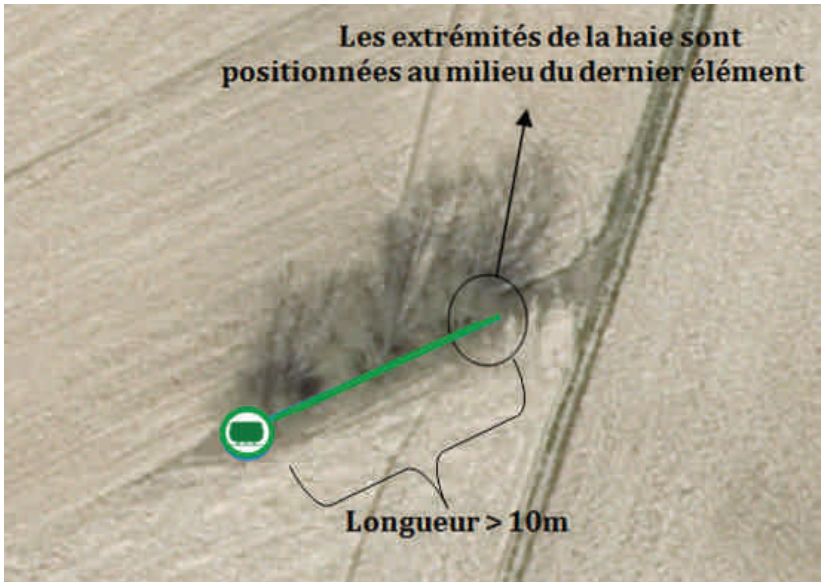

Wie kann eine Hecke von einer Baumreihe unterschieden werden? Im Gegensatz zu Baumreihen liegen die Kronen von Hecken aneinander.

Wie zeichnet man Baumreihen?

Die Linie im Zentrum der Baumreihe positionieren. Als Baumreihen werden Bäume angesehen, deren Krone einen Mindestdurchmesser von 4 Metern aufweist und deren Abstand zwischen aufeinander folgenden Kronen (von Asträndern zu Asträndern) 5 Meter nicht überschreitet.

Eine Baumreihe kann nicht durch ein nicht wählbares Element wie eine Straße, einen Weg, einen Wasserlauf, eine Bahnschiene etc. unterbrochen werden. Nicht als Baumreihen angesehen werden Anpflanzungen von mehr als einer Baumreihe (Obstplantagen, Pappelpflanzungen, Pflanzgärten und Fichtenwälder etc.).

Wie kann eine Hecke von einer Baumreihe unterschieden werden?

Im Gegensatz zu Hecken, berühren sich die Kronen von Baumreihen nicht.

Baumreihe (AUKM)

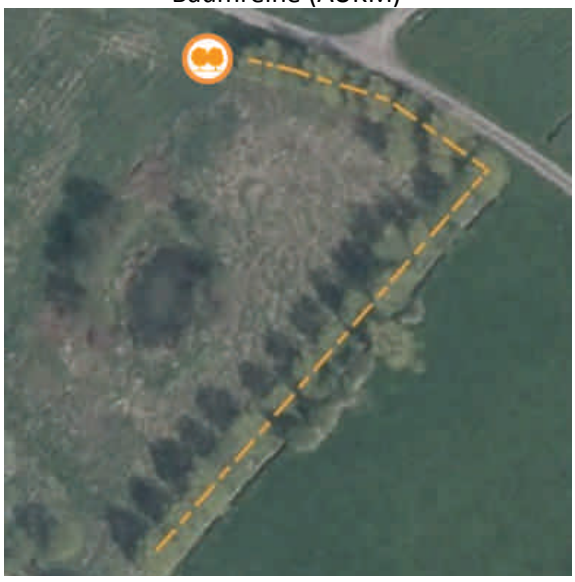

Wie zeichnet man einzelne Bäume?

Den Punkt im Zentrum der Krone positionieren (Durchmesser >= 4 Meter). Der Abstand zwischen zwei Kronen (von Ästen zu Ästen) muss mehr als 5 Meter betragen.

Einzelne Bäume (AUKM)

Einzelne Bäume (Vergrünungszahlung)

Wie zeichnet man Obstbäume?

Unter Obstbaum versteht man die „langstämmigen" Obstbäume. Den Punkt im Zentrum der Krone positionieren (Durchmesser >= 4 Meter). Falls der Abstand zwischen zwei Kronen (von Ästen zu Ästen) mehr als 5 Meter beträgt, das Icon „Einzelner Baum" nutzen. Falls dieser dahingegen weniger als 5 Meter beträgt, das Icon „Obstbaum" nutzen.

Wie zeichnet man Baumgruppen?

Die Striche des Vielecks im Zentrum der Krone der Bäume positionieren, die sich im Umkreis des Wäldchens befinden. Die Fläche des Wäldchens muss zwischen 1 Ar und 30 Ar für die Vergrünungszahlung betragen und unter 4 Ar für die Mb1.b. In jedem Fall muss seine Breite mehr als 10 Meter aufweisen.

Wäldchen (AUKM)

Wäldchen (Vergrünungszahlung)

Wie zeichnet man einzelne Büsche?

Den Punkt im Zentrum des einzelnen Busches positionieren. Der Abstand zu anderen Bäumen, Hecken, Waldstreifen oder Wäldchen mit einer Höhe von über 1,5 Meter muss mehr als 2 Meter betragen.

Ein einzelner Busch kann nur im Rahmen der AUKM erfasst werden.

Wie zeichnet man Tümpel?

Die Vektoren des Vielecks am Außenrand der Auebereiche (Vegetationsbereich, der sich von der umgebenden Parzelle aufgrund der Verschlämmungszone unterscheidet) um den Tümpel einzeichnen, sodass die Ufervegetation und der zeitweise unter Wasser stehende Bereich einbeschlossen sind. Zögern Sie hierzu nicht, die Infrarotbildschicht anzuzeigen, um die Feuchtgebiete sichtbarer zu machen.

Tümpel (AUKM)

Tümpel (Vergrünungszahlung)

Wie zeichnet man Gräben?

Zeichnen Sie die gestrichelte Linie im Zentrum des Grabens ein. Zögern Sie hierzu nicht, für eine bessere Sichtbarkeit die Infrarotbildschicht anzuzeigen.

Fossé Verdissement.

Wie lauten die Abmessungen für die Elemente der Landschaft entsprechend dem Kontext der Erklärung?

Die untenstehende Tabelle fasst die erforderlichen Maße der verschiedenen Landschaftselemente im Hinblick auf die Einhaltung der Cross-Compliance (Beihilfefähigkeit) und zum Erhalt der Vergrünungsprämie und der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zusammen.

	Annehmbarkeit - Cross-Compliance	Vergrünungszahlung			AUMK		
			einbeschlossen*	angrenzend**		einbeschlossen*	angrenzend**
Einzelne Bäume	einheimische Bäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen Kronen ≥ 5 m	Bemerkenswerte Bäume und Bäume mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen Kronen ≥ 5 m	x	x	Bemerkenswerte Bäume und einheimische Bäume und hochstämmige Obstbäume (in PP) mit einem Umfang von 40 cm auf einer Höhe von 1,5 m; Durchmesser der Krone ≥ 4 m (außer im Falle des Beschneidens) ; Abstand zwischen Kronen ≥ 5 m; mehr als 5 m entfernt von jedem anderen Baum, Strauch, Hecke, Gehölzstreifen oder Busch	x	
Nicht einzeln stehende Obstbäume	Hochstämmige Obstbäume mit einem Umfang von 40 cm auf einer Höhe von 1,5 m; Durchmesser der Krone ≥ 4 m (außer im Falle des Beschneidens)				Hochstämmige Obstbäume in Dauergrundland mit einem Durchmesser der Krone ≥ 4 m		
Hecken	Breite ≤ 10 m und Länge ≥ 10 m; durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern; Leerräume von 5 m zulässig	Breite ≤ 10 m und Länge ≥ 10 m; durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern; Leerräume von 5 m zulässig	x	x	Breite ≤ 10 m und Länge ≥ 10 m; durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern; Leerräume von 4 m zulässig	x	
Baumreihen	Bäume mit einem Durchmesser	Bäume mit einem Durchmesser der	x	x	Die Reihen aus einheimischen Laubbäumen werden als	x	

	Annehmbarkeit - Cross-Compliance	Vergrünungszahlung			AUMK		
			einbeschlossen*	angrenzend**		einbeschlossen*	angrenzend**
	der Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen Kronen < 5 m; Kronen kommen nicht ananeinder.	Krone ≥ 4 m; Abstand zwischen Kronen < 5 m; Kronen kommen nicht ananeinder.			Hecken anerkannt, ausgeschlossen die Anpflanzungen oder Baumreihen, die nur aus Pappeln bestehen.Durchmesser der Krone ≥ 4m ; Abstand zwischen den Kronen < 5 m ; Kronen kommen nicht ananeinder.		
Baumgruppen und Wäldchen	Flächen aus hauptsächlich einheimischen Bäumen, Büschen oder Sträuchern von über 10 m Breite; Fläche von 1 bis 10 Ar; sich berührende Kronen	Flächen aus hauptsächlich einheimischen Bäumen, Büschen oder Sträuchern von über 10 m Breite; Fläche von 1 bis 30 Ar; sich berührende Kronen	x	x	Flächen aus hauptsächlich einheimischen Bäumen, Büschen oder Sträuchern von über 10 m Breite; sich berührende Kronen; Fläche von ≤ 4 Ar mehr als 5 m entfernt von jedem anderen Baum, Strauch, Hecke, Gehölzstreifen oder Busch ;	x	
Feldränder	Sind Teil der zulässigen Fläche der Parzelle	Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen; 1 m ≤ Breite ≤ 20 m	x				
Tümpel	Wasserfläche von 1 bis 10 Ar, eventuell mit einem ständig mit Pflanzen bedeckten Streifen von max 10 m ohne landwirtschaftliche Betriebsmittel am Ufer, und einer Mindestfläche freien Gewässers von 25 m² zwischen dem 1. November und einschließlich 31. Mai.	Wasserfläche von 1 bis 10 Ar, eventuell mit einem ständig mit Pflanzen bedeckten Streifen von max 10 m ohne landwirtschaftliche Betriebsmittel am Ufer, und einer Mindestfläche freien Gewässers von 25 m² zwischen dem 1. November und einschließlich 31. Mai.	x	x	Wasserfläche von 1 bis 10 Ar, eventuell mit einem ständig mit Pflanzen bedeckten Streifen von max 10 m ohne landwirtschaftliche Betriebsmittel am Ufer, und einer Mindestfläche freien Gewässers von 25 m² zwischen dem 1. November und einschließlich 31. Mai.	x	

	Annehmbarkeit - Cross-Compliance	Vergrünungszahlung			AUMK		
			einbeschlossen*	angrenzend**		einbeschlossen*	angrenzend**
Gräben	Natürliche oder angelegte Bodensenken mit einer maximalen Breite von 2 m, die dem Ablauf von Wasser dienen, mit Ausnahme von Betonstrukturen	Natürliche oder angelegte Bodensenken mit einer maximalen Breite von 6 m, die dem Ablauf von Wasser dienen, mit Ausnahme von Betonstrukturen	x	x			
Einzeln stehende Büsche	Zulässige Fläche ≤ 1 Ar				Büsche und Sträucher aus einheimischen Laubbäumen in einer Entfernung von 2 Metern zu anderen Bäumen, Hecken, Waldstreifen oder Wäldchen mit einer Höhe von über 1,5 Meter	x	

* einbeschlossen: auf der Parzelle liegend

** angrenzend: an der Parzelle liegend und dem Erklärenden zur Verfügung stehend

Welche deklaratorischen Fehler müssen vermieden werden?

- Hecke

Hecke besteht nicht oder nicht sichtbar auf den verbesserten Luftaufnahmen	Nicht-Einhaltung der Definition der Hecke : da Breite streng genommen größer als 10 m und Länge streng genommen kleiner als 10 m	Leerstellen zwischen den Abschnitten der erklärten Hecke überschreiten 5 m	Verwechslung zwischen den Hecken, dem Waldrand und den Hainen	*Erklärte Hecken innerhalb von Hainen, Wäldern oder Tümpeln*
	  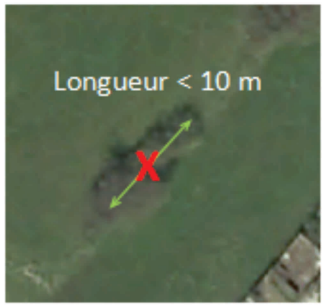			

- Baumreihe

Baumreihen, die auf Ortho-Luftaufnahmen nicht vorhanden oder nicht sichtbar sind	Nichteinhaltung der Definition einer Baumreihe: da Breite strikt unter 10 m und Länge strikt über 10 m	Verwechslung bei der Definition von einzelnen Bäumen und Baumreihen Für eine Baumreihe muss der Abstand zwischen den BAUKMronen ≤ 5 m betragen, die sich nicht berühren dürfen	Verwechslung von Baumreihen mit Waldrändern oder Wäldchen
	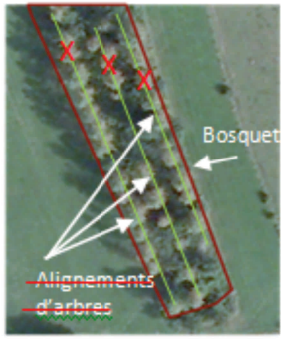	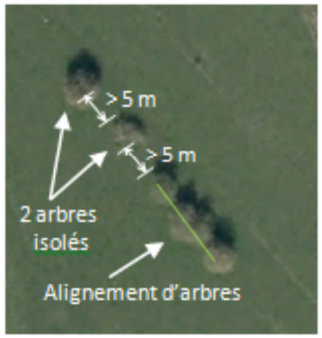	

- Einzelner Baum

Einzelne Bäume, die auf Ortho-Luftaufnahmen nicht vorhanden oder nicht sichtbar sind	Verwechslung bei der Definition von Baumreihen und einzelnen Bäumen; bei einzelnen Bäumen beträgt der Abstand zwischen den BAUKMronen > 5 m	Verwechslung bei der Definition von einzelnen Bäumen und Baumgruppen: Bäume, die sehr nah und dicht aneinander stehen, bilden eine Baumgruppe
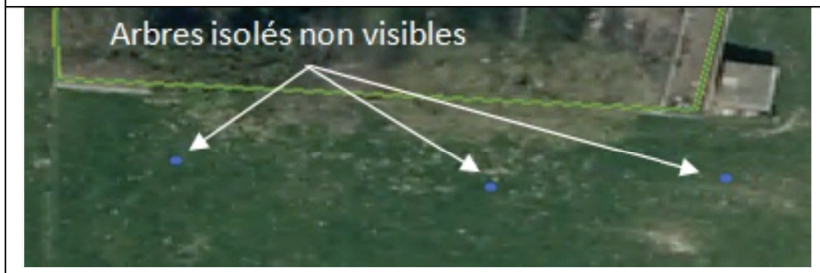	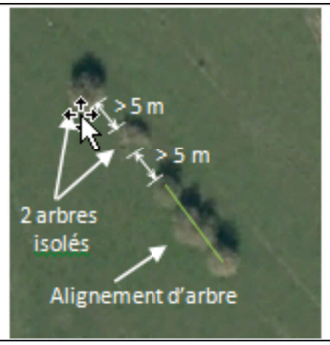	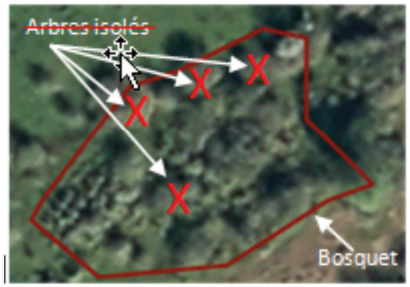

- Einzelner Busch

Einzelne Büsche, die auf Ortho-Luftaufnahmen nicht vorhanden oder nicht sichtbar sind	Einzelner Busch: Verwechslung bei der Definition einer Hecke, Baumreihe oder einem einzelnen Baum	Einzelner Busch: Abstand zwischen der Krone des Busches und anderen Gewächsen ≤ 2 m
	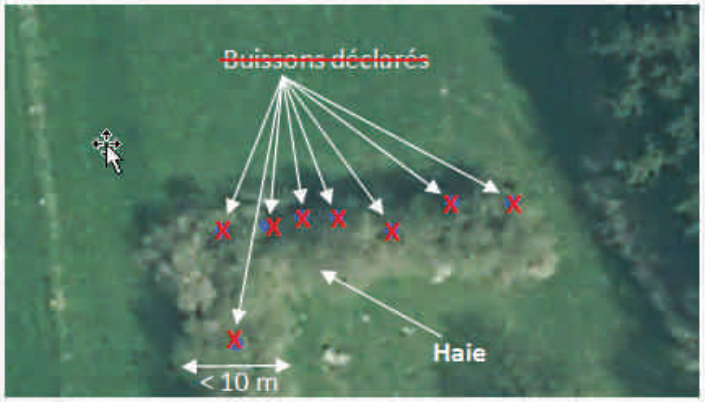	

- Hain : Zusammenhängende Bewaldete Fläche von ≤ 4 ar ; (siehe Abbildungen hieroben)

- Tümpel

Erklärte nicht vorhandene Tümpel, die auf Ortho-Luftaufnahmen nicht vorhanden oder nicht sichtbar sind	Fläche zu klein oder zu groß	Vom Menschen künstlich angelegte Tümpel: umgeleiteter Bach
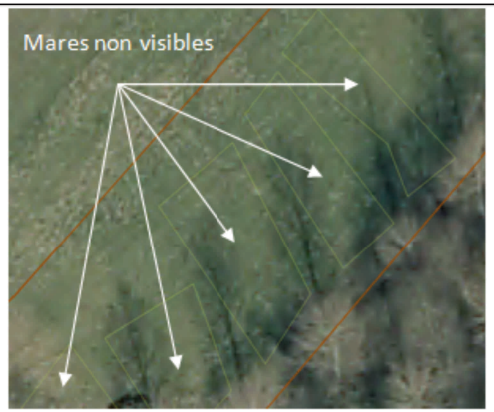		

Wie einen Wendestreifen in einer Parzelle erstellen?

Dieses Tool ermöglicht die Schaffung einer Abgrenzung, die parallel zu einer bestehenden Abgrenzung und in einer festgelegten Distanz verläuft. Falls Sie einen Wendestreifen, einen Pufferstreifen oder einen Streifen entlang eines Waldes in einer Parzelle erstellen möchten, machen Sie Folgendes:

Wählen Sie Ihre Parzelle mit Hilfe eines Linksklicks mit Ihrer Maus aus. Die ausgewählte Parzelle wird dann weißlich;

Klicken Sie dann auf die Taste "Einen Wendestreifen erstellen". Die Spitze Ihres Maus-Cursors ist durch einen weißen Kreis markiert.

> Trick : damit die Ränder des Streifens richtig senkrecht zur Parzelle sind, setzen Sie die weißen Fahnen in einem Abstand entsprechend der Breite des Streifens auf den Umriss der Parzelle (die Benutzung des Werkzeugs Markstein vereinfacht Ihnen die Arbeit).

Geben Sie bitte die Breite (in Metern) des Wendestreifens an: zum Beispiel 6 Meter.

Die Anwendung bietet Ihnen 3 mögliche Wendestreifen an:

1) streifen A

2) streifen B

3) vollständige drehung (A+B).

Kreuzen Sie Ihre Auswahl an und validieren Sie.

Je nach Art der Parzelle zwei Möglichkeiten:

1. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm übernommen wird) ist eine vor-gespeiste Parzelle. In diesem Fall müssen Sie, um den Wendestreifen zu erstellen, der Zeichnung eine neue Nummer geben (klicken Sie auf "Validieren").

2. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm übernommen ist) ist in Ihrer Erklärung eine neue Parzelle. In diesem Fall werden Sie vom System aufgefordert eine Wahl :

a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUTEILEN: Das System erstellt eine neue administrative Parzelle am Ende der Liste und verknüpft sie mit dem Wendestreifen (kreuzen Sie die 1.Option an, dann "Validieren").

b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, VERWAIST): der Wendestreifen wird nicht mit einer administrativen Parzelle verbunden. Sie können ihn anschließend mit einer administrativen Parzelle verknüpfen (kreuzen Sie die 2.Option an dann "Validieren").

Wie eine Parzelle validieren?

Alle Parzellen der Rubrik 5 müssen validiert werden, um die Flächenerklärung einreichen zu können.

Dafür müssen Sie unbedingt das Icon

der Rubrik 5 des Formulars benutzen.

Sie können eine Parzelle validieren, wenn Sie der Meinung sind, dass die administrative und grafische Kodierung der Parzelle beendet ist, indem Sie auf die Taste "Validieren" unten links auf dem Bildschirm klicken.

Aufgrund dieser Tatsache wird das System die Kohärenz der administrativ und grafisch kodierten Daten überprüfen. Falls es auf der Parzelle Fehler gibt, öffnet sich ein Tab "Befunde", um Ihnen die konstatierten Fehler anzuzeigen.

Alle "blockierenden" Befunde (rotes Kreuz) müssen korrigiert werden. Die Befunde zu "Informationszwecken" (in Orange) müssen begründet werden, um Ihre Erklärung einreichen zu können.

Wenn eine Parzelle validiert ist, erscheint sie auf der administrativen Seite mit einem grünen V und auf der kartografischen Seite mit einem grünen Punkt .

Sie können die Daten einer validierten Parzelle abändern. Aber in diesem Fall müssen Sie erneut die betreffende Parzelle validieren. Beachten Sie ebenfalls, dass Tabellen, die jeweils die Liste der zu bearbeitenden / validierten / gelöschten Parzellen übernehmen, auf dem Hauptbildschirm der "Rubrik 5" zu sehen sind.

Wie eine administrative Parzelle löschen?

Sie können eine administrative Parzelle über die Taste "Löschen" unten links auf dem Bildschirm löschen.

Falls die gelöschte Parzelle eine vorgespeiste Parzelle ist , müssen Sie unbedingt einen Grund für diese Löschung über eine Dropdown-Liste angeben. Falls Sie in dieser Dropdown-Liste "Sonstiges" auswählen, müssen Sie ebenfalls eine Begründung im roten Feld direkt darunter angeben. Nachdem der Grund für die Löschung geklärt ist, klicken Sie auf "Ok".

Falls die gelöschte Parzelle keine vor-gespeiste Parzelle ist, wird keine Begründung von Ihnen verlangt.

Wenn die Parzelle gelöscht ist, erscheint sie auf der administrativen Seite mit einem Zeichen .

Wenn die Parzelle gelöscht ist, ist keinerlei Aktion (Zusammenlegung, Aufteilung, Änderung, usw.) mehr möglich. Falls Sie wieder auf der Parzelle arbeiten möchten, müssen Sie in die "Rubrik 5" zurückkehren und sie restaurieren

.

Wie die Zeichnung einer grafischen Parzelle löschen?

Für bestimmte grafische Parzellen haben Sie die Möglichkeit, die grafische Zeichnung zu löschen, indem Sie zuerst auf die entsprechende Zeichnung und dann auf das Icon "Die Zeichnung löschen" klicken und und indem Sie Ihre Wahl bestätigen.

Wie eine grafische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verknüpfen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um eine grafische Parzelle mit einer administrativen Parzelle zu verknüpfen.

- Indem die Parzelle eines anderen Erzeugers übernommen oder indem die Taste "Eine Parzelle verbinden" benutzt wird. Siehe 29
- Durch das Zeichnen einer neuen Parzelle und durch die Auswahl der Option "Neue Parzelle". Siehe 29

Wie eine Parzelle zurücksetzen?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine Parzelle über die Taste "Zurücksetzen" unten links auf dem Bildschirm zurückzusetzen. Dieses Tool steht ausschließlich für vor-gespeiste Parzellen zur Verfügung.

Eine Parzelle zurückzusetzen bedeutet, dass Sie zu der administrativen und grafischen Ausgangssituation nur für diese Parzelle zurückkehren. **ACHTUNG,** durch das Zurücksetzen einer Parzelle verlieren Sie alle Daten, die Sie dafür administrativ und grafisch abgeändert haben, selbst wenn Sie sie zuvor gespeichert haben.

Sonderfälle:

- wenn ein Übertragungsformular erstellt wird, wird die Akte zur Flächenerklärung des Überlassers automatisch zurückgesetzt;
- wenn ein Erzeuger eine Übertragung der Parzelle angenommen hat, wird durch das Zurücksetzen die Akte mit den zusätzlichen Parzellen aus der Übertragung in ihren ursprünglichen Zustand zurückgesetzt.

Wann werden die Parzellen gespeichert?

Die Zeichnungen und Verbindungen mit den Parzellen werden automatisch gespeichert. Die administrativen Daten werden allerdings NICHT automatisch gespeichert, Sie müssen sie regelmäßig speichern, indem Sie auf das Icon "Speichern" drücken. Vergessen Sie auch nicht, Ihre Erklärung zu speichern bevor Sie eine eDS verlassen.

2. Antrag auf Übertragung von Parzellen (Mehr Nachrichten , Erreur : source de la référence non trouvée zu sehen)

Es ist möglich, einen Teil oder alle Parzellen eines Partners, d. h. „des Überlassers“, in die Akte eines anderen Partners, d. h. „des Übernehmers“, zu übertragen. Die Verpflichtungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und biologische Landwirtschaft (BIO) im Zusammenhang mit den übertragenen Parzellen werden dem Übernehmer automatisch angeboten. Der Übernehmer kann daraufhin entscheiden, ob er diese Verpflichtungen fortsetzt oder nicht.

Die Übertragung von Parzellen ist unter der Bedingung möglich, dass:

- die Akte der Flächenerklärung weder vom Überlasser noch vom Übernehmer eingereicht worden ist;
- wenn der Übernehmer ein neuer Erzeuger ist, dieser zuvor bei der Außendirektion registriert sein muss, damit der Übertragungsvorgang möglich ist.

Die Übertragung der Parzellen erfolgt in 2 Schritten:

1. Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser;
2. Annahme des Übertragungsformulars durch den Übernehmer.

Es kann immer nur ein Übertragungsformular gleichzeitig in Bearbeitung sein. Wenn Sie Parzellen an mehrere Erzeuger übertragen müssen, gehen Sie wie folgt vor:

1. - Sie erstellen ein Übertragungsformular an den Erzeuger X.
2. das Übertragungsformular wird vom Erzeuger X angenommen (oder abgelehnt)
3. Sie können daraufhin ein weiteres Übertragungsformular an den Erzeuger Y erstellen

Bemerkung:

Im Anschluss an die Übertragung von Parzellen sind einige Schritte erforderlich, um die DPB (Zuweisungsanträge für Ansprüche auf Basisprämie) über die eDPB-Anwendung und die eventuellen AUMK/BIO-Verpflichtungen zu übertragen.

Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser

Dieser Vorgang wird durch die Person durchgeführt, die die Parzellen überlässt (der Überlasser), d. h. ein beliebiges Mitglied des Partners oder seines Beauftragten.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen
2. Auf der Begrüßungsseite die Schaltfläche „Ein Übertragungsformular hinzufügen“ anklicken;
3. Im Fenster „Ein neues Formular anlegen“ folgende Elemente aus den Rolllisten auswählen:
    a. Die Art des Formulars: Übertragung von Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen
    b. Nummer des Partners, der die Parzellen überlässt
    c. Die Schaltfläche „Validieren“ anklicken
4. Im folgenden Bildschirm die Nummer des Partners des Übernehmers eingeben und „Suchen“ anklicken. Die Daten des Übernehmers werden angezeigt. Nun „Validieren“ anklicken;
5. Das Formular öffnet sich und zeigt die Liste der Parzellen sowie alle vorhandenen AUKM/BIO-Verpflichtungen.

Um alle Parzellen zu übertragen, klicken Sie bitte auf das Kästchen oben in der ersten Spalte. Auf diese Weise werden alle Parzellen auf einmal ausgewählt.

Um einen Teil der Parzellen zu übertragen, wählen Sie das Kästchen neben den Parzellen aus, die Sie übertragen möchten.

6. Wenn Sie eine Verpflichtung vom Typ „Bedrohte lokale Rassen (MB11a, MB11b oder MB11c)“ oder „Umweltfreundlicher Ackerbau (MB6)“ übertragen möchten, wählen Sie die Verpflichtung bitte durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Tabelle „Andere Methoden“ aus.

    Concernant les MB11a, MB11b et MB11c, le cédant peut choisir le nombre d’animaux à transférer. Pour cela , il faut :

    a. cocher la méthode,
    b. cliquer sur la ligne,
    c. encoder le nombre dans la colonne « Valeur du transfert » et
    d. cliquer sur « Save »

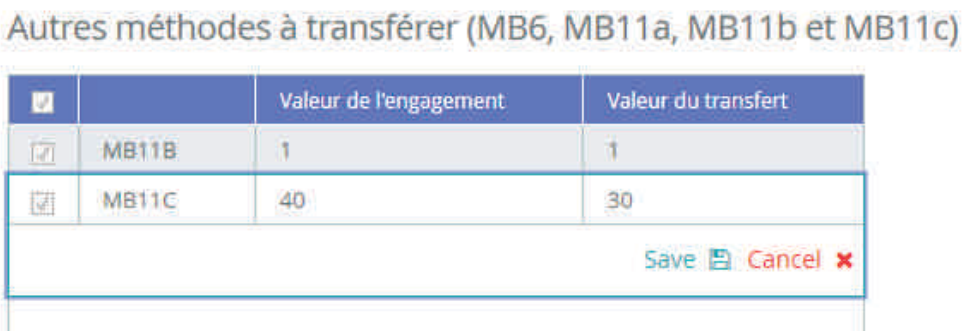

7. Die Tabelle „Zusammenfassung der Übertragung von Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen“ enthält folgende Angaben:
    a. die Anzahl der übertragenen Parzellen mit der entsprechenden Fläche;
    b. die Situation bei AUKM/BIO-Verpflichtungen mit der übertragenen Menge in der Spalte „Wert der Übertragung“ und die Angabe einer vollständigen Übertragung der Verpflichtung in der letzten Spalte.
8. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Validieren“, um das Übertragungsformular an den Übernehmer zu senden. Dieser erhält eine E-Mail, um ihn zu benachrichtigen.
9. Auf der eDS-Begrüßungsseite erscheint in der Liste „Meine laufenden Anfragen“ eine neue Zeile mit dem Übertragungsformular „Übertragungsformular - Überlasser“ mit dem Status „In Bearbeitung“.

Falls der Übernehmer auf eDS zugreift, erscheint ebenfalls eine zusätzliche Zeile in „Meine laufenden Anträge“ mit dem Formular „Übertragungsantrag - Übernehmer“ mit dem Status „In Bearbeitung“.

Remarque:

- Tant que la demande de transfert est dans l’état «en cours» :
- le cédant peut l’annuler en cliquant sur le crayon et en cliquant sur le bouton «Annuler la demande». La demande de transfert passe alors dans l’état «Annulé» dans la liste «Mes demandes en cours» le dossier de déclaration de superficie (DS) du cédant ne peut pas être modifiée (accès uniquement en consultation).

Une fois que le repreneur accepte le transfert, l’état du formulaire devient «Accepté». Le dossier DS du cédant est alors accessible en modification.

Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer

Dieser Vorgang erfolgt durch die Person, die die Parzellen übernimmt (der Übernehmer), d. h. durch das Mitglied des Partners, der die FE (Flächenerklärung) einreichen möchte, oder durch seinen Beauftragten. Die erteilte Vollmacht „Die FE ausfüllen“ ist ebenfalls für die Annahme des Übertragungsantrags gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen
2. Neben dem „Übertragungsantrag - Übernehmer“ auf den Stift klicken
3. Das Formular öffnet sich mit der vom Überlasser vorgeschlagenen Liste der Parzellen. Es ist nicht möglich, Parzellen zu entfernen. Wenn die Liste der Parzellen nicht korrekt ist, sollte die Übertragung abgelehnt und der Überlasser aufgefordert werden, ein neues Formular mit der richtigen Liste der Parzellen zu erstellen.
4. Bei AUKM/BIO-Verpflichtungen werden diese standardmäßig ausgewählt. Dies bedeutet, dass sich der Übernehmer verpflichtet, diese Verpflichtungen fortzusetzen.

Die Fortsetzung der AUKM/BIO-Verpflichtungen ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Wenn Sie eine Verpflichtung nicht vollständig übernehmen möchten, müssen Sie die Markierung im Kontrollkästchen vor der entsprechenden AUKM- oder BIO-Methode oben in der Tabelle entfernen.

Wenn Sie die Verpflichtung für bestimmte Parzellen nicht fortsetzen möchten, müssen Sie den Code der Methode für jede dieser Parzellen entfernen:

    a. Klicken Sie auf die Parzellenlinie, um die Detail-Ansicht zu öffnen (eine Linie pro Methode).
    b. Entfernen Sie die Markierung aus diesem Kästchen vor der unerwünschten Methode.

Für die anderen AUKM-Methoden (MB6, MB11a, MB11b und MB11c) müssen Sie die Markierung aus dem Kontrollkästchen vor der Methode entfernen, wenn Sie die Verpflichtung nicht übernehmen möchten.

5. Die Tabelle „Zusammenfassung der Übertragung von Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen“ enthält eine Zusammenfassung der enthaltenen oder nicht enthaltenen Verpflichtungen
6. Klicken Sie auf „Annehmen“ oder auf „Ablehnen“, wenn der Übernehmer nicht einverstanden ist.
7. Auf der Begrüßungsseite wechselt der Übertragungsantrag in den Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, je nach Entscheidung des Übernehmers.
8. Der Überlasser erhält daraufhin eine E-Mail, um ihn über die Annahme oder Ablehnung der Übertragung zu informieren.

Folgen der Übertragung von Parzellen auf die Flächenerklärung:

Wenn der Überlasser bei der Erstellung des Überlassungsformulars seine Flächenerklärung (FE) zuvor geändert hat, wird diese zurückgesetzt. Das Übertragungsformular stellt die Parzellen und AUKM/BIO-Verpflichtungen in der Ausgangssituation der FE-Akte dar.

Solange sich ein Übertragungsformular im Status „In Bearbeitung“ befindet, sind die FE-Akten des Überlassers nur zur Einsicht zugänglich.

Sobald die Übertragung akzeptiert wurde, werden die Akten der Flächenerklärung automatisch wie folgt angepasst:

- in der Flächenerklärung des Überlassers:

endgültige Entfernung der in die Rubrik 5 übertragenen Parzellen.

Die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ der Rubrik 7 für BIO und der Rubrik 7B für AUKM wird automatisch entsprechend Rubrik 5 angepasst.

- in der Flächenerklärung des Übernehmers:

die aus der Übertragung resultierenden Parzellen werden automatisch als Punkt 5 in der FE-Akte im Status der letzten Speicherung hinzugefügt;

wenn eine AUKM- oder BIO-Verpflichtung aufgenommen wird, ist die Eingabe der Methode oder der BIO-Beihilfeantrag auf der betreffenden Parzelle in Rubrik 5 enthalten.

In Rubrik 7 für BIO und in Rubrik 7B für AUKM stellt die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ die Situation unter Berücksichtigung der Übertragung dar:

- wenn der Übernehmer noch keine laufende Verpflichtung für die übernommene AUKM- oder BIO-Methode eingegangen ist, wird in seiner Akte eine Verpflichtung für die verbleibende Vertragslaufzeit von fünf Jahren angelegt.

(Bsp.: der Überlasser hatte eine Verpflichtung in Bezug auf naturnahes Grünland (MB2) vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 => der Übernehmer wird den Vertrag vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 kündigen.)

- wenn der Übernehmer bereits eine laufende Verpflichtung für die übertragene Methode hatte, werden die übertragenen Parzellen zur bestehenden Verpflichtung hinzugefügt. Achten Sie jedoch auf die 50-Prozent-Schwelle. Wenn die Erhöhung der Verpflichtung 50 % übersteigt, wird sie ab dem 1. Januar 2019 als neuer Fünfjahresvertrag angesehen.

Sobald die Übertragung der Parzellen erfolgt ist, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. In Rubrik 5 ist es jedoch jederzeit möglich, die Parzellen auf der Seite des Überlassers einzeln hinzuzufügen oder auf der Seite des Übernehmers einzeln zu entfernen.

Am Ende der Übertragung wird automatisch ein PDF-Dokument mit den Daten aus dem Übertragungsformular erzeugt. Dieses Dokument ist im Feld „Meine Dokumente“ (Registerkarte eDS) des PAC-on-Web-Dashboards von Überlasser und Übernehmer verfügbar.

3. Antrag auf Änderung der Flächenerklärung

Sobald die Akte der Flächenerklärung über das Web eingereicht wurde, ist es möglich, eine Änderung dieser zu beantragen.

Dies sind die Hauptetappen:

- Erstellen des Änderungsantrags
- Verschlüsselung der Änderung der Flächenerklärung (FE) und Einreichung bei der Behörde
- Bearbeitung der Änderung durch die Behörde, die diese akzeptiert oder ablehnt

Es können mehrere Änderungsanträge eingereicht werden, sofern der erste von der Behörde bearbeitet wurde; dies entspricht dem Status „Akzeptiert“ oder „Abgelehnt“.

Erstellen eines Antrags zur Änderung der FE

Dieser Vorgang kann vom Mitglied des Partners, der die FE einreichen kann, oder von seinem Beauftragten durchgeführt werden. Die Vollmacht, die zum „Erstellen der FE“ erteilt wurde, ist ebenfalls für den Änderungsantrag gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen
2. Auf der Begrüßungsseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken

3. Im Fenster „Ein neues Formular anlegen“ folgende Elemente aus den Rolllisten auswählen:
   a. Art des Formulars: Änderungsantrag
   b. Die Nr. des Partners, der den Antrag einreichen möchte
   c. Die Schaltfläche „Validieren“ anklicken
4. Ein Bestätigungsbildschirm öffnet sich mit den Daten des Partners. „Validieren“ anklicken
5. Auf der Begrüßungsseite in der Liste „Meine laufenden Anträge“ erscheint eine neue Zeile mit der Bezeichnung „Erklärung der Änderung“ mit dem Status „Auszufüllen“.

Jetzt können Sie die Daten Ihrer FE-Akte ändern.

Verschlüsselung und Einreichung der Änderungen der FE

Um auf den Änderungsantrag zuzugreifen, auf der entsprechenden Zeile klicken.

Die Akte des Änderungsantrags enthält dieselben Daten wie jene der eingereichten FE-Akte oder des letzten akzeptieren Änderungsantrags.

Sämtliche Funktionalitäten der Flächenerklärung sind im Änderungsantrag aufgeführt.

Die Verschlüsselung der Daten und die Einreichung des Antrags erfolgen infolgedessen auf dieselbe Art wie in der Flächenerklärung.

Um die Änderungen hervorzuheben, erscheinen die geänderten Daten in der PDF-Vorschau auf blauem Hintergrund.

Sobald der Änderungsantrag bei der Behörde eingereicht wurde, geht diese in den Status „Eingereicht“ über und muss einer administrativen Bearbeitung unterzogen werden.

Administrative Bearbeitung des Änderungsantrags(Mehr Nachrichten , 63 zu sehen)

Je nach Datum der eingereichten Änderung der FE und Art der Änderungen akzeptiert die Behörde den Änderungsantrag oder lehnt diesen ab.

Je nach Entscheidung der Behörde wechselt der Änderungsantrag in den Status „Akzeptiert“ oder „Abgelehnt“.

4. Beihilfeantrag AUKM/BIO

Um eine Agrarumweltmaßnahme oder eine Maßnahme für den ökologischen Landbau einzuleiten, muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Verpflichtung (31. Oktober 2018 für Verpflichtungen, die am 1. Januar 2019 beginnen) ein Antragsformular für AUKM/BIO-Beihilfen eingereicht werden.)

In den beiden folgenden Fällen müssen Beihilfeanträge gestellt werden:

- Beginn einer neuen Verpflichtung

- Erhöhung um mehr als 50% gegenüber dem Ausgangswert einer laufenden Verpflichtung = Ersatz einer Verpflichtung durch einen um 5 Jahre verlängerten Vertrag

In beiden Fällen hat die Verpflichtung eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den Beihilfeantrag folgt.

Der Beihilfeantrag AUKM/BIO muss anschließend durch einen Zahlungsantrag über die Flächenerklärung bestätigt werden.

Der Beihilfeantrag AUKM/BIO kann in eDS vom Mitglied des Partners, der die FE einreichen kann, oder von seinem Beauftragten eingereicht werden. Die Vollmacht, die zum „Erstellen der FE“ erteilt wurde, ist ebenfalls für den Beihilfeantrag AUKM/BIO gültig.

Erstellen des Antragsformulars AUKM/BIO

- Auf eFE zugreifen
- Auf der Begrüßungsseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken
- Im Fenster „Ein neues Formular anlegen“ folgende Elemente aus den Rolllisten auswählen:
    - Die Art des Formulars: Beihilfeantrag AUKM/BIO

- Die Nr. des Partners, der den Antrag einreichen möchte
- Die Schaltfläche „Validieren“ anklicken

- Das Formular ist nun erstellt und kann ausgefüllt werden

Ausfüllen des Antragsformulars für Beihilfen AUKM/BIO

- Markieren Sie gegenüber der gewünschten Methode das Kästchen „Beihilfeantrag“
- Geben Sie den Gesamtwert der AUKM- oder BIO-Verpflichtung an.
- «Im Falle eines Verpflichtungsersatzes (Erhöhung von > 50%) geben Sie den Gesamtwert nach Erhöhung an.
- Geben Sie die Nummern der von der Verpflichtung betroffenen Parzellen an. Falls es sich um neue Parzellen handelt, geben Sie die Nummer des Referenzblocks an.
- Bei gezielten AUM-Methoden ist ein Gutachten erforderlich (siehe Häkchen in der Spalte „Gutachten“).
- Auf der nächsten Seite müssen Sie „Gelesen und bestätigt“ ankreuzen, um das Formular abzuschicken
- Sie haben die Möglichkeit, über die Schaltfläche „Hinzufügen“ eine E-Mail-Adresse für den Versand der Empfangsbescheinigung anzugeben.
- Um Ihr Formular abzusenden, klicken Sie auf die Schaltfläche „Absenden“.
- Auf der eFE-Begrüßungsseite in der Liste „Meine laufenden Anträge“ erscheint eine neue Zeile mit der Bezeichnung „Beihilfeantrag“ mit dem Status „Eingereicht“.

Nachdem Sie Ihren Antrag auf AUKM/BIO-Beihilfe gestellt haben, erhalten Sie Folgendes:

- in Ihrer Mailbox: eine E-Mail mit Empfangsbescheinigung

- in Meine Nachrichten auf PAC-on-web: eine Empfangsbescheinigung

- in Meine Dokumente auf PAC-on-web: das **Zulässigkeitsschreiben** des AUKM/BIO-Beihilfeantrags mit einer Zusammenfassung Ihrer Eingaben

Bemerkungen:

- Es ist nicht möglich, das Formular zwischenzuspeichern. Wenn Sie das Ausfüllen unterbrechen, ohne das Formular abzuschicken, wird es gelöscht.

- Es ist möglich, mehrere Antragsformulare für AUKM/BIO-Beihilfen einzureichen.

- Es ist nicht möglich, ein Antragsformular für die AUKM/BIO-Beihilfe zu stornieren. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit Ihrer Außendirektion in Verbindung.

Teil 2 – Erläuterungen Wesentliche

Einführung

Diese Erläuterungen sollen kurz die Zulassungsbedingungen für verschiedene Beihilferegelungen, die Cross-Compliance in der wallonischen Region sowie die wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüssen, Beschwerden und Tilgungen vorstellen. In diesem Rahmen kommen die nachstehenden Verordnungen zur Anwendung.

Es empfi ehlt sich, die Erläuterungen vor dem Ausfüllen sorgfältig zu lesen.

Der Flächenerklärung und Beihilfeantrag 2019 bezieht sich auf die folgenden Beihilferegelungen :

1/ **Erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), d. h** :

- die Ansprüche auf Basisprämien (einschließlich der Anträge für den Zugang zur regionalen Reserve);
- die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sog. Vergrüngszahlungen);
- die Umverteilungsprämien;
- die Zahlungen für Junglandwirte;
- die gekoppelten Beihilfen.

2/ **zweite Säule der GAP, d. h :**

- Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (IZCNS);
- die Entschädigungen für Natura-2000-Gebiete;
- die Subventionen für Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM);
- die Beihilferegelung für die biologische Landwirtschaft.
- au développement de filières de production agricole de qualité en Wallonie.

gesetzesgrund lage bezüglich der landwirtschaftlichen Beihilfen in der wallonischen region
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 08.10 2015 zur Benennung der Wallonischen Zahlstelle für die Fonds EGFL und ELER und zur Aufhebung der die Artikel 1 und 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Januar zur Bestimmung der Wallonischen Zahlstelle für die Fonds EGFL und ELER und zur Einrichtung eines Ausschusses zur Überwachung der Wallonische Zahlstelle
EWR und Ministerialerlass bezeichnet, die für die 1. und 2. säule anwendbar sind
Cross-compliance - Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelungen der Landwirte. - Ministerialerlass vom 27. August 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Regelung für Direktzahlungsregelungen der Landwirte, einschließlich der Änderungen. - Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Sachen Agrarbeihilfen.

1. säule: EGFL

Direktzahlungen

-Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelungen zugunsten der Landwirte einschließlich der Änderungen.

-Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 2015 über die Identifizierung im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem, über die Erteilung einer landwirtschaftliche Betriebsnummer, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung, einschließlich der Änderungen.

-Ministerialerlass vom 23. April 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelungen zugunsten der Landwirte, einschließlich der Änderungen.

-Ministerialerlass vom 23. Juni 2015, bezüglich der Anträge auf die Zuweisung oder Anpassung der Ansprüche auf die zahlung der Basisprämie durch die Verwendung der regionalen Reserve an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich der Änderungen .

-Ministerialerlass vom 17. Dezember 2015 betreffend die Identifizierung der Partnern und die autonome Führung der landwirtschaftlichen Betrieben und zur Abänderung des Ministerialerlasses vom 23. April 2015 zur Ausführung des Erlasses der Regierung Einführung.

-Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Sachen Agrarbeihilfen.

-Ministerialerlass vom 8. September 2016 zur Gewährung von Subventionne für die Anpflanzung einer lebenden Hecke, eines linearen Niederwaldes, eine sObstgartens und einer Baumreihe sowie für den Unterhalt gekappter Bäume (Belgiches Staatsblatt vom 26.09.2016)

Gekoppelte Beihilfe

-Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung zugunsten der Landwirte für weibliche Rinder des Fleischtyps, Kühe des Mischtyps, Kühe des Milchtyps und für Mutterschafe.

- Ministerialerlass vom 7. Mai 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten Stützung zugunsten der Landwirte für weibliche Rinder des Fleischtyps, Kühe des Mischtyps, Kühe des Milchtyps und für Mutterschafe

2. säule: ELER

AUKM

Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015, über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutznamßnahmen, einschließlich der Änderungen.

Ministerialerlass vom 3. September 2015 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutznamßnahmen, einschließlich der Änderungen.

Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlassei in Sachen Agrarbeihilfen.

Bio

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über die Gewährung von Beihilfen für die biologische Landwirtschaft und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014 über die Gewährung von Beihilfen für die biologische Landwirtschaft.

-Ministerialerlass vom 3. September 2015, über die Beihilfen für die biologische Landwirtschaft.

- Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Sachen Agrarbeihilfen.

IZCNS

Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2015 über die Gewährung von Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen.

Ministerialerlass vom 24. September 2015 zur Bestimmung der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen, in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. September 2015 über die Gewährung von Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017, der den EWR vom 24. September 2015 verlängert, über die Gewährung von Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen.

- Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung von Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (in der Genehmigungsphase)

- Ministerieller Erlass zur Bezeichnung von Gebieten, die natürlichen Einschränkungen unterliegen, in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung bezüglich der Gewährung von Beihilfen für Gebiete, die natürlichen Einschränkungen oder spezifischen Einschränkungen unterliegen (in der Genehmigungsphase).

Natura 2000 EWR vom 14. Juli 2016 über die Entschädigungen und die Subventionen in den Natura-2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des EWR vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf Natura-2000-Gebiete, sowie auf die um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des EWR vom 8. November 2012
ADISA -Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungshilfe und über Investitionen im Agrarsektor, einschließlich der Änderungen. - Erlass der Wallonischen Regierung und Ministerialerlass vom 2. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Erlasse in Sachen Agrarbeihilfen.

Wichtiger hinweis :

Gemäß Artikel D 32 des Kodex wallonischen Landwirtschaft, die dieser Vermerk einen Richtwert. Etwaige Änderungen und/oder Korrekturen veröffentlicht werden über das Pac-on-Web: https://www.agriculture.wallonie.be/paconweb

Da sich die vorliegenden Informationen und Verweise auf offizielle Veröffentlichungen beziehen, sind nur diejenigen Texte maßgebend, die im Amtsblatt der Europäischen Union[1] im belgischen Staatsblatt[2] veröffentlicht warden, gegebenenfalls vevollständigt durch Rundenschreiben oder offizielle Anweisungen.

Die Einreichung der flächenerklärung und beihilfeantrag 2018 erfolgt in voller Kenntnis der geltenden europäischen und wallonischen Rechtsvorschriften, im Besonderen der Bestimmungen der Verordnungen Nr. 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der delegierten Verordnungen Nr. 639/2014 und 640/2014, 809/2014 sowie der Durchführungsverordnungen Nr. 808/2014 und 641/2014 der Kommission, EWR Direktzahlungen, EWR AUKM, EWR BIO, EWR Cross-Compliance, EWR Identifizierung, EWR gekoppelten Beihilfen, EWR IZCN , EWR ADISA und den Ministerialerlassen.

Die Einreichung einer Flächenerklärung führt nicht notwendigerweise zu einem Anspruch auf die beantragten Beihilfen.

In Anwendung der Verordnung Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates muss jeder Mitgliedstaat bestimmte Informationen bezüglich der Empfänger der Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie aus dem EGFL oder dem ELER stammen, mit Ausnahme der natürlichen Personen (Ur teil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2011).

1. Allgemeine regelungen zur zahlung der Beihilfen

1.1 Einzuhaltende Fristen

Folgende Dokumente sind **nur über den Online-Schalter PAC-on-Web** (https://agriculture.wallonie.be/paconweb) **einzureichen: eine einzige Flächenerklärung und Beihilfeantrag pro Jahr, die administrativen und grafischen Daten und die betreffenden Anlagen.**

1 http://eur-lex.europa.eu/fr/index.htm.

2 http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/welcome.pl.

Februar 2019

Öffnen der Anwendung eFE 2019 am PAC-on-Web-Schalter (https://agriculture.wallonie.be/paconweb)

Das Formular für den Beihilfeantrag AUKM 2020 ist erhältlich (Einreichung bis spätestens 31.10.2019)

-Spätestens am 30. April 2019

Flächenerklärung (administrative und grafische Angaben) mit Anlagen

- 1 Mai bis 25. Mai 2019

Verzugsstrafe in Höhe von 1 % pro Werktag für alle im Formular der Flächenerklärung beantragten Beihilfen.

-Nach dem 25. mai 2019

Die flächenerklärung ist nicht mehr zulässig und gibt kein Anrecht mehr auf beihilfen.

-Spätestens am 31. Mai 2019

Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen[3] im Hinblick auf eine Erhöhung der Beihilfe

-Vor der Aussaat und spätestens den 30.September 2019

Möglichkeit, den Standort der Parzellen zu ändern, auf denen eine im Umweltinteresse genutze Winterbedeckung Anwendung findet (Zwischenkultur)

-Spätestens am 31. Oktober 2019

Beilhilfeantrag AUKM und Biologische Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2020. **Darüber hinaus 1 % Strafe pro Werktag Verspätung zwischen dem 1. und 25. November!!**

1.2 Allgemeine Vorgehensweise der Erklärung

1.2.1 Beihilgefähigkeit

Außer der Identifizierung im SIGeC (s. Glossar im Kapitel 8), es handelt sich :

·Alle Parzellen, die der Antragsteller während des betreffenden Wirtschaftsjahres in Belgien bewirtschaftet, müssen angegeben werden, auch wenn keine landwirtschaftliche Aktivität stattfindet, weil alle Ländereien der Cross- Complianve unterliegen. Verschiedene dieser Ländereien können Maßnahmen der ländichen Entwicklung unterliegen. Der Landwirt muss dann gegebenenfalls erklären, dass er eine solche Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt (Erklärung mit Bestimmung „I“). Die Nichtangabe einer Parzelle kann erhebliche Sanktionen nach sich ziehen und die Auszahlung der Beihilfen beeinträchtigen.

- Nur die Parzellen, die sich in wallonischem Gebiet befinden, sind in Rubrik 5 der Flächenerklärung anzugeben. Parzellen, die sich im Gebiet der Flämischen Region und der Region Brüssel- Hauptstadt befinden, sind auf dem Flächenerklärung der Flämischen Region anzugeben. Die Rubrik 2 der wallonischen Erklärung muss ebenfalls ausgefült werden.

- Parzellen außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets (Frankreich, Luxemburg usw.) sind in Rubrik 4 der Flächenerklärung für Landwirte, die in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, anzugeben. Landwirte, die in den Zuständigkeitsbereich der Flämischen Region fallen, haben diese Parzellen ausschließlich auf dem betreffenden Formular der Flämischen Region anzugeben.

3 Remarque : toute autre modification doit être introduite au cours de l’année sans délai (réduction de surface,…)

- Alle eventuellen Änderungen bezüglich der Parzellen und ihrer Nutzung sind unverzüglich und unter Beachtung der Vorgehensweise wie hier unten in Punkt 1.2.2 erwähnt über den Online-Schalter PAC-on-Web zu übermitteln.

- Falls die angegebenen Flächen innerhalb eines BIO- oder AUKM-Verpflichtungszeitraums von einem anderen Landwirt übernommen werden, veuillez signaler le transfert via le module «transfert de parcelles et d'engagements MAEC/Bio du guichet Pac-on-Web.

- Bei den im Beihilfeantrag angegebenen Flächen muss es sich um die tatsächlich genutzten Flächen[4] handeln.

- Bei der Nutzung der angegebenen Flächen sind die normalen Wachstumsbedingungen sowie die vor Ort geltenden Normen zu beachten.

- Auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle ist nur eine Kultur gestattet (pur oder in Mischung) und die Bewirtschaftung darf nur durch einen Landwirt erfolgen. Jeder Konflikt zwischen Landwirten, die die persönliche Nutzung derselben Parzelle beanspruchen, kann zu finanziellen Nachteilen für denjenigen Landwirt führen, der diese Parzelle im betreffenden Wirtschaftsjahr nicht tatsächlich bewirtschaftet.

- Die Reglementierung in Bezug auf die Landwirtschaft, die Umwelt und die Tiergesundheit sowie die Bestimmungen, die im Rahmen der Cross-Compliance definiert sind, sind einzuhalten.

- Jede erklärte Parzelle ist vom 01.01. bis 31.12.2019 zulässig.

- Dem Landwirt steht jede erklärte Parzelle am 31.05.2019 zur Verfügung haben. Jede erklärte Parzelle wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt (siehe Punkt 1.2.5 unten).

- Es sei daran erinnert, dass keine Zahlung an Personen geleistet wird, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe nachweislich künstlich geschaffen haben, im Widerspruch mit den Zielen dieser Beihilfe. Daher ist die Beachtung der autonomen Verwaltung einzuhalten und Beschreibung dieser Bedingungen ist im detaillierten Glossar wiedergegeben (Kapitel 8).

- Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den spezifischen Bedingungen für bestimmten Regelungen haben Aussaat und Pflanzung spätestens bis zum 31.05.2019 zu erfolgen.

- Im Falle höherer Gewalt in Verbindung mit Arbeiten im öffentlichen Interesse muss der Landwirt die Verwaltung mittels angemessene Formular darüber informieren (Siehe Anhänge auf dem Pac-on-Web https://agriculture.wallonie.be/paconweb).

1.2.2 Spätere Änderungen der Flächenerklärung

Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Beihilfebetrags führen, werden allerdings nur dann ohne Kürzungen berücksichtigt, wenn sie spätestens **am 31. Mai 2019** eingereicht werden. Nach diesem Stichtag werden nur Änderungen berücksichtigt, die keine Erhöhung der Beihilfe zur Folge haben und vor jeder administrativen Kontrolle oder Kontrolle vor Ort eingereicht wurden.

Änderungen der Flächenerklärung sind nur dann zulässig, wenn sie über den Online-Schalter PAC-on-web mitgeteilt werden.

4 Tatsächlich genutzte Fläche : Anbaufläche , verbessert auf Grund der Anwesenheit von nicht beihilfefähigen, Elementen....

1.2.3 Übertragung einer Verpflichtung

Übertragung einer AUKM- BIO Verpflichtung

Sieh Erklärung der Übertragung wegen Pac-on-Web.

Ü bertragung einer Verpflichtung Wiederherstellung/ Unterhalt N2000

Im Falle einer teilweisen oder gesamten Übertragung einer Verpflichtung Wiederherstellung/Unterhalt N2000 zwischen Landwirten, müssen die beiden Landwirte sich das zweckmäßige Formular bei der Außendirektion ou über Internet besorgent.

1.2.4 Interregionale Landwirte (Parzellen in der Wallonischen / Flämischen Region und/oder der Region Brüssel/ Hauptstadt)

Wallonische Landwirte, die Parzellen in der Flämischen Region und/oder der Region Brüssel-Hauptstadt bewirtschaften, sind verpflichtet, ihre Flächenerklärung, flämischer Teil, **über den elektronischen Schalter e-loket (https://www.landbouwvlaanderen.be/eLoket/Domain.Eloket.Portaal.Wui) bis spätestens zum 30. April 2019 auszufüllen**

Landwirte, die der Zuständigkeit der Flämischen Region unterliegen und Parzellen in der Wallonischen Region bewirtschaften, sind verpflichtet, ihre Flächenerklärung 2018, **über den elektronischen Schalter PAC-on-Web bis spätestens zum 21. April 2019 auszufüllen.**

1.2.5 Ausnahmeregelungen für die nicht landwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

1. Bedingungen für die Genehmigung einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

a) Allgemeine einschränkende Bedingungen :

Für Ausnahmeregelungen im Hinblick auf eine nicht landwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen gelten die folgenden allgemeinen Einschränkungen:

- Die Verpflichtungen, Anforderungen und Normen der Cross-Compliance und insbesondere zur Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sind einzuhalten.

- Der agronomische Wert der landwirtschaftlichen Flächen darf weder kurznoch mittelfristig durch die zeitweilige, nicht landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden.

- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit muss genau identifizierbar sein, zeitlich begrenzt sein und an bereits im Voraus bekannten Daten stattfinden.

- Für die betreffende Parzelle darf keine Warnung, kein Verweis und kein ungünstiger Bescheid zum Schutz der Zone sowie der örtlichen Flora und/ oder Fauna durch die zuständigen Behörden der DGARNE, Abteilung Natur- und Forstwesen, Abteilung Umwelt und Wasser, vorliegen.

- Für die betreffende Parzelle darf keine Verwarnung der zuvor durch den Organisator und/oder den Bewirtschafter kontaktierten zuständigen Behörden der DGATLP, Abteilung Erbe, kein ungünstiges Gutachten und keine Anordnung zum Schutz einer nahe gelegenen archäologischen Stätte vorliegen.

Hinweis : In Bezug auf die beiden letzten Punkteversichert der Antragsteller, dass für die betreffenden Parzellen keine Verwarnung, keine Mahnung und/oder kein ungünstiges Gutachten der zuständigen Behörden ergangen ist.

b) Spezielle einschränkende Bedingungen für bestimmte Beihilferegelungene

Darüber hinaus gelten für bestimmte Beihilferegelungen die nachstehenden speziellen Bedingungen :

•Die Verpflichtung eines Landwirtes für biologische Produktionsverfahren ist möglicherweise nicht mit einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Parzelle vereinbar (auch wenn diese nur vorübergehend erfolgt). Der Landwirt hat daher vorab die Stellungnahme seiner anerkannten Kontrolleinrichtung für den biologischen Anbau zu beantragen (Certisys, TÜV Nord Integra, Quality Partner, Cdl Certif).

•Für Landwirte, die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) in Anspruch nehmen, gelten die folgenden speziellen Einschränkungen :

— Methoden ohne spezielle Bedingungen :
- Methode MB1.a, MB1.b und MB1.c – „Bestandteile des ökologischen Netzes“: Hecken und Gehölzstreifen, alleinstehende Bäume und Sträucher, hochstämmige Obstbäume, Tümpel;
- Methode MB9 – „Futterautonomie“;
- Methode MB11 – „Bedrohte lokale Rassen“;

— Methoden mit bestimmten Einschränkungen :
- Methode MB6 – „Umweltfreundlicher Ackerbau“ : Nutzung nur nach der Ernte des betreffenden Getreides möglich;

— Methode, die nicht mit einer Ausnahmeregelungvereinbar sind :
- Methode MB2 – „Natürliche Weiden”;
- Methode MC3 – „Überschwemmungsgrünland”;
- Methode MC4 – „Biologisch wertvolles Grünland“;
- Methode MB5 – „Begraster Wendestreifen“;
- Methode MC7 – „Bepflanzte Ackerparzelle”;
- Methode MC8 – „Bepflanzter Ackerstreifen“.

Bei landwirtschaftlichen Parzellen innerhalbeines Natura-2000-Gebiets muss jeglichenicht landwirtschaftliche Nutzung anhand des Formulars, das auf der Website http://natura2000.wallonie.be oder auf Anfrage bei der zuständigen Behörde (Direktor des betreffenden Außendienstes der Abteilung Natur und Forstwesen) erhältlich ist, gemeldet werden.

2. Fallbeispiele:

a) Gängige Fälle mit geringen einschränkungen

Betroffene Aktivitäten :

•organisierte Spaziergänge, Ausritte oder Spazierfahrten mit dem Fahrrad (ausgenommen BMX-Räder und Mountainbikes), Bauerngolf und Ähnliches ;
•Feierlichkeiten mit Ausnahme von Motorsportveranstaltungen oder -rennen mit einer Höchstdauer von einer Woche/ Jahr;

•Schießsport-, Modellflug-, Ultraleichtflug-, Gleitund Motorschirm-, Golf-, Reit-, und Gespannveranstaltungen oder Pferderennen an höchstens einem Wochenende pro Monat ;
•Einrichtung von Festzelten oder Parkplätzen, eines Zirkus, von Ständen und Kiosks mit einer Höchstdauer von 14 Tagen/Jahr ;
•Einrichtung von Jugendcamps und Ähnlichem mit einer Höchstdauer von einem Monat/Jahr.

Geltende Bedingungen :

Die allgemeinen und speziellen Einschränkungen von Punkt 1a) und 1b) sind einzuhalten.

b) Gängige Fälle mit starken einschränkungen

Betroffene Aktivitäten :

Aktivitäten wie Gymkhana, Mountainbike, Fahrradcross, Karting, Motocross, Quadcross, Autocross oder Stock- Car-Rennen, Treffen mit landwirtschaftlichen Traktoren und anderen Landmaschinen.

Geltende Bedingungen :

Neben den allgemeinen und speziellen Einschränkungen von Punkt 1a) und 1b) gelten die folgenden Bedingungen :

•**Die geplanten Aktivitäten dürfen nicht in einem Natura-2000-Gebiet stattfinden.**
•Sie dürfen die landwirtschaftliche Bestimmung der Parzelle nicht endgültig beinträchtigen.
•Sie müssen Ausnahmecharakter haben (höchstens einmal pro Jahr).
•Sie müssen auf höchstens vier aufeinander folgende Tage begrenzt sein ;
•Sie dürfen das Bodenrelief nicht dauerhaft verändern (vorbehaltlich einer vorherigen Globalgenehmigung).
•Der Veranstalter der nicht landwirtschaftlichen Aktivität und/oder der Landwirt müssen innerhalb von 8 Tagen sämtliche mobilen Infrastrukturen der Veranstaltung räumen sowie sämtlichen Abfall beseitigen.

Zudem müssen das Befüllen der motorisierten Fahrzeuge mit Kraftstoff oder Öl sowie deren Einstellung und Wartung in einem eigens hierzu hergerichteten und abgedichteten Bereich stattfinden, sofern die Parzelle, die Gegenstand der Genehmigung ist, sich in einem Wassereinzugsgebiet befindet.

Andererseits muss der Veranstalter über eine angemessene Einrichtung zur Verschmutzungsbekämpfung verfügen, um versehentlich ausgetretene Kohlenwasserstoffe aufzufangen. Der Veranstalter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.

c) Aktivitäten, für die keine genehmigungerteilt werden kann

Betroffene Aktivitäten :

Motorsportarten, die nicht in den Punkten 2a und 2b genannt werden, bei denen Elektro-, Wärme- oder Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, wie z. B. Treffen und Wettkämpfe mit Dragstern, Tractorpulling, Monsterstrucks usw.

d) Sonderfälle

Ausschließlich in den Fällen, die nicht in den Punkten 2a, 2b und 2c genannt sind, sind die Anträge an die Direktion für Agrarflächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namür.

Zusammenfassung : Das Ausnahmeregelungen Formular (sieh Anhägen auf Pac-on-Web) im Anhang ist (spätestens 30 Werktage vor Beginn der Aktivität zurückzusenden an.) der zuständigen Außendirektion in den Fällen 2 a und 2 b zuzustellen. In allen anderen Fällen ist es an die Direktion der Agrarflächen zu richten.

1.3 Beihilgefähigkeit der landwirtschaftlichen flächen für die beihilfen der PAC

Die Beihilfen für die 1. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik, sowie bestimmte Beihilfen der 2. Säule, wie BIO und Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (IZCNS) sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorbehalten, d.h Betriebsflächen, die eine Bedeckung für landwirtschaftliche Produktion aufweisen. Andere Arten von Flächen wie vegetationslose Böden, naturfern gestaltete Flächen, Wälder usw. kommen für die Zahlung dieser Beihilfen nicht in Frage.

Jedoch für bestimmte Beihilfen der zweiten Säule (AUKM und Natura), die sich auf Dauergrünlandflächen beziehen, kann die beihilfefähige Fläche von der, die für die erste Säule festgehalten wird, abweichen, indem bestimmte Flächen oder nicht beihilfefähige Elemente integriert werden.

Landwirtschaftliche Flächen werden in drei Kategorien unterteilt: Dauergrünland und Dauerweiden, Dauerkulturen und Ackerflächen.

- Eine **landwirtschaftlich Parzelle** ist eine zusammenhängende Fläche (von mindestens einem Ar), die von einem Landwirt erklärt wird und auf der eine einzige Kultur angebaut wird .

1.4 Elemente, die auf der landwirtschaftlich genutzten fläche grundsätzlich nicht Beihilfefähig Sind

Grundsätzlich nicht beihilfefähige Elemente und werden von der landwirtschaftlichen Fläche abgezogen wenn sie deutlich identifiziert sind, sind folgende :

- Landwirtschaftliche Gebäude und Infrastrukturen großer als 1 Ar ;
- Wege, also Flächen von Zugangswegen von mehr als 2 m Breite, und die ein Fundament haben oder die auf voller Länge durch landwirtschaftliche Flächen führen;
- Flächen mit über 100 Bäumen/ha im Ackerland. Im Dauergrünland zählt die Regel der Proportionaliät.
- Die Baumgruppen oder Haine mit größtenteils einheimischen Pflanzen breiter als 10m und mit einer Fläche größer als 10 Ar;
- Mauern breiter als 2m;
- Geröllfelder großer als 1 Ar;
- Teiche, eingezäunt oder nicht, größer als 10 Ar;
- Die Wasserläufe und die Auenbereicheentlang dieser Wasserläufe, wenn die Breite 2 m übersteigt ;
- Die Gräben: natürliche oder angelegte Vertiefung mit einer Breite von maximal 2 m für die Ableitung von Wasser, wobei Elemente, deren Konstruktion aus Beton besteht, ausgenommen sind ;
- Das Ödland, wenn sie größer als 1 Ar sind;
- Ablagerungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf mehr als einem Ar auf festen Anlagen ;

•Ablagerungen von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Fläche auf mehr als einem Ar nicht erlauben, wie z.B. die dauernde Lagerung von landwirtschaftlichem Material, Holz, Bauschutt und Erdaufschüttungen, verschiedenen Abfällen, Reifen, Planen...;

•Flächen, auf denen Erdarbeiten oder wesentliche Änderungen des Bodenreliefs vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit haben.

1.5 Elemente, die je nach fall als Beihilfefähig oder nicht Beihilfefähig eingestuft werden

Obstbäume, sind, unabhängig von ihrer Dichte, grundsätzlich beihilfefähig.

Flächen mit mehr als 100 Bäumen/ha sind beihilfefähig, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. die geplante landwirtschaftliche Produktion so erfolgen kann, wie sie auf Parzellen ohne Baumbestand im selben Gebiet erfolgen würde.

In den Situationen, wo Zonen mit Strauchvegetation, Bäume, Geröllfelder, verstreut im Dauergrünland vorhanden sind, wird in Funktion der nicht beihilfefähigen Fläche ein Verringerungskoeffizient (über ein Prorata-System) angewandt (siehe pounkt 1.6).

Diese Parzellen werden im Sammelantrag mit einem spezifischen Code erklärt (Art. 42 des EWR vom 12.2.2015).

1.6 Dauerweiden mit proportionalität (A.M von 23/04/2015)

Um die beihilfefähige maximale Fläche des Dauergrünlands zu berechnen, auf dem Gestrüpp, Bäume und Geröll verstreut vorhanden sind, wird folgender Kürzungskoeffizient angewandt :

–Die Parzelle wird ganz zugelassen, wenn diese Elemente 0 bis 10 % der Fläche bedecken (Kulturcode 610 oder 618*);

–Die Parzelle wird zu 70 % zugelassen, wenn diese Elemente 10 bis 50 % der Fläche bedecken (Kulturcode 670 oder 678*);

–Die Parzelle wird nicht zugelassen, wenn diese Elemente über 50 % der Fläche bedecken (Kulturcode 600 oder 608*).

Bemerkung: Die Nicht zulässigen Elemente, andere als die nicht verstreuten, von mehr als 10 m Breite und einer Fläche von mehr als 10 ar werden bei der Proportionalitätsberechnung nicht berücksichtigt. Diese Flächen werden von der zulässigen Fläche abgezogen und die Proportionalität wird auf der restlichen Fläche berechnet.

Bedeckungsgrad	Ohne zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag	Mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag	Bezahlung DPB/Bio/IZCNS/1.Säule	Bezahlung AUKM	Natura
> 90 %	610	618	100 %	100 %	100 %
Zwischen 50 und 90 %	670	678	70 %	100 %	100 %
≤ 50 %	600	608	0 %	100 %	0 %

*Die Codes 608, 618 und 678 betreffen das Dauergrünland mit Proportionalität für das vom DNF oder einer Naturschutzvereinigung einen Verwaltungsvertrag eine Zusatzbeihilfegewährt wird.

1.7 Aktiver Landwirt (+ Ausnahmen)

➢ **Ein Landwirt ist ein aktiver Landwirt,** (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten),**d. h. er übt nicht die folgenden Tätigkeiten aus**: Betrieb von Flugplätzen, Eisenbahndienste, Wasserdienstleistungen, Immobilienaktivitäten, **Sportplätze oder dauerhafte Freizeitstätten.**

➢ **Ausnahmeregelungen**

Betriebsinhaber, die die Kriterien für aktive Landwirte nicht erfüllen und die Rubrik 1.1 nicht angekreuzt haben, aber eine der vier möglichen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen möchten, müssen das Kästchen 1.2 ankreuzen und die zugehörigen Nachweise beifügen.

Die vier möglichen Ausnahmeregelungen (Artikel 9 des Basisrechtsakts 1307/2013) sind folgende :

•Regelung 1: Die Ausnahmeregelung wird eine Abweichung bewilligt, wenn sich der jährliche Betrag der Direktzahlungen auf mindestens 5 % der Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten **im jüngsten Steuerjahr, für das entsprechende** Nachweise vorliegen, beläuft.
Beizufügende Nachweise : Steuerbescheinigung über die Einkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

•Regelung 2: Die Ausnahmeregelung wird eine Abweichung bewilligt, wenn die landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Landwirts nicht unwesentlich sind, d. h. wenn die Gesamteinkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr, für das entsprechende Nachweise vorliegen, mindestens ein Drittel der Gesamteinkünfte in diesem Steuerjahr betragen.
Beizufügende Nachweise: Steuerbescheinigung über die Einkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Gesamteinkünfte.

•Regelung 3: Die Ausnahmeregelung wird eine Abweichung bewilligt, wenn die Haupttätigkeit des Landwirts in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.
Beizufügende Nachweise: Bescheinigung der TVA, des Code Nace oder jedes Belegs, der die Ermittlung der Hauptaktivität ermöglicht.

•Regelung 4: Ein Landwirt wird als ein aktiver Landwirt eingestuft, wenn er für das vorausgehende Jahr Direktzahlungen erhalten hat, die nicht höher als 350 € waren.
Keine Nachweise erforderlich

1.8 Datenverarbeitung und Schutz der Privatsphäre

Die Informationen in Bezug auf die Empfänger der Beihilfen können gemäß den Bestimmungen, die durch oder auf Grund von Titel VII, Kapitel IV der Verordnung 1306/2013 erlassen wurden, veröffentlicht werden.

AGemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, dem sog.Datenschutzgesetz, darf die Zahlstelle in ihrem Besitz befindliche personenbezogene Daten an nachgeordnete Stellen oder zur Verarbeitung für einen mit der Verwaltung der Agrarbeihilfen vereinbaren Zweck weiterleiten.

Unter „vereinbar“ sind insbesondere Verwendungen zu verstehen, die der Landwirt berechtigterweise erwarten konnte, und jene, die durch die Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen zu den Agrarbeihilfen erlaubt sind.

Dies ist bei der Übermittlung von Daten an die FASNK oder an andere Abteilungen der DGARNE, die Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, der Fall.

Die Zahlstelle darf die Daten auch an andere Behörden weiterleiten, soweit dies gemäß Artikel D.37, D.38, D.44 und D.52 des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft erlaubt ist. Sie kann die Daten auch an die Wallonische Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W) übertragen gemäß Artikel D59 dieses Codes oder diejenigen ihrer Kunden auch an Bio-Zertifizierungsorganisationen übermitteln, falls sie für ihre Arbeit notwendig sind.

Sie kann Natagriwal auch die Daten der Flächenerklärung von Erzeugern übermitteln, die eine oder mehrere AUKM Methoden anwenden.

Wenn schließlich der Begünstigte es ausdrücklich in seiner Erklärung akzeptiert, indem er das entsprechende Feld ankreuzt, kann die Zahlstelle die Kontaktdaten des Begünstigten zu Informations- und Beratungszwecken oder zu Einladungen für Versammlungn in Sachen Landwirtschaf und Umwelt benutzen. Diese Daten können ebenfalls an andere belgische Behörden , die sie für die gleichen Zwecke anfragen würden, mitgeteilt werden.

Gemäß dem Datenschutzgesetz kann der Landwirt Fragen zur Bearbeitung dieser Daten stellen und sein Zugangsrecht und Berichtigungsrecht ausüben, indem er einen datierten und unterschriebenen Antrag an die Zahlstelle richtet.

Der im Sinne des Datenschutzgesetzes für die Bearbeitung Verantwortliche ist die Zahlstellell.

1.9 Fokus auf das anlegen einer Bodenbedeckung

Bezüglich der folgenden Vorschriften fasst die nachfolgende Tabelle die Verpflichtungen einer Bodendeckung (Zwischenkultur) zusammen :

- Einhaltung des Programms zur nachhaltigen Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA) - stickstoffbindende Zwischenkulturen (CIPAN) ;
- Anlkegen der im Umweltinteresse genutzten Flächen (Vergrünungszahlung) ;
- Bekämpfung der Erosion bei Parzellen mit R10/ R15 (Cross-Compliance).

Falls mehrere Rechtsvorschriften für eine Parzelle gelten, müssen die strengeren Anforderungen erfüllt werden							
	Aussaattermine	Zerstörungstermin	Leguminosen	mineralische Stickstoffdüngung	Mahd	Beweidung	Anmerkungen
PGDA in ganz Wallonien							
Bei Ausbringung organischer Stoffe zwischen dem 1. Juli und 15. Sept.	Bis 15. Sept.	Ab 15. Nov.	Max. 50 % des Saatgutgewichts	Erlaubt bis 15. Sept., aber unnötig, da Ausbringung organischer Stoffe	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Verpflichtung zum Anlegen einer Pflanzendecke – sie muss zu einem bestimmten Zeitpunkt mindestens 75 % der Bodenfläche bedecken. Auf eingearbeitetes Stroh, Ausbringung von max. 80 kg organischem Stickstoff pro ha ohne Anlage einer Pflanzendecke

							möglich
Auf erosionsgefährdeten abfallenden Parzellenabschnitten (R10-R15)	Bis 15. Sept.	Ab 1. Jan.	Keine Spezifikationen mit Ausnahme der Einhaltung von max. 50 % des Saatgutgewichts bei Ausbringung von organischem Stoff zwischen dem 1. Juli und dem 15. September	Verboten bei R15 Bedingt möglich bei R10	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Der Durchwuchs von Getreide oder Ölpflanzen ist zulässig, sofern er am 1. November mehr als 75 % der Fläche bedeckt

PGDA in gefährdeten Gebieten							
	Aussaattermine	Zerstörungstermin	Leguminosen	mineralische Stickstoffdüngung	Mahd	Beweidung	Anmerkungen
Verpflichtung zur Bedeckung von 90% der LNF, die vor dem 1. Sept. abgeerntet und nach dem 1. Jan. des darauffolgenden Jahres besät werden	Bis 15. Sept.	Ab 15. Nov.	Max. 50 % des Saatgutgewichts	Erlaubt bis 15. Sept., aber nicht ratsam (MEV-Risiko)	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Die Pflanzendecke muss am 1. Nov. mindestens 75% der Bodenfläche bedecken Durchwuchs ist erlaubt
Bei jeder vor dem 1. Aug. abgeernteten Leguminosenkultur, der eine Weizenkultur folgt	Bis 1. Sept.	Ab 1. Okt.	Max. 50% des Saatgutgewichts	Nur auf Grundlage einer Düngeberatung bis 16. Sept. erlaubt	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Ohne Zerstörung der Pflanzendecke möglich	Keine Verpflichtung, wenn eine Kultur zwischen der Leguminosenkultur und der Weizenkultur angelegt wird
im Umweltinteresse genutzte Flächen in der ganzen Wallonie							
Pflanzendecke (Zwischenfrucht)	Zwischen dem 01. Juni. Und 01. Okt. Ab der Aussaat der Hauptkultur bei Untersaat von Gras oder Leguminosen.	Frist von 3 Monaten zwischen Aussaat und Zerstörung. Nur mechanisch oder durch Frost Bis zum 15. Februar des Folgejahres zulässig;	erlaubt	Die Verwendung von mineralischen Düngemitteln ist zwischen dem Datum der Anpflanzung der Zwischenfrucht und dem 15. Februar des folgenden Jahres verboten, oder im Falle einer Grasuntersaat oder	Möglich für jede Mischung mit mindestens einem Gras (Liste A), ohne die Pflanzendecke zu zerstören, sofern mindestens 2 Arten nach	Die Pflanzendecke darf von Schafen in der Phase der Zwischenfrucht beweidet werden, sofern die Pflanzendecke nicht zerstört wird und	Verpflichtung zum Anlegen der Pflanzendecke Der Einsatz von Pestiziden ist zwischen dem Tag der Anpflanzung und dem Tag der Zerstörung der Zwischenfrucht

				einer Leguminosenkultur in der Hauptkultur, zwischen dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur und dem 15. Februar des folgenden Jahres.	dem Schnitt wieder nachwachsen	mindestens 2 Arten bestehen bleiben.	verboten, und dieses Verbot endet spätestens am 15. Februar des folgenden Jahres Bei Untersaaten von Gras oder Leguminosenkulturen in der Hauptkultur ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der folgenden Hauptkultur verboten Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln beschichtet und behandelt wird, ist verboten;
Im Rahmen von im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF) muss die Pflanzendecke aus mindestens 2 Arten aus 2 verschiedenen Listen bestehen (siehe Anhang auf dem Agrarportal): Der Landwirt, der die iUgF auf seinem Betrieb einrichtet, muss die verschiedenen Maßnahmen in einem Betriebsregister erfassen							

1.10 Fokus auf Pufferstreifen, Feldrandstreifen und extensiv genutzte Streifen

	Lage	Breite	Bedeckung	Kulturcode	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Düngung	Bewirtschaftung
Cross-Compliance **Norm D1T01E4**	Oberflächengewässer	6 m	Keinerlei Besonderheit	/	Einschränkungen[1]	Verboten	JA
Cross-Compliance : **Pufferstreifen** **Norm D1 T01 E8**	Klassierte Wasserläufe	6 m	Keinerlei Besonderheit	/	Einschränkungen[1]	Verboten	JA
Cross-Compliance : **Norm D1 T02 E2**	Parzellen mit den Codes R10 und R15	6 m	Wiesengräser oder Mischung Mit wiesengräser und Leguminosen	62, 623, 610, 618, 670, 678, 600, 608	Gegenstandslos	Gegenstandslos	Nicht beweidet Mahd > 1. Juli
Im Umweltinteresse genutzte Flächen -	An Ackerland desselben Erzeugers	Min 6 m	Von der benachbarten Kultur unterschieden	752	Verboten, außer gegen	Verboten	Beweidung oder Schnitt erlaubt Während der

Feldranstreifen	angrenzend				Ackerdisteln und Ampfer		Dauer der angrenzenden Kultur beibehalten
AUKM - MB5 **begraste Wendestreifen**	Wasserlaufs liegen	12 m	Variierte Mischung : Wiesengräser, Leguminosen und Anderer dikotyler	751	Verboten, außer gegen Ackerdisteln und Ampfer	Verboten	Nicht beweidet Schnitt zwischen dem 16. Juli und 15. Oktober einschließlich Erlaubt, Fluchtstreifen nicht gemäht
AUKM MC7 und MC8 **Bepflanzte Parzellen und Streifen**	Können entlang eines Wasserlaufs liegen	Veränderlich je nach Expertengutachten	Veränderlich je nach Expertengutachten	754	Verboten, außer gegen gewisse Disteln und Ampfer	Verboten	Je nach Expertengutachten
Natura 2000 UG4: **extensiv genutzte** **Streifen**	An Wasserläufen gelegen, die Verbindungswiesen (UG5) oder Kulturen (UG11) durchlaufen	12 m	Wiesengräser oder Mischung mit Leguminosen	623 – 610 - 670 – 608 – 618 -678	Verboten, außer gegen Ackerdisteln und Ampfer	Verboten	Beweidung und Mahd verboten zwischen dem 01.11. und dem 15.07. Fluchtstreifen nicht gemäht
[1] die einzuhaltende Breite des Pufferstreifens ohne Pflanzenschutzmittel ist auf der Produktverpackung angegeben. Sonst, § 2 des Artikels 9 des EWR vom 11. Juli 2013 schreibe eine Pufferzone ohne Schädlingsbekämpfungsmittel mindestens der im PGDA vorhergesehenen Breite vor, ist 6 Meter.							

1.11 Fokus auf Dauergrünland und Grasabau

Dauergrünland mit Code P[5]

Diese Wiesen sind mit dem Kode "P" informiert.

Bei „Dauergrünland und Dauerweiden“ (nachfolgend gemeinsam als „Dauergrünland“ bezeichnet) handelt es sich um Flächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (ausgesät oder natürlich) genutzt werden, die seit mindestens fünf Jahren nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind und über 50 % der Grünflächen bedecken.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Parzelle ab dem 6. Jahr der Erklärung mit dem Code 610 als Dauergrünland erklärt wird (entsprechend der Regel für ein Bestehen von 5 aufeinander folgenden Jahren).

Für Dauergrünland, auf das das Prorata-System Anwendung findet, gilt die gleiche Regel für ein Bestehen von 5 Jahren und die entsprechenden Codes 610, 670, respektiv. 618 und 678 [6] sind zu verwenden.

Anmerkungen: Wenn die Grünlandparzellen, die seit 5 aufeinander folgenden Jahren nicht Bestandteil des Fruchtwechsels sind, nicht während fünf aufei nanderfolgenden Jahren bei der GAP erklärt wurden, gilt Folgendes :

- Ihnen ist entweder der Code 610 zuzuweisen (oder die Codes des Prorata-Systems), wenn der Betreiber den Beweis erbringt, dass die Parzelle tatsächlich seit mindestens 5 Jahren als Grünland genutzt wurde (Karte, Foto, ...);
- Oder ihnen ist der spezifische Code 623 zuzuweisen als Grünalnd, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden, damit die Parzelle für die Beihilfen der zweiten Säule beighilfefähig ist ohne die 5 Jahre abwarten zu müssen, z. B. für AUKM oder die NATURA[7]-Entschädigung !

Erinnerung bezüglich des Pflügens von Dauergrünland.

PGDA Norm D1T01E7	·Pflügen von Dauergrünland nur zwischen dem 01.02. und dem 31.05. erlaubt. · Mineralische Düngung während des ersten Jahres nach Zerstörung der Weide verboten. · Organische Düngung während der 2 Jahre nach Zerstörung verboten · Kulturen von Gemüse und Hülsenfrüchten in den beiden ersten Jahren nach Zerstörung der Weide verboten. · Hülsenfrüchte in der Grasbedeckung zugelassen.
Cross-Compliance Norme D T03 E7	· Einhaltung der Zweckbestimmungen in Forstgebieten und Naturgebieten im Sektorenplan.
Vergrünungszahlung	Aufrechterhaltung des Quotienten vom Dauergrünland auf regionaler Ebene Verbot der Umstellung von Kulturen und des Pflügens von sensiblem Dauergrünland (Informationscode PS)
Natura 2000	·Pflugverbot, außer bei vorheriger Genehmigung der ANF.

5 Der Code P wird bei der Berechnung des Anteils und bei den Ausnahmen für die Vergrünung benutzt

6 Dies gilt nicht für die Codes 600 und 608, da die begraste Fläche < 50 % darstellt.

7 Wird Code 623 nicht angewandt, so wird die Parzelle, die als 610 erklärt wird, nicht für bestimmte Beihilfen der 2. Säule bezahlt (AUKM und NATURA).

Grasanbau, Code 62

Unter Grasanbau versteht man Grünland, das Bestandteil der Fruchtfolge ist. Die Erzeugung von Gras oder anderen Futterpflanzen wird somit für ein Jahr ou maximum 5 ans. A partir de la 6° année, la prairie devient permanente.

Ein Informationscode[8] hinzugefügt, um den Verlauf der Erklärungsjahre zu verfolgen. Im ersten Jahr der Erklärung wird der Informationscode PT1 angewandt, im zweiten Jahr PT2, im dritten Jahr PT3, im vierten Jahr PT4 und im fünften Jahr PT5.

Ab dem 6. Jahr wird die Parzelle mit Code 61 aufgeführt und ihr wird automatisch der Code P zugeordnet[9].

2. Die Beihilfen der 1. Säule

2.1 Der anspruch auf Basisprämien

2.1.1 Nutzung der Ansprüche auf Basisprämies

Um die Basisprämie zu erhalten, muss man über die entsprechenden Zahlungsansprüche (Anspruch auf Basisprämie - DPB) verfügen und außerdem die Nutzung dieser Ansprüche begründen. Hierfür muss der Landwirt eine mit einer beihilfefähigen Kultur (Kultur, die die Aktivierung der Rechte erlaubt) bebaute Hektarfläche angeben, d.h. eine Hektarfläche, für die Beihilfe gewährt werden kann (Näheres siehe oben in Kapitel 1).

Um die Nutzung eines Anspruchs auf Basisprämie zu begründen, muss zudem ein Hektar einer beihilfefähigen Kultur angegeben werden, wobei unbedingt die Hauptbestimmung ‚A' anzugeben ist.

Für Flächen in der wallonischen Region, die für die Zahlung einer Basisprämie angegeben werden, sind unter anderem die folgenden Auflagen zu beachten :

- · bewirtschaftet durch den Landwirt ;
- ·beihilfefähig vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Jahres ;
- ·verfügbar für den Landwirt am 31. Mai des betreffenden Jahres ;
- ·bewirtschaftet für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke ;
- ·eine Mindestfläche von 0,01 ha haben ;
- ·spätestens am 31.05. gepflanzt oder eingesät worden sein, mit Ausnahme der Brachen SIE (15.02).

Achtung, Die Ansprüche auf Basisprämie müssen mindestens jedes zweite Jahr benutzt werden, andernfalls fallen die betreffenden Ansprüche am Ende des zweiten Jahres, in dem sie nicht benutzt wurden, an die regionale Reserve.

Um der europäischen Verordnung zu genügen, kann der Landwirt nicht mehr bestimmen, in welcher Reihenfolge seine Rechte genutzt werden. Die Verwaltung legt eine Reihenfolge je nach ihrer Verwendung fest:

- **die Gebühren mit dem höchsten Wert werden vorrangig bezahlt;**
- **die Gebühren mit dem niedrigsten Wert sind vorrangig der Reserve vorbehalten.“**

8 Damit der Zähler von einem Jahr zum nächsten weiterzählen kann, muss die gesamte Parzelle während des bzw. der zurückliegenden Jahre Grünland gewesen sein.

9 Diese Parzelle fließt somit in die Berechnung des Dauergrünland-Anteils ein und obenstehende Regeln werden angewandt.

2.1.2 Übertragung der Ansprüche auf Basisprämie

Wie in den vorangegangenen Jahren können die endgültig zugewiesenen Ansprüche auf Basisprämie zwischen Landwirten übertragen werden, nach ihrer endgültigen Niederlassung, bis spätestens zum letzten Tag der Frist für die Einreichung der Flächenerklärung 2019 zwischen Landwirten übertragen werden, ganz gleich, ob die zeitweilig oder endgültig erfolgt. Diese Übertragung kann über die Anwendung e-DPB des Schalters PAC-on-Web erfolgen (https://agriculture.wallonie.be/paconweb)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Übernahme des Betriebs die Übertragung der Prämienrechte des Überlasser nicht automatisch erfolgt. Sie muss bei der Übernahme ebenfalls mit die Anwendung e-DPB des Schalters PAC-on-Web erfolgen (sauf en cas de décès: un formulaire papier est disponible en Direction Extérieure).

2.1.3 Zugang zur Reserve der Ansprüche auf Basisprämie

Der Zugang zur Reserve der endgültig zugeteilten Ansprüche auf Basisprämie ist innerhalb des Programms PAC 2014-2020 einmalig möglich (une seule fois toute catégorie de primes confondues), wenn für Sie eine der 4 unten aufgeführten Situationen zutrifft. Dieser Zugang erlaubt eine Erhöhung des Wertes Ihrer Ansprüche auf die Basisprämie, unterhalb des mittleren regionalen Wertes (114,15 € im Jahr 2019) bis zu diesem Durchschnitt und/oder über eine Zuweisung von Ansprüchen auf die Basisprämie zum mittleren Wert der Wallonischen Region für gemeldete zulässige Flächen, für die Sie noch nicht über Ansprüche verfügen.

Zugangsart	Bedingungen	Belege
Junglandwirt	·Présence au sein du producteur d'un jeune âgé de 40 ans au maximum au cours de l'année d'introduction de la demande, ·der sich erstmals frühestens am 01.01.2014 niedergelassen hat, ·der über eine spezifische Ausbildung und/oder Erfahrung verfügt (siehe Abschnitt 2.4 Zahlung Junglandwirte).	Diplom, Zertifikat, Erfahrungsnachweis (Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis)
Neuer Landwirt	•Frühestens am 01.01.2017 niedergelassen, •der in den 5 Jahren vor Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte; •der über eine spezifische Ausbildung und/oder Erfahrung verfügt au 30/04 de l'année de la demande (siehe Abschnitt 2.4 Zahlung Junglandwirte).	Diplom, Zertifikat, Erfahrungsnachweis (Arbeitsvertrag, Sozialversicherungsnachweis), ggf. für jedes Mitglied der Gruppe oder jede juristische Person
Fälle höherer Gewalt (FHG) oder außergewöhnliche Umstände (AU)	FGH oder AU verhinderten 2015 die Zuweisung von ABP	(Fach-) ärztliches Attest, jeder andere Nachweis.
Umstrukturierung	Verlust von zulässigen Flächen aufgrund von: •Schaffung von Nutzflächen •Enteignung •Rückkauf durch eine Gemeinde, Provinz, Interkommunale	Amtshandlung Orthophotoplan der betreffenden Parzelle(n), gezeichnet und in Rot nummeriert

Wenn Sie einen dieser Zugangswege beantragen, füllen Sie bitte Rubrik 3 des Sammelantrags aus. Die Belege müssen Ihrer elektronischen Erklärung ebenfalls beigefügt werden.

2.2 Die vergrüngszahlung

Landwirte, die im Zusammenhang mit der Regelung der Basisprämie Anrechth auf eine Zahlung haben, können die Vergrünungszahlung beziehen, wenn sie auf Ihrem Betrieb die drei folgenden Praktiken einhalten :

- Die Aufrechterhaltung des vorhandenen Dauergrünlands ;
- Die Diversifizierung der Kulturen ;
- Das Anlegen von im Umweltinteresse genutzten Flächen (SIE) auf dem Ackerland des Betriebs.

Dabei handelt es sich um eine jährliche Zahlung je Hektar, die 30 % der Direktbeihilfen beträgt. Der Betrag ist von Landwirt zu Landwirt verschieden, da er vom Wert der Ansprüche auf Basiszahlung abhängt.

Landwirte, die die Ausnahmeregelung für die Diversifizierung (punkt 2.2.2) oder Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (punkt 2.2.3) in Anspruch nehmen, können ebenfalls diese Vergrüngungszahlung beziehen.

Landwirte, die ihren Betrieb mit biologischen Produktionsmethoden führen, müssen diese 3 Praktiken auf ihren Betrieben nicht anwenden, um die «Vergrünungszahlung » zu erhalten. Falls auf ein und demselben Betrieb eine biologische Produktion zusammen mit einer traditionellen Produktion eingesetzt wird, ist nur der Teil des Betriebs mit biologischen Produktionsmethoden von der Verpflichtung der Einhaltung der 3 Praktiken für den Erhalt der «Vergrüngsprämie» ausgenommen. Der Landwirt muss folglich die Praktiken der Vergrünungszahlung auf demjenigen Teil seines Betriebs einhalten, der keine nicht biologisch bewirtschaftet wird.

2.2.1 Die Aufrechterhaltung des vorhandenen Dauergrünlands

2.2.1.1 Berechnung des Anteils (Quotienten)

In der wallonischen Region, wird die Einhaltung des Anteils des Dauergrünlands auf regionaler Ebene durchgeführt. In 2015 wurde im Rahmen Vergrünugszahlung der gemeinsamen Agrarpolitik ein neuer Referenzquotient (verscheiden vom vorherigen im Rahmen der Cross-Compliance festgelegten Quotienten) berechnet.

Außerdem muss die Verwaltung jedes Jahr das Verhältnis zwischen den als Dauergrünland erklärten Flächen und der Gesamtheit der in der Wallonischen Region erklärten landwirtschaftlichen Flächen, ausgenommen Flächen, die biologisch bewirtschaftet werwichtig den, berechnen (jährlicher Quotient). Nach erfolgter Berechnung wird das jährlicher Quotient mit dem Referenzquotient verglichen.

<u>Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Quotienten :</u>

Fällt der jährliche Quotient an Dauergrünland um mehr als 2,5 Prozent unter den Referenzquotient, ist vorab eine behördliche Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen erforderlich.

Fällt der jährliche Quotient an Dauergrünland um mehr als 5 Prozent unter den Referenzquotient, so nutzen die zuvor unterrichteten Landwirte die als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen nicht für andere Zwecke.

Zur Verringerung des Fehlanteils auf unter 5 Prozent wird die Anlegung von Dauergrünlandflächen vorgenommen.

2.2.1.2 Sensible Dauergrünland

Diese Verpflichtung der vergrüngszahlung beinhaltet auch das Umwandlungs und Umbruchverbot des sensiblen Dauergrünlands. In der Wallonischen Region wurden das in den Natura-2000- Bewirtschaftungseinheiten liegende Grünland vom Typ UG2, 3, 4, temp1 und temp 2 als sensibles Dauergrünland ausgewiesen. Diese Parzellen weisen einen informationscode PS auf (s. Parzellen informationen).

2.2.2 Die diversifizierung der Kulturen

Wenn die Gesamtfläche an Ackerland eines Betriebs :

· kleiner als 10 ha ist : Es besteht keine Verpflichtung dazu, die diversifizierung der Kulturen zu befolgen ;

· zwischen 10 und 30 ha liegt : Die erklärten Kulturen müssen mindestens drei verschiedenen Kulturgruppenaus zwei. Außerdem darf die Hauptkulturgruppe (d. h. die Kulturgruppe mit der größten Fläche) nur höchstens 75 % des Ackerlandes darstellen ;

· größer als 30 ha ist : Die erklärten Kulturen müssen mindestens aus drei verschiedenen Kulturgruppen kommen. Außerdem darf die Hauptkulturgruppe (d. h. die Gruppe mit der größten Fläche) maximal 75 % des Ackerlandes darstellen und die Summe aus Hauptkulturgruppe und Kulturgruppe mit der zweitgrößten Fläche darf nur höchstens 95 % des Ackerlandes darstellen.

Der für die Diversifizierung der Kulturen anzusehende Zeitraum ist der 31.05, was bedeutet, dass nur die Kulturen, die an diesem Datum vor Ort sind, in die Berechnung der Diversifizierung mit einbezogen werden.

Mehrere verschiedene Kulturcodes können eine einzige Kulturgruppe hinsichtlich der Diversifizierung darstellen. Um zu erfahren, was man unter «Kulturgruppe» für die Diversifizierung versteht, beziehen Sie sich auf den Verzeichnis "Kulturcode" auf dem Pac-on-Web (https://www.agriculture.wallonie.be/paconweb) .

Beispiele :

Kartoffeln können unter den folgenden verschiedenen Kulturcodes erklärt werden: Codes 901, 902, 903, 904 und 905, die verschiedene Kartoffeltypen aufgreifen. Für die Diversifizierung der Kulturen werden diese verschiedenen Codes als eine einzige Kultur vom Typ «Soltub» registriert bzw. angerechnet. In diesem Fall muss ein Landwirt, der zwischen 10 und 30ha Ackerfl besitzt, zusätzlich zu diesen verschiedenen Kartoffelarten eine andere Kultur anpflanzen;

Anmerkung: Winter- und Frühjahrskulturen gelten als getrennte Kulturen (Beispiel: Winterweizen und Frühlingsweizen). Die Unterscheidung zwischen Winterkulturen und Frühlingskulturen erfolgt auf Grundlage der Sorten, die in den amtlichen Katalogen der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen und Gemüse aufgeführt sind.

Ausnahmeregelungen zur Diversifizierung

Ausnahmen von der Diversifizierung der Kulturen sind vorgesehen für Betriebe, für die einer der folgenden 4 Fälle gilt:

·wenn er weniger als 10 ha Ackerland erklärt ;

·wenn er über mehr als 75 % Ackerland verfügt, auf dem Gras produziert (z. B. Wendefläche, Grasanbau...) wird oder das brach liegt oder für Hülsenfrüchten verwendet wird;

·wenn mehr als 75 % der zulässig landwirtschaftlichen Fläche für Dauergrünland oder für die Produktion von Gras (z. B. Wendefläche, Grasanbau..);

·wenn mehr als 50 % seines Ackerlandes von diesem Landwirt im Vorjahr nicht erklärt wurden und wenn 100 % seines Ackerlandes für eine andere Kultur als im Vorjahr bestimmt sind. In diesem Fall muss der Landwirt zur Freistellung das Feld in Rubrik 6.4 des Flächenerklärungs ankreuzen.

In den ersten 3 Ausnahme fällen muss keine Freistellung von der Diversifizierung der Kulturen beantragt werden.

Die Berücksichtigung der Ausnahmen für die Berechnung des Betrages der «Vergrünungszahlung» erfolgt automatisch.

Anmerkung : um zu bestimmen, ob eine Parzelle zu ackerland, zu land auf dem gras erzeugt wird, zu Brachland,zu lzguminosen, zu landwirtschaftlicher fläche oder zu Dauergrünland gehört, beziehen siesich auf den verzeichnis "Kulturcode" auf Pac-on-Web https://agriculture.wallonie.be/paconweb ,der für jede kultur den dazu gehörenden typ angibt.

2.2.3 Die Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (SIE)

2.2.3. 1. Allgemeine Regel

Falls die Gesamtfläche an Ackerland eines Betriebs mehr als 15 ha beträgt, muss der Landwirt darauf achten, dass eine Fläche, die mindestens 5 % des erklärten Ackerlandes entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft wird.

Die im Umweltinteresse genutzten Flächen müssen auf **ACKERFLÄCHEN** liegen, mit Ausnahme der Landschaftselemente und Pufferstreifen , die an die Ackerflächen angrenzen können, die aber dem Landwirt zur Verfügung stehen müssen (siehe Begriff angrenzend hier unten).

Die topographischen Besonderheiten, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen erklärt warden können, sind folgende die Landschaft prägende Elemente: die Hecken, die alleinstehenden Bäume, Baumreihen oder Bäume in Gruppen, die Haine, die Tümpel, die Gräben und die Feldränder.

Um sicher zu sein, die vorgeschriebenen 5% als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erreichen, wird dringend empfohlen, etwas mehr als 5 % der erklärten Ackerflächen als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu erklärten.

In der Region Wallonien werden die folgenden Elemente als im Umweltinteresse genutzte Flächen angesehen, sofern sie die im Punkt „Definitionen Merkmale und technische Beschreibung der Flächennutzung im Umweltinteresse" festgelegten Charakteristika erfüllen.

–Brachland : Kulturcodes 851,811,812 + Nebenbestimmung V ;

- Honigtragendes Brachland: Kultucode 813 + Nebenbestimmung V;

–Niederwald mit Kurzumtrieb : Kulturcode 883+ Nebenbestimmung V;

–Stickstoffbindende Kultur : Kulturcodes 43, 511,512,521,522,53,56,57,58,541,542,543,72 und 73+ Nebenbestimmung V

–Feldrandstreifen: Kulturcode 752+ Nebenbestimmung V

–Miscanthus: Kultur code 884+ Nebenbestimmung V

–Winterbedeckung (Zwischenkultur)+ Nebenbestimmung S im falle Aussaat von Gras ;

–Teich ;

–Baumgruppe oder Sträucher ;

–Hecke, Baumreihe (lineare elemente) ;

–Graben(lineare elemente) ;

–allein stehender Baum (Punktuelles element) ;

Umrechnung

Die verschiedenen Flächen, Längen oder Anzahlen, die als im Umweltinteresse genutzt erklärt wurden, werden mit Umrechnungkoeffizienten multipliziert, um die Flächen (in m²) zu erhalten, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen berücksichtigt werden.

Eine Parzelle oder ein Landschaftselement kann nicht zweimal berechnet werden im Laufe des selben Jahres, um die obligatorischen Anforderungen der im Umweltinteresse genutzten Flächen zu erfüllen.

Anmerkung : für die SIE-«Landschaftselemente», werden die Bodenflächen nicht von der beihilfefähigen Fläche der zugrunde liegenden Parzelle abgezogen, wenn das betreffende Landschaftselement für die Regelung der Basisprämie zugelassen ist**.**

elemente	Besonderes merkmal	Beschreibung		flächennutzung im umweltinteresse
Flächenförmig (ha, are)	Parzelle	Brachland	pro 1 m²	1 m²
		Honigtragendes Brachland	pro 1 m²	1 m²
		Niederwald mit Kurzumtrieb	pro 1 m²	0,5 m²
		Miscanthus	pro 1 m²	0,7 m²
		Stickstoffbindende Kultur	pro 1 m²	1m²
		Feldrandstreifen	pro 1 m²	1,5m²
	Parzelle mit Zwischenfrucht	Winterbedeckung	pro 1 m²	0,3 m²
	landschaftselement	Teich	pro 1 m²	1,5 m²
		Baumgruppe oder Sträucher	pro 1 m²	1,5 m²
Linear (m)		Graben	pro 1 m	6 m²
		Hecken, Baumreihen	pro 1 m	10 m²
Punktuell (anz.)		Frei stehender Baum	pro Baum	30 m²

Befreiungen von der Verpflichtung zur Anlegung einer im Umweltinteresse genutzten Fläche :

Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte von der Anlegung von im Umweltinteresse genutzten Flächen befreit werden, d. h. sie müssen nicht die 5 % im Umweltinteresse genutzte Fläche schaffen.

Falls ein Landwirt einer dieser Freistellungen entspricht, wird diese automatisch durch die Verwaltung berechnet und angewendet. Der Landwirt muss diese Freistellung nicht beantragen.

Ein Landwirt wird von der Verpflichtung zur Anlegung einer im Umweltinteresse genutzten Fläche von 5 % befreit, wenn er sich in einer der folgenden Situationen befiindet :

- wenn er weniger als 15 ha Ackerland erklärt ;
- werden mehr als 75 % der erklärten Ackerflächen zum Anbau von Gras genutzt (z. B. Wendefläche, Grasanbau, ...) oder brach liegen oder nfür Leguminosen genutzt werden;
- wenn mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Fläche für Dauergrünland oder für die Produktion von Gras genutzt warden.

Anmerkung : um zu bestimmen, ob eine Parzelle zu ackerland gehört, zu land, auf dem gras oder legu minosen erzeugt werden, zu Brachland, zu landwirtschaftlicher fläche oder zu Dauergrünland gehört, beziehen sie sich auf Verzeichnis "Kulturcode" auf Pac-on-Web https://agriculture.wallonie.be/paconweb .

2.2.3.2 Definitionen, technische Beschreibung der Flächennutzung im Umweltinteresse

- **Brachland**

•Das Brachland darf nicht für die Agrarproduktion verwendet werden.

•Es ist nicht erlaubt, etwaige spontane Vegetation des Brachlands als Tiernahrung zu verwenden, auch nicht am Ende des Zeitraums der Brache ;

•Benutzungsuntersagung Pflanzenschutzmittel und mineralischen Dünger;

•**Der Betrieb muss ab dem 15. Februar bereits minstens sechs Monate bestehen.**

- **Honigtragendes Brachland**

• Das honigtragende Brachland ist mit fünf Arten aus der Hauptliste der Frühjahrssaat oder der Hauptliste der Herbstsaat bepflanzt. Das Gewicht der Samen macht für jede ausgesäte Art zwischen 10 % und 30 % des Gewichts aus, das üblicherweise für die Aussaat dieser Art in Reinkultur verwendet wird. Die üblicherweise verwendeten Gewichte sind in Anlage auf Pac-on-Web aufgeführt.

Der Landwirt kann Arten aus der Sekundärliste für die Frühjahrsaussaat oder Sekundärarten für die Herbstaussaat hinzufügen. Das Gewicht des Saatguts darf jedoch 10 % des Gewichts, das normalerweise in Reinkultur für jede dieser Arten ausgesät wird, nicht überschreiten.

Die Frühjahrssaat findet zwischen dem 1. März und dem 15. Mai statt und die Pflanzendecke bleibt mindestens 6 Monate ab der Aussaat bestehen.

Die Herbstsaat erfolgt zwischen dem 1. August und dem 30. September und die Bodenbedeckung bleibt bis mindestens zum 15. September des Folgejahres bestehen. Im folgenden Jahr ist der Landwirt nicht verpflichtet, eine neue Herbstsaat auszubringen.

Die Verwendung von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln ist auf honigtragendem Brachland verboten.

Die Liste der Haupt- und Nebenarten für die Frühjahrssaat sowie für die Herbstsaat finden Sie im "Anläge" auf Pac-on-Web: https://agriculture.wallonie.be/paconweb

- **Niederwald mit kurzumtrieb**

• Eine Tabelle mit den zugelassenen Baumarten ist auf dem "Anläge" auf Pac-on-Web: https://agriculture.wallonie.be/paconweb ;

• Es ist untersagt, mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Zugelassen sind nur Herbizide im ersten Jahr der Bepflanzung;

• Der maximale Erntezyklus beträgt 8 Jahre.

- Miscanthus

• Auf Flächen mit Miscanthus sind stickstoffhaltige Mineraldünger verboten.

• Pflanzenschutzmittel sind mit Ausnahme von Herbiziden im 1. Jahr der Pflanzung verboten.

➢ **Stickstoffbindende kultur**

- Die folgenden Arten sind als «stickstoffbindende Kultur» für die Flächennutzung im Umweltinteresse auswählbar :

  -Die Lupine (*Lupinus spp.*)

  -Die Ackerbohne (*Vicia faba*)

  -Die Futter-/Eiweißerbse (*Pisum spp.*)

  -Die Luzerne (*Medicago sativa*)

  -Der Soja (*Glycine maxima*)

  -Der Klee (*Trifolium spp.*)

  -Gelbklee (*Medicago lupulina*)

  -Hornklee (*Lotus corniculatis*)

  -Esparsette (*Onobrychis sativa*)

  -Wicke (*Vicia sp.*)

- Diese Kulturen müssen während der Vegetationsperiode bauf diesen als im Umweltinteresse genutzten Flächen, erklärt, vorhanden sein. In Wallonie beginnt diese Vegetationsperiode per Definition spätestens am 15. Mai und endet frühstens am 1. Juli und ihre Dauer beträgt nach der Aussaat 3 Monate. Die Luzerne kann mehrere Jahre lang an seinem Standort bleiben ;

- Während des Kulturzeitraums ist es verboten, Pflanzenschutzmittel, einschließlich behandeltes Saatgut, sowie mineralischen Düneger zu benutzen, ausgenommen die Grunddünugung für Phosphor und Kali ;

- Die Mischung verschiedener stickstoffbindender Pflanzen ist erlaubt ;

- Die Mischung von stickstoffbindenden Pflanzen mit anderen Kulturen ist zulässig, sofern die stickstoffbindenden Kulturen in der Mischung vorherrschend sind;

- Ein nicht abgeernteter Fluchtstreifen von mindestens 10 % der Gesamtfläche wird an den Parzellen der luzerne, klee gelbklee, hornklee ,esparsette und Wicke bis 1. Oktober eingehalten ;

➢ **Feldrandstreifen**

- Die im Umweltinteresse genutzten „Streifen Feldrand“ ist eine flächenartige im Umweltinteresse genutzte Flächen, die mit dem Kultur-Code 752 und der Nebenbestimmung „V“ erklärt wird. Ein „Streifen Feldrand“ muss eine Mindestbreite von 6 m haben. Eine maximale Breite ist nicht festgelegt. Der Streifen kann nur für eine maximale Breite von 20 m als im Umweltinteresse genutzte Fläche (mit einem Koeffizienten von 1,5) berücksichtigt werden.

- Die feldrandstreifen bestehen aus einer Bedeckung, die verschieden zur angrenzenden Kultur ist (begraste Bedeckung Ufervegetation, Mischung aus Blumen…). Büsche, Bäume und Sträucher sind zugelassen ;

- Mit Dauergrünland bedeckte feldrandstreifen können als als im Umweltinteresse genutzte Flächen betrachtet werden, wenn sie sich von der angrenzenden Ackerland unterscheiden ;

- Der Streifen Feldrand muss mindestens für dieselbe Dauer wie die angrenzende Kultur an Ort und Stelle bestehen bleiben (Beispiel: der am Rand einer Maiskultur angelegte Streifen muss mindestens bis zur Maisernte bestehen bleiben). **Er muss angrenzend an die Ackerfläche des selben Erzeugers sein.**

- Sie dürfen nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Jedoch sind die Beweidung oder das Schneiden von Futter erlaubt, sofern der Pufferstreifen unterscheidbar ist von der angrenzenden Ackerfläche.

- Düngemittel und Pflanzenschutzprodukte sind auf diesen Feldrandstreifen verboten, mit Ausnahme lokaler Behandlung mittels Rückenspritze oder Lanzensprühgerät gegen Ackerdisteln (Circium arvense), Krausen Ampfer (Rumex crispus), Stumpfblättrigen Ampfer (Rumex obtusifolius) und wenn die lokale Behandlung gegen invasive

exotische Arten im Rahmen eines durch die Behörden erfolgten oder vorgeschriebenen Bekämpfungsplans stattfindet, und in diesen Fällen immer als letztes Mittel.

- **winterbedeckung** (Zwischenkultur)

  • Die Winterbodenbedeckung als im Umweltinteresse genutzte Fläche wird durch die Aussaat einer Mischung aus mindestens 2 Arten auf 2 verschiedenen oder 2 Arten auf verzeichnis D der auf dem Pac-on-Web https://agriculture.wallonie.be/paconweb oder durch eine Untersaat aus Gräsern oder einer Mischung aus Gräsern und Leguminosen in der Hauptkultur.Es besteht keine Verpflichtung zur Aussaat von zertifiziertem Saatgut. Die Bestimmungen bezüglich der Rechte des Züchters müssen eingehalten werden;

  •Die CIPAN (stickstoffbindende Zwischenkulturen) können als im Umweltinteresse genutzte, Winterbodenbedeckung' angegeben werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die entsprechenden Kulturvorgschriften (Mischung aus 2 Arten, Anlegung für den 15/09, Vegetationszeit von mindestens 3 Monaten und Zerstörung nach dem 15. November). Bitte sehen Sie hierzu Punkt 1.9 "Im Blickpunkt : Anlegung einer Bodenbedeckung" ;

  • Das Einsäen der Winterbedeckung erfolgt zwischen dem 1 Juni und dem 1. Oktober. Jedoch, im Falle einer Untersaat von Gras oder Hülsenfrüchten in der Hauptkultur kann die Untersaat gleichzeitig mit der Hauptkultur oder zu einem späteren Datum erfolgen ;

  • Bei Mischungen (Senf, Rüben usw.) sind Schnittarbeiten während einer obligatorischen Periode von 10 Wochen erlaubt, jedoch unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Fähigkeit des Nachwachsens besagter Bodendeckung ;

  • Das Zerstören der Bedeckung darf nur auf mechanischem Wege oder durch den Frost erfolgen. Die Bedeckung muss für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor Ort bleiben ;

  • Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist auf diesen Flächen zwischen dem Datum der Bepflanzung und dem Datum der Zerstörung der Bedeckung verboten. Dieses Verbot endet spä 15. Februar des darauffolgenden Jahres.

  • **Im Falle einer Untersaat von Gras oder Hülsenfrüchten in der Hauptkultur, die Untersaat muss nach der Ernte der Hauptkultur mindestens acht Wochen lang bestehen bleiben, unabhängig vom Datum der Ernte der Hauptkultur. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist während dieser Zeitspanne von acht Wochen verboten;**

  • Die Verwendung von mineralischem Dünger ist zwischen dem Datum der Anpflanzung der Zwischenfrucht und dem 15. Februar des folgenden Jahres verboten(PGDA);

  • Mit Pflanzenschutzmitteln pilliertes Saatgut ist verboten ;

  • Die als im Umweltinteresse genutzte Bodenbedeckung im Winter umfasst nicht die Winterkulturen, die im Herbst zwecks Ernte und Beweidung ausgesät wurden. Das Mähen der Vegetation ist jedoch nur bei Mischungen erlaubt, die mindestens ein Gras umfassen, das laut Anhang auf dem Pac-on-Web https://agriculture.wallonie.be/paconweb vorgesehen ist und sofern mindestens zwei Arten der Mischung nachwachsen. Die Bedeckung kann während der dreimonatigen Aufrechterhaltung durch Schafe beweidet warden, s Bedeckung nicht zerstört mindestens zwei Arten aufrechterhalten werden.

Anmerkung : Es ist möglich, den Standort der Parzelle, auf der die als im Umweltinteresse genuztete Zwischenfrucht angebaut wird, zu ändern, indem Sie Ihre Flächenerklärung via PAC-on-Web (vor der Anlegung der Winterbedeckung und bis zu 30.09) ändern.

- **Teich**

  • Unter im Umweltinteresse genutzten Tümpel versteht man eine Mindestfläche von 25 Quadratmetern freiem Wasser zwischen dem 1. November und dem 31. Mai einschließlich und von maximum 10 Are ;

- Künstliche Tümpel (Becken aus Beton oder Kunststoff) sind nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen zulässig;
- Die Tümpel, die auf einem Wasserbett eines klassierten Wasserlaufs liegen, stehen dem Landwirten nicht zur Verfüugung und snd daher ausgeschlossen.

➢ **Baumgruppe oder haine**

- Wäldchen (Haine) und Baumgruppen: aus Holzgewächsen (Bäume, Büsche und Sträucher) zusammengesetzte Fläche mit einer Breite von mehr als 10 m, die eine Fläche von 1 bis 30 ar bedeckt.

➢ **Gräben**

- Ein Graben ist eine natürliche oder angelegte Vertiefung für die Ableitung von Wasser für Entwässerungs-oder Bewässerungszwecke;
- Um als eine im Umweltinteresse genutzte Fläche eingestuft zu werden, darf ein Graben höchstens 2 Meter breit sein;
- Wenn das Graben zwischen den Parzellen von 2 unterschiedlichen Erzeugern gelegt ist, zählt er nur in 50 %
- Gräben, deren Mauern aus Beton sind, werden nicht als im Umweltinteresse genutzte Gräben betrachet.

➢ **Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen**

- Eine im Umweltinteresse genutzte Fläche in Form von Hecken und Gehölzstreifen ist ein durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern mit einer Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal 5 m zwischen den Elementen der Hecke und einer maximalen Breite von 10 m am Fuß.
- Wenn das Hecken , Gehölzstreigen oder Baumreihen zwischen den Parzellen von 2 unterschiedlichen Erzeugern gelegt ist, zählt er nur in 50 %
- Eine im Umweltinteresse genutzte Fläche in Form einer Baumreihe ist ein durchgehender Abschnitt mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern mit einer Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal 5 m zwischen den Elementen und einer maximalen Breite von 10 m am Fuß

➢ **Alleinstehender Baum**

- Bemerkenswerte Bäume werden auch als im Umweltinteresse genutzte einzeln stehender Baum bezeichnet;

Begriff der angrenzung der im umweltinteresse genutzten flächen

Um als eine im Umweltinteresse genutzte Fläche registriert bzw. angerechnet zu warden (siehe punkt 2.2.3), müssen die oben erwähnten Landschaftselemente auf den Ackerland-Parzellen liegen Dennoch können auch Landschaftselemente, die an Ackerland angrenzen als im Umweltinteresse genutzte Fläche angerechnet werden, wenn sie dem Landwirt, der sie erklärt, zur Verfügung stehen.
Die Feldrandstreifen müssen angrenzend an eine durch den Erzeuger erklärte Ackerfläche sein.

Was versteht man unter angrenzenden Elementen ?

Bestimmte im Umweltinteresse genuztet Flächen Elemente, können an Ackerland angrenzen, d. h. sie können außerhalb einer Parzelle des Landwirts liegen, aber in dem Fall müssen sie direkt an diese Parzelle angrenzen UND diesem Landwirt zur Verfügung stehen. Sie dürfen keinesfalls von der erklärten Ackerland-Parzelle getrennt sein durch ein Element, das nicht für die Basisprämie beihilfefähig ist vom Typ Straße, Weg, Wasserlauf,…

Die im Umweltinteresse genutzten Hecken und Gräben werden zu 50 % berücksichtigt, wenn diese Elemente zwischen Parzellen von zwei verschiedenen Landwirten situiert sind, oder zu 100 % in den anderen Fällen. Bei den Bäumen, wird die im Umweltinteresse genutzte Fläche proportional zwischen den Erklärenden aufgeteilt.

2.2.4 Betriebsregister (oder Feldbuch) im Rahmen der Vergrünungszahlung

Landwirte, die den Vergrünungszahlungbestimmungen unterliegen, müssen nachweisen, dass sie die entsprechenden Auflagen einhalten, und zwar insbesondere indem sie spezifische Daten bezüglich der betreffenden Beihilferegelung in ein Betriebsregister eintragen.

Die Form des Betriebsregisters kann frei gewählt werden. Es gilt das Prinzip, dass das Betriebsregister unter Papierformat mit seine dazugehördenden Blättern so zusammengestellt ist, dass die Streichung oder Ersetzung eines Blattes ohne Spuren zu hinterlassen, nicht möfglich ist. In der Praxis heißt das, dass die Blätter aneinander gebunden und nummeriert sind. Der Landwirt kann die derzeit bestehenden Dokumente und Systeme zur Erfassung der Daten nutzen (CADCO-Feldbuch, Standard-Vegaplan, elektronische Datenerfassung usw….Diese Papiere sind auf Pac-on-Web erzeugt). Die Gesamtheit der Parzellenblätter bildet das Betriebsregister.

Die Anbautätigkeiten werden im Betriebsregister spätestens sieben Tage nach ihrer Durchführung festgehalten.

Sind folgende Informationen für jede im Umweltinteresse genutzte Fläche im Feldverzeichnis angzueben :

1. Identifizierung der Parzelle einschließlich deren Nummer in der Flächenerklärung ;
2. bezüglich der Diversifizierung der Kulturen:

    a)Datum der Aussaat ;
    b)Datum der Ernte ;
    c)Angepflanzte Art ;
    d)wenn die Diversifizierung der Kulturen mit der Verwendung der gleichen Art begründet wird, die im Winter oder im Frühling angepflanzt wird, Handelsname der Sorte. Der Landwirt muss außerdem die Nachweise darüber auf. ausgesät wurden (Rechnung, Zertifizierungsetikett, Erklärung zur vorbereitenden Sortierung) ;

3. bezüglich von stickstoffbindenden Kultur die als im Ulmweltinteresse genuztete Fläche ausgewiesen werden :

    a)Aussaatzeitpunkt ;
    b)Erntezeitpunkt ;
    c)Datum der Anwendung, Handelsname und Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel;

4. bezüglich von Winterbedeckung (Zwischenkulturen), die als Fläche von ökologischem Interesse ausgewiesen werden:

    a)Datum der Pflanzung;
    b)Datum der Zerstörung ;
    c)Zusammensetzung der Mischung ;
    d)Datum der Ernte, wenn die Bodenbedeckung während der vorgeschriebenen drei Monate Vegetationszeit geerntet wird ;

5. bezüglich von Feldrandstreifen, die als als im Umweltinteresse genuztete Fläche von ausgewiesen werden :

    a)Datum der Pflanzung;

    b)Zusammensetzung ;

    c)Datum der Zerstörung und Art der Nutzung.

6. für Brachflächen

    a) Datum der Pflanzung;

    b) Zusammensetzung;

    c) Datum der Zerstörung und Art der Nutzung

Das Register kann nach Parzellen oder in chronologischer Reihenfolge der Anwendung der kulturellen Maßnahmen aufgebaut sein.

Anmerkung : Zu den als im Umweltinteresse genutzteter topografischer Besonderheiten (Tümpel, Baumgruppen, Gräben, Hecken, einzeln stehende Bäume) muss im Betriebsregister nichtsspezifischers vermerkt werden.

2.3 Die umverteilungsprämie

In Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, und des EWR Direktzahlung kann ein Landwirt, der ein Anrecht auf eine Auszahlung im Rahmen der Basisprämie hat, in den Genuss der Umverteilungsprämie kommen.

Die Umverteilungsprämie wird den Landwirten gewährt, um eine auf Familienbetriebe gestützte und ökologisch intensive Landwirtschaft im Sinne des Artikels D. 1 des Wallonische Gesetzbuches der Landwirtschaft zu begünstigen

Diese Zahlung wird den Landwirten für maximal 30 zulässigen Hektar gewährt. Die Obergrenze von 30 ha kann unter ganz bestimmten Bedingungen überschritten werden.

Jeder Landwirt, der die Bedingungen erfüllt und eine Flächenerklärung in den bewilligten Fristen einführt, hat ihm Recht.

Kein spezieller Beihilfeantrag muss vom Landwirten auf dem Formular der Flächenerklärung vervollständigt werden.

Besondere Bedingungen :

- Die Umverteilungsprämie wird je Partner gewährt. Unter bestimmten Bedingungen kann die Obergrenze individuell auf die Mitglieder angewandt wird (siehe Aufhebung der Obergrenze). Der Wert der Umverteilungsprämie je Partner wird jährlich durch Multiplikation eines Betrages mit der Anzahl der von ihm aktivierten Ansprüche auf Basisprämie berechnet.

- Die Höchstanzahl an Hektar gilt für die Mitglieder juristischer Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die dazu beigetragen haben, die landwirtschaftlichen Strukturen dieser juristischen Personen oder Vereinigungen zu stärken, indem sie ihre Arbeit oder ihr Kapital während eines.

Die Hektaranzahl, die ein Berechtigter geltend machen kann, errechnet sich nach folgender Formel :

A x H, wobei :

A = der Anteil der Teile oder des Beitrags des Berechtigten zum Kapital des Partners, ausgedrückt in Prozent ;

H = die Anzahl Hektar des potentiell für die Umverteilungsprämie berechtigten Partners. Die Anzahl Hektar, die ein

Berechtigter geltend machen kann, ist auf 30 Hektar beschränkt.

Die Berechtigten tragen die Beweislast für ihre jeweiligen Anteile notamment dès lors que la composition des personnes physiques actives au sein du partenaire a changé ou dès lors qu'il s'agit d'un nouveau partenaire .

Bemerkung: Wenn die Zahlstelle Kenntnis von einer Handlung erhält, um künstlich an die Umverteilungsprämie zu gelangen, darin einbegriffen eine Aufspaltung eines Betriebes, so findet die in Artikel 60 der Verordnung Nr. 1306/2013 und des Artikels 62 angeführte Umgehungsklausel Anwendung.

Obergrenze :

Die Obergrenze gilt, wenn die folgenden Bedingungen zusammen erfüllt sind :

- der Partner ist nicht gesellschaftssteuerpflichtig; ;
- der Berechtigte (das heißt das Mitglied des landwirtschaftlichen Betriebs) übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Verpfltungen des Partners; er beteiligt sich an den finanziellen Risiken und an den Gewinnen und er arbeitet tatsächlich für den Partner ;
- der Berechtigte hat zur Verstärkung der Agrarstrukturen des Partners durch Arbeit oder Kapital beigetragen;
- der Berechtigte ist ein Gesellschafter oder Teilhaber des Partners ;
- der Berechtigte übt seine Tätigkeit hauptberuflich oder als mithelfender Ehepartner aus (Bem.: eine Person, die eine Ruhestandspension erhält, wird nicht als Person betrachtet, die ihre Tätigkeit hauptberufl sondern eher nebenberuflausübt).
- Die Rentner "Y" gesagt, das heißt diejenigen, die das Pensionsalter (65 Jahre) vorbeigegangen sind aber die eine Tätigkeit von Unabhängigem ausübt, für die sie entrichten, ohne Altersrente anzurühren, können am déplafonnement teilnehmen

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Obergrenze von 30 ha Umverteilungsprämie für den Berechtigten und nicht mehr für den Partner angewandt werden.

Bemerkung : Im Falle einer Änderung der Identifizierung eines Landwirts, der aus mehreren individuellen Mitgliedern besteht, aufgrund einer Erhöhung oder Verringerung der Anzahl Mitglieder, wird der Landwirt gebeten, die Aufteilung der Nutzungsrechte des Betriebs mitzuteilen.

2.4 Die zahlung für junglandwirte

Jung landwirte, die Anrecht auf eine Auszahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten eine jährliche Zahlung. Sie müssen folgende Bedingungen erfüllen :

·die im Laufe des Jahres der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, d. h., die nach dem 31.12.1978 geboren sind, wenn Sie ihren 1. Antrag auf Basisprämie 2019 gestellt haben ;

·die sich innerhalb von fünf Jahren vor dem ersten Antrag auf Beihilfen der ersten Säule der GAP erstmals als Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebs niedergelassen haben, d.h. frühestens am 01.01.2014;

·die eine tatsächliche und langfristige Kontrolle über den Beihilfefähigen Anzahl verwendet Betrieb ausüben ;

·und die die Mindestanforderungen bezüglich der beruflichen Ausbildung erfüllen.

Es werden maximal 90 Hektar berücksichtigt.

Diese Zahlung erhält jeder Landwirt, der die Bedingungen erfüllt und das Feld in Rubrik 6.2 des der Flächenerklärung ankreuzt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website: http://agriculture.wallonie.be/

2.5 Die regelung der gekoppelten Beihilfen

2.5.1 Wer kann gekoppelte Beihilfen erhalten?

Wie bei der Basisprämienregelung können Landwirte gekoppelte Beihilfen beanspruchen, wenn sie :

·Zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Flächenerklärung und Beihilfe antrags 2019 landwirte sind ;

·Für 2019 einen Antrag auf gekoppelte Beihilfen gestellt haben und dabei das Feld in Rubrik 6.5 (für Rinder) oder 6.7 (für Schafe) des Flächenerklärungs angekreuzt haben.

·Über eine Referenz für die gefragte Kategorie verfügen.

2.5.2 Beihilfefähige Tiere

Immer unter Berücsichtigung der zugewiesenen referenzmengen je kategorie.

Die liste der rassen befindet sich im "Anläge" auf dem Pac-on-Web: https://agriculture.wallonie.be/paconweb

- **Weibliche tiere vom rassetyp "fleischtyp"**

Die Beihilfe für Fleischkühe ist eine Beihilfe zur langfristigen Aufrechterhaltung der Zucht von Fleischrassetypen, wobei die weiblichen Tiere zu einer Mindestanzahl von Abkalbungen von 50 % beitragen müssen. Die Hälfte der Kälber (25 % der geboren Kälber) muss mindestens 3 Monate lang gehalten werden, um den Nachwuchs innerhalb des Zuchtbetriebs zu fördern.

Nachfolgend werden drei Zahlenwerte berechnet (a-b-c).

Der niedrigste Zahlenwert wird zur Ermittlung der Beihilfefähigen :

a)Anzahl der gehaltenen weiblichen Tiere vom Fleischtyp im Alter von 18 bis 84 Monaten. Die Zählung wird vom 1. April 2019 bis 30. September 2019 täglich durchgeführt. Die Tiere werden ab dem Tag berücksichtigt, an dem sie 18 Monate alt werden. Ab dem Tag, an dem die Tiere 84 Monate alt werden, werden sie bei der Zählung nicht mehr berücksichtigt. Die Mindestanzahl aus dieser Zählung wird für den Zeitraum berücksichtigt.

b) Anzahl der vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 erfassten Kalbungen mal 2.

c) Anzahl der Kälber, die zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 30. Juni 2019 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 4.

- **Kühe vom rassetyp "milchtyp"**

Die Beihilfe für Milchkühe ist eine **Beihilfe für Kalbungen**. Die Anzahl beihilfefähiger Kühe entspricht der Anzahl der neugeborenen Kälber. Bei einer langfristigen Zucht auf dem Hof muss beim Milchtyp ein Zehntel der Kälber mindestens 3 Monate lang gehalten werden.

Von den unten berechneten Werten (a-b-c) entspricht der niedrigste Zahlenwert der Anzahl beihilfefähiger Tiere :

a)Mindesttagesanzahl vorhandener Kühe vom 01.04.2019 bis 30.09.2019.

b)Anzahl der vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 erfassten Kalbungen

c)Anzahl der Kälber, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 10.

- **Kühe vom rassetyp "mischty"**

Die Beihilfe für Mischkühe ist eine **Beihilfe für Kalbungen.** Die Anzahl beihilfefähiger Kühe entspricht der Anzahl der neugeborenen Kälber. Bei einer langfristigen Zucht auf dem Hof muss beim Mischtyp die Hälfte der Kälber mindestens 3 Monate lang gehalten werden, um den Nachwuchs innerhalb des Zuchtbetriebs zu fördern.

Von den unten berechneten Werten (a-b-c) entspricht der niedrigste Zahlenwert der Anzahl beihilfefähiger Tiere:

a) Mindesttagesanzahl vorhandener Kühe vom 01.04.2019 bis 30.09.2019.

b) Anzahl der vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 erfassten Kalbungen

c) Anzahl der Kälber, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 geboren und mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate lang gehalten wurden, multipliziert mit 2.

- **Mutterschafe**

Die Beihilfe für Schafe ist eine **Beihilfe zur Erhaltung von Herden**. Der Landwirt erklärt in Rubrik 6.7 des Flächenerklärungs die Anzahl **über 6 Monate** alter Schafe an, die er mindestens **vom 01.04.2019 bis 30.09.2019** halten will.

Zwecks Kontrolle und zur Bestimmung der Zulässigkeit schickt der Landwirt nach dem 1.10.2019 und spätestens am 31. Oktober 2019 eine vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte Kopie seines Schafregisters. Dieser Kopie ist eine Tabelle "Historie" hinzuzufügen, in der die spezifische Situation der mehr als 6 Monate alten Schafe vom 1.4.2019 bis zum 30.9.2019 des betreffenden Betriebs angegeben wird. Diese Tabelle ist in der Papierversion oder Excel auf einfache Anfrage hin verfügbar.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Registers von schafen sind ausschlaggebend für die Berechnung der Beihilfe. Es gehört außerdem zu den Identifizierungsverpflichtungen bei Schafen :

·Jährliche Teilnahme an der ARSIA-Zählung am 15. Dezember

·Führen eines Herdenregisters und ordnungsgemäße Identifizierung der Schafe.

Zwei Informationen, die nicht zwingend in den offiziellen Registern stehen müssen, sind außerdem für die Bearbeitung des Beihilfeantrags unerlässlich: Geschlecht und Alter der Tiere.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller sein Register vervollständigen, indem er das Geschlecht der in seinem Register aufgeführten Tiere, die mindestens einen Tag vom 01.04.2019 bis zum 30.09.2019 anwesend sind, einträgt. Dieser Eintrag kann z. B.mit einem Vermerk (M oder W, ♂ oder ♀) im Register neben den Ohrmarkennummern erfolgen. Was das Alter der Tiere betrifft, müssen die Informationen zu den Geburtsdaten der Tiere nur für die Lämmer gegeben werden, die nach dem 30.09.2018 geboren sind und für die weiblichen Tiere, die nach dem 30.09.2018 gekauft wurden. Eine administrative Prüfung der Tabelle „Historie" findet dann anhand der eingereichten Kopie des Registers statt. Die Tiere, deren Geschlecht nicht angegeben wurde, oder Tiere mit einem „Datum IN" nach dem 30.09.2018 im Register, deren Geburtsdatum nicht angegeben wird, können im Rahmen der Beihilfe nicht berücksichtigt werden.

2.5.3 Schwellenwerte und Obergrenzen für die Beihilfe

Bei den verschiedenen Kategorien werden eine Mindestanzahl und Höchstzahl (Obergrenze) beihilfefähiger Tiere für die Zahlung der Beihilfen berücksichtigt.

	minimum schwellenwert	obergrenzen
Weibliche Rinder vom Fleischtyp	10	250
Kühe vom Mischtyp	10	100
Kühe vom Milchtyp	10	100
Mutterschafe	30	400

Die Obergrenze wird einzeln auf die Mitglieder angewendet, sofern diese zur Verstärkung des Betriebs beigetragen haben. Eine Aufteilungsvereinbarung ist notwendig, damit die Gegebenheiten berücksichtigt werden können und eine Vervielfachung der Obergrenze möglich ist. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Außendirektion.

2.5.4 Ausschluss von Tieren bei der endgültigen Berechnung der Beihilfen

Von der Berechnung der gekoppelten Beihilfen ausgenommen sind unter anderem folgende Tiere :

- Tiere, die nicht ordnungsgemäß registriert oder bei SANITEL angemeldet wurden (z. B.: eingegangen aber kein Ausgangsdatum aus der Herde, Kalbung vor Geschlechtsreife usw.);
- Kälber, die in einem Rassetyp registriert werden, der mit dem Rassetyp der Mutter nicht vereinbar ist (z. B.: Fleischkalb mit direkter Abstammung von einer genetischen Milchkuh oder Milchkalb mit direkter Abstammung von einer Fleischkuh) ;
- Tiere, deren Eintragung zu Lebzeiten geändert wurde, wodurch sich ihr Rassetyp änderte ;
- Bei gemeinsamen Herden sämtliche Rinder, die nicht ihrer Produktionseinheit zugewiesen sind.

2.5.4.1 Bedeutung der ordnungsgemäßen Registrierung und Identifizierung der Tiere

Es sei daran erinnert, dass das Führen der Betriebsdokumente nicht nur vorgeschrieben sondern auch in Bezug auf die Beihilfefähigkeit der Tiere (siehe punt 2.5.2) und die Anwendung der Cross-Compliance-Strafen wichtig ist).

Im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Strafen wird eine 100 % behördliche Kontrolleder Übermittlungsfristen für die Mitteilung von Änderungen bezüglich der Tiere durchgeführt.

2.5.4.2 Gemeinsame Herden und Bindung an eine Produktionseinheit

Diejenigen Tiere, die einer anderen als der angegebenen Produktionseinheit zugeordnet in der Flächenerklärung werden müssen, müssen identifiziert sein und der Landwirt ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um diese Tiere korrekt zuzuordnen.

Es muss sichergestellt werden, dass dies auch in den kommenden Jahre erledigt wird, sodass die Prämien richtig bezahlt werden können. Der Landwirt trägt die volle Verantwortung für diese Aufgabe.

2.5.5 Entwicklung der Referenzzahlen in Funktion der Beihilfefähigkeit des Wirtschaftsjahres

Die Regeln für die Entwicklung der Referenzmengen stützen sich auf den Vergleich der Anzahl der beihilfefähigen Tiere eines Jahres und der Basisreferenz, die zu Jahresbeginn gültg war.

Die Erhöhung ist für die Kategorie ‚Rassetyp Fleischtyp' bis zur Anzahl beihilfefähiger Tiere erlaubt, sofern der Betriebsinhaber seit weniger als 10 Jahren installiert ist.Wenn die Anzahl beihilfefähiger Tiere 2018 Ihre Referenzmengen überschreitet, werden die Referenzmengen für das Jahr 2019 Automatisch erhöht.

Für die sonstigen Tierkategorien ist die Erhöhung auf 15 % bzw. 5 % für seit weniger oder mehr als 5 Jahren bestehende installationen beschränkt.

Die Referenzen können auch nach unten verbessert werden :

- Bei Fleischkühen, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Tiere für zwei Jahre in Folge unter 70 % der Referenz liegt ;
- Bei den anderen Prämien, wenn die Anzahl der Tiere für zwei Jahre in Folge unter der Referenz liegt.

2.5.6 Betriebsübertragung während des Verpflichtungszeitraums Beihilfe für Junglandwirte als Zuschlag zu den Referenzbeträgen

Die Beihilfe wird jedoch dem Erzeuger gewährt, der den Antrag gestellt hat. Es wird davon ausgegangen, dass er aktiv ist und zu diesem Zeitpunkt die Referenzzahlen und die Herde besitzt (siehe Außendirektion*).

Im Falle einer Übertragung des Betriebs, verläuft die Übertragung der Referenzen automatisch. Allerdings wird empfohlen, zu prüfen, ob letztgenannte Übertragung richtig registriert wurde (bei der Außendirektion). In manchen bestimmten Fällen (Aufspaltung, Fusion) ist mittels eines Formulars ein Antrag zur Bestätigung der Übertragung einzureichen.

Dans le cas d'une reprise ou de la création d'exploitation par un jeune éleveur, le nombre de référence dans la catégorie « type racial viandeux » est porté au minimum à 80. Dans le cas d'une reprise en association avec une personne précedemment présente dans la gestion de l'exploitation, la référence est augmentée de 80.

*. Nur ein Antrag nur eine Bewilligung erlaubt..

Cette augmentation des références est conjointe à la demande introduite au point 2.4 (demande de paiement en faveur des jeunes agriculteurs) et les conditions sont identiques.

Für die anderen Kategorien – Milchtyp, Mischtyp- Mutterschafe. Dessen ungeachtet kann ein Landwirte, der für 2018 keine Referenzmengen besitzt, in 2019 nicht in den Genuss von gekoppelten Beihilfen kommen, aber er kann sich als Referenz die Anzahl beihilfefähiger Tiere 2019 für den Beginn des Jahres 2020 geltend machen.

2.5.7 Bau eines neuen Stalls

Landwirte, die ab dem 1. Januar 2013 einen neuen Stall für Fleischrinder bauen, erhalten eine einmalige* Erhöhung ihrer Referenzahl des Fleischtyps von 40, sofern sie über eine Referenz für Fleischtiere verfügen und Seit mehr als 10 Jahren eingerichtet zu sein.

Mögliche Belege sind: Kopie der Genehmigung oder Aktenzeichen des Investitionsbeihilfeantrags.

Dazu kreuzt der Landwirt das Feld der Rubrik 6 des Formulars der Flächenerklärung an.

<table>
<tr><td rowspan="2">Regelung</td><td colspan="4">Beginn der Aktivität</td><td rowspan="2">Normaler Ablauf >10 Jahre</td><td rowspan="2"></td><td rowspan="11"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Jung landwirte (< 40 Jahre am 01/01,2019 < 5 jahre seit Installation)</td><td colspan="2">Sonstige</td></tr>
<tr><td></td><td>Beginn</td><td>Revision</td><td>Beginn</td><td>Revision</td><td>Erhöhung</td><td>Verringerung</td></tr>
<tr><td>Weibliche Rinder vom Rassetyp Fleischtier</td><td>Automatisch 80 und/oder Gesamtheit des Überlassers („Und“ wenn beis-pielsweise ein Zusammensch-luss mit dem Überlasser erfolgt)</td><td>Erhöhung unbegrent bis zum zulässigen Wert des vorherigen Wirtschafts-jahres</td><td>Bei Über-nahme oder Zusam-menschluss : Referenz des Überlassers</td><td>Erhöhung unbegrenzt bis zum zulässigen Wert des vorherigen Wirtschafts-jahres</td><td>< 10 Jahre: Erhöhung bis zum zulässigen Wert des Vorjahres ohne Einschränkung
>10 Jahre keine Erhöhung;
>10 Jahre mit Errichtung eines neuen Stalles nach dem 1.01.2013 Anzahl + 40 (einmalig)</td><td>70 %-Regel : mindestens 70 % in zwei Jahren verwenden, wenn nicht, wird der Wert auf die zulässigen Tiere des letzten Jahres korrigiert</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="4">Keine Unterscheidung Jung/andere</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Beginn</td><td colspan="2">Revision wenn nach dem 01.01.2014 installiert (< 5 Jahre)</td><td>Erhöhung, wenn seit mehr als 5 Jahren installiert</td><td>Verringerung</td></tr>
<tr><td>Milchkühe</td><td colspan="2">Im Jahr n ; zulässige Tiere n-1</td><td colspan="2">Mögliche Erhörung 15 %</td><td rowspan="3">Ohne Bedingungen, die Werte können um 5% / Jahr erhöht werden</td><td rowspan="3">Wenn in n-2 und n-1 die Anzahl Beihilfefähiger Tiere unter der Referenz liegt, wird die Referenz die höhere Anzahl der beihilfefähigen Tiere aus beiden Jahren</td></tr>
<tr><td>Kühe vom Mischty</td><td colspan="2">Im Jahr n ; zulässige Tiere n-1</td><td colspan="2">Mögliche Erhörung 15 %</td></tr>
<tr><td>Mutterschafe</td><td colspan="2">Im Jahr n ; zulässige Tiere n-1</td><td colspan="2">Mögliche Erhörung 15 %</td></tr>
</table>

3. Die Beilhilfen der 2. Säule

Die 2. Säule enthält die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wie z.B.: die Installation der Junglandwirte und die Investitionen (ADISA), Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (IZCNS), Beihilfen für die biologischen Produktionsmethoden, Natura-2000, Agrarumweltmaßnahmen und Klimaschutz (AUKM).

1. Für den Fall, dass die Verfügbarkeit der finanziellen Haushaltsmittel eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres zur Abdeckung aller Verpflichtungen, die die Landwirte im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und Klimaschutz (AUKM),eingegangen sind, unzureichend sind, kann der Minister entscheiden, keine neuen Verpflichtungen für bestimmte Maßnahmen in Funktion einer festgelegten Prioritätenliste innerhalb der verschiedenen AUKM zuzulassen.

2. Für den Fall, dass der Fonds unzureichend ist, werden die Beträge der gewährten Beihilfen für die neuen Verpflichtungen für die biologische Produktion nach unten verbessert.

3. Für den Fall, dass eine freiwillige Verpflichtung im Rahmen der AUKM oder der Beihilfemaßnahmen der biologischen Produktionsmethoden zu einer Anforderung der Basisregeln dieser Verpflichtung wird, wird die Verpflichtung zum Datum des Inkrafttretens der Anforderung angepasst, oder sogar aufgehoben, wenn die Auflagen der Basisregeln die gleichen sind wie die des Lastenheftes der Methode oder der Maßnahme oder wenn die Änderung nicht durch den Antragsteller angenommen wird. Vor diesem Datum bleiben die mit der Verpflichtung verbundenen berechneten oder zu berechnenden Finanzbeihilfen Eigentum der Landwirte.

4. Die Verpflichtungen für die AUKM oder die Maßnahmen für die biologische Produktionsmethode werden überprüft, um die doppelte Finanzierung der Vergrünungspraktiken im Falle einer Änderung dieser Praktiken zu verhindern; aber auch im Falle einer Verabschiedung einer neuen europäischen Regelung über die biologische Produktion, damit die Verpflichtungen konform sind mit den neuen in Kraft getretenen Anordnungen. Wenn der Antragsteller die Überprüfung nicht annimmt, wird die Verpflichtung ohne Strafabzüge beendet.

5. Für AUKM und die Beihilfe für biologische Produktion kann die Verwaltungsbehörde den Inhalt der Verpflichtungen im Laufe ihrer Ausführungsperiode anpassen, sowohl durch eine Änderung des Lastenhefts der Methode, als auch durch eine Verlängerung der Verpflichtungsdauer, wenn die Erreichung der für die Methode festgelegten Ziele dies rechtfertigt. In diesem Fall werden die laufenden Verpflichtungen den, geltenden neuen Bestimmungen angepasst, und zwar ab dem jährlichen Zeitraum, für den die Anpassung erfolgt.

6. Ebenfalls werden für den Programmzeitraum (2014-2020) des Programms für die ländliche Entwicklung die laufenden Verpflichtungen der AUKM, die geändert werden,denentsprechend angepasst oder gegebenenfalls ohne Strafabzüge unterbrochen, wenn die Maßnahme aus dem Programm genommen wird oder wenn der Antragsteller die Anpassung nicht akzeptiert.

Information : vor der Berechnung der Beihilfe werden die Anträge durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zulassungskriterien geprüft. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags sowie die Annehmbarkeit oder die Nichtnannehmbarkeit des Beihilfeantrags wird dem Antragsteller bis zum 15. September mitgeteilt.

3.1 Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen – IZCNS

3.1.1 Kontext

Die Entschädigungsregelung mit der Bezeichnung „Ausgleichzulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen“, ist durch die anwendbaren Bestimmungen der Artikel 31 und 32 der EU-Verordnung Nr.1305/2013 festgelegt.

Er ist zu beachten, dass die Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen künftig Herausforderungen im Bereich Umweltschutz oder Erhalt von Qualitätslandschaften durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Ackerflächendie spezifischen Benachteiligungen unterliegen mit spezifischen Einschränkungen nachzukommen ist, entsprechen sofern die weitere Bewirtschaftung der Flächen erforderlich ist, um die Bewahrung oder die Verbesserung von Graslandschaften in diesen Gebieten zu gewährleisten.

Im Jahr 2019 wird das Gebiet mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß der Forderung der Europäischen Union überprüft und es werden zwei neue Gebiete festgelegt: Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen und Gebiete mit

spezifischen Einschränkungen. Die Tatsache, dass sie in Gebiete mit natürlichen oder spezifischen Einschränkungen übernommen wird, hat keinen Einfluss auf die Zahlungsmodalitäten der Beihilfe. Dagegen werden die nicht in die neue Abgrenzung einbezogenen Flächen zu einer Übergangszahlung für Landwirte führen, die in den Vorjahren Beihilfen erhielten.

Les zones suivantes ne sont plus éligibles:

- la partie «Fagne» de la commune de Beaumont;

- la partie «Famenne» des communes de Florennes, Dinant, Hamois, Havelange, Clavier;

- le territoire de la commune de Verviers qui faisait partie des communes de Polleur et Theux avant le 1er janvier 1977;
- le territoire situé au sud de la Vesdre des communes de Baelen, Eupen et Raeren;

- pour la commune d'Olne, la zone agricole du projet du plan de secteur de Liège située au sud d'une ligne représentée d'ouest en est par le ruisseau de Saint-Hadelin, puis la route se dirigeant vers Olne par les « six chemins », puis d'Olne le chemin se dirigeant vers l'intersection des communes de Xhendelesse et Soiron;

- pour la commune de Pepinster, les zones agricoles du plan de secteur de Verviers faisant partie des sections de Soiron, Wegnez et Pepinster;

- pour la commune de Verviers, les zones agricoles du plan de secteur de Verviers faisant partie des sections de Lambermont, Ensival, Heusy, Stembert et Petit-Rechain;

- pour la commune de Dison, les zones agricoles du plan de secteur de Verviers faisant partie des sections de Dison et Andrimont;
- pour la commune de Limbourg, les zones agricoles du plan de secteur de Verviers faisant partie des sections de Limbourg, Goé et Bilstain au sud de la route de Villers;

- pour la commune de Baelen, les zones agricoles du plan de secteur de Verviers comprenant la partie des sections de Baelen et Membach située au sud de la route Eupen-Limbourg et au nord de celle-ci la zone agricole limitée par le chemin allant du lieu-dit « Au Calvaire » jusque Baelen (Houtem, Les Forges et Medal).

	IZCNS Lokalisierung Neuerung	Zulässigkeit Neuerung	Zulässigkeit Neuerung
Ab 01.01.2019 Neue Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen	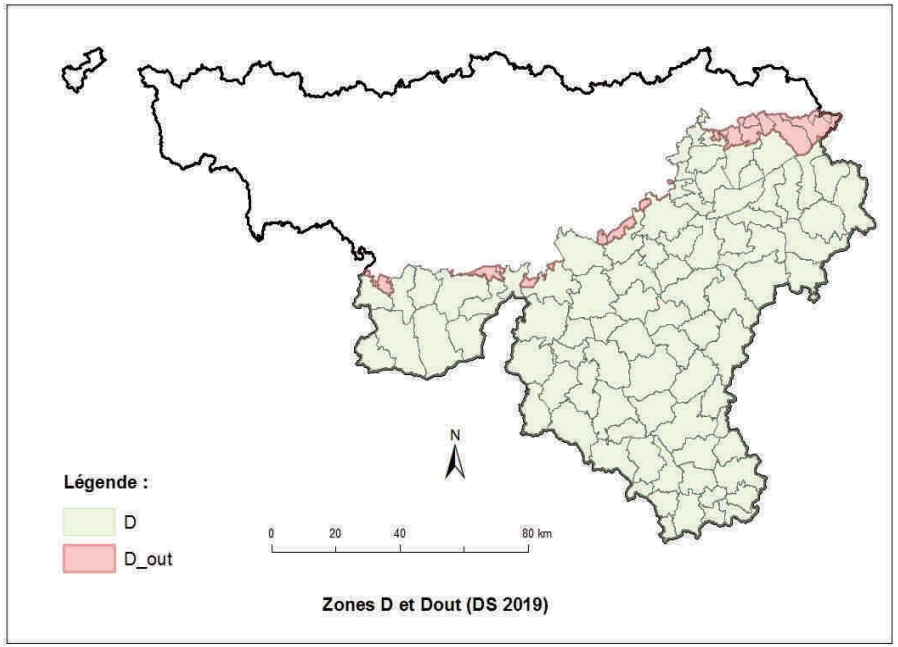	-In hauptsächlicher oder ergänzender Tätigkeit als Landwirt tätig sein; Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90 %) wird angewendet.	- Die Höhe der Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Hektar landwirtschaftlicher Flächen berechnet, die sich in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen befinden, die von dem Landwirt bewirtschaftet werden; - Dieser Betrag wird wie folgt pro Abschnitt der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche festgesetzt. Die Beihilfe beläuft sich auf: •50 € pro Hektar für die ersten 20 beihilfefähigen Hektar, •30 € pro Hektar für die folgenden beihilfefähigen Hektar, •Die Beihilfe ist auf die ersten 75 beihilfefähigen Hektar begrenzt. Mindestens 100 Euro
Ehemalige Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen	Übergangsbeihilfen für Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem Gebiet ausüben, das früher zu den Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen gehörte und nicht in die neue Abgrenzung der Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen und spezifischen Einschränkungen einbezogen war Parzellen mit einem informativen Kode Dout	- Als Landwirt im Hauptberuf tätig sein; Übergangsbeihilfen werden nur für Beihilfe- und Zahlungsanträge gewährt, die in den Jahren 2019 und 2020 gestellt wurden	- Die Höhe der Übergangsbeihilfe beträgt: - 25 € pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im ehemaligen Gebiet, die nicht im neuen Gebiet mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen enthalten ist Mindestens 100 Euro

3.1.2 Beihilfefähigen Flächen in Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen

Die Beihilfe wird jährlich pro beihilfefähigen Hektar. Ein Hektar ist beihilfefähig, wenn er sich in Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Einschränkungen befindet. Es besteht keine Verpflichtung mehr, in benachteiligten Gebieten 40 % oder mindestens 2 Hektar in diesem Gebiet zu haben.

Das Prorata-System System (zie kapitel 1.6) für Dauergrünlandflächen mit topografischen Besonderheiten und Bäumen wird angewendet auf erklärte Dauergrünlandflächen mit :

- 50 % < Bedeckungsgrad ≤ 90 %: code 670
- 50 % < Bedeckungsgrad ≤ 90 %, mit ergänzendem Umweltbeihilfevertrag : Code 678

Sonstige beweidete Flächen mit einem Bedeckungsgrad kleiner als 50 % (Codes 608 und 600) sind nicht beihilfefähig.

3.1.3 Zu erfüllende Bedingungen in Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen

um in den genuss der Beihilfe zu gelangen, muss der landwirt folgende Bedingungen zugleich erfüllen :

- bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs-und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches für Landwirtschaft geführt sein;
- aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung;
- seinen Antrag für diese Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen ;
- Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in neuen Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (c'est à dire exploiter une surface agricole en zone IZCNS);
- jährlich einen Beihilfeantrag anhand der Flächenerklärung einreichen.

Ein Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, erhält die Beihilfe nicht, wenn der ihm zu gewährende Beihilfebetrag weniger als 100 Euro beträgt

Wenn Ihr Betrieb ganz oder teilweise im Gebiet mit naturlichen oder spezifischenbedingten Benachteiligungen liegt, (Informationscode 'D' und "Dout") und Sie diese Beihilfe beantragen möchten, müssen Sie im Flächenerklärung das Feld in Rubrik 7.2 ankreuzen.

3.1.4 Zulässige Flächen in Übergangsgebieten

Bei den beihilfefähigen Gebieten handelt es sich um die ehemals aus IZCN bestehenden Gebiete, die nicht mehr in die neue Abgrenzung einbezogen sind.

3.1.5 Höhe der Beihilfe in Übergangsgebieten

Der Betrag der Übergangsbeihilfe wird auf der Grundlage des Zahlungsantrags wie folgt berechnet:

25 Euro/ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die sich früher in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen befand und sich nicht in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen befindet, die nach der neuen Abgrenzung festgelegt wurden;

Übergangsbeihilfen werden nur für Beihilfe- und Zahlungsanträge gewährt, die in den Jahren 2019 und 2020 gestellt wurden.

3.1.6 In Übergangsgebieten,

um in den genuss der Beihilfe zu gelangen, muss der landwirt folgende Bedingungen zugleich erfüllen :

- bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs-und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches für Landwirtschaft geführt sein;
- aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung;
- seinen Antrag für diese Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen ;
- seine Aktivität als Selbstständiger in grundlegendem Titel ausüben. Um zu überprüfen, daß die Tätigkeit in grundlegendem Titel wirklich ist, der OPW kann Zahler Papiere oder Informationen beim Antragstellererfordern ;
- einen Betrieb bewirtschaften, dessen in der Flächenerklärung angegebene landwirtschafliche Flächen, die in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen (zone D en 2018), mindestens 40 % der gesamtenlandwirtschaftlichen erklärten in Belgie
- jährlich einen Beihilfeantrag anhand der Flächenerklärung einreichen.
- für die 2018 Beihilfe gewährt wurde, zu beachtende Bedingungen

Ein Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, erhält die Beihilfe nicht, wenn der ihm zu gewährende Beihilfebetrag weniger als 100 Euro beträgt

Wenn Ihr Betrieb ganz oder teilweise im Gebiet mit naturlichen oder spezifischenbedingten Benachteiligungen liegt, (Informationscode “Dout”) und Sie diese Beihilfe beantragen möchten, müssen Sie im Flächenerklärung das Feld in Rubrik 7.2 ankreuzen.

3.2 Die Natura-2000 Entschädigungen

Die Entschädigungen und Subventionen für Natura-2000-Gebiete sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über Entschädigungen und Subventionen in Natura-2000-Gebieten sowie in Natura-2000- Bewerbergebieten und in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des EWR vom 24. März 2011 bezüglich der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf Natura- 2000-Gebiete, sowie auf Natura-2000- Bewerbergebiet anwendbar sind, zur Aufhebung des EWR vom 8. November 2012, sowie des ME vom 14. Juli 2016 zu seiner Ausführung.

3.2.1 Kontext

Die Europäischen Richtlinien 92/43/EU und 2009/147/EG betreffen die Erhaltung der natürlichen Habitate und der wildlebenden Fauna und Flora und die Erhaltung der wildlebenden Vögel. Die wallonische Region hat diese beiden Richtlinien mit dem Dekret vom 6. Dezember 2001, in dem die Erhaltung der Natura-2000-Gebiete und der wild-

lebenden Fauna und Flora geregelt ist, übertragen.Dieses Dekret ändert und ergänzt das Gesetz Vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Die wallonische Region hat am 26. September 2002 offiziell 217542 ha als Natura-2000-Gebiete ausgewählt. In der letzten Zeit wurden zwei Ergänzungen vorgenommen, so dass die Gesamtfl von Natura-2000 nun 220 944 ha beträgt, d.h. etwas über 13 % des wallonischen Territoriums. Grünland und andere offene Gebiete machen 14,42 % dieser Fläche aus.

Die 240 vorgeschlagenen Gebiete wurden von der Europäischen Kommission 2004 bestätigt. Die Natura-2000-Gebiete d e n Gegenstand eineroffi Bezeichnung mittels eines Bezeichnungserlasses sein, der von der wallonischen Regierung verabschiedet gewesen, wie von Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Erhalt der Natur vorgesehen.

Ab 2018 sind alle Gebiete bezeichnet.

Die Bezeichnungserlasse der Natura-2000 – Gebiete geben die Abgrenzungen der Umrisse und der Bewirtschaftungseinheiten in dem Gebiet an. Die Verbote und allgemeinen und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen[10]zur Vermeidung der Verschlechterung natürlicher Lebensräume und zur Vermeidung signifikanter Störungen der Arten werden in den Erlässen der Wallonischen Regierung vom 24. März und vom 19. Mai 2011 beschrieben, einschließlich der Änderungen.

3.2.2 Natura- 2000 – Regelungen

Ab 2018, gibt es ein Entschädigungsregelungen für Natura-2000 für die 240 Gebieten mit einem Bezeichnungserlass, der am 01/01/2018 in Kraft getreten ist, auf denen die allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen und die spezifischen Maßnahmen beachtet werden müssen, so wie sie im EWR vom 19. Mai 2011 beschrieben sind, in denen die Typen der Bewirtschaftungseinheiten festgelegt sind, die innerhalb eines Natura-2000-Gebiets abgegrenzt sein wedren, wie auch die Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, die hier anwendbar sind.

Information : Agra-Ost : Tél. : 080/22 78 96

3.2.3 Höhe der landwirtschaftlichen Entschädigungen

Diese Entschädigung beträgt :

a. 100 Euros pro Hektar für wiesen, was der Bewirtschaftungseinheit ‘UG5’ entspricht ;

b. 24 Euros pro Tranche von 20 Metern „extensive Randstreifen“, Bewirtschaftungseinheit ‘UG4’ ;

c. 440 Euros pro Hektar für Dauergrünlandflächen in UG2, UG3 , UG temp1 und UG temp 2.

3.2.4 Bedingungen, die einzuhalten sind

Damit der Antrag zulässig ist, muss der Landwirt die Gesamtheit folgenden Bedingungen zugleich einhalten ;

- bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs-und Kontrollsystems (InVeKos) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches für Landwirtschaft geführt sein;
- jährlich einen Sammelantrag innerhalb der von der Verwaltung festgelegten Fristen einreichen ;

10 EWR vom 24. März 2011 zur, die auf die Natura 2000 - Gebiete sowie auf die um die Bezeichnung Nautra 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind.

- Die Natura-2000-Beihilfe beantragen : Er ist notwendig, in der Rubrik 5, das Feld Natura 2000 anstreichen für die mit erklärten Parzellen ein Kode Kultur "Wiese" (610, 618,670,678,623).
- zu dem 31.05.2019 über die Parzelle verfügen ;

Damit sein Antrag angenommen wird, muss der Landwirt :

- insgesamt über eine Fläche von beihilfe genehmigungsfähigen Parzellen verfügen, die eine Entschädigung von mindestens 100 Euro ergibt ;
- eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Parzelle ausüben ;
- die geltenden Cross-Compliance Anforderungen einhalten (s. Kapitel 6 über die Cross-Compliance).

Bewirtschaftungsempfehlung: Wenn Ihre landwirtschaftlich genutzte Parzelle eine Bewirtschaftungseinheit enthält, die nur einen kleinen Prozentsatz der Fläche Ihrer Parzelle ausmacht, empfiehlt es sich, die Parzelle in zwei separate Parzellen aufzuteilen. Andernfalls sind Sie verpflichtet, die Maßnahmen in Zusammenhang mit der BE auf der gesamten Parzelle einzuhalten.

3.2.5 Allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen

Alle in denm Natura-2000 - Gebieten gelegenen Parzellen müssen die Bestimmungen folgender Gesetzgebungen einhalten ;

- das Wallonische Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Codt),das eine Städtebaugenehmigung Genehmigung für das Entfernen von Hecken, das Fällen von Baumreihen und jede Veränderung des Bodenreliefs verlangt. Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmungen auf dem gesamten Territorium der wallonischen Region zur Anwendung kommen, nicht nur auf den Parzellen, die in einem Natura-2000 - Gebiet liegen. Für die in einem Natura 2000-Gebiet gelegenen Parzellen, die zu einem Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse (HIC) gehören, bedarf auch die Veränderung der Vegetation einer Städtebaug Genehmigung ;
- Der EWR vom 23. Oktober 2008, in dem bestimmte Modalitäten der auf Natura-2000 anwendbaren Vorbeugungsmaßnahmen geregeltsind, definiert die Vorgehensweisen für Ausnahmeregelungen und Genehmigungen, die durch das Dekret vom 22. Mai 2008 eingeführt worden sind, u.a. zur Regelung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf ein Natura-2000 - Gebiet haben könnten, und die aufgrund keiner anderen Gesetzgebung beritseiner Genehmigung unterliegen würden ;
- Der EWR vom 24. März 2011 zu den vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura-2000 - Gebiete und sowie auf die um eine Bezeichnung Natura-2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, in dem die auf die Natura-2000 - Gebiete und die für das Natura-2000 Netz kandidierenden Gebiete anwendbaren Verbote und allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen bestimmt werden ;
- EWR vom 14. Juli 2016 über Entschädigungen und Subventionen in Natura-2000-Gebieten, sowie in Natura-2000-Bewerbergebieten und in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des EWR vom 24. März 2011 bezüglich der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die aufNatura-2000-Gebiete, sowie auf Natura-2000-Bewerbergebiet anwendbar sind, zur Abänderung des EWR vom 8. November 2012.

Die auf die natura 2000 -gebiete sowie auf die natura 2000 -Bewerbergebiete anwendbaren allgemeinen vorbeugungsmaßnahmen sind :

Für die Bodenbearbeitung :

Es ist verboten :

- Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands, einschließlich die Bodenbearbeitung oder die Umwandlung von Kulturen, Kultur der Weihnachtsbäume einbegriffen.[11]

Für Wasserläufe, Oberflächenwasser und DränageRohre :

Es ist verboten :

- das Pflügen der landwirtschaftlichen flächen im abstand von weniger als einem meter von den kämmen der grabenböschungen entfernt.

- Ab 1.Juni 2018 ,der Zugang des viehs zu den Böschungen des wasserlaufs und der wasserflächen der teiche, außer den als tränke hergerichteten stellen und den in einem Bewirtschaftungsplan ausgewiesenen tränken, der Zugang zu wasserflächen auf höchstens 25 % des umkreises. Diese maßnahme tritt mit dem von der regierung festgesetzten Datum in kraft.

Eine Genehmigung ist nötig :

- für die verteilung von Bodenverbesserungen und mineralischem und organischem Dünger, wie z.B. Dung, mist, gülle, klärschlamm und schlamm aus klärgruben im abstand von weniger als 12 metern von den kämmen der Böschungen der wasserläufe und wasserflächen ;

- die anlage oder reaktivierung von Dränagen und das ausheben oder die erneuerung von gräben mit ausnahme von straßengräben und Dränagen und gräben, die in einem Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

Es ist zu benachrichtigen :

- über die wartung von gräben und bestehenden Dränagen

Für Straßen :

Eine Genehmigung ist nötig :

- für die Pflege wie z.B. mähen und mulchen der straßenränder zwischen dem 15. märz und dem 31. juli, mit ausnahme eines einen meter breiten streifens ab dem äußeren straßenrand oder wenn die öffentliche sicherheit oder die notwendigkeit, Disteln zu entfernen es rechtfertigen.

Für Pestizide :

Eine Genehmigung ist nötig :

- für die Benutzung von unkrautbekämpfungsmitteln (außerhalb der kulturen). Dies gilt nicht, wenn die mittel bei einer behördlichen maßnahme benutzt werden, wie z.B. zur lokalen Bekämpfung von Brennnesseln, Disteln, ampfer mit ausgewählten mitteln durch spritzen oder auf dem rücken zu tragenden sprühgeräten, wie auch zum schutz der elektrischen Zäune, auf einem höchstens 50 cm breiten streifen auf beiden seiten des Zaums.

Für die Freizeit :

Es ist zu benachrichtigen :

- über die einrichtung von vorübergehenden lagern durch jugendvereine oder von infrastrukturen zur organisation von gruppen-, unterhaltungs-, sport- oder freizeitaktivitäten.

11 Grünland in Natura 2000: jedes Grünland, ausgenommen der Grasanbau, sowie die einheimischen Bäume, Hecken und Tümpel und die Büsche und Sträucher von mehr al 1,5 m und die Haine von weniger als 10 ar.

Die Gesetzgebung Natura 2000 umfasstdie gemeinen und die spezifischen Maßnahmen unter Form von Verboten, Handlungen mit Genhemigung und Handlungen mit Benachrichtigung.
Alle diese Handlungen sind im Natura-2000-Leitfaden mitgeteilt worden. Dieser Leitfaden war dem Schreiben, das Ihnen den Erlass der Wallonischen Regierung Bezeichnung der Natura-2000-Gebiete , in denen sichzellen befinden, beigelegt..

WICHTIGER HINWEIS: Eine der Maßnahmen, die der Genehmigung der Abteilung Natur- und Forstwesen (ANF) unterliegen, ist der „Zugang von Vieh zu Wasserläufen und -flächen". Dieser Zugang ist seit 2015 für alle in Natura 2000 klassifizierte Wasserläufe und -flächen verboten, wobei das Zugangsverbot für nicht klassifizierte Wasserläufe und -flächen „am von der Regierung festgelegten Datum" vorgesehen war. Am 1. Januar 2018 werden alle Erlasse in Kraft treten. Die Regierung setzt daher das Datum des Inkrafttretens dieses Verbots für den 1. Juni 2018 fest. Seit diesem Datum benötigt man daher für jeden Zugang zu Natura-2000-Wasserläufen und -flächen eine Genehmigung der ANF. Bitte vergewissern Sie sich daher, dass ab diesem Datum entweder kein Zugang mehr möglich ist oder Sie die Genehmigung der Außendirektion der ANF, die für Sie zuständig ist (Daten siehe Landwirtschaftsportal), haben.

3.3 Beihilferegelung für die Biologische landwirtschaft

3.3.1 Höhe der Beihilfen

kulturgruppen	**Beihilfe für die Erhaltung pro Fläche- nabschnitt (€/ha)**			**Beihilfe für die Umwandlung pro Flächenabschnitt (€/ha)**		
	0 bis 60 ha		Jenseits 60 ha	0 bis 60 ha		Jenseits 60 ha
Gruppe 1: Futterpfl und Grünland	200		120	350		270
Gruppe 3: Andere einjährige Kulturen und Hochstamm Obstgärten	400		240	550		390
	0 bis 3 ha	Jenseits des 3. im 14. ha	Jenseits 14 ha	0 bis 3 ha	Jenseits des 3. im 14. ha	Jenseits 14 ha
Gruppe 2: Baumzucht, Gartenbau und Saatguterzeugungs	900	750	400	1050	900	550

Bio-Beihilfen werden für bestimmte Parzellen nicht gewährt, wenn sie bestimmten AUKM-Verpflichtungen (MB5-MC7-MC8) unterliegen oder wenn sie in bestimmten Bewirtschaftungseinheiten von NATURA 2000 liegen (UG2,UG3,UG4,UG Temp 1, UG Temp 2) (siehe Tabelle der Kumulierungen unter Punkt 3.4.4 hier unten).

3.3.2 Hauptsächliche Veränderungen:

Saatgvermehrung

Der Kulturcode 821 betrifft die Parzellen, die für die Vermehrung von Saatgut und Setzlingen bestimmt sind. Der Code gehört zu der Gruppe «Baumzucht, Gartenbau und Saatguterzeugungs». Im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen, ist eine Vermarktung der Erzeugung nachzuweisen, wobei jedes aussagekräftige Beweisdokument gültig ist.

Dauergrünland

Das Prorata-System für Dauergrünland (zie punkt 1.6) mit topographischen Besonderheiten (z.B: Baäme, Buschland,…) wird auf das erklärte Dauergrünland angewandt.

Baumzucht

Was die Baumzucht betrifft, sind folgende Modalitäten für den Zugang zu den Beihilfen anwendbar:

- Wenn es sich um niedrige Obstgärten handelt (mehr als 250 Bäume pro Hektar) :
  - enthalten in der Gruppe «Baumzucht, Gartenbau und Saatguterzeugungs» ;
  - der Kulturcode muss 9741, „mehrjährige Obstbäume - Niederstamm' lauten" ;

- wenn es sich um Hochstamm Obstgärten handelt (50 bis 250 Bäume pro Hektar) :
  - enthalten in der Gruppe, „Andere einjährige Kulturen und Hochstamm Obstgärten" ;
  - der Kulturcode muss 9742 „Obstbaum mehrjärig - Hochstammobstbäume lauten" ;

- wenn die Pflanzung weniger als 50 Bäume pro Hektar umfasst:
  - enthalten in der Gruppe, „Futterpfl und Grünland" ;
  - der Kulturcode muss ein grünlandcode sein (610, 618, 670, 678, 600, 608, 623, 62).

Kulturen, die von den Beihilfen für biologische Landwirtschaft ausgeschlossen sind

- sonstige beweidete Flächen mit einem Bedeckungsgrad ≤ 50 % (Codes 608 und 600) ;
- Brachen: Bedeckung, die Fauna begünstigt (Code 851), 811, 812,813;
- Forstkulturen mit Kurzumtrieb (Niederwald mit Kurzumtrieb) (code 883) ;
- Miscanthus (code 884) ;
- Weihnachtsbäume (code 962);
- Tabak (code 9821) ;
- Bedeckung für Umweltzwecke, finanziert durch private Dritte (Windkraftanlagen, …) (Code 874);
- bepflanzter Ackerstreifen (Code 754) ;
- bepflanzte Ackerparzelle (Code 754) ;
- begraste Wendestreifen, Feldrandstreifen (Codes 751,752);
- Sonstige gesäte Bedeckungen (code 85).

Die Liste zu sehen ergänzen in " Liste der Kulturen " auf Pac-on-Web

Geflügel und Schweine

Auslaufflächen für Geflügel und Schweine gehören zur Gruppe 1 ‚Grünland und Futterpflanzen'. Unter „**Auslauffläche**"versteht man die **begrasten Flächen** des Betriebs gemeint, die als Außenbereich genutzt werden und zu denen die Tiere Zugang haben.

Die Beihilfen für Schweineauslaufflächen und Geflügelauslaufflächen werden entsprechend gewährt, **unabhängig vom Tierbesatz.**

Bei Geflügel werden bei der Berechnung der Beihilfe sämtliche Flächen des Betriebs berücksichtigt, die als Geflügelauslauf genutzt werden. **Der Kulturcode ist 760 mit der Nebenbestimmung BV.**

Bei Schweinen werden bei der Berechnung der Beihilfe sämtliche Flächen des Betriebs, die als Schweineauslauf genutzt werden, berücksichtigt und doppelt gezählt. **Der Kulturcode ist 760 mit der Nebenbestimmung BP.**

Ausdehnung und Ersetzen der Verpflichtung

Wenn sich die Fläche des Betriebs vergrößert oder wenn sich die Fläche auf die eine Verpflichtung sich bezieht, vergrößert, ist die Ausdehnung der ursprünglichen Verpflichtung oder ihre Ersetzung erlaubt.

Das Ersetzen erfolgt, wenn die durchgeführte Erweiterung mehr als 50 % der ursprünglichen Verpflichtung ausmacht. Diese Erhöhung um mehr als 50 % wird nur akzeptiert, wenn ein Beihilfeantrag bis spätestens 31. Oktober 2018 eingereicht wurde.

3.3.3 Bedingungen, die einzuhalten sind

Damit der Antrag genehmigt wird, muss der Landwirt folgende Bedingungen zugleich einhalten :

- bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (SIGEC) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Kodex für landwirtschaft geführt sein ;
- aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten;
- Spätestens den 31/10/18 einen Beihilfeantrag gestellt haben(An Anfang einer neuen Verpflichtung Bio ab 01/01/2019 oder wenn Vermehrung der Hilfe über 50 %) ;
- einmal im Jahr bis spätestens zum festgesetzten Datum bei der Verwaltung einen vorschriftsmäßigen Zahlungsantrag für biologische Landwirtschaft via PAC-on-Web stellen;
- seinen Antrag für diese Regelung nur fur auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flachen einreichen ;
- über ein Produktionseinheit auf belgischem Territorium verfügen ;
- sich verpflichten , seinen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010, über die biologischen Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Produkte zu führen ;
- Alle Tiere des Betriebs sind in dem «SANITRACE» System zu kennzeichnen und einzutragen. Alle erfassten Tiere mussen sich in der bzw. Den betreffenden Produktionseinheit(en) befinden;
- Durch einen Kontrollorganisation im 1. bestätigt sein Januar des ersten Verpflichtjahres unddie Nächsten. Der Kontrollorganisation ist beauftragtder Überprüfung der Anwendung des Heftes mit der Biokultur innerhalb der Betriebes zum Angriff übergehen des Antragstellers. Das bedeute, daß alles durch den Kontrollorganisation mitgeteilte Parzelle danach der Schlußtermin vom 1. Januar tritt on-line nicht ein Zählens fur die Bewilligung der Agrarbeihilfe dieses Jahres biologisch ;
- Nicht Gegenstand einer Ausschlussentscheidung infolge einer starken Regelwidrigkeit sein ;
- In der Flächenerklärung alle Parzellen des Betriebs zu erklären einschließlich derer, für die keine Beihilfe im Rahmen der Beihilferegelung für biologische Landwirtschaft beantragt wird .

im augenblick sind vier Zertifizierungsstellen anerkannt :

Certisys SPRL – Rue Joseph Bouche 57/3 - 5310 BOLINNE
Tél. 081/60.03.77 - Fax 081/60.03.13

Quality Partner sa - Rue Hayeneux 62 - 4040 HERSTAL
Tél. 04/240.75.00 - Fax 04/240.75.10

TUV nord integra - Statiestraat 164 A - 2600 BERCHEM
Tél. 03/287.37.50 – Fax 03/287.37.51

Comité du Lait Certif - route. de Herve 104 - 4651 Battice
Tel. 087/69.26.08 - Fax 087/69.26.

für flächen mit grünland und futterpflanzen:

➢Der Viehbesatz in biologischer Produktion im betreffenden Betrieb muss größer oder gleich 0,6 GVE pro ha sein. Ist der Viehbesatz geringer als 0,6 GVE pro Hektar, werden bei der Berechnung der Beihilfe nur die Flächen berücksichtigt, die erforderlich sind, um diesen Schwellenwert zu erreichen.

Für die Berechnung der GV werden folgende Koeffizienten angewandt :

- Rinder über 2 Jahre = 1,0 GV,
- Rinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren = 0,6 GV,
- Rinder unter 6 Monate = 0,4 GV,
- Pferde = 1,0 GV,
- Hirsche über 6 Monate = 0,25 GV,
- Schafe und Ziegen über 6 Monate = 0,15 GV.

Die anderen Tiere werden für die Berechnung der Anzahl GV nicht berücksichtigt.

Die Futterbaufläche umfasst die Kulturen, die der Kulturgruppe, Grünland und Futterpflanzen angehören :

- Dauergrünflächen ;
- Grasanbau ;
- Silomais ;
- Klee ;
- Luzerne ;
- lotier corniculé (Lotus corniculatis)
- Sainfoin (Onobrychis sativa)
- navets fourragers
- carottes fourragères
- sonstige Futterpflanzen ;
- Geflügelauslaufflächen ;
- Schweineauslaufflächen.
- Mischung von Futterhülsenfrüchten + Getreide oder andere Arten

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen ist die Zahlstelle berechtigt :

–die Daten der Tiere des Betriebs, die in dem System ‚SANITRACE' geführt werden, einzusehen ;

–eine Kopie des Beihilfeantrags für die biologische Landwirtschaft an die anerkannte private Kontrolleinrichtung, die mit der Kontrolle der Anwendung des Lastenhefts für die biologische Landwirtschaft in dem Betrieb betraut ist, weiterzuleiten.

3.4 Die agrarumweltund Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)

3.4.1 Beschreibung der Agrarumweltmaßnahmen :

Die verschiedenen Methoden sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Für weitere Details, sihe den Ministerielen Erlass vom 03.09.2015 bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Basismethoden (BM)	Code	Beihilfefähigkeit	Lastenheft	Kumulation und Kompatibilität	Betrag
Hinweis: Im Falle einer Konstruktion, die darauf abzielt, künstlich Voraussetzungen zu schaffen, um die Prämie erhalten zu können, gilt die Umgehungsklausel gemäß Artikel 60 der Verordnung Nr. 1306/2013. Keine Beihilfe wird für die betreffende Beihilferegelung gewährt.					
MB1.a Hecken und Baumhecken	**Elemente des landschaftlichen Netzwerks** Verpflichtungsgrenze: 100 €.	Min. 200 m/Betrieb mit Abschnitten von min. 10 m Länge, < 10 m Breite. Bei Baumreihen: Durchmesser der Krone ≥ 4 m und Kronenabstand ≤ 5 m.	Einheimische Laubbäume, außer Pappeln in monospezifischen Pflanzungen; Pflanzenschutzmittel verboten; Kein Schnitt vom 1. April bis 31. Juli.	Verbot der Kumulierung mit topographischen Besonderheiten der iUgF;	25€/200 m
MB1.b Alleinstehende Bäume, Sträucher, Büsche und Haine, hochstämmige Obstbäume		**Alleinstehender Baum:** Baum, dessen Krone mehr als 5 m Durchmesser von jedem anderen Baum entfernt ist, Umfang ≥ 40 cm bei 1,5 m Höhe; **Alleinstehender Busch und Strauch:** > 1,5 m Höhe und 5 m von jedem anderen Element entfernt; **Hain:** Maximale Fläche von 4 Ar, die aus hauptsächlich einheimischen Holzpflanzen wie Bäumen, Büschen oder Sträuchern besteht und mehr als 5 m von jedem anderen Element entfernt liegt; Obstbäume: hochstämmig, keiner spezifische Kronendurchmesser oder -abstand.	Einheimische Laubbäume; Pflanzenschutzmittel verboten.	Verbot der Kumulierung mit topographischen Besonderheiten der iUgF;	25€/20 Bäume
MB1.c Tümpel		Eine offene Wasserfläche von mindestens 25 Quadratmetern zwischen dem 1. November und dem 31. Mai, außer in außergewöhnlich trockenen Jahren, die als solche anerkannt sind, von maximal 10 Ar. Wasserspeichern aus Beton oder Kunststoff sind verboten; 2 Tümpel, die weniger als 6 m voneinander entfernt sind, werden als ein einziger betrachtet. Achtung, die Wallonische Zahlstelle verlangt bei mehr als 10 Tümpeln innerhalb eines Betriebes ein Expertengutachten	6 m Streifen nicht gepflügt; 2 m Umfang um den Teich herum, bei Beweidung mit einer Tränkzone von max. 25% des Umfangs; Keine Pflanzenschutzmittel unterhalb von 12 m; Keine Abfälle, keine Zucht von Fischen oder Schwimmvögeln; Ausschlämmen bei Verschlammung oder einer Verlandung.	Verbot der Kumulierung mit topographischen Besonderheiten der iUgF; Die Anzahl von beihilfefähigen Tümpeln ist auf 6 Tümpel pro ha festgelegt.	100€/Tümpel
MB2	**AUKM Grünland**:	Verpflichtungsgrenze von 100 Euro, d.h. eine Gesamtfläche von mindestens	Kein Eingriff vom 1. November bis 15. Juni, außer	Verbot der Kumulierung mit	200€/ha

Naturnahes Grünland	-Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608) -das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623), Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90%) wird nicht angewendet.	50Ar für die Methode; Höchstgrenze = 50 % der Grünlandfläche des Betriebs; Die ersten 10 Hektar sind von dieser Höchstgrenze ausgenommen; Wechselgrünland (62) ist nicht beihilfefähig; Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle und der Fläche, die Ernte- und Weidetermine und andere Maßnahmen enthält.	Verstreichen von Maulwurfshügeln und Wiederherstellung nach Schwarzwildschaden; Jährliche Düngung durch Stalldünger vom 16. Juni bis 15. August; Bewirtschaftung vom 16. Juni bis einschließlich 31. Oktober, entweder durch Beweidung oder durch Mähen mit Ernte und Erhaltung von 5 % des Fluchtstreifens; Keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel, außer lokalisiert; Keine Futtermittel oder Kraftfutter.	Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) und BE4.	
MB5 Begraste Wendestreifen	**AUKM Kulturen** Begraste Wendestreifen (751)	Verpflichtungsgrenze von min. 200 m für die Methode in Abschnitten von mindestens 20 m; Breite: 12 m an allen Stellen; Max. 9% der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8 zusammengenommen). Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle, der Zusammensetzung der Pflanzendecke, der Fläche, die Aussaat- und Erntetermine und andere Maßnahmen enthält. Kann die Fläche eines Pufferstreifens (Breite von 6 m) abdecken, der durch die Cross-Compliance an Ufern von Wasserläufen bedingt ist, oder kann unterhalb des Gefälles einer geneigten Parzelle R10/R15 mit Hackfruchtkultur angelegt und als begraster Streifen verwendet werden. Nicht angrenzend an eine MB5, MC7 oder MC8.	Gepflügte Kultur, Muss entlang einer gepflügten Fläche angelegt werden; Kein Anlegen entlang von Dauergrünland, es sei denn, es besteht eine Hecke; Abwechslungsreiche Mischung; Keine Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenschutzmittel, außer örtlich begrenzt; Mahd zwischen dem 16. Juli und dem 15. Oktober mit obligatorischer Ernte und 2 m breitem Fluchtstreifen; Keine Düngung, Bodenverbesserung oder Ernte; Nicht zugänglich für Kraftfahrzeuge und für Freizeitzwecke.	Verbot der Kumulation mit iUgF -Feldrandstreifen; Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet; Keine Kumulierung mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert werden, profitieren aber nicht von Bio-Beihilfen.	24€/20 m oder 1000€/ha **Neuerung**
MB6 Umweltfreundlicher Ackerbau Mischung aus Getreide und	**AUKM Wechselkulturen** Mischung aus Eiweißpflanzen und Getreide(541, 542); Mischung aus Futterleguminosen mit Getreide oder andere Art(543); Mischung aus Getreide und wenig Leguminosen(39).	Rotationsmethode: die Lage kann sich jährlich ändern; Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle, der Zusammensetzung der Pflanzendecke, der Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine und andere Maßnahmen enthält. Verpflichtungsgrenze von mindestens 1 ha und max. 30 ha; Die verpflichteten Parzellen können im Vorjahr nicht durch Dauergrünland abgedeckt werden; Die Zusammensetzung der beihilfefähigen Kulturen im Rahmen der Verpflichtung kann von Jahr zu Jahr variieren.	Keine Insektenschutzmittel; Vorhandensein von mind. 20% Leguminosen in der Mischung.	Auf Parzellen in MB6 dürfen gegebenenfalls nur die iUgF „Zwischenfrüchte“ angewendet werden, mit Ausnahme von Parzellen in der MB6-Variante „10% stehendes Getreide“; Kumulierung der genehmigten Beihilfen mit den Beihilfen für die biologische Landwirtschaft;	240€/ha Neuerung

Leguminosen				Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet. Neuerung	
MB6 Stehendes Getreide	Winterweizen (311); Winter-Triticale (351); Dinkel (36).		10 % bleiben bis zum letzten Tag des Monats Februar einschließlich oder bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Verpflichtung bestehen, falls die Verpflichtung nicht verlängert wird; Zugelassene Insektenschutzmittel; Der nicht abgeerntete Teil kann wie der Rest der Parzelle verwaltet werden; Block von maximal 50 Ar im Abstand von mindestens 100 m; Block mehr als 50 m von einem Wald entfernt.		
Hanf Neuerung	Hanf (922, 872)		Keine Insektenschutzmittel.		
Sommergetreide und verglichene Kulturen Neuerung	Sommerweizen (312), Sommer-Triticale (352), Winterroggen (331) und Sommerroggen (332), Sommerhafer (342) Buchweizen (37), Sorghum (381), Quinoa (382), Sommergerste (322) und Braugerste (323).		Keine Insektenschutzmittel.		
Futterleguminosen Neuerung	Klee (72), Luzerne (73, 56), Esparsette (58), Puffbohnen und Ackerbohnen (521, 522), Eiweißerbsen (511, 512), Lupine (53), Hornschotenklee (57), sonstige Eiweißpflanzen		Keine Insektenschutzmittel; Fluchtstreifen, der bis zum nächsten Mähen wenigstens um 10% nicht gemäht wird, mit Ausnahme der folgenden Körnerleguminosen: Ackerbohne, Eiweißerbse, Puffbohne und Lupine; Der Schnitt ab dem 1. Oktober kann 100% der Parzelle abdecken.		

<table>
<tr>
<td>Mechanik Unkrautbekämpfung in Hackfruchtkulturen

Neuerung</td>
<td>Mais (201, 202),

Rübe (71, 91),

Zichorie (9811,9812).</td>
<td></td>
<td>Keine Insektenschutzmittel und der enrobées Samen;

Mindestens 2 mechanische Unkrautbekämpfungen auf den verpflichteten Parzellen;

Notieren Sie sich die Daten für die Unkrautbekämpfung im Betriebsregister;

Die Methode kann in extremen klimatischen Situationen und mit einem Expertengutachten ausgesetzt werden, ohne dass die Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr gezahlt wird.</td>
<td></td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>MB9.a

Futterautonomie

1,4 GVE/ha</td>
<td rowspan="2">AUKM Grünland:

-Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608)
-das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623),

Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90 %) wird nicht angewendet.</td>
<td>Ein Tierbesatz von unter 0,6 GVE/ha und 1,4 GVE/ha Futterfläche;

Wenn ≤ 0,6 GVE/ha: Senkung der Beihilfe;

-Mindestverpflichtungsgrenze: 250€ auf Betriebsebene;

-Wechselgrünland (62) ist nicht beihilfefähig.</td>
<td rowspan="2">Die Futterfläche umfasst die Kulturen der Kulturgruppe „Grünland und sonstige Futterpflanzen“ in biologischer Form (600, 608, 610, 618, 670, 678, 623, 62, 201, 72, 73, 760, 58, 57, 56, 743, 543) für die Berechnung der Anzahl GVE/ha

Die GVE-Koeffizienten sind:
<table>
<tr><td>Rinder von mehr als 2 Jahren</td><td>1,0</td></tr>
<tr><td>Rinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren</td><td>0,6</td></tr>
<tr><td>Rinder von unter 6 Monaten</td><td>0,4</td></tr>
<tr><td>Pferde</td><td>1,0</td></tr>
<tr><td>Hirsche von über 6 Monaten</td><td>0,25</td></tr>
<tr><td>Schafe/Ziegen von über 6 Monaten</td><td>0.15</td></tr>
</table>
Die einzigen zugelassenen Ausbringungen von organischem Material sind die Abwässer der Tiere, die die dazu gedient haben, den Tierbesatz zu bestimmen;

Keine Pflanzenschutzmittel, außer stellenweise;

Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle und der Fläche, die Ernte- und Weidetermine und andere Maßnahmen enthält.</td>
<td rowspan="2"></td>
<td>120€/ha

Neuerung</td>
</tr>
<tr>
<td>MB9.b

Futterautonomie

1,8 GVE/ha</td>
<td>Grünland, das sich außerhalb der gefährdeten Gebiete befindet;

Ein Tierbesatz von unter 0,6 GVE/ha und 1,8 GVE/ha Futterfläche;

Wenn ≤ 0,6 GVE/ha: Senkung der Beihilfe;

-Mindestverpflichtungsgrenze: 250€ auf Betriebsebene;

-Wechselgrünland (62) ist nicht beihilfefähig.</td>
<td>60€/ha

Neuerung</td>
</tr>
</table>

MB11.a: Bedrohte lokale Rasse Pferde	**Tiere**	Pferde, die mindestens 2 Jahre alt sind; Pferderassen: Ardenner Zugpferd und belgisches Zugpferd.	Lokale Rassen, die vom Aussterben bedroht sind; Tiere, die im anerkannten Stammbuch oder im Hauptbuch eingetragen sind.		200€/Pferd
MB11.b Bedrohte lokale Rasse Rinder		Pferde, die mindestens 2 Jahre alt sind; In Sanitrace registriert sein; Rinder des Weiß-Blauen-Mischtyps und der Ostbelgische Rotbunte.			120€/Rind
MB11.c Bedrohte lokale Rasse Schafe		Schafe von mindestens 6 Monaten; In Sanitrace registriert sein; Schafrassen: Belgisches Milchschaf, Maas und Samberschaf, gefleckter Ardenner, roter Ardenner und Mergellandschaf.			30€/Schaf

Gezielte Methoden (GM) Methoden, die einem Expertengutachten unterliegen	Code	Beihilfefähigkeit	Lastenhefte	Kumulation und Kompatibilität	Betrag
MC3 Überschwemmungsgrünland	**AUKM Grünland**: -Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608) -das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden (623), Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90%) wird nicht angewendet.	Mindestverpflichtungsgrenze von 100 Euro, d. h. eine Gesamtfläche von 50 Ar für die Methode; Wechselgrünland (62) ist nicht beihilfefähig; Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle und der Fläche, die Ernte- und Weidetermine und andere Maßnahmen enthält. Verpflichtung für die gesamte Parzelle.	Mäh- oder Beweidungsbedingungen, die im Expertengutachten angegeben sind; Vorübergehende aber wiederkehrende Überschwemmung der Parzelle; Keine Maßnahmen während eines im Gutachten festgesetzten Zeitraums; Keine Entwässerung, kein Ausschlämmen, keine Zuschüttung; Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel in der Überschwemmungszone und auf einer 6 Meter langen Pufferzone um die Überschwemmungszone herum, mit Ausnahme der Rückführung durch weidende Tiere; Keine Pflanzenschutzmittel, außer stellenweise; Beweidung oder Mahd mit Heuernte gemäß Expertengutachten.	Verbot der Kumulierung mit Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) und BE4.	200 €/ha
MC4 Biologisch wertvolles Grünland	**AUKM Grünland**: -Dauergrünland (610, 618, 670, 678, 600, 608) -das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden(623),	Wechselgrünland (62) ist nicht beihilfefähig; Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle und der Fläche, die Ernte- und Weidetermine und andere Maßnahmen enthält. Verpflichtung für die gesamte Parzelle.	Keine Maßnahme vom 1. Januar bis zu einem im Expertengutachten festgelegten Zeitpunkt; Weder Kraftfutter noch Futtermittel, es sei denn, das Expertengutachten rechtfertigt etwas anderes; Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel, außer bei anderslautendem Expertengutachten und mit	Kumulierung mit Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2), aber der Betrag wird herabgesetzt;	450€/ha 250€/ha in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE

	Das anteilige System für Grünland mit topographischen Besonderheiten und Bäumen (Bedeckungsgrad weniger als 90 %) wird nicht angewendet.		Ausnahme bei der Rückführung durch weidende Tiere; Keine Pflanzenschutzmittel, außer stellenweise; Weder Aussaat noch Übersaat ohne Expertengutachten; Bei Bewirtschaftung durch Mahd: Entsorgung des Ertrags und 10% des Fluchstreifens; Keine Entwässerung, kein Ausschlämmen ohne Expertengutachten.	Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet.	temp2)
MC7 Bepflanzte Ackerparzelle	**AUKM Kulturen** Bepflanzte Ackerparzelle (754)	Fläche von 0,1 bis 1,5 ha; Nicht angrenzend an MB5, MC7 oder MC8; Max. 9% der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8 zusammengenommen). Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle, der Zusammensetzung der Pflanzendecke, der Fläche, die Aussaat- und Erntetermine und andere Maßnahmen enthält. Verpflichtung für die gesamte Parzelle.	Pflanzendecke gemäß Gutachten; Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel, außer bei anderslautendem Gutachten; Keine Pflanzenschutzmittel, außer stellenweise; Keine Nutzung durch motorisierte Fahrzeuge oder für Freizeitzwecke, keine Wege, kein Verkehr, sofern im Expertengutachten nichts anderes für die gelegentliche Überfahrt vom Traktor auf die angrenzende Fläche festgelegt ist; Keine Langerung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln oder von Ertrag; Bei Vorhandensein des drüsigen Springkrauts: Zerstörung durch Mähen, Zerkleinerung oder Ausreißen vor der Erzeugung von Samen.	Keine Kumulierung mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert werden, profitieren aber nicht von Bio-Beihilfen; Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet; Verbot der Kumulierung mit iUgF-Brache.	1200€/ha
MC8 Bepflanzter Ackerstreifen	**AUKM Kulturen** Bepflanzter Ackerstreifen (754)	Die Mindestlänge pro Verpflichtung beträgt 200 Meter, pro Abschnitt von mindestens 20 Metern; Die Breite liegt zwischen 3 m und 30 m; Max. 9% der gepflügten Fläche (MB5, MC7 und MC8 zusammengenommen). Betriebsregister, das die Identifizierung der Parzelle, der Zusammensetzung der Pflanzendecke, der Fläche, die Aussaat- und Erntetermine und andere Maßnahmen enthält. Kann die Fläche eines Pufferstreifens (Breite von 6 m) abdecken, das durch die Cross Compliance an Ufern von Wasserläufen bedingt ist; Verpflichtung für die gesamte Parzelle; Nicht angrenzend an MB5, MC7 oder MC8.	Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserungsmittel, außer bei anderslautendem Expertengutachten; Keine Pflanzenschutzmittel, außer stellenweise; Keine Lagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln oder von Ertrag; Keine Nutzung durch motorisierte Fahrzeuge für Freizeitzwecke, keine Wege, kein Verkehr, sofern im Expertengutachten nichts anderes für die gelegentliche Überfahrt vom Traktor auf die angrenzende Fläche festgelegt ist; Bei Vorhandensein des drüsigen Springkrauts: Zerstörung durch Mähen, Zerkleinerung oder Ausreißen vor der Erzeugung von Samen.	Verbot der Kumulation mit iUgF-Brache oder iUgF-Feldrandstreifen; Verbot der Kumulierung mit der Beihilfe im BE4-Natura-Gebiet; Keine Kumulierung mit der Beihilfe für die biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert werden, profitieren aber nicht von Bio-Beihilfen; Kann unterhalb des Gefälles einer geneigten Parzelle R10/R15 mit Hackfruchtkultur angelegt und als begraster Streifen verwendet werden.	36€/20m oder 1500€/ha

MC10 Agrarökologischer Aktionsplan (PAE)	Gesamtansatz	Ein Teil der Zahlung (Teil X und Z) dieser Verpflichtungen ist eine De-minimis-Beihilfe; Diese Zahlung kann die Gesamtsumme von 15.000€ der „De-minimis“-Beihilfen, die im Laufe der zwei vorangehenden Steuerjahre und des laufenden Steuerjahrs bezogen wurden, nicht überschreiten. keine Obergrenze bei 3500€.	Aufstellung eines agrarökologischen Aktionsplans; Indikative Liste der Aktionen: -Düngung, -Behandlung von mit Pflanzenschutzmitteln, -Landschaftspflege und Verschönerung der Umgebung des Bauernhofs, -Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt und der Landschaft im Agrargebiet, -Klärungssaufwand und andere Umweltaspekte;		20.X + 0,1.Y + 50 Z Mit: X = ha der FE, der auf 50 ha begrenzt ist; Y = Gesamtjahresbetrag der AUKM; Z= ha Eiweiß-Autonomie

3.4.2 Bedingungen, die einzuhalten sind :

Damit der Antrag genehmigt wird, muss der Landwirt folgenden Bedingungen zugleich einhalten :

- bei der Zahlstelle im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) gemäß Artikel D.20 und D.22 des Gesetzbuches für Landwirtschaft geführt sein ;
- Jährlich bei der Verwaltung und laut ihren Anweisungen einen jährlichen Zahlungsantrag für Beihilfe für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen stellen, dieser ist Bestandteil des Flächenerklärung und spätestens zum Ende der Abgabefrist für diejenige zu stellen ;
- seinen Antrag für diese Regelung nur für auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Flächen einreichen ;
- über eine Produktionseinheit auf belgischem Territorium verfügen ;
- Für jede neue Verpflichtung ou augmentation supérieure à 50%, bis zum 31.Oktober 2018 einem AUKM/BIO Beihilfeantrag eingereicht zu haben;
- Einhaltung des Lastenhefts der verpflichteten Methode
- über die fachliche Qualifikation verfügen

Die Verpflichtung für gezielte Methoden (MC) ist in jedem Fall Gegenstand eines Expertengutachtens, das durch die Berater von Natagriwal erstellt wird. Für die neuen Verpflichtungen muss dieses Expertengutachten bis zum 31. Dezember 2018 vervollständig und unterzeichnet sein. Fehlt dieses Expertengutachten, wird der verpflichtungsantrag nicht angenommen. Dies gilt auch für Expertengutachten im Falle des Ersetzens.

In Fällen der Erweiterung einer gezielten Methode muss das Expertengutachten von den Beratern von Natagriwal angepasst werden.

ASBL NATAGRIWAL
Place Croix du Sud 2 bte L7.05.27
Bâtiment DE SERRES, local B.353 1348 Louvain-la-Neuve
Tel. 010/47.37.71

Landwirtschaftliche Qualifikation
Um die Beihilfe für Agrarumwelt- und Klimaschutz- maßnahmen zu erhalten, muss der Landwirt (neuer Erklärender) über eine landwirtschaftliche Qualifikation verfügen, was die Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen einschließt :

- seit mindestens 3 Jahren Inhaber einer Landwirtnummer sein,
- laut Artikel 19, §2, Abschnitt 2 des EWR vom 10.sept 2015 über Entwicklungs und Investitions- beihilfen im Agrarsektor oder Artikel 58, §3 des EWR vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte Inhaber einer ausreichenden Qualifikation sein oder über eine dreijährige praktische Erfahrung als hauptberuflicher Helfer oder Vollzeitbeschäftigter in der Landwirtschaft oder im Gartenbau.

Änderungen werden bei folgenden Methoden vorgenommen

· **Methode MB1:**

In Artikel 10,1°, d) der AV vom 03.09.2015 findet sich folgende Angabe: Baumgruppen von weniger als 4 Ar, die mehr als 5 m von jedem anderen Baum, einzelnen Busch oder einer **anderen Baumgruppe** entfernt sind.

· **Methode M1c**

1° Tümpel sind stehende Wasserflächen, die sich in landwirtschaftlichen Flächen oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen befinden, mit einer Mindestwasserfläche von 25 Quadratmetern zwischen dem 1. November und dem 31. Mai, **außer in einem Jahr außergewöhnlicher Dürre, die als solche anerkannt ist**, und höchstens 10 Ar Wasserfläche und einer Mindestfläche von 100 Quadratmetern einschließlich der Uferzone;

• Methode „Biologisch wertvolles Grünland" (MC4)

Künftig gilt folgende Bedingung: Auf der Fläche vorhandenes Vieh erhält weder Konzentrat, noch Futtermittel, diese Bedingung kann durch ein entsprechend begründetes Expertengutachten gemildert werden.

· Methode „Begraste Wendeflächen" (MB5)

Die Methode wird neu bewertet; für einen 20 Meter langen Abschnitt mit einer Standardbreite von 12 Metern werden **24 Euro** gezahlt und nicht mehr 21,60 €, sodass sich der Beihilfebetrag auf 1000 €/ha beläuft.

Die Mahdzeit reicht künftig vom 16. Juli **bis zum 15. Oktober**, statt bis zum 30. September.

Eine MB5-Verpflichtung kann nicht nur in MC8 (Bepflanzte Ackerstreifen), sondern künftig auch in MC7 (Bepflanzte Ackerparzellen) umgewandelt werden. Achtung, jede Umwandlung erfordert einen Beihilfeantrag.

·Methode „Bepflanzte Ackerparzelle" (MC7)

Die Größe dieser landwirtschaftlichen Flächen beträgt **0,1** bis 1,5 Hektar und nicht mehr 0,5 bis 1,5 ha.

·Methode „Bepflanzte Ackerstreifen" (MC8)

Die Methode kann im Laufe der Verpflichtung in die Methode „Bepflanzte Ackerparzellen" (MC7) umgewandelt werden. Achtung, jede Umwandlung erfordert einen Beihilfeantrag (introduite au plus tard le 31/10/2018).

·Methode „Eigener Futterbedarf" (MB9)

Der Beihilfebetrag für diese Methode wird wie folgt neu bewertet:

-120 €/ha bei einer durchschnittlichen Belastung unter 1,4 GVE/ha
-60 €/ha bei einer durchschnittlichen Belastung unter 1,8 GVE/ha.

·Methode „Umweltfreundlicher Ackerbau" (MB6)

Es gibt 4 neue Varianten der Agrarumweltmethode „Umweltfreundlicher Ackerbau".

Die beiden 2018 existierenden Varianten sind folgende:

· Mischungen aus Getreide und Leguminosen;

·Getreide bleibt stehen.

Die 4 neuen Varianten ab 2019 sind folgende:

·Hanf;
·Futterleguminosen;
· Frühjahrsgetreide und ähnliche Kulturen;
· Hackfruchtkulturen mit mechanischer Unkrautbekämpfung.

Die Methode wird mit **240 €/ha** neu bewertet.

Jede Verpflichtung zu einer dieser Varianten setzt voraus, dass ein Beihilfeantrag bis zum 31.10.2018 auf PAC-on-Web (https://agriculture.wallonie.be/paconweb/fr/home) gestellt wird. Einem Landwirt, der sich bereits zu MB6 verpflichtet hat, stehen diese neuen Varianten offen.

Wenn sich die Gesamtverpflichtung 2019 jedoch um mehr als 50% im Verhältnis zur Verpflichtung von 2018 erhöht, muss ebenfalls bis zum 31.10.2018 ein Beihilfeantrag gestellt werden. Ein Landwirt kann von einem Jahr seiner Verpflichtung zum anderen unterschiedliche Varianten wählen.

Die gemeinsamen Kriterien aller Varianten sind folgende:

- Die Verpflichtung bezieht sich auf mindestens 1 ha und höchstens 30 ha;
- Es handelt sich um eine Rotationsmethode;
- Die am 31. Mai vorhandene Kultur bestimmt die beihilfefähige Kultur.
- Die betroffenen Parzellen können im Vorjahr nicht durch Dauergrünland abgedeckt werden.;
- Die Verwendung von Insektiziden ist verboten, **außer** bei Parzellen mit der Variante „stehen gelassenes Getreide"; es wird empfohlen, die Einträge unter Berücksichtigung des Zwecks der Ernte zu begründen.
- Die Varianten sind mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft kumulierbar;
- Die Varianten sind mit der ÖVF „Zwischenfrüchte", **außer** mit der Variante „stehen gelassenes Getreide" kumulierbar;
- Die Varianten sind nicht mit der ÖVF „stickstoffbindende Kulturen" kumulierbar.

Die beihilfefähigen Kulturen mit Deklarationscode und spezifischen Lastenheften sind folgende:

· Mischungen aus Getreide und Leguminosen

Beihilfefähige Mischungen aus Getreide und Leguminosen (541, 542, 543 et 39), die mindestens 20% Leguminosen enthalten.

·Stehen gelassenes Getreide

- Die beihilfefähigen Getreide sind: Winterweizen (311), Winter-Triticale (351) und Dinkel (36); Mais ist nicht beihilfefähig.
- 10% der verpflichteten Parzellen werden nicht abgeerntet und ab der Ernte des Hauptteils ohne Eingriff stehen gelassen. Die stehen gelassenen Blöcke machen maximal 50 Ar aus, wenn mehrere Blöcke geschaffen werden müssen, müssen diese mindestens 100 m voneinander entfernt sein;
- Die nicht geernteten Getreide müssen bis zum letzten Tag des Monats Februar oder bis zum 31. Dezember im letzten Jahr der Verpflichtung stehen bleiben, falls die Verpflichtung nicht verlängert wird;
- Das stehen gelassene Getreide muss mindestens 50 Meter von einem Wald entfernt sein;
- Unter Berücksichtigung von IPM (Integrated Pest Management) ist die Verwendung von Insektiziden auf der gesamten betroffenen Parzelle bis zur Ernte des Hauptteils erlaubt.

· Hanf (922, 872)

· Futterleguminosen

-Beihilfefähige Leguminosen sind: Klee (72), Luzerne (73), Hornklee (56), Saat-Esparsette (58), Bohnen und Ackerbohnen (521, 522) Eiweißerbsen (511, 512), Lupine (53), Gemeiner Hornklee (57) und andere Eiweißpflanzen (55);

- Erfolgt die Ernte durch Mähen (Klee, Luzerne, Hornklee und Saat-Esparsette), ist ein nicht gemähter Fluchtstreifen von mindestens 10% bis zur nächsten Mahd vorzusehen. Der Schnitt ab dem 1. Oktober kann 100% der Parzelle abdecken.

·Frühjahrsgetreide und ähnliche Kulturen

-Beihilfefähige Kulturen sind: Sommerweizen (312), Sommergerste (322), Braugerste (323), Frühlings-Triticale (352), Frühlingshafer (342), Frühlingsroggen (332), Buchweizen (37), Hirse (381), Quinoa (382) und Winterroggen (331).

· **Hackfruchtkulturen mit mechanischer Unkrautbekämpfung**

- Beihilfefähige Kulturen sind: Rüben (71, 91), Chicorée (9811, 9812) und Mais (201, 202);

Mindestens 2 mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen sind auf den betroffenen Parzellen durchzuführen, die Termine dieser Maßnahmen sind im Betriebsregister festzuhalten;

In klimatischen Situationen, in denen die mechanische Unkrautbekämpfung nicht unter angemessenen agronomischen Bedingungen und auf Empfehlung eines von der Zahlstelle angeforderten Sachverständigen durchgeführt werden kann, wird die Methode ohne Zahlung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr ausgesetzt.

3.4.3 Informationen über die Verpflichtungen:

Laufende Verpflichtungen

Für laufende Verpflichtungen muss ein jährlicher Zahlungsantrag anhand des Flächenerklärung, über Pac-on-Web.

Der Verpflichtungszeitraum deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und dies für 5 aufeinanderfolgende Jahre.

Neue Verpflichtungen

Die neuen Verpflichtungen werden anhand des Beihilfeantrags beantragt, der spätestens 31. Oktober 2018 an die Verwaltung gesandt werden musste. Diese neuen Verpflichtungen beginnen am 1. Januar 2019 und enden am 31. Dezember 2023. Um in den Genuss der Beihilfe zu gelangen, muss ebenfalls anhand der Flächenerklärung 2019 (via PAC-on-Web) Zahlungsantrag gestellt werden.

Umwandlung von laufenden Verpflichtungen

Folgende Umwandlungen sind erlaubt :

- Methode MB2 in Methode MC3 ;
- Methode MB9 b in MB9 a ;
- Methoden MB2 und MB3 in Methode MC4 ;
- Methode MB5 in Methode MC8 ;
- Methode MB5 in Methode MC7 ;
- Methode MB6 in Methode MC7 ;
- Methode MC8 in Methode MC7
- Umwandlung von laufenden Verpflichtungen für verschiedene Methoden im Rahmen der Einrichtung der Methode MC10 „Agrarökologischer Aktionsplan“. **Achtung, es ist nicht mehr erforderlich, in MC10 enthaltenen Verpflichtungen abzuschließen und neu zu beginnen. Daher können Verpflichtungen enthalten sein, die in verschiedenen Jahren begonnen haben.**

Pour les méthodes ciblées, l’avis d’expert doit être disponible en date du 31 décembre de l’année d’introduction de la demande d’aide.

Ausdehnung und Ersetzen von Verpflichtungen

Wenn sich die Fläche des Betriebs vergrößert oder wenn sich die Fläche, die Länge, und die Anzahl der Elemente oder Tiere vergrößert, auf die eine Verpflichtung sich bezieht, ist die Ausdehnung der ursprünglichen Verpflichtung (wenn weniger als 50 % Vergrößerung im Vergleich zur Anfangsverpflichtung) oder ihr Ersetzen (wenn mehr als 50 % Vergrößerung im Vergleich zur Anfangsverpflichtung) erlaubt.

Das Ersetzen erfolgt beim Beihilfeantrag, der bis zum 31. Oktober des Vorjahres gestellt werden muss (31. Oktober 2018) und wird durch den Zahlungsantrag (in der Flächenerklärung) bestätigt. Der Landwirt erfüllt die neue Verpflichtung 5 Jahre lang.

Diminution d'engagement

Une diminution d'engagement peut induire des pénalités en fonction de l'importance de cette diminution. Ces pénalités peuvent aller jusqu'à la récupération des montants versés durant les années d'engagement.

3.4.4 Tabelle von Kumulationen und Kompatibilitäten

A. Kultur	MB5 - Begraste Wendeflächen	MB6 - Umwelt-freundlicher Ackerbau	MC7 - Bepflanzter Parzellen	MC8 - Bepflanzter Ackerstreifen	NATURA Extensiver Streifen	Biologische Landwirtschaft	SIE Landschaftse - lemente
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C	X
MB5 - Begraste Wendestreifen		X	X	X	X	O	C
MB6 - Umweltfreundlicher Ackerbau			X	X	X	C	C
MC7 - Bepflanzte Parzellen				X	X	O	C
MC8 - Bepflanzter Ackerstreifen					X	O	C
Natura Extensiver Streifen						O	C
Biologische Landwirtschaft							C

C = mögliche Kumulation der Prämien (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen)

X = nicht kumulierbar

O = kein Zugang zur Biobeihilfe für diese Parzellen. Maßnahme kompatibel mit der biologischen Landwirtschaft, aber nur prämienberechtigt in Höhe der anderen Flächenmaßnahmen (AUMK oder Natura 2000).

B. Dauerwiesen	MB2 - Naturnahes Grünland	MC3 - überschwem-mungsgrün-land	MC4 - Biologisch wertvolles Grünland	MB9 - Eigener futterbedarf	BIO	Natura : Grünland mit schwachen Einschrän-kungen	Natura : Grünland mit starken Einschrän-kungen	Natura Bande extensive
MB1 - Landschaftselemente	C	C	C	C	C	C	C	C
MB2 - Naturnahes Grünland		X	X	C	C	C	X	X
MC3 - überschwemmungsgrünland			X	C	C	C	X	X
MC4 - Biologisch wertvolles Grünland				C	C	C	C-200	X
MB9 - futterautonomie					C	C	C	C
Biologische Landwirtschaft						C	O	O
Natura : Grünland mit starken							X	X
Natura : Grünland mit starken Eins- chränkungen								X

C = mögliche Kumulation der Prämien (verschiedene Ziele und/oder Einschränkungen

X = verbotene Kumulation

O = kein Zugang zur Biobeihilfe für diese Parzellen. Maßnahme kompatibel mit der biologischen Landwirtschaft, aber nur prämienberechtigt in Höhe der anderen Flächenmaßnahmen (AUMK oder Natura 2000).

3.5 Teilnahme von landwirten an Qualitätssystemen für landwirtschaftliche erzeugnisse

Die Wallonische Regierung führt seit dem 1. Januar 2016 ein Hilfsprogramm ein, das dazu beiträgt die Produktionszweige der landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnisse in der Wallonie zu entwickeln.
Der Zweck des Programms besteht darin, Landwirte zur Beteiligung an anerkannte Lastenhefte, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbar sind zu ermuntern.

An wen richtet sich dieses Programm ?

Für das Produktionsjahr 2019 können die Landwirte, die an einem beihilfefähigen Lastenheft teilnehmen, und denen aufgrund ihrer Teilnahme an diesem Lastenheft Kosten für Kontrolle und Zertifizierung entstehen, eine Beihilfe in Anspruch nehmen, die einen Teil dieser Kontroll- und Zertifizierungskosten abdeckt.

Um in den Genuss der Beihilfe zu kommen, muss der Landwirt folgende Bedingungen erfüllen :

- im InVeKoS identifiziert sein ;
- über einen Betriebssitz auf dem Territorium der Wallonischen Region verfügen ;
- sich einem zugelassenen Lastenheft verpflichten und dieses einhalten ;
- sich den Kontrollen durch eine für die Kontrolle des Lastenheftes zugelassene Kontrollorganisation, sowie den Kontrollen der zuständigen Verwaltung unterziehen ;
- nicht in den Genuss einer Beihilfe der zweiten Säule für die biologische Landwirtschaft kommen ;
- die Regeln der Cross-Compliance einhaltenteur.

Das Hilfsprogramm gilt nicht für Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Wie kann man von diesem Programm profitieren?

Konkret kann ein Erzeuger, der 2019 für eines der in der obenstehenden Tabelle genannten Lastenhefte zertifiziert wird, Anfang des Jahres im Rahmen des Sammelantrags einen Beihilfeantrag stellen uber Pac-On-Web.
Er muss ebenfalls in der Liste die eingesetzten Lastenhefte auswählen.
Er kann maximal 4 aus der Liste wählen.

Am Ende des Jahres und auf Anfrage der Verwaltung übermittelt der Antragsteller eine Schuldforderung mit den entsprechenden Belegen. Nach Überprüfung und Kontrolle zahlt die Verwaltung die Beihilfe aus.

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum **von maximal 5 Jahren gewährt und ist auf 3.000 € pro Jahr** und Begünstigten begrenzt.

Zusätzliche Informationen :

Abteilung Entwicklung - Direktion Qualität und Tierschutzes, Chaussée de Louvain 14 5000 Namur Tel.: 081/649 478

«Montants prévisionnels d'aide pour 2019, basés sur les montants d'aides 2018 qui pourront être indexés».

Beihilfefähige Lastenhefte*		Die maximas Beträge (in den Euros)*
Biologische Produktion von Schweinen, Geflügel, Kaninchen, Bienen (Honig und Bienenstockprodukte) und Schnecken Abhängig von der Anzahl der zertifizierten Tiere :		
Mastschweine	1 bis 750	356,23
	751 bis 1300	712,47
	Ab 1301	1.068,70
Masthühner	1 bis 10800	356,23
	10801 is 19000	712,47
	Ab 19001	1.068,70

Puten	1 bis 5250	356,23
	5251 bis 9250	712,47
	Ab 9251	1.068,70
Enten	1 bis 6000	356,23
	6001 bis 10500	712,47
	Ab 10501	1.068,70
Strauße	1 bis 750	356,23
	751 bis 1300	712,47
	Ab 1301	1.068,70
Schnecken (x100)	1 bis 1200	356,23
	1201 bis 2100	712,47
	Ab 2101	1.068,70
Biologische Produktion von Schweinen, Geflügel, Kaninchen, Bienen (Honig und Bienenstockprodukte) und Schnecken Abhängig von der Anzahl der zertifizierten Tiere :		
Legehennen	1 bis 3650	356,23
	3651 bis 6400	712,47
	Ab 64011	1.068,70
Bienenstöcke	1 bis 900	356,23
	901 bis 1500	712,47
	Ab 1501	1.068,70
Côtes de Sambre et Meuse Vin AOP		35
Vin de pays des Jardins de Wallonie Wein IGP		35
Vin mousseux de qualité de Wallonie Wein AOP		35
Crémant de Wallonie Wein AOP		35
Plate de Florenville IGP Für einen Betrieb mit einer Fläche von :	Unter 5ha	496,08
	Größer oder gleich 5ha	807,12
Freilandschwein	Ohne Futterproduktion im Betrieb	695,06
	Avec prod. d'aliments à la ferme	761,63
	Züchter	410,26
Porc fermier de Wallonie	Ohne Futterproduktion im Betrieb	695,06
	Avec prod. d'aliments à la ferme	761,63
	Züchter	410,26
Integrierte Produktion von Kernobst Für einen Betrieb mit einer Fläche von :	Unter 5ha	400
	größer oder gleich 5 ha und unter 10 ha	500
	größer oder gleich 10 ha und unter 15 ha	603,77
	größer oder gleich 15 ha und unter 20 ha	697,46
	größer oder gleich 20 ha	801,56
Ganze Entenleber, halbgegart, aus dem Betrieb Canardière		1433
Ganze Entenleber, halbgegart, aus Betrieb Sauvenière		1433
Geflügel differenzierter Qualität für die Vermehrung im Stadium Zucht oder Fortpflanzung, bestimmt für die Erzeugung von Bruteiern für Mastküken		478,85
Das Huhn von Gibecq		613

* Das Portal der wallonischen Landwirtschaft enthält eine aktualisierte Liste derLastenhefte und der Beträge. Hanf

Rubrique 7 - Lutte intégrée

La **lutte intégrée contre les ennemis des cultures,** aussi appelée «IPM» (pour Integrated Pest Management), fait partie de ces mesures, comme la phytolicence, qui, depuis 2014, doivent être mises en œuvre au niveau européen pour parvenir à une utilisation des pesticides compatible avec le développement durable. Elle encourage le faible apport en pesticides grâce à la prévention et au recours privilégié aux méthodes non chimiques.

Pour tous les utilisateurs professionnels de pesticides, on peut la résumer par « prévenir-observer-réfléchir avant de traiter », ce qui se traduit par 8 grands principes à respecter comme par exemple appliquer les bonnes pratiques agricoles, suivre les avertissements, respecter les seuils d'intervention, pratiquer des méthodes alternatives de lutte, bien choisir les pesticides, raisonner les doses et fréquences de traitement, appliquer des stratégies anti-résistance, … , et enfin respecter le cahier de charges et tenir un registre.

L'Arrêté Ministériel du 26/01/2017 établit le **cahier des charges** pour les différentes cultures et l'Arrêté du Gouvernement Wallon du 10/11/2016 en organise le contrôle.

Exemples d'organismes de contrôle agréés an janvier 2019: B&S Qualicert , CARAH, Certalent, CKCert, Comité du Lait, Inscert Partner, Promag, SGS AgroControl, TUV Nord Integra, Vinçotte

Les détenteurs d'un numéro Sigec ont le choix de **différentes options de contrôles**:

- Ils sont certifiés Végaplan (moyennant des frais)(le cahier des charges «Lutte Intégrée» est intégralement repris dans la check liste végaplan);

- Ils sont contrôlés 1x/3 ans (moyennant des frais) et certifiés pour la Lutte Intégrée par un Organisme de Contrôle Indépendant agréé. Dans ce cas, il est intéressant de noter que l'exploitation qui est déjà engagée dans un cahier de charge de type «Guide sectoriel» pour la traçabilité avec un OCI peut contacter son OCI pour demander ce que coûterait une extension à l'IPM. Le choix d'un seul OCI, peut s'envisager judicieusement pour globaliser les cahiers de charges complémentaires, les frais et pour n'avoir qu'un seul audit de contrôle complet pour l'ensemble.

- Ils s'assurent par eux-mêmes que le cahier de charge est bien respecté et peuvent le démontrer lors de contrôles effectués sur une base aléatoire par le Département de la Police et des Contrôles du SPW.

Exemptions:

- Les agriculteurs dont l'unité de production est sous le contrôle du **système de production biologique** ne sont pas tenus de pouvoir démonter qu'ils respectent le cahier de charges IPM, vu qu'ils sont considérés comme mettant en oeuvre déjà tous ses principes. Sur la partie éventuelle de l'exploitation qui ne relèverait pas de ce système de contrôle, l'exploitant est tenu d'appliquer l'IPM et de répondre à son cahier de charge

- le professionnel qui n'effectuerait que des **traitements localisés** contre les chardons et les rumex (**prairies**) n'est pas soumis à l'obligation de démonter qu'ils respectent le cahier de charges IPM

Plus d'informations sur: https://agriculture.wallonie.be/productions-integrees.

4.Hanf

Die mit Hanf eingesäten Parzellen sind in der Flächenerklärung unter dem Kulturcode 922 und 872 zu erklären.

Une demande d'autorisation doit être introduite avant l'implantation de la culture de chanvre. Le formulaire spécifique 'Communication de culture de chanvre' à utiliser à cette fin est repris en «Annexes» sur Pac-on-Web.

Il doit être adressé au :

Öffentlicher Dienst der wallonie
Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt Abteilung der Beihilfen
Direktion der Agrarflächen
Chaussée de Louvain 14 5000 Namür

Diese Verwaltung muss die Genehmigung vor der Aussaat erteilen.

Wenn der Landwirt keine Genehmigung erhalten hat, sind die mit Hanf eingesäten Parzellen für eine Auszahlung nicht zulässig.

Zur Erinnerung, nur die in dem gemeinschaftlichen Katalog der verschiedenen Sorten von Agrarpflanzen vom 15. März 2019 angegebenen Hanfsorten dürfen angebaut werden. Diese Sorten haben einen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von höchstens 0,2 %.

Der Genehmigungsantrag muss enthalten :

- eine Liste mit Angabe der Sorte pro Parzelle und falls eine Parzelle mehrere Sorten enthält, eine Skizze der Verteilung jeder Sorte auf der Parzelle ;
- Informationen bezüglich der verwendeten Mengen von Saatgut in Kilogramm pro Hektar für jede Sorte (mindestens 30 kg/ha).

Der Landwirt muss auch die **Kopie des Bestellscheins** oder der Kaufrechnung sowie eine Kopie der Zertifizierungsetiketten des Saatguts beifügen.

Im Hinblick auf eine Kontrolle vor Ort muss der Landwirt **die Originaletiketten mindestens drei Jahre lang** aufbewahren.

Im Hinblick auf die Durchführung zusätzlicher Kontrollen muss die Faserhanfkultur während eines Zeitraums von 10 Tagen nach der Blüte in Bedingungen normalen Wachstums gehalten werden.

Darüber hinaus muss der Landwirt die Außendirektion über das für die Blüte seiner Kultur vorgesehene Datum informieren, und zwar mindestens 10 Werktage vor dem Blütestadiumn.

5. ADISA

Achtung: die im Kapitel beschriebenen Hilfen Folgend sind Änderungen fähig zu ertragen Später als die Veröffentlichung Dieser Erläuterungen. Sie werden davon von Weg benachrichtigt sein Presse. Wir empfehlen Ihnen außerdem, die Seite „Gesetze“ auf dem „Portail de l’Agriculture wallonne“ zu konsultieren oder uns zu kontaktieren.

Bei den „ADISA“ Beihilfen handelt es sich um Beihilfen für Entwicklung und Investitionen im landwirtschaftlichen Sektor.

In dieser Beihilferegelung wird der Begriff des Landwirts wie folgt untermauert :

Begriff des „Haupterwerbslandwirts“ im Sinne der landwirtschaftlichen ADISA-Beihilfen.

- Der Landwirt gilt als hauptberuflich anerkannt, wenn er weniger als 900 Stunden pro Jahr für berufliche Aktivitäten außerhalb des Betriebs aufwendet und ein steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen von mehr als 50 % des Betrags seines gesamten Jahreseinkommens aufgrund seiner landwirtschaftlichen Berufstätigkeit erzielt.
- Der Landwirt gilt als nicht hauptberuflich anerkannt und für ADISAInvestitionsbeihilfen in Betracht kommend, wenn er weniger als 1170 Stunden pro Jahr für berufliche Aktivitäten außerhalb des Betriebs aufwendet und ein steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen von mehr als 35 % des Betrags seines gesamten Jahreseinkommens aufgrund seiner landwirtschaftlichen Berufstätigkeit erzielt.

Begriff des landwirtschaftliche berufliche Einkommen

Das globale Jahreseinkommen aus beruflicher Aktivität ist die Summe aller steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus beruflichen Aktivitäten und der Ersatzeinnahmen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Das landwirtschaftliche berufliche Einkommen umfasst landwirtschaftliche, touristische, pädagogische und handwerkliche Aktivitäten, die am Betriebsort ausgeübt werden, sowie forstwirtschaftliche Aktivitäten oder Aktivitäten zum Erhalt der Umwelt, die mit staatlichen Beihilfen gefördert werden.

Begriff des Arbeitszeit: Arbeitskräfteeinheiten (AKE)

Die Arbeitszeit wird in Arbeitskräfteeinheiten (AKE) berechnet. Dabei handelt es sich um den Bruchteil von 1.800 Arbeitsstunden pro Jahr, die von jeder Person geleistet werden, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und den sozialen Status eines selbstständigen Betreibers eines landwirtschaftlichen Betriebs als Landwirt oder als Helfer hat. Dieser Bruchteil darf 1 Einheit pro Person nicht überschreiten.

Vereinbarungsgemäß wird die Einheit wie folgt berechnet :

$$\text{AKE} = \frac{(1.800\text{h} - \text{Anzahl außerhalb des Betriebs geleistete Stunden})}{1.800\text{h}}$$

50 % der Zeit entsprechen also 0,5 AKE, gleich 900 Stunden, 35% der Zeit entsprechen 0,35 AKE, gleich 630 Stunden.

Begriff des Landwirt als juristische Person

Um Anspruch auf Beihilfen zu haben, muss die juristische Person mehrere kumulative Bedingungen erfüllen :

1/ für jede Art von juristischer Person: Die Satzung gibt als Gesellschaftszweck die landwirtschaftliche Aktivität an. Diese muss mindestens 50 % des Umsatzes ausmachen ;

2/ für eine landwirtschaftliche Gesellschaft: Die Geschäftsführer der Gesellschaft üben eine berufl Aktivität bezüglich des betreffenden Betriebs aus ;

3/ für andere Formen von Gesellschaften, ausgenommen Genossenschaften des Typs CUMA (Genossenschaft für die Nutzung von landwirtschaftlichem Material) oder SCTC (Genossenschaft für die Verarbeitung und Vermarktung), gilt :

a) die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens 20 Jahren gegründet sein ;

b) die Aktien oder Anteile der Gesellschaft sind Namensaktien/-anteile ;

c) die Aktien oder Anteile der Gesellschaft befinden sich mehrheitlich im Besitz von geschäftsführenden Verwaltern oder Geschäftsführern ;

d)die geschäftsführenden Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft unter den Teilhabern bezeichet sein;

e) alle geschäftsführenden Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft oder, sofern diese nicht existieren, alle Verwalter, sind natürliche Personen, die den betreffenden Betrieb verwalten und darin einer beruflichen Aktivität nachgehen.

Die verschiedenen Beihilfeanträge sind der Vorantrag, die Investitionsbeihilfe, die Beihilfe für die Investitionen in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, sowie die Niederlassungsbeihilfe.

5.1 Der vorantrag oder das PR-muster

Eine der wichtigen Bedingungen für die Niederlassungsbeihilfe ist die Qualifikation. Zur Einhaltung der Gesetzgebung muss man über ein Diplom, ein Zertifikat oder eine erforderliche Erfahrung verfügen. Diese verschiedenen Elemente sind auf der Website “Portail de l’Agriculture Wallonne”: https://agriculture.wallonie.be/outils in der Kategorie “Autres outils”.

Wenn Zweifel über die Eignung der Qualifikation bestehen, kann der Antragsteller eine offizielle Anfrage an die Verwaltung stellen.

Diese gibt eventuell genau die erforderlichen zusätzlichen Schulungen und/oder Erfahrungen an. Beim Fehlen praktischer Erfahrungen kann eine Prüfung beim Niederlassungsausschuss beantragt werden.

Wenn das Vorantragsformular ausgefüllt und an die Verwaltung übermittelt ist, äußert diese innerhalb von 10 Werktage.

Das elektronische Vorantragsformular (Muster PR) ist auf PAC-on-Web unter folgender Adresse verfügbar:
https://agriculture.wallonie.be/paconweb/

5.2 Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Beihilfeanträge :

5.2.1 Gemeinsame Bedingungen für die Zulässigkeit

Der Beihilfeantrag ist zulässig, wenn der Antragsteller :

- Eine Korrespondenzadresse in der Wallonischen Region hat ;
- Seinen Betrieb im Gebiet der Wallonischen Region autonom zum eigenen Nutzen und für eigene Rechnung führt ;
- Bei der Zahlstelle im InVeKoS mit seiner Partnernummer und als Verwalter einer Produktionseinheit identifiziert ist ;
- Jede Produktionseinheit seines Betriebs im InVeKoS identifiziert hat ;

5.2.2 Bearbeitung der Anträge

- Die Verwaltung benachrichtigt den Antragsteller innerhalb von zehn Werktagen über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit seines Antrags. Die Akte ist zulässig, wenn der Antrag vollständig und vorschriftsmäßig ist.
- **Achtung:** Die Tatsache, dass der Antrag zulässig ist, bedeutet nicht, dass eine Anspruchsberechtigung besteht oder dass die beantragte Bei hilfe gewährt wird.
- Die Verwaltung kann in jeder Phase der Bearbeitung zusätzliche Informationen anfordern. Diese Anforderung setzt die Frist der Akte aus.
- Der Beihilfeantrag kann durch Einreichung eines neuen Beihilfeantrags geändert werden. Der neue Antrag ersetzt dann den alten. Eine solche Änderung kann erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist für die Auswahl der Akten vorgenommen werden.

5.2.3 Automatischer Ausschluss

Keine Beihilfe wird für einen Betrieb mit Geflügel- oder Schweinezucht gewährt, die der Klasse 1 im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegt. Aquakultur-Tätigkeiten sind ebenfalls ausgeschlossen.

5.2.4 Gemeinsame Verpflichtungen für verschiedene Beihilfeanträge

Während eines Zeitraums von mindestens 7 Jahren ab dem Datum der tatsächlichen Betätigung der Investition und eines Zeitraums von 3 Jahren ab dem Datum der tatsächlichen Niederlassung muss der Beihilfeempfänger Folgendes beachten :

1. Die Haltung einer Buchführung, die bestimmte Bedingungen erfüllt (siehe unten) ;
2. die Kapazitätsnormen für Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern ;
3. eine Bodengebundenheit kleiner oder gleich 1 ;
4. gegebenenfalls das Lastenheft für Qualitätsprodukte (die Liste der Qualitätsprodukte ist auf der Website „Portail de l'Agriculture wallonne" : https://agriculture.wallonie.be/outils in der Kategorie «Autres outils» ;
5. die Erhaltung der bezuschussten Investitionsgüter und deren Verwendung für die vorgesehenen Zwecke ;
6. das Verbot, die bezuschussten Investitionsgüter zu vermieten bzw. zu verpachten ;
7. im Falle einer Niederlassung, alleiniger Betriebsleiter zu sein, oder während eines Mindestzeitraums von mindestens drie Jahren die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb auszuüben.

Die verlangte Buchführung muss mindestens folgende Elemente umfassen :

- eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebes, einschließlich der eingesetzten Produktionsfaktoren*;
- eine Bilanz und eine Betriebsrechnung mit detaillierter Angabe der Kosten und Erzeugnisse ;
- die für die Einschätzung der Effektivität der Betriebsführung, sowie der Rentabilität der wichtigsten Spekulationen notwendigen Elemente*;
- eine jährliche Anfangs- und Abschlussinventar ;
- die systematische und regelmäßige Erfassung der verschiedenen Bewegungen des Betriebs in bar und in Sachleistungen im Laufe des Geschäftsjahres ;

Sonderfälle : Im Falle einer Niederlassung kann der Beihilfeempfänger im ersten Jahr nur die Dokumente vorlegen, die oben mit einem Sternchen * versehen sind.

Für Antragsteller des Typs Gerätenutzungsgenossenschaft „CUMA“ oder Genossenschaft für die Verarbeitung und die Vermarktung „SCTC“ wird eine vereinfachte Buchführung akzeptiert.

5.2.5 Die Auswahl der Beihilfe

Beihilfeanträge werden einer Auswahl unterzogen, das gilt für Investitionsbeihilfen, für Beihilfen für die Investitionen in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung sowie für Niederlassungsbeihilfen.

- Der Antragsteller muss eine Mindestbewertung erreichen. Diese wird anhand der Auswahlkriterien berechnet, die er erfüllt. Für jede Beihilfe sind die verschiedenen Bewertungsschlüssel und Kriterien auf der tabelle 4 oder der Website „Portail de l’Agriculture wallonne“: https://agriculture.wallonie.be/outils in der katégorie «Autres outils».

  Das für jede Auswahlperiode zugewiesene Budget ist ersichtlich auf „Portail de l'Agriculture wallonne: https://agriculture.wallonie.be/outils in der katégorie «Blocs de sélection budgétaires 2015-2020“. Die Auswahlperioden betragen drei Monate: Sie reichen jeweils vom 1. Januar bis 31. März, vom 1. April bis 30. Juni, vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

- Die Akten werden nach ihrer Bewertung eingestuft. Wenn unzureichende Mittel zur Verfügung stehen, wird das Budget in der Reihenfolge der Einstufung verteilt. Bei gleicher Bewertung entscheidet das Datum der Antragstellung.

5.3 Niederlassungsbeihilfen

Die Niederlassung kann auf mehrere Arten erfolgen, nämlich durch Übernahme, durch Gründung oder durch Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Das Antragsformular für die Niederlassungsbeihilfe wird als Muster Eb bezeichnet. Ein Junglandwirt kann gleichzeitig eine Niederlassungsbeihilfe und Investitionsbeihilfen in Anspruch nehmen (das Antragsformular für die Investitionsbeihilfe trägt die Bezeichnung Muster Ib).

5.3.1 Antragsteller: der Junglandwirt als natürliche Person

Die Beihilfe ist dem Junglandwirt als natürliche Person vorbehalten, der sich in der Landwirtschaft niederlässt. Ein Junglandwirt kann sich innerhalb einer juristischen Person niederlassen, eben der Junglandwirt

ist der Beihilfen einträglich. Eine natürliche Person kann nur eine Niederlassungsbeihilfe beantragen. Die verschiedenen Formen der Niederlassung sind nicht kumulierbar.

5.3.2 Art der Beihilfe

Eine pauschale Beihilfe in Höhe von 70.000 € ohne MwSt. die in mehreren Teilbeträgen gezahlt wird.

Zwei Teilbeträge (75 %-25 %) für die Niederlassung in Form einer Übernahme und vier Teilbeträge (jeweils 25 %) für die Gründung. In allen Fällen wird der letzte Teilbetrag nach Prüfung der Erreichung der Ziele des Unternehmensplans (siehe unten) gezahlt.

Die Beihilfe kann bei entsprechendem Antrag auch in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Darlehen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden

5.3.3 Bedingungen für die Zulässigkeit des Beihilfeantrags

Damit der Beihilfeantrag zulässig ist, muss er mittels eines Formulars eingereicht werden, das von der Zahlstelle bereitgestellt wird. Der Antrag muss den Unternehmensplan enthalten, der Teil des Antragsformulars ist und insbesondere ein Tragfähigkeitsberechnung, Ziele, Maßnahmen und Etappen umfasst.

Der Unternehmensplan muss mit Unterstützung eines Beraters verfasst werden. (Liste unter folgender Adresse erhältlich : https://agriculture.wallonie.be/outils in der Katégorie «Autres outils»).

Bedingungen für die Zulässigkeit des Unterne- hmensplans

Da es sich bei der Beihilfe um einen Paus- chalbetrag handelt, ist der Unternehmensplan sehr wichtig für die Freigabe des letzten Beihilfebetrags, aber auch für die Bewertung der Entwicklung des übernommenen und gegründeten Betriebs.

Der Unternehmensplan ist ein sehr wichtiges Hilfsmittel und muss unbedingt gut durchdacht werden. Er muss mehrere Elemente enthalten, damit er zulässig ist :

Das Ziel, ein aktiver Landwirt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr.1307/2013 innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem Datum der Niederlassung zu sein ;

Die Etappen und Ziele für 3 Jahre für die Entwicklung der betrieblichen Aktivitäten ;

Eine Analyse des Projekts mit Angabe des Potenzials des Betriebs zum Zeitpunkt der Niederlassung ;

Den Bedarf oder den nicht bestehenden Bedarf an zusätzlichen Investitionen in den 3 ersten Jahren nach dem Niederlassungsdatum ;

Eine Tragfähigkeitsberechnung. Das Verfahren dieser Berechnung kann auf der Website unter Portail de l'Agriculture wallonne: https://agriculture.wallonie.be/outils in der katégorie «Notices d'utilisation»;

zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegte Ergebnisindikatoren, die als Hilfsmittel für die Analyse der Entwicklung des Betriebs bei Abschluss des Plans verwendet werden ;

Einzelheiten von Maßnahmen, einschließlich solcher in Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und der effizienten Nutzung von Ressourcen, die für die Entwicklung von Aktivitäten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildung, Beratung ;

Die ursprüngliche Situation des Betriebes.

Die Ergebnisindikatoren bieten der Verwaltung die Möglichkeit, den Status der Realisierung der Ziele des Unternehmensplans einzuschätzen.

5.3.4 Bedingungen der Zulässigkeit für den Antragsteller :

Übernahme :

Die Niederlassung durch Übernahme wird durch eine registrierte Übernahmevereinbarung zwischen dem/den Überlasser(n) und dem Übernehmer, also dem Junglandwirt, nachgewiesen. Die Niederlassung durch Übernahme kann auch durch eine beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Die juristischen Personen belegen die Übernahme mit einem Verzeichnis der Anteile zusätzlich zur Übernahmevereinbarung oder beglaubigten Urkunde nach. Auf jeden Fall muss das Dokument das Datum des Inkrafttretens der Niederlassung durch Übernahme sowie die Modalitäten und das Inventar dieser Übernahme enthalten.

Das Dokument muss außerdem datiert und von den verschiedenen Parteien spätestens am Tag der Niederlassung durch Übernahme unterschrieben werden.

Das Datum der Niederlassung durch Übernahme ist das Datum der ersten Registrierung im InVeKoS als Haupterwerbslandwirt. Es muss sich auch um das Datum der Übernahme handeln, das in der Übernahmevereinbarung genant wird, das Datum des Inkrafttretens in der Zentralen Datenbank der Unternehmen und um das Datum des Inkrafttretens bei der Sozialversicherungskasse als Haupterwerbslandwirt/Gärtner. Diese Daten müssen übereinstimmen.

Gründung :

Die Niederlassung durch Gründung ist die Gründung eines funktionalen Betriebs durch einen Junglandwirt, um sich dort niederzulassen. Das Datum der Niederlassung durch Gründung ist das Datum der ersten Registrierung im InVeKoS als Haupterwerbslandwirt und entspricht dem Datum Inkrafttretens bei der Zentralen Datenbank derUnternehmen und dem Datum des Inkrafttretens bei der Sozialversicheals Haupterwerbslandwirt//Gärtner.

5.3.5 Am Niederlassungsdatum zu erfüllende Bedingungen :

- sich niederlassen als selbstständiger Haupterwerbslandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb ;
- Aus den landwirtschaftlichen, touristischen, pädagogischen und handwerklichen Aktivitäten, die im betreffenden Betrieb ausgeübt werden oder aus forstwirtschaftlichen Aktivitäten oder aus Aktivitäten zum Erhalt der Umwelt, die mit staatlichen Beihilfen gefördert werden, muss ein steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen bezogen werden, das mehr als 50 % des Gesamtjahre- seinkommens aus allen beruflichen Tätigkeiten ausmacht ;
- Ab der Niederlassung müssen in zwölf Monaten weniger als 900 Stunden für berufliche Aktivitäten außerhalb des Betriebs aufgewendet werden ;
- Mit dem Status eines Haupterwerbslandwirts, der seine Zahlungen an eine Sozialversicherungskasse (SJO) ordnungsgemäß leistet, erklärt sein ;
- er muss zu einem im InVeKoS identifizierten Partner als Bewirtschafter einer Produktionseinheit im Hauptberuf gehören ;
- Er muss alleiniger Betriebsleiter sein, oder während eines Zeitraums von mindestens drie Jahren die tatsächliche Kontrolle über den Betrieb ausüben.

5.3.6 Am Datum der Einreichung des Antrags auf Niederlassungsbeihilfe zu erfüllende Bedingungen :

- Nicht älter als 40 Jahre sein (der Antrag muss also vor dem 41. Geburtstag gestellt werden) ;
- Inhaber einer Qualifikation sein oder über ausreichende Erfahrungen verfügen, wie unter “Portail de l'Agriculture wallonne: https://agriculture.wallonie.be/outils in der katégorie «Autres outils»;
- Entsprechend der Gesetzgebung ein mindestens 20-tägiges Praktikum absolviert haben.

Die praktische Erfahrung setzt sich zusammen aus der landwirtschaftlichen beruflichen Erfahrung in Vollzeitäquivalent als Landwirt oder Helfer oder als mithelfender Ehepartner und/oder aus der beruflichen Erfahrung als landwirtschaftlicher Arbeiter oder Angestellter in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Praktikum ist entweder gemäß dem Gesetz zugelassen und entspricht diesem oder es wird während der Schulzeit des Jungen absolviert und vom Direktor der Einrichtung bescheinigt.

5.3.7 Bedingungen der Zulässigkeit bezüglich eines Betriebs :

- Die Niederlassungsbeihilfe ist auf Betriebe beschränkt, die unter die gemeinschaftliche Definition von Mikro- und Kleinunternehmen fallen ;
- Der übernommene oder gegründete Betrieb darf nicht der Klasse 1 im Sinne der Umweltgenehmigung unterliegen ;
- Der Betrieb muss konform sein für die Normen der Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern ;
- Der Betrieb muss nach Ablauf des ersten Jahres des Unternehmensplans funktionsfähig sein ;
- Das Einkommen je AKE darf zu Beginn des Unternehmensplans weder negativ sein, noch darf es 60.000 €/AKE übersteigen ;
- Das Einkommen je AKE darf am Ende des Unternehmensplans nicht unter 15.000 €/AKE liegen ;
- Das Bruttostandardoutput (BSO) muss zwischen den beiden folgenden Schwellenwerten liegen :

  a)Mindestschwellenwert : 25.000 € oder 12.500 € (wenn der Unternehmensplan die Umwandlung und Vermarktung der Produktion des Betriebs im Direktverkauf vorsieht) ;

  b)Maximale Schwellenwerte: 1.000.000 €, falls ein Junglandwirt sich niederlässt oder 1.500.000 €, falls zwei oder mehrere Landwirte sich gleichzeitig niederlassen.

Das Werkzeug zur Berechnung des BSO ist unter folgender Adresse verfügbar: „Portail de l'Agriculture wallonne: https://agriculture.wallonie.be/outils in der katégorie “Autres outils”.

Für die Einkünfte in AKE die Berechnungen sind in den Erläuterungen über die ADISATragfähigkeitsberechnung unter die „Portail de l'Agriculture wallonne -Accueil > Formulaires en ligne > Formulaires ISA/ADISA -Demandes d’aides à l’investissement dans le secteur agricole ».

Die Formulare vom Muster Eb sind unter folgender Adresse verfügbar: https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home

5.4 Investitionsbeihilfen

5.4.1 Der Antragsteller

Eine natürliche Person kann nicht Investitionsbeihilfen unter mehreren Identifizierungen im InVeKoS beantragen, unabhängig davon, ob sie Geschäftsführer oder geschäftsführender Verwalter einer juristischen Person ist (außer CUMA und SCTC). Der Antragsteller kann eine natürliche Person, eine Vereinigung von natürlichen Personen **oder eine juristische Person sein**.

5.4.1.1 Bedingungen für die Zulässigkeit eines antragstellers als einzelne natürliche Person

Am Datum der Einreichung des Beihilfeantrags muss der Antragsteller als natürliche Person folgende Bedingungen erfüllen :

1. eine ausreichende Qualifikation (auf der Web- site « Portail de l'Agriculture wallonne”: https://agriculture.wallonie.be/outils dans la catégorie «Autres outils ») nachweisen oder, in Ermangelung, eine zehnjähriger praktische Erfahrung (siehe Definition punkt 5.3.6).
2. ein steuerpflichtiges jährliches Gesamtbruttoeinkommen von mehr als 35 % des globalen Jahreseinkommens aus beruflicher Aktivität, wie nachfolgend definiert, aus folgenden Aktivitäten beziehen :

   a. landwirtschaftliche Aktivitäten im betreffenden Betrieb ;

   b. touristische Aktivitäten im betreffenden Betrieb ;

   c. pädagogische Aktivitäten im betreffenden Betrieb ;

d. handwerkliche Aktivitäten im betreffenden Betrieb ;

e. forstwirtschaftliche Aktivitäten ;

f. Aktivitäten zum Erhalt der Umwelt, die mit staatlichen Beihilfen gefördert werden ;

3. weniger als 1170 Stunden pro Jahr für berufliche Aktivitäten außerhalb des Betriebs aufwenden ;

4. mit dem Status eines selbstständigen Neben- oder Haupterwerbslandwirts, der seine Zahlungen an eine Sozialversicherungskasse ordnungsgemäß leistet, erklärt sein ;

5. aktiver Landwirt sein (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung Nr. 1307/2013, wie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten von Landwirten).

5.4.1.2 Bedingungen für die Zulässigkeit eines antragstellers als „vereinigung natürlicher Personen“ :

Wenn der Antragsteller einer Vereinigung natürlicher Personen angehört, müssen mindestens die Hälfte der Landwirte, aus denen diese Vereinigung besteht, die Bedingungen 1 bis 4 obenstehend für Antragsteller als natürliche Person erfüllen und Eigentümer von mindestens 50 % des Betriebskapitals sein, ausgenommen Gebäude und Ländereien, und von mindestens 50 % der Investition, für die die Beihilfe beantragt wird.

Die Vereinigung muss als aktiver Landwirt anerkannt sein.

Die natürlichen Personen, die Mitglieder der im InVeKoS identifizierten Vereinigung sind, unterzeichnen den Beihilfeantrag.

5.4.1.3 Bedingungen für die Zulässigkeit eines antragstellers als „juristische Person“ :

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, muss er einerseits die Bedingungen für Landwirte, die eine juristische Personen sind, erfüllen (siehe gemeinsame Bestimmungen).

Andererseits müssen mindestens die Hälfte der teilhabenden Geschäftsführer im Falle einer landwirtschaftlichen Gesellschaft oder mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder geschäftsführenden Verwalter im Falle einer juristischen Person die Bedingungen 1 bis 4 obenstehend für Antragsteller, die natürliche Personen sind, erfüllen und Eigentümer von mindestens 50 % der Anteile der Gesellschaft sein.

Die landwirtschaftliche Gesellschaft oder juristische Person muss ebenfalls ordnungsgemäß ihre Zahlungen an eine Sozialversicherungskasse leisten und aktiver Landwirt sein.

Die Geschäftsführer der im InVeKoS identifizierten landwirtschaftlichen Gesellschaft, die Geschäftsführer oder geschäftsführenden Verwalter der im InVeKoS identifizierten juristischen Person unterzeichnen den Beihilfeantrag.

Wichtig : All diese Arten von Antragstellern, die als „Erzeuger“ zu bezeichnen sind, sind im InVeKoS identifiziert und erhalten eine „P“ Nummer, eine so genannte Erzeugernummer.

Generell gilt : Ein Partner des Typs Erzeuger ist zulässig, wenn die Mehrheit der natürlichen Personen, aus denen er sich zusammensetzt, die Bedingungen hinsichtlich Qualifikation, Einkommen, Arbeitszeit und Landwirtstatus bei einer Sozialversicherungskasse erfüllen. Außerdem muss diese Mehrheit mindestens 50 % des Betriebs besitzen (Kapital oder Anteile, je nach Fall), ausgenommen Gebäude und Ländereien.

5.4.1.4 Zulässigkeitsbedingungen für antragsteller des typs CUMA und SCTC

Bei diesen beiden Arten von juristischen Personen handelt es sich um Genossenschaften

Eine CUMA ist eine Genossenschaft, die nach dem Gesellschaftsrecht gegründet wird und folgende Bedingungen erfüllt :

a) Ihr Gesellschaftszweck besteht, in den Betrieben der Mitglieder, hauptsächlich in der gemeinsamen Nutzung der landwirtschaftlichen Geräte, die für die landwirtschaftliche Aktivität ihrer Mitglieder benötigt werden ;

b) Die Mitglieder der CUMA sind mehrheitlich Partner des Typs Erzeuger, die für Beihilfen zulässig sind, wobei mindestens drei Partner für Beihilfen zulässig sein müssen ;

c) Die Satzung sieht vor, dass bei Hauptversammlungen jeder Teilhaber über mindestens eine Stimme verfügt.

Eine SCTC ist eine Genossenschaft, die nach dem Gesellschaftsrecht gegründet wird und folgende Bedingungen erfüllt :

a) Der Gesellschaftszweck bezieht sich auf hauptsächlich auf Landwirtschaft, Gartenbau oder Zucht und dient der Verbesserung und Rationalisierung der Behandlung, der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ;

b) Die Mitglieder der SCTC sind mehrheitlich Partner des Typs Erzeuger, die für Beihilfen zulässig sind, wobei mindestens drei Partner für Beihilfen zulässig sein müssen ;

c) Die Satzung sieht vor, dass bei Hauptversammlungen jeder Teilhaber über mindestens eine Stimme verfügt.

CUMA und SCTC müssen als Partner des Typs Genossenschaft im InVeKoS identifiziert sein und erhalten eine J-Nummer.

Dieser Partner des Typs Genossenschaft ist zulässig, wenn er mehrheitlich aus zulässigen Partnern des Typs Erzeuger besteht (siehe Bedingungen oben), die Inhaber von mindestens 50 % der Anteile der Genossenschaft sind. Ein Partner des Typs Genossenschaft setzt sich aus mindestens 3 Partnern des Typs Erzeuger zusammen.

Innerhalb einer CUMA oder einer SCTC werden die Zulässigkeitsbedingungen geprüft für :

1° die Mehrheit der Partner des Typs Erzeuger, wenn die CUMA oder die SCTC sich aus weniger als zehn Partnern des Typs Erzeuger (jedoch mindestens 3) zusammensetzt ;

2° sechs Partner des Typs Erzeuger, wenn die CUMA oder die SCTC sich aus mindestens zehn Partnern des Typs Erzeuger zusammensetzt.

5.4.2 Der Betrieb

5.4.2.1 Betriebsbedingungen des antragstellers außer CUMA und SCTC:

Am Datum der Einreichung des Beihilfeantrags muss der Betrieb des Antragstellers als natürliche Person, Vereinigung natürlicher Personen, landwirtschaftliche Gesellschaft und andere juristische Personen folgende Bedingungen erfüllen :

1. die Einhaltung der Normen der Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern durch Vorlage einer Konformitätsbescheinigung für die Infrastrukturen der Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern (ACISEE), ausgestellt kraft Artikel R.198 des Wassergesetzes, nachweisen ;

2. eine Bodengebundenheit kleiner oder gleich eins nachweisen ;

3. nachweisen, dass die Einkünfte aus betrieblichen Aktivitäten vor Investition zwischen 0 und 50.000 € und nach Investition mindestens 15.000 € betragen.

Dies gilt nicht für CUMA und SCTC, die keinen eigenen Betrieb haben.

5.4.2.2 Spezifische Zulässigkeitsbedingungen für CUMA und SCTC :

Ein Antragsteller des Typs CUMA muss:

1. einen Gesellschaftszweck haben, der, in den Betrieben der Mitglieder, hauptsächlich in der gemeinsamen Nutzung der landwirtschaftlichen Geräte, die für die landwirtschaftliche Aktivität der Partner benötigt werden, besteht ;
2. besteht aus Partnern, die höchstens Mitglied:
   - einerseits von zwei CUMAs, die als Gesellschaftszweck die gemeinsame Nutzung von Material haben, sind;
   - andererseits von einer CUMA pro Produktionssektor mit dem Gesellschaftszweck der gemeinsamen Nutzung von spezifischem Material für diesen Sektor.
3. für die Investition die gemeinsame Nutzung durch mindestens drei CUMA-Partner des Typs Erzeuger nachweisen ;
4. für die Investition die mehrheitliche Nutzung zugunsten der CUMA-Partner des Typs Erzeuger nachweisen;
5. nachweisen, dass die Einkünfte, die aus der Tragfähigkeitsberechnung hervorgehen, für die CUMA mindestens 0 € betragen.

Ein Antragsteller des Typs SCTC muss :

1. einen Gesellschaftszweck haben, der sich hauptsächlich auf Landwirtschaft, Gartenbau oder Zucht bezieht und der Verbesserung und Rationalisierung der Behandlung, der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dient ;
2. sich aus Partnern des Typs Erzeuger zusammensetzen, die nicht Mitglied einer anderen SCTC mit demselben Gesellschaftszweck sind ;
3. für die Investition die gemeinsame Nutzung durch mindestens drei SCTCPartner des Typs Erzeuger nachweisen;
4. für die Investition die mehrheitliche Nutzung zugunsten der SCTC-Partner des Typs Erzeuger nachweisen ;
5. nachweisen, dass das Volumen der verarbeiteten oder vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte mehrheitlich in Betrieben der SCTCPartner der erzeugt wurde ;
6. nachweisen, dass die Einkünfte, die aus der Tragfähigkeitsberechnung hervorgehen, für die SCTC mindestens 0 € betragen.

Alle natürlichen Personen, aus denen sich die Mehrheit der zulässigen CUMA_Partner oder SCTC Partner des Typs Erzeuger zusammensetzt, sowie die natürlichen Personen, aus denen sich die Partner des Typs Erzeuger, die die Investitionen rechtfertigen, zusammensetzen, unterzeichnen den Beihilfeantrag für eine CUMA oder eine SCTC.

Im Falle des Austritts eines Partners der CUMA oder der SCTC informiert die Genossenschaft die Zahlstelle und hat ab dem Austritt sechs Monate Zeit, einen zulässigen Übernehmer zu finden.

5.4.3 Investition

5.4.3.1 Zulässigkeitsbedingungen bezüglich der investition :

1. Grundsatz der Vorzeitigkeit der Entscheidung : Eine Investition darf nicht vor dem Datum der Mitteilung der Zulässigkeit des Beihilfeantrags für die Investition getätigt werden ;
2. Der Beginn der Investition und die tatsächliche Tätigung der Investition erfolgen spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Auswahl der Akte ;
3. Die Investition muss zweckgebunden und durch ihre vernünftige fachliche Verwendung gerechtfertigt sein ;
4. Nur Investitionen, die in Produktionseinheiten in der Wallonischen Region getätigt werden und dafür bestimmt sind, sind zulässig.
5. Eine Investition beträgt zwischen 5.000 € ohne MwSt. bis 350.000 € ohne MwSt.

5.4.3.2 Zulässige Investition

Zulässig sind :

1. der Kauf von neuem Material für die Entwicklung oder Gründung einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Aktivität, einschließlich der ersten Verarbeitung in landwirtschaftliche Produkte und des Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte ;

2. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien ;

3. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien und Kauf von neuem Material, um erneuerbare Energie zu erzeugen, einschließlich Biogaserzeugung, innerhalb der begrenzten Mengen für den Eigenverbrauch ;

4. Einrichtungen, die eine Reduzierung der Emissionen schädlicher Gase landwirtschaftlichen Ursprungs ermöglichen;

5. Die Installation von Luftfiltersystemen für Gebäude zur Unterbringung der Tiere, sowie von Vorrichtungen zur Belüftung mit Mischluft ;

6. Arbeiten zur Durchführung von Grundwasserentnahmestellen bei der Errichtung eines neuen Stallgebäudes, unter der Bedingung, dass keine Versorgungswasserleitung vorhanden ist und dies in Übereinstimmung den Bewirtschaftungsplänen der Wasserressourcen;

7. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien und Kauf von neuem spezifischem Material für die Erzeugung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen aus Produkten oder Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Aktivitäten, innerhalb der begrenzten Mengen für den Eigenverbrauch;

8. Beobachtung- und Warnsysteme im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes;

9. Anpassung von bestehenden Gebäuden, einschließlich ihrer Innenausstattung, zwecks Erfüllung der EU-Normen.

Für CUMA sind folgende Investitionen zulässig :

1. Kauf von neuen Geräten für Produktion, Transport, Schleppen, innerbetrieblichen Transport oder die Ernte der Erzeugnisse der Partner der CUMA ;

2. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien für die Unterbringung der Geräte, die der CUMA gehöreau.

Für SCTC sind folgende investitionen zulässig :

1. Kauf von neuen Geräten für Transport, innerbetrieblichen Transport, Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse der Partner der SCTC ;

2. Bau, Anschaffung oder Renovierung von Immobilien für die Lagerung, die Verarbeitung und die Vermarktung von Erzeugnissen der Partner der SCTC, oder für die Unterbringung des Materials der SCTC.

Achtung : In allen Fällen ist die Anschaffung von Gebäuden unter Mitgliedern eines selben Partners nicht zulässig.

5.4.3.3 Ausgeschlossene Investitionen

Nicht zulässig für eine Beihilfe, ob Investitionsbeihilfe oder Investitionsbeihilfe in die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, sind folgende Investitionen:

1. die Anschaffung von Ländereien, jährlichen Pflanzen, Rechte für Direktzhlungen, Quoten, Tiere, Kleinwerkzeuge, sowie Gebrauchtmaterial ;

2. die Ersetzung;

3. die Bewässerung und die Dränage (Entwässerung) von landwirtschaftlichen Flächen ;
4. die Steuern ;
5. die Kosten für Studien, Architektenhonorare, Notargebühren, Gebühren von Revisor und Landvermessern ;
6. die Weideausrüstungen ;
7. Geländefahrzeuge oder Quads.

Als Ersetzung gilt die Anschaffung von neuem Material :

1. Das einem anderem dem Landwirt, der CUMA oder der SCTC gehörenden Material identisch oder ähnlich ist, mit dem Ziel es zu ersetzen.
2. dessen Baujahr weniger als sieben Jahre nach dem Baujahr des ersetzten Materials liegt.

Wie entscheidet man, ob es sich um ähnliches Material handelt?

Das Beihilfeantragsformular enthält eine Liste der Investitionscodes im Pull-down-Menü der Investitionen. Unter einem Code ist das gesamte Material zusammengefasst, das als ähnlich definiert wurde. Wenn also der für das Material zu verwendende Code derselbe ist, handelt es sich um Ersetzung.

5.4.3.4 Art der Beihilfe

Die Beihilfe ist eine Kapitalsubvention, die auf der Grundlage der zulässigen Investition berechnet wird und maximal 40 % beträgt :

- Für natürliche oder juristische Personen, ausgenommen CUMA und SCTC : 10 % Basis + Zuschläge ;
- Für CUMA und SCTC : 20 % Basis + Zuschläge

Die Aufschläge können in den Tabellen 4 und 5 eingesehen werden.

Die kumulierte Obergrenze für Investitionsbeihilfen und Beihilfen für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, die einem Begünstigten gewährt werden, beträgt 200.000 € für den Programmzeitraum 2014-2020.

Die Beihilfe kann bei entsprechendem Antrag auch in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Darlehen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden.

Die Musterformulare Ib1 und Ib2, die speziell für CUMA und SCTC gelten, sind unter folgender Adresse verfügbar : https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home

Tabelle 4: Auswahlkriterien (*Juger. Antragsteller mit minimum 25 % Seiten/Minimum 5 unterschiedliche Kodes)/*** voir annexe 3 de l'AM ADISA**

Niederlasserung		Investitionen		Diversifizierung Invest.		CUMA		SCTC	
Minimum Quote: 15		Minimum Quote: 7,5		Minimum Quote: 2,5		Minimum Quote: 12,5		Minimum Quote: 12,5	
Antragsteller		Antragsteller		Antragsteller		Koopérative		Koopérative	
Erfahrung * (M monat)		Alter < 40 Jahre + Jung *		Alter < 40 Jahre + Jung *		Anzahl von beihilfe Partnern (P)		Anzahl von beihilfe Partnern (P)	
Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	Kriterien	Quote
M< 6	0	NEIN	0	NEIN	0	P<4	0	P<4	0
6≤M<12	10	JA	10	JA	10	4≤P<6	5	4≤P<6	5
12≤M<24	15	*1Beihilfe NP mit 25 % von Seiten		*1Beihilfe NP mit 25 % von Seiten		P≥6	12,5	P≥6	12,5
M≥24	20	Investitionen		Betrieb		Koop.mit alle Partner BIO		Koop.mit alle Partner BIO	
Praktikum * (S Tagen)		Bedeutung von investitionen		BIO Betrieb		Kriterien	Quote	Kriterien	Quote
Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	NEIN	0	NEIN	0
S≤20	0	Geringen	5	Nein	0	JA	5	JA	5
20<S<40	15	Durchschnitt	10	Teilweise	4	Investitionen		Neuerung	
40≤S<60	30	Hoher	12,5	Vollständige	5	Bedeutung von investitionen***		Kriterien	Quote
S≥60	45	Betrieb		Betrieb mit QD		Kriterien	Quote	NEIN	0
Landwirtschaft. Ersatz* (M monat)		Bio Betrieb		Kriterien	Quote	Geringen	12,5	JA	5
Kriterien	Quote	Kriterien	Quote	Durchschnitt	0	Durchschnitt	17,5	Investitionen	
M<2	2	Nein	0	Hoher	2,5	Hoher	22,5	Bedeutung von investitionen***	
2≤M<4	5	Teilweise	4	IZCN Betrieb				Kriterien	Quote
4≤M<6	10	Vollständige	5	Kriterien	Quote			Geringen	12,5
M≥6	15	Betrieb mit QD		Nein	0			Durchschnitt	17,5
Bedeutung /PwDR		Kriterien	Quote	JA	5			Hoher	22,5
Kriterien	Quote	Nein	0	Familienbetrieb (X=SAU/UT)					
Nicht Bedeutung	2	Ja	2,5	Kriterien	Quote				

Bedeutung	5	IZCN Betrieb		X<60	2,5				
Sehr Bedeutung	10	Kriterien	Quote	60≤X	0				
		Nein	0						
		JA	5						
		Dauergrundland (X%)							
		Kriterien	Quote						
		X<50	0						
		50≤X	2,5						
		Familiebetrieb (X=SAU/UT)							
		Kriterien	Quote						
		X<60	2,5						
		60≤X	0						
		Diversifizierung der Kulturen **							
		Kriterien	Quote						
		Nein	0						
		Ja	5						

Tabelle 5: Zuschläge (*Juger. Antragsteller mit minimum 25 % Seiten/Minimum 5 unterschiedliche Kodes)/***voir annexe 3 AM ADISA/****Si exploitation 100% en Bio)**

Investitionen		Diversifizierung Invest.		CUMA		SCTC	
Basissatz:10 %		Basissatz: 20 %		Basissatz: 20 %		Basissatz: 20 %	
Antragsteller		Antragsteller		Koopérative		Koopérative	
Alter < 40 Jahre + Jung*		Alter < 40 Jahre + Jung*		Anzahl von beihilfe Partnern (P)		Anzahl von beihilfe Partnern (P)	
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge
NEIN	0%	NEIN	0%	P<4	0%	P<4	0%
JA	10%	JA	10%	4≤P<6	2,5%	4≤P<6	2,5%
*1 beihilfe NP mit 25 % von Seiten		*1 beihilfe NP mit 25 % von Seiten		P≥6	5%	P≥6	12,5%
Investitionen		Betrieb		Investitionen		Investitionen	
Bedeutung der Investitionen		BIO Betrieb****/ Investitionen		Nachhaltigkeit***		Nachhaltigkeit***	
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge
Geringen	0%	Nein	0%	Geringen	0%	günstig	5%
Durchschnitt	5%	Teilweise	0%	Durchschnitt	5%	Sehr günstig	10%
Hoher	10%	Vollständige	10%	Hoher	10%		
BIO Investitionen****		Betrieb mit QD		Diminution du charroi ***			
Kriterien	Zuschläge	Kriterien	Zuschläge	Nicht günstig	0%		
JA	10%	NEIN	0%	günstig	20%		
Investition Qualitatsprodukte		JA	10%				
Kriterien	Zuschläge	IZCN Betrieb					
JA	10%	Kriterien	Zuschläge				
Betrieb		NEIN	0%				
IZCN Betrieb		JA	5%				
Kriterien	Zuschläge	Familienbetrieb (X=SAU/UT)					
NEIN	0%	Kriterien	Zuschläge				

JA	5%	X<60	2,5%				
Dauergrundland (X%)		60≤X	0%				
Kriterien	Zuschläge						
X<50	0%						
50≤X	2,5%						
Familienbetrieb (X=SAU/UT)							
Kriterien	Zuschläge						
X<60	2,5%						
60≤X	0%						
Diversifizierung der Kulturen **							
Kriterien	Zuschläge						
NEIN	0%						
JA	5%						
Diminution du charroi ***							
Nicht günstig	0%						
günstig	20%						
Basissatz + Zuschläge = Maximum 40%							

5.5 Beihilfen für die investition in die nicht landwirtschaftliche diversifizierung

5.5.1 Vorwort

Diese Beihilfe beruht auf denselben Grundsätzen und Bedingungen, wie die Investitionsbeihilfe für den landwirtschaftlichen Sektor. Die Auswahlkriterien, die Zuschläge, sowie die Art der zulässigen Investition sind jedoch andere.

Die spezifischen Auswahlkriterien für diese Beihilfe sind der Tabelle 4 zu entnehmen, die Aufschläge der Tabelle 5.

Diese Beihilfe ist auch für Landwirte bestimmt, jedoch nicht für CUMA und SCTC.

Das zu verwendende Formular ist das Muster I1b und unter folgender Adresse verfügbar:
https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home

5.5.2 Art der Beihilfe:

Die Beihilfe ist eine Kapitalsubvention, die auf der Grundlage der zulässigen Investition berechnet wird und maximal 40 % beträgt.

Für natürliche oder juristische Personen, ausgenommen CUMA und SCTC: 20 % Basis + Zuschläge;

Die Beihilfe kann bei entsprechendem Antrag auch in einer öffentlichen Bürgschaft bestehen. Die öffentliche Bürgschaft kann für alle Darlehen für zulässige Investitionen für eine Dauer von maximal zehn Jahren gewährt werden.

Die kumulierte Obergrenze für Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung, die einem Begünstigten gewährt werden, beträgt 200.000 € für den Programmzeitraum 2014-2020.

5.5.3. Nicht landwirtschaftliche Diversifizierungstätigkeiten:

Zulässige nicht landwirtschaftliche Diversifizierungstätigkeiten sind:

- sozialpädagogische Betreuung, handwerkliche Tätigkeiten;
- ländlicher Tourismus. In diesem Fall muss die Aktivität vom Generalkommissariat für Tourismus oder vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt werden. Die Beihilfe bezieht sich auf den Restbetrag nach Abzug jeder anderen Beihilfe;
- Verarbeitung oder Direktverkauf auf dem Bauernhof nicht landwirtschaftlicher Produkte, die aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden. In diesem Fall müssen die verkauften landwirtschaftlichen Produkte mehrheitlich aus den landwirtschaftlichen Rohstoffen des Betrieb des Antragstellers stammen.
- Freizeit- und Sporttätigkeiten sind von Beihilfe ausgeschlossen

5.5.4 Zulässige investitionen :

Eine Investition muss zwischen **5.000** € ohne MwSt. und 350.000 € ohne MwSt.liegen.

Die zulässigen Investitionen sind :

- die Anschaffung von neuem Material für die Fortsetzung, Entwicklung oder Schaffung einer nicht landwirtschaftlichen Diversifizierungsaktivität, einschließlich der verarbeitung und des Verkaufs nicht landwirtschaftlicher Produkte, die im Betrieb entstehen, im Betrieb, einschließlich der EDV-Ausrüstung in Zusammenhang mit diesen Investitionen ;

- der Bau und die feste Inneneinrichtung einer Immobilie, die für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung bestimmt ist, einschließlich der Verarbeitung und des Direktverkaufs nicht landwirtschaftlicher Produkte, die im Betrieb entstehen. Die Anzahl der Investitionen ist auf die Aufnahmekapazität der Aktivität beschränkt.

Achtung : In allen Fällen ist der Erwerb von Gebäuden unter Mitgliedern eines selben Partners nicht zulässig.

5.5.5 Ausgeschlossene Investitionen :

Die ausgeschlossenen Investitionen sind dieselben, die auch von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen sind (siehe oben), wobei als Besonderheit für die nicht landwirtschaftliche Diversifizierung der Ausschluss des Baus und der Anschaffung von Gebäuden für ein agrotouristisches Projekt gilt.

5.6 Zahlung von Beihilfen und vorzulegende Belege

Die Zahlung von Beihilfen erfolgt gegen Vorlage von Beweisdokumenten. Der Gewährungsbeschluss einer Beihilfe, sowie die Investitionserklärung führen genau auf, was im Einzelfall vorzulegen ist.

Die Einreichung der Belege erfolgt in der elektronischen Akte (für die der Beschluss mitgeteilt wurde) auf der Website https://agriculture.wallonie.be/paconweb/home

5.7 Vorgehensweise Beim Ausfüllen von ADISAformularen

5.7.1 Allgemeines

Vorgehensweise für ADISA-Formularen

Die Antragsformulare für Entwicklungs- und Investitionsbeihilfe im landwirtschaftlichen Sektor müssen über den Online-Schalter PAC-on-Web eingereicht werden : http://agriculture.be/paconweb/home

Diese Formulare können von jeder Person ausgefüllt werden, die am ADISA-Online-Schalter angemeldet und durch den anfragenden Partner bevollmächtigt ist.. Ausgenommen ist das Niederlassungsformular (Muster Eb), das nur von zugelassenen Beratern eingereicht werden dar.

Um das Ausfüllen des Formulars zu vereinfachen, können die der Verwaltung bereits bekannten Daten eingetragen sein. Die bereits eingetragenen Daten werden nachfolgend nach Rubrik erläutert.

Formulartypen

Formular PR : Antragsformular für das Erscheinen vor dem Niederlassungsausschuss für die Gewährung von Beihilfen der 1. Saule und/ oder Antrag auf Bestätigung der Qualifikation des Antragstellers vor Einreichung des Formulars Eb. In bestimmten Fällen kann mangelnde Erfahrung durch Erscheinen vor dem Niederlassungsausschuss geregelt werden.

Formular Eb : Antragsformular für Niederlassungsbeihilfe (Übernahme oder Gründung). Nur zugelassene Berater dürfen diese Anträge ausfüllen. Ein Folgebericht des Unternehmensplans muss ebenfalls innerhalb von 3 Jahren nach der Niederlassung erfolgen.

Formular Ib1 : Antragsformular für Investitionsbeihilfe für Partner außer CUMA und SCTC. Dieser Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die am ADISA Online-Schalter angemeldet ist.

Formular Ib2 : Antragsformular für Investitionsbeihilfe für CUMA und SCTC. Dieser Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die am ADISA-Online-Schalter angemeldet ist.

5.7.2 Wie man das Formular ausfüllt?

Detaillierte Anweisungen sind am Landwirtschafts- Online-Schalter verfügbar : https://agriculture.wallonie.be

Dort wird erläutert, wie man sich im Online-Schalter PAC-on-Web anmeldet und das Formular ausfüllt. Nachfolgend eine Erläuterung der verschiedenen auszufüllenden Rubriken und in Klammern neben dem Namen der Typ des Formulars, wenn nicht alle betroffen sind.

Niederlassung (Eb)

In dieser Rubrik können die Daten der Niederlassung angegeben werden: Art der Niederlassung (Übernahme oder Gründung), Datum, Prozentsatz der Übernahme usw.

Identifizierung

In dieser vorgedruckte Rubrik können einerseits die Daten des landwirtschaftlichen Betreibers eingegeben werden :

Erzeugernummer, Typ von Partner, Rechtsform, Name, typ von person, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung usw. und andererseits die Daten bezüglich der Produktionseinheiten: Nummer der Produktionseinheit und Datum des Beginns der Verwaltung der Produktionseinheit.

Für die SCTC kann in dieser Rubrik auch die ergänzende ELER Beihilfe für die Investitionen beantragt werden.

Partner (I2b)

In dieser Rubrik kann die Anzahl der Partner, die der CUMA oder der SCTC angehören, eingegeben werden, aber auch die Anzahl der Erzeuger und derjenigen von ihnen, die einen BIO-Betrieb haben.

Juristische Person (Eb, I1b) – Genossenschaft (I2b)

Wenn es sich beim landwirtschaftlichen Betreiber um eine juristische Person handelt, müssen der Umsatz landwirtschaftlichen Ursprungs des Betriebes angegeben werden.

Natürliche Personen und Verwalter/ Geschäftsführer

Diese Rubrik ist in mehrere Unterrubriken unterteilt, je nach Formulartyp und angegebener natürlicher Person sind nicht alle obligatorisch.

1. Identifizierung

Diese vorgedruckte Unterrubrik enthält die Daten der natürlichen Personen, die den Betrieb bilden. Dies sind Nationalregisternummer, Name, Vorname, Adresse, Sozialstatus und ob die Person auf der Betriebskarte erscheint. Diese Informationen bestimmen, welche Daten anschließend für diese natürliche Person angegeben werden müssen,…

Wenn es sich um eine Niederlassungsakte handelt, muss angegeben werden, wer die natürliche Person ist, die den Antrag stellt. Nur diese Person muss alle weiteren Unterrubriken ausfüllen. Je InstaltionAkte darf es nur einen Antragsteller geben.

2. Diplom(e)

In dieser Unterrubrik können Daten über erlangte Diplome und durch die natürliche Person verfolgte nachschulische Weiterbildungen eingegeben werden.

3. Erfahrung

Person erworbene landwirtschaftliche Erfahrungen eingegeben werden. Diese Erfahrungen müssen den Daten entsprechen, die die Sozialversicherungsbescheinigung wiedergibt.

Um die Jahre der Erfahrung besser berechnen zu können, wird auch verlangt, die Anzahl Stunden nicht landwirtschaftlicher Aktivitäten anzugeben, die in den angegebenen Zeiten geleistet wurden.

4. Außerbetrieblich

Diese Unterrubrik erlaubt die Angabe der außerbetrieblichen Aktivitäten, die von der natürlichen Person im Ursprungs und Endejahr des Unternehmensplans oder dem Jahr vor der Investition durchgeführt wurden und die in die Tragfähigkeitsberechnung einfließen. Anhand dieser Daten lässt sich feststellen, wie viele AKE die natürliche Person für den Betrieb ausmac.

5. Praktika und landwirtschaftliche Betriebshelfer (Eb)

Diese Unterrubrik erlaubt die Eingabe von Praktika und landwirtschaftlichen Betriebshelferleistungen, die der Antragsteller durchführte. Eine Niederlassungsakte ist nur zulässig, wenn mindestens ein 20-tägiges Praktikum absolviert wurde. Außerdem muss unbedingt zwischen Praktika und Schulpraktika unterschieden werden.

6.Niederlassungsausschuss (Eb)

In dieser Unterrubrik, die erfüllt ist, kann angegeben werden, ob der Antragsteller vor dem Niederlassungsausschuss erschienen ist. Wenn dies der Fall ist, gibt er hier an, ob die Entscheidung des Ausschusses günstig oder ungünstig.

7. Einnahmen

Anhand des letzten Steuerbescheids müssen die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten und/oder die Einnahmen aus Aktivitäten außerhalb des Betriebs angegeben werden.

<u>Partner und andere Strukturen</u>

1. **Identifizierung (I2b)**

In dieser Unterrubrik können die verschiedenen Partner angegeben werden, die die CUMA oder SCTC bilden.

2. **Natürliche Person(en)**

Diese Unterrubrik erlaubt es, die Angabe aller natürlichen Personen, die den Partner bilden, anzugeben. Der Prozentsatz natürlicher Personen für diesen Partner muss 100 % betragen.

3. **Andere Strukturen**

In diese Unterrubrik kann eingegeben werden, ob der Erzeuger einer anderen Struktur (CUMA, SCTC…) angehört, sowie Angaben zu dieser Struktur.

Aktivitäten (I2b)

Diese Rubrik dient der Beschreibung der Aktivitäten der Genossenschaft.

Betrieb (Eb, I1b)

Dieser Abschnitt erlaubt die erforderlichen Angaben über den Betrieb: biologische Spekulationen und/oder Spekulationen mit differenzierter Qualität, Einhaltung der Normen für die Lagerkapazitäten von Gülle, Direktverkauf innerhalb des Betriebs und Spezifizierung der Geflügel- und/oder Schweinespekulationen sowie die dem Betrieb erteilte Umweltgenehmigung. Die letzte Bodengebundenheit (BG) und die Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (IZCN) sind in dieser Rubrik bereits eingetragen.

Produktionsfaktoren – Bezahlte Arbeitskräfte (Eb, I1b)

Wenn der Partner bezahlte Arbeitskräfte beschäftigt, können in dieser Rubrik Angaben über die im Betrieb beschäftigten Personen, über ihren Sozialstatus, ihr Gehalt und die Anzahl der pro Jahr geleisteten Stunden gemacht werden.

Produktionsfaktoren – Ländereien (Eb, I1b)

1. Flächen

Diese Unterrubrik ermöglicht die Angabe der Flächen der Ländereien im Besitz des Partners, mit und/oder ohne Pachtvertrag und Flâchen unter Vertrag. Die Jahre der Aufstellung und die von der Verwaltung validierten Flächen sind in dieser Rubrik bereits eingetragen.

2. Fruchtfolge

In dieser Unterrubrik, bereits ausgefüllt für die I1b, außer für die sich installierenden Junglandwirte, kann die Fruchtfolge auf den Ländereien angegeben werden. Bei Niederlassungen erlaubt die Angabe der Fruchtfolge die Berechnung der Bruttostandardproduktion, während für die Investitionen die genannten Fruchtfolgen die der Flächenerklärung sind. Die zu berücksichtigenden Daten sind die der Flächenerklärung des Vorjahres. Die in der Rubrik „Fruchtfolge“ angegebene Gesamtfläche muss der Gesamtfläche der Ländereien entsprechen, die Eigentum sind, mit und/oder ohne Pachtvertrag. Diese Daten erlauben auch die Bestimmung der Anzahl der unterschiedlicher Kulturen (landwirtschaftliche Diversifizierung) des Betriebs. Diese Diversifizierung wird anhand der „Diversifizierungsgruppen“ der Flächenerklärung bestimmt.

Produktionsfaktoren –Gebäude

1. Gebäude, die Eigentum sind

Diese Unterrubrik erlaubt die Angabe der Gebäude, die der Partner besitzt. Neben dem Gebäudetyp müssen die Beschreibung, die Nutzung, das Baujahr und ob er in den Genuss einer Beihilfe oder nicht gekommen ist, angegebn werden.

2. Gemietete Gebäude

Diese Unterrubrik erlaubt die Angabe der Gebäude, die der Partner gemietet hat. Neben dem Gebäudetyp müssen die Beschreibung die Nutzung und die Höhe der Miete angegeben werden.

Produktionsfaktoren – Material

Wie bei den Gebäuden erlaubt diese Rubrik die Angabe des Materialinventars des Betriebs. Hier müssen die Art des Materials, seine Bezeichnung, das Baujahr und der Kaufwert angegeben werden.

Produktionsfaktoren – Lebendviehbestand (Eb, I1b)

Diese Rubrik, bereits ausgefüllt für die I1b, außer für die sich installierenden Junglandwirte, gibt den Viehbestand des Betriebes wieder oder erlaubt es, ihn einzutragen. Diese Daten erlauben im Rahmen der Niederlassung die Berechnung der Bruttostandardproduktion.

Kredite mit Laufzeit länger als ein Jahr

Hier können Kredite des Partners mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr angegeben werden. Alle laufenden Kreditemüssen erwähnt werden. Diese Daten dienen auch der weiter unten erwähnten Tragfähigkeitsberechnung.

Finanzschulden – sonstige Schulden

In dieser Rubrik können Schulden angegeben werden, die nicht in der Rubrik für Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr genannt werden.

Tragfähigkeitsberechnung

Diese Rubrik besteht aus zwei Teilen : einer „ursprünglichen“ Situation und einer „abschließenden“ Situation für das Muster Eb, einer Situation „vor“ und einer Situation „nach Investition“ für die Muster Ib.

Nur die Kosten und Produkte bezüglich der beruflichen Aktivitäten (Landwirtschaft, Gartenbau und andere gewinnbringende Aktivitäten) des Betriebs werden erfasst. Der Teil bezüglich des privaten oder beruflichen Bereichs, der nicht auf Landwirtschaft bezogen ist, muss zuvor abgezogen werden.

Nur die Kosten und Produkte bezüglich des Geschäftsjahres (Kalenderjahr oder „Milchwirtschaftsjahr“) werden berücksichtigt. Mit anderen Worten, Ausgaben und erworbene Produkte im Geschäftsjahr werden nicht berücksichtigt, wenn sie die Resultate früherer oder zukünftiger Geschäftsjahre betreffen.

Eine Erläuterung der Tragfähigkeitsberechnung ist am landwirtschaftlichen Online-Schalter zu finden: https://agriculture.wallonie.be

Potenzial – Stärken und Schwächen

Hier können einerseits das Potenzial und die Stärken des Betriebes und andererseits seine Schwächen angegeben werden.

Etappen und Ziele des Unternehmensplans (Eb)

In dieser Rubrik können die Etappen und Ziele des Unternehmensplans angegeben werden. Sie müssen den in der Tragfähigkeitsberechnung angegebenen Daten und den zu realisierenden Investitionen entsprechen. Die Ziele müssen kohärent sein und werden für den Folgebericht des Plans verwendet, der es erlaubt, den letzten Teilbetrag der Zahlung freizugeben, wenn die Prüfung positiv ausfällt.

Ziele (Ib)

In dieser Rubrik können die Ziele des Betriebs angegeben werden, und inwiefern die getätigte Investition dem Partner nutzt.

Details der auf dem Betrieb vorzunehmenden Maßnahmen (Eb)

In dieser Rubrik können Einzelheiten der auf dem Betrieb vorzunehmenden Maßnahmen angegeben werden, einschließlich solcher in Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und der effizienten Nutzung von Ressourcen, die für die Entwicklung von Aktivitäten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind, wie Investitionen, Schulung, Beratung.

Investitionen

In dieser Rubrik können verschiedene Investitionen angegeben werden. Zunächst handelt es sich dabei um Investitionen mit Beihilfe, d. h. diejenigen, für die das Formular ausgefüllt wurde. Anschließend werden Investitionen angegeben, die ohne Beihilfe im Betrieb getätigt werden und zuletzt, für Niederlassungen, die ergänzenden Investitionen, die innerhalb von drei Jahren getätigt werden dürften.

Berater (Eb)

Das Antragsformular für Niederlassungsbeihilfe muss von einem zugelassenen Berater ausgefüllt werden. Dazu wird diese Rubrik automatisch ausgefüllt, wobei die Daten des Beraters verwendet werden, der die Akte übermittelt.Dieser muss auch den Unternehmensplan des Junglandwirts validieren.

Anlagen

Wenn die Rubriken ausgefüllt sind, werden die Bezeichnungen der Anlagen in dieser Rubrik hinzugefügt. Daher muss beim Vervollständigen der Akte für jedes sichtbare Beweisdokument eine Anlage beigefügt werden.

Bei Verwendung von Vollmachten muss das Antragsschreiben nicht mehr unterschrieben und nicht mehr der Akte beigefügt werden.

6. Cross-Compliance

6.1 Prinzipien

6.1.1 Allgemeine Regeln der Cross- Compliance

In Anwendung von Artikel 91 bis 95 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hat jeder Landwirt, der Beihilfen bekommt, in seinem gesamten Betrieb der Cross- Compliance zu beachten, d.h. den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand"(GLÖZ) im Hinblick auf Verpflichtungen und Vorschriften, und die „Grundanforderungen an die Betriebsführung" (GABF) im Hinblick auf die europäischen Rechtsakte (Richtlinien und Verordnungen).

Achtung : die Bestimmungen der Verordnungen bezüglich der Cross-Compliance sind anwendbar :

*auf die empfänger der Beihilfen der 1. säule der gaP, d.h :

- die Basisprämie ;
- die Vergrüngszahlung ;
- die Zahlung für Junglandwirte ;
- die Umverteilungsprämie ;
- die Beihilfen für gekoppelte Unterstützung.

*auf die empfänger der Beihilfen der 2. säule der gaP, d.h :

- die Subventionen für Agrarumweltmaßnahmen und Klimaschutz ;
- die biologische Landwirtschaft ;
- die Ausgleichszulage für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen oder spezifischen Einschränkungen (IZCNS);
- die Natura-2000-Entschädigungen ;

Wird die Cross-Compliance nicht beachtet, werden die Beihilfen der 1. und 2. Säule gekürzt (s. auch Punkt 7.4.1 über die Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der Corss-Compliance).

Zudem unterliegen die Begünstigten der ADISA-Beihilfen verschiedenen Anforderungen der Cross-Compliance: siehe Punkt 5.2.4 betreffend der gemeinsamen Verpflichtungen für verschiedenen Beihilfeanträge.

6.2 Zuständige Kontrollbehörden und das System der AgrarKontrolle

6.2.1 Die zuständigen Kontrollbehörden

Die zuständigen Kontrollbehörden für die Anwendung der Cross-Compliance in der wallonischen Region sind :

- die Abteilung Polizei und Kontrollen (DPC) des Öffentlichen Dienstes des Wallonie ist die Kontrollinstanz für Landwirtschaft und Umwelt (Bereich 1). Außer der Abteilung Polizei und Kontrolle (DPC) sind die Abteilungen für Natur und Forsten, Boden und Abfälle, Umwelt und Wasser ebenfalls für bestimmte Normen des Bereichs 1 zuständig.
- die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) : Kontrollbehörden für die Volksgesundheit, die Gesundheit der Tiere und Pflanzen (Bereich 2).

- die Abteilung Polizei nd Kontrollen (DPC) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (zum Teil an die FASNK delegiert) Kontrollenbehörden für das Wohlerhehen der Tiere (Bereich 3).

6.2.2 Das System der Landwirtschaftsberatung

Das System für Landwirtschaftsberatung (SCA) gibt den Landwirten alle allgemeinen und spezifischen Informationen zu den Vorschriften/Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance (Umwelt, Klimawechsel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Böden, Volksgesundheit, Pflanzengesundheit und Wohlergehen der Tiere), der Diversifizierung der Kulturen, des Dauergrünlands, der im Umweltinteresse genutzten Flächen und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Das System umfasst auch die Maßnahmen auf Betriebsebene, die in den Programmen für die ländliche Entwicklung 2014-2020 vorgesehen sind (Modernisierung des Betriebs, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit...) Es organisiert auf Anfrage kostenlose Betriebsbesichtigungen im Hinblick auf eine oder mehrere spezifische Normen der verschiedenen Bereiche der Cross-Compliance. (Siehe Koordinaten des SCA am Ende von de dokumente).

6.3 Allgemeine Bemerkungen

Der Cross-Compliance ist auf den gesamten Betrieb anwendbar, auch auf die sillgelegten Flächen und diejenigen, ohne Unterstützung aus der 1 . oder 2. Säul.

Jeder Landwirt muss in der Lage sein, auf Anfrage Informationen über Parzellen zu geben, die er von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten nicht mehr bewirtschaftet, d. h. die Identität des Besitzers, des jetzigen Betreibers. In Ermangelung dessen werden die betreffenden Parzellen im Rahmen der Cross-Compliance so behandelt, als seien sie immer noch Bestandteil des Betriebes.

Die Parzellen, die außerhalb des belgischen Territoriums bewirtschaftet werden, dürfen nicht in der Rubrik 5 der Flächenerklärung angegeben oder eingezeichnet werden. Dagegen sind die außerhalb Belgiens bewirtschafteten Flächen in der Rubrik 4 des Formulars zu erklären, damit sie für die Berechnung der Bodengebundenheit (LS) berücksichtigt werden.

Die in Flandern gelegenen Parzellen unterliegen in Sachen UmweltAnforderungen den Regeln, die für das flämische Hoheitsgebiet gelten, so wie sie von der flämischen Behörde festgelegt worden sind. Für die flämischen Betriebe besteht eine entsprechende Bestimmung für in der Wallonie gelegene Parzellen. Gleiches gilt für die Parzellen, die auf dem Hoheitsgebiet der Region Brüssel Hauptstadt gelegen sind.

Die Normen und Anforderungen können in Funktion der betreffenden europäischen, föderalen oder regionalen Bestimmungen angepasst werden.

«Für alle weiteren Informationen betreffend der Cross-Compliance: cndt.dagri.dgo3@spw.wallonie.be»

6.4 Kodifizierung der Cross-Compliance

Der Cross-Compliance unterteilt sich in drei Bereiche und 9 Themen, die den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GABF) enthalten :

Inhalt :

Bereich (Dx)	hauptthema (t0x)	unterthemen, normen und auflagen
D1 : Umwelt, Klimawechsel und guter landwirtschaftlicher und	**T01 : Wasser**	schutz der gewässer vor verunreinigung durch nitrat D1 T01 E1: Legale Verwendung von Stoffen und Nicht-Einleitung D1 T01 E2: Einhaltung der Lagerungsbedingungen D1 T01 E3: Einhaltung der Ausbringungsbedingungen D1 T01 E4: Einhaltung der Ausbringungsverbote gemäß den Klimabedingungen und den

ökologischen Zustand der Böden		Bodenverhältnissen D1 T01 E5: Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen in gefährdeten Gebieten D1 T01 E6: Einhaltung der administrativen Verpflichtungen D1 T01 E7: Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich des Grünlands
		schutz und verwaltung des wassers D1 T01 E8: Einhaltung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen D1 T01 E9: Einhaltung der Genehmigungsverfahren, wenn die Nutzung von Wasser zum Zwecke der Bewässerung einer Genehmigung unterliegt
		schutz des grundwassers vor verschmutzung, verursacht durch gewisse gefahrenstoffe D1 T01 E10: Einhaltung der im EWR 'Cross-Compliance' vom 13. Juni 2014 angeführten Bestimmungen D1 T01 E11: Dichtigkeit der Einrichtungen zur Lagerung von Kohlenwasserstoffen (Öltanks)
	T02 : Böden und Lagerung von Kohlenstoff	Bekämpfung der Bodenerosion D1 T02 E1: Minimale Bodenbedeckung D1 T02 E2: An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindest- praktiken der Bodenbearbeitung
		erhalt der menge organischer stoffe im Boden D1 T02 E3: Bewirtschaftung der Stoppelfelder
	T03: Biologische Vielfalt	schutz der wildlebenden vögel D1 T03 E1: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete D1T03 E2: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für die Natura-2000-Gebiete D1T03E3: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie D1T03E4: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie
		erhaltung der natürlichen lebensräume D1 T03 E5: Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen für Natura-2000-Gebiete D1 T03 E6: Einhaltung der spezifischen Maßnahmen für die Natura-2000-Gebiete D1 T03 E7: Einhaltung der Zweckbestimmung des Sektorenplans auf dem gesamten Gebiet der Wallonie D1 T03 E8: Verbot der Vernichtung streng geschützter Arten im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur auf dem gesamten Gebiet der Wallonie
	T04 : Landschaft	D1 T04 E2: Erhaltung der topographischen Besonderheiten

		sicherheit der lebensmittel

D2 : Volksgesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit	**T05 : Sicherheit der Lebensmittel**	D2 T05 E1: Verbot der Vermarktung für den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel oder für die Benutzung ungeeigneter Futtermittel D2 T05 E2: Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der in den Betrieb gelangenden und den Betrieb verlassenden Güter D2 T05 E3: Anwendung der Vorschriften für Tierhygiene
		verwendung gewisser stoffe D2 T05 E4: Verbot zur Anwendung und Besitznahme gewisser Stoffe durch den Erzeuger, es sei denn, sie werden zu zootechnischen oder therapeutischen Zwecken eingesetzt
	T06 : Kennzeichnung und Registrierung der Tiere	kennzeichnung der schweine D2 T06 E1: Registrierung – Betriebsregister (Schweine) D2 T06 E2: Kennzeichnung D2 T06 E3: Bewegungen
		kennzeichnung der rinder D2 T06 E4: Registrierung – Betriebsregister D2 T06 E5: Kennzeichnung D2 T06 E6: Kennzeichnungsdokument (Rinder) D2 T06 E7: Registrierung in der Datenbank Sanitrace (früher Sanitel) (Rinder)
		kennzeichnung der schafe und Ziegen D2 T06 E8: Registrierung – Betriebsregister (Schafe/Ziegen) D2 T06 E9: Kennzeichnung (Schafe/Ziegen) D2 T06 E10: Mitteilung an Sanitrace (Schafe/Ziegen) D2 T06 E11: Transportdokument
	T07 : Tierkrankheiten	Bekämfung der tse (Bse,…) D2 T07 E1: Mitteilung an die zuständigen Behörden über die Präsenz eines verdächtigen Tieres D2 T07 E2: Verbot, tierische Proteine bei der Fütterung von Wiederkäuern zu verwenden
	T08 : Pflanzenschutzmittel	Benutzung von Pflanzenschutzmitteln D2 T08 E1: Verbot des Vorhandenseins (außerhalb des Ortes, der speziell für die Lagerung dieser Mittel bis zur nächsten Sammlung vorgesehen ist) und/oder Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel D2 T08 E2: Pflicht zur Kontrolle der Spritzgeräte, die für die Anwendung der Pestizide zu landwirtschaftlichen Zwecken in flüssiger Form vorgesehen sind (entsprechender Aufkleber)
D3 : Wohlergehen der Tiere	**T09 : Wohlergehen der Tiere**	einhaltung des wohlergehens der tiere D3 T09 E1: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht von Kälbern entsprechen D3 T09 E2: Keine eindeutigen Anzeichen einer Vernachlässigung der Tiere bei Kälbern D3 T09 E3: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Schweineaufzucht entsprechen D3 T09 E4: Keine eindeutigen Anzeichen einer Vernachlässigung der Tiere bei Schweinen D3 T09 E5: Betriebe, die den Vorschriften in Bezug auf die Aufzucht (anderer) landwirtschaftlicher Haustiere entsprechen D3 T09 E6: Keine eindeutigen Anzeichen einer Vernachlässigung der Tiere bei anderen landwirtschaftlichen Haustieren

6.5 Bereiche, verpflichtungen, normen und Anforderungen der Cross-Compliance

Bereich 1: umwelt , Klimawechsel und guter landwirtschaftlicher und ökologischen zustand der Böden

Hauptthema 01: Wasser

Unterthema: schutz der gewässer vor verunreinigung durch nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Grundsatz :

Einhaltung der Bestimmungen über die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft (PGDA).

Anforderungen :

- **D1 T01 E1 : legale verwendung von stoffen und nicht-einleitung**

Der landwirt :

- darf weder unerlaubte, noch betrügerisch importierte Stoffe verwenden. Er muss in der Lage sein, den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag vorzulegen. Aus diesem Vertrag muss hervorgehen, dass die gelieferten Stoffe erlaubt sind. Ohne vorschriftsmäßigen Rahmen darf er keine Stoffe an Dritte abtreten ;
- muss Ausbringungsverträge schließen, um den Transfer organischer Düngemittel zu belegen ;
- muss sich an das Verbot der direkten Einleitung von Düngemitteln und Sickersäften in den Untergrund, in öffentliche Abwasserleitungen oder in ein Oberflächengewässer halten. Die eventuell aus gelagerten pflanzlichen Stoffen entstandenen Sickersäfte dürfen weder die öffentliche Kanalisation, noch das Grundwasser oder Oberflächengewässer erreichen und werden entweder gelagert oder durch ein Absorptionsmittel aufgenommen.

- **D1 T01 E2 : einhaltung der lagerungsbedingungen**

Der landwirt :

- muss die Lagerungsbedingungen im Feld und im Hof für Mist, Kompost, Geflügelkot, feste Güllephase sowie die Lagerungsbedingungen für Gülle und Jauche einhalten. Er muss jährlich in einem auf dem Bauernhof gehaltenen Feldverzeichnis den Standort und das Datum der Lagerung von Kompost oder Mist, Geflügelkot und der festen Güllephase im Feld verzeichnen. Es ist verboten, Mist einer Überschwemmungszone, oder an einem Hang von mehr als 10 % Gefälle zu lagern. Mistgruben (Dichte, Ausmaß) und deren Verwendung (Einhaltung von Fassungsvermögen, Art des Mists usw.) müssen den Vorschriften entsprechen. Die Dichtigkeit der nach dem 1. Januar 2005 gebauten Gruben muss mit geeigneten Systemen überprüfbar sein ;
- muss für den 01.Jan 2016 die nötigen Schritte unternehmen, um die mit der Überprüfung der Lagerinfrastruktur zuständigen Beamten aufzufordern, zu prüfen, ob sein Betrieb, in dem Zuchttiere gehalten werden, über geeignete Einrichtungen in der richtigen Größe verfügt, die es ihm erlauben, nicht während der erlaubten Ausbringungszeiten Tierausscheidungen auszubringen. Unter bestimmten Umständen kann der Landwirt die angemessenen Infrastrukturen mieten.
- Muss über eine Konformitätsbescheinigung für die Lagerungseinrichtungen von Tierzuchtabwässern (ACISEE) verfügen)

➢ **D1 T01 E3 : einhaltung der ausbringungsbedingungen**

Der landwirt :

- muss die Ausbringungszeiten einhalten ;
- muss sich beim Ausbringen der Substanzen an die vorschriftsgemäß erlaubten Mengen halten, die in landwirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt sind, um den physiologischen Bedarf der Pflanzen zu decken, und zugleich darauf achten, den Verlust an Nährstoffen zu begrenzen ;
- Vom 1. Juli bis zum 15. September einschließlich ist auf Äckern das Ausbringen von organischem Dünger auf untergepflügtem Stroh bis zu 80 kg Stickstoff pro Hektar erlaubt, oder auf Parzellen, die für eine im Herbst gesäte Winterkultur oder eine stickstoffbindende Kultur bestimmt sind. Die stickstoffbindende Kultur enthält höchstens 50 % Leguminosen (50 % des Gewichts von der Saatgutmischung). Sie wird baldmöglichst nach der vorherigen Ernte und spätestens am 15. September gesät und bedeckt den Boden bis zu mindestens 75 % während ihres Wachstums. Sie darf nicht vor dem 15. November zerstört werden ;
- muss in den Betrieben, die als Produzenten von über 500 kg organischem Stickstoff pro Jahr klassifiziert sind, über Unterlagen bezüglich des Kaufs oder der Lieferung von mineralischen Düngemitteln verfügen.

➢ **D1 T01 E4 : einhaltung der ausbringungsverbote gemäS den klimabedingungen und den Bodenverhältnissen**

Der landwirt :

- muss das Düngeverbot in einem Abstand von weniger als 6 Metern zu einer Wasserfl sowie auf schneebedecktem Boden, auf wassergesättigtem Boden und auf reinen Leguminosenkulturen einhalten ;
- darf in der Zwischenkultur, die einer Leguminosenkultur vorangeht oder auf diese folgt, nicht düngen, außer die Ausbringung erfolgt in letzterem Fall aufgrund einer Düngeempfehlung auf der Grundlage von Stickstoffprofilen ;
- muss das Ausbringungsverbot für schnell wirkende organische und mineralische Düngemittel auf auf einem Boden beachten, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist;
- muss das Ausbringungsverbot für schnell wirkende organische Düngemittel auf nicht von Vegetation bedecktem Boden einhalten, unabhängig von seinem Gefälle, außer die Ausscheidungen warden innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet ;
- muss das Ausbringungsverbot auf einer Parzelle Ackerland , wo mehr als 50 % der Fläche oder mehr als 50 ar ein Gefälle von 15 % oder mehr aufweist (Parzelle mit Informationscode R15), für mineralische Düngemittel, schenll wirkende mineralische Düngemittel und von weichem Mist auf dem Teil der Parzelle, der ein solches Gefälle aufweist, einhalten ;
- Kompost und andere organische Substanzen dürfen nur auf den Flächen verwendet werden, wenn sie als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel anerkannt sind (föderale Ausnahmeregelung für die Vermarktung) und über ein regionales Benutzungszertifikat verfügen.

➢ **D1 T01 E5 : einhaltung der spezifische verpflichtungen in gefährdeten gebieten**

Der landwirt :

- muss bis zum 15. September eine Winterbodenbedeckung anbauen, die im Gewicht der Saatgutmischung höchstens 50 % Leguminosen enthält, und auf mindestens 90 % des Ackerlandes, auf dem die Ernte vor dem 1. September stattgefunden hat und auf dem nach dem 1. Januar des Folgejahres eine Kultur angebaut werden soll. Die Kultur bedeckt mindestens 75 % des Bodens ab dem 1, November, sofern nicht außergewöhnliche Wetterbedingungen vorliegen. Diese Bedeckung darf vor dem 15, November nicht zerstört werden ;

• muss nach einer Leguminosen-Kultur, die vor dem 1. August geerntet wird und auf die Weizen folgt, bis zum 1. September eine Pflanzendecke anlegen, die zu höchstens 50 % im Gewicht der Saatgutmischung aus Leguminosen besteht. Diese Pflanzendecke wird ab dem 1. Oktober entfernt. Diese Anforderung wird nicht angewandt, wenn eine Kultur zwischen der vor dem ersten August geernteten Kultur der Leguminosen und der Weizenkultur angebaut wird ;

• muss das Ausbringungsverbot für Düngemittel auf auf einem Boden beachten, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist ;

• muss das Ausbringungsverbot für schnell wirkende organische Düngemittel auf nichtvon Vegetation bedecktem Boden bei einem Gefälle von mehr als 10 % einhalten, außer die Ausscheidungen werden am Tag der Ausbringung in den Boden eingearbeitet ;

• muss das Ausbringungsverbot für langsam wirkende organische Düngemittel vom 1. Oktober bis zum 15. November einhalt.

Informationen :

Diese Bestimmung gilt für alle im gefPahrdeten Gebiet der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen. Die 2019 angegebenen Parzellen, die teilweise oder ganz in gefährdeten Gebieten gelegen sind, werden im Erklärungsformular mit dem Code 'V' angegeben.

➢ **D1 T01 E6 : einhaltung der administrativen verpflichtungen**

Der landwirt :

• muss sicherstellen, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb bodengebunden ist (Gesamt-BG ≤ 1; und falls er über Parzellen in gefährdeten Gebieten verfügt, BG Gefährdete Gebiete ≤ 1). Der Landwirt, dessen Betrieb nicht bodengebunden ist, ist verpflichtet, Ausbringungsverträge zu schließen ;

• muss die Abteilung für Boden und Abfälle im Voraus auf dem Postweg oder elektronisch über Übertragungen von tierischen Auscheidungen benachrichtigen. Diese im Voraus zu erfolgende Benachrichtigung ist nicht auf die überlassenden landwirtschaftlichen Betriebe anwendbar, die Stickstoff erzeugen, und deren Viehbestand nie mehr als 2500 kg Stickstoff erzeugt hat. In diesem Fall werden die ausgetauschten Mengen auf der Grundlage des Ausbringungsvertrags bestimmt ;

• muss die Abteilung für Boden und Abfälle im Nachhinein innerhalb von 15 Tagen nach dem Transport elektronisch oder auf dem Postweg über Übertragungen von tierischen Auscheidungen benachrichtigen. Diese im nachhinein zu erfolgende Benachrichtigung ist nicht auf die überlassenden landwirtschaftlichen Betriebe anwendbar, die Stickstoff erzeugen, und deren Viehbestand nie mehr als 2500 kg Stickstoff erzeugt hat ;

• muss die vorschriftsgemäßen Verpflichtungen hinsichtlich von Ausbringungsverträgen erfüllen. Er muss die Informationen übermitteln, die vorgeschrieben sind oder von den zuständigen Behörden angefordert werden.

Für weitere Auskünfte und bezüglich der Ausbringungsverträge :

SPW – DGARNE – abteilung für Boden und abfälle Direktion des Bodenschutzes

tel. : 081/33.65.56 oder 081/33.63.20

➢ **D1 T01 E7 : einhaltung der verpflichtungen bezüglich des grünlands**

Gemäß des Programms für die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft können des Grünlands nur zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai zerstört werden, um eine neue Pflanzendecke anzulegen, unbeschadet der Bedingung der Einhaltung von anderen Verpflichtungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Dauergrünlands.

In den ersten beiden Jahren nach der Zerstörung wird auf der zerstörten Fläche eine Pflanzendecke oder eine Folge von Pflanzendecken angelegt, die keine Gemüsekultur oder keine Decke mit Leguminosen enthalten. Im Fall der Ansaat einer Pflanzendecke aus weidentypischen Pflanzen sind Leguminosen jedoch in der Mischung gestattet. Während desselben Zeitraums ist die Ausbringung von mineralischem Dünger auf der betreffenden Fläche verboten.

Während des ersten Jahres nach der Zerstörung ist die Ausbringung von mineralischem Dünger auf der betreffenden Fläche verboten.

Unterthema : schutz und verwaltung des wassers

- **D1 T01 E8 : einhaltung von Pufferstreifen entlang von wasserläufen**

Entlang der Wasserläufe sind Pufferstreifen mit einer Breite von mindestens 6 Metern ausgehend vom Ufersaum des Wasserlaufseinzuhalten. Unter Wasserläufen versteht man schiffbare Wasserstraßen und die nicht schiffbaren Wasserläufe der 1, 2. und 3. Kategorie gemäß dem Gesetz vom 28. Dezember 1967 über nicht schiffbare Wasserläufe.

Norm :

Die Ausbringung von Düngemitteln ist auf Pufferstreifen verboten. Die tierischen Ausscheidungen von weidenden Tieren auf beweidetem Grünland sind erlaubt.

- **D1 T01 E9 : einhaltung der genehmigungsverfahren, wenn die nutzung von wasser zum Zwecke der Bewässerung einer genehmigung unterliegt**

Der Landwirt, der Wasser zur Bewässerung aus Wasserläufen oder unterirdischen Wasserentnahmestelle entnimmt, oder bei wieder aufbereitetem Wasser, muss, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Genehmigung der zuständigen Behörde besitzen und die darin enthaltenen Bedingungen einhalten.

Anmerkung :

verpflichtende norm = die genehmigung besitzen und einhalten für :

- unterirdische Wasserentnahmestelle ;
- nicht schiffbare Wasserläufe ;
- Wasserstraßen ;
- Recycling von Wasser.

Informationen :

Was die Norm D1 T01 E9 betrifft, so müssen Landwirte, die 2019 bewässern, für jede bewässerte Parzelle die Nebenbestimmung ‘IR’ in der Rubrik 5 des Formulars angeben.

Die Norm D1 T01 E9 gilt für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet lieg.

unterthema : schutz des grundwassers vor verschmutzung, verursacht durch gewisse gefahrenstoffe

Grundsatz :

Auf Grund von Artikel 7 bis 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes des Grundwassers vorVerschmutzung, verursacht durch gewisse Gefahrenstoffe.

Normen :

- **D1 T01 E10 : Einhaltung der im ewr 'cross- compliance' vom 27.aug 2015 angeführten Bestimmungen**

Verbot des direkten Einleitens von Gefahrenstoffe in das Grundwasser. Unter direktem Einleiten versteht man das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ohne Versickern in den Boden oder den Unterboden.

Dies betrifft :

- künstliche Einleitungen wie Quellfassungen ;
- Piezometer oder Sickerschächte ;
- Natürliche Eingänge wie Karstphänomene (Karsthöhlen, Karstlöcher oderspalten, die bis zur Oberfläche reichen oder durch einen künstlichen eingang von der Oberfläche aus erreichbar sind).

Unter indirekter Einleitung ist die unterirdische Einführung von Substanzen in das Grundwasser nach Versickern durch den Boden oder den Untergrund zu verstehen.

- **D1 T01 E11 : Dichtigkeit der einrichtungen zu lagerung von kohlenwasserstoffen (öltanks)**

Der landwirt :

- muss in der Lage sein, die Dichtigkeit der beruflich genutzten Heizöltanks von 3000 L oder mehr nachzuweisen;
- muss die für den Fall von Undichtigkeiten und/ oder unbeabsichtigtem Einleiten vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen, insbesondere die Benachrichtigung der zuständigen Behörde, h. der Abteilung Polizei und Kontrollen der DGARNE, durch den Betreiber.

Informationen :

Die Normen D1T01E10 und D1T01E11 sind anwendbar auf sämtliche Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Für die Präventivzonen werden die Gebiete berücksichtigt, die offiziell per Ministerialerlass bezeichnet worden sind.

Für weitere Auskünfte :

Dgarne – abteilung umwelt und wasser Direktion grundwasser tel.: 081/33.50.50

Hauptthema 02 : Böden und Kohlenstoffspeicherung

Unterthema : Bekämpfung der Bodenerosion

Grundsatz :

Die Bodenerosion in einer Parzelle ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die sowohl in als auch außerhalb der Parzelle liegen.

Bis heute gibt es nur für die Parzellen mit Gefälle einzuhaltende vorschriftsmäßige Anforderungen.

Aus diesem Grund hat die Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt eine Kartographie der Gefälle ausgearbeitet.

Erosionsgefährdete Parzellen: Das in der Wallonie benutzte digitale Modell der Ländereien erlaubt es, die von der Erosion her als gefährdet betrachteten Parzellen zu kennzeichnen, und zwar wenn sie ein Gefälle von mindestens 10 % (R10) und mindestens 15 % (R15) aufweisen:

- auf mehr als 50 % ihrer Fläche
- oder als 50 Ar.

Normen :

- **D1 T02 E1: minimale Bodenbedeckung**

Die Norm ‚Minimale Bodenbedeckung' betrifft Parzellen mit inem Informativ Code R10 oder R15. Die Teile der Parzellen, deren Gefälle 10 % übersteigt, erscheinen orange. Sie sind rot, wenn das Gefälle 15 % übersteigt.

Auf diesen Parzellen ist die Bodenbedeckung während der Zwischenkultur in den orangen und roten Bereichen obligatorisch (Gefälle mindestens 10 %). Die Bodenbedeckung muss spätestens bis zum 15. September vorgenommen sein und darf nicht vor dem 1. Januar zerstört werden. Es ist verboten, die Winterbedeckung in der Blütezeit chemisch zu zerstören. Der Nachwuchs von Getreide und Ölpflanzen wird als Bodenbedeckung im Winter betrachtet.

Von dieser Verpflichtung sind die Parzellen ausgenommen, die für eine im Herbst eingesäte Winterkultur bestimmt sind zum Zwecke der Ernte oder Beweidung im kommenden Jahr.

Für Parzellen mit Hackfruchtkulturen gilt diese Norm nicht, wenn ein begraster Wendestreifen unterhalb des Hangs entsprechend der Norm D1 T02 E2 angelegt ist.

Gleiches gilt, wenn es sich bei der angrenzenden Parzelle, die sich unterhalb der erosionsgefährdeten Parzelle befindet :

- entweder um Grünland (Code 610, 618, 623, 670, 678, 62 ou 600, 608) oder um eine Bewaldung oder eine Aufforstung mit einer Breite von mindestens 6 Metern handelt ;
- oder um eine Kultur handelt, die dem Code 851 oder 811 entspricht, sofern die Bedeckung dieser angrenzenden Parzelle vor dem 30. November 2016 angelegt worden ist und diese angrenzende Parzelle die unter der Norm D1 T02 E2 genannten Voraussetzungen erfüllt ;
- oder ein Feldrandstreifen (Kodes 752, 751, 754).

- **D1 T02 E2 : an die standortspezifischen Bedingungen angepasste mindestpraktiken der Bodenbearbeitung**

Verbot von Hackfruchtoder ähnlichen Kulturen (Codes 201, 202, 71, 901, 902, 903, 904, 905, 931, 91, 9811, 9812, und alle Gartenbaukulturen voller Luft) auf den gefährdeten Parzellen, es sei den ein begraster Streifen (Kulturcode 751, 752, 754, 623, 670, 610, 618, 678, 62, 600, 608 und 851) besteht unterhalb des Gefälles und am inneren Rand der Parzelle, um das Ablaufen des Boden von der Parzelle zu begrenzen.

Dieser begraste Streifen muss vor der Aussaat der Hackfrucht oder ähnlicher Pflanzen angelegt werden, und zwar für eine Dauer, die mindestens deren Anbauzeit entspricht, und muss folgende Bedingungen erfüllen :

- die Mindestbreite des begrasten Streifens beträgt mindestens 6 Meter ;
- der begraste Streifen muss aus Wiesengräsern oder Wiesengräsern und Leguminosen bestehen ;
- er darf nicht beweidet werden ;
- Die Mahd muss nach dem 1. Juli des betreffenden Jahres erfolgen, wenn sie nach dem 30. November des Vorjahres angelegt wurde.

Die Hackbaufrüchte oder gleichgestellten Pflanzen sind jedoch erlaubt, wenn es sich bei der angrenzeden Parzelle, die sich unterhalb der erosionsgefährdeten Parzelle befindet :

- entweder um Grünland (Code 610, 623,618, 670, 678, 62 oder 600, 608) oder um eine Bewaldung oder eine Aufforstung mit einer Breite von mindestens 6 Metern handelt ;
- oder um eine Kultur handelt, die dem Code 851 entspricht, sofern die Bedeckung dieser angrenzenden Parzelle vor dem 30. November des Vorjahres angelegt worden ist und diese angrenzende Parzelle die hier oben angeführten Bedingungen des begrasten Streifens erfüllt ;
- oder ein GrasStreifen (Kodes 752, 7 5 1 , 7 5 4).

Anmerkung: grünstreifen zum erosionsschutz gelten als vollwertige Parzelle und müssen durch einen spezifischen code bezeichnet und gekennzeichnet werden (751, 752,754,851,610,618,623,670,678,62 oder 600,608).

Unterthema: erhalt der menge organischer stoffe im Boden

Norm :

- **D1 T02 E3 : Bewirtschaftung der stoppelfelder**

Verbot, Stroh, Stoppeln und sonstige Ernterückstände zu verbrennen.

Informationen :

Diese Bestimmung gilt für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Im Fall erwiesener Gründe des Pflanzenschutzes kann der Landwirtschaftsminister diese Vorschrift im Einzelfall aufheben.

Hauptthema 03 : Biologische Vielfalt

Grundsatz :

Um die Bedingungen zum Erhalt der wild lebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume) sowie der Wildfauna und -flora zu erfüllen, ist es erforderlich, den Boden, seine Pflanzendecke, Feuchtgebiete sowie Bäume und Hecken besonders in den Natura- 2000-Gebieten zu bewahren.

Anforderungen : Schutz der wildlebenden Vögel.

- **D1 T03 E1 : einhaltung der allgemeinen maSnahmen für Natura-2000-gebiete.**
- **D1 T03 E2 : einhaltung der spezifischen maSnahmen für Natura-2000 - g e b i e t e .**
- **D1 T03 E3 : einhaltung der Zweckbestimmung des sektorenplans auf dem gesamten gebiet der wallonie.**
- **D1 T03 E4 : verbot der vernichtung streng geschützter arten im sinne des gesetzes über die erhaltung der natur auf dem gesamten gebiet der wallonie.**

Anforderungen : Erhaltung der natürlichen Lebensräume

- **D1 T03 E5 : einhaltung der allgemeinen maSnahmen für Natura-2000-gebiete.**
- **D1 T03 E6 : einhaltung der spezifischen maSnahmen für Natura-2000-gebiete.**
- **D1 T03 E7 : einhaltung der Zweckbestimmung des sektorenplans auf dem gesamten gebiet der wallonie.**
- **D1 T03 E8 : verbot der vernichtung streng geschützter arten im sinne de gesetzes über die erhaltung der natur auf dem gesamten gebiet der wallonie.**

Für weitere Informationen zu diesen Anforderungen D1T03E1-E2 und D1T03E5-E6 beziehen Sie sich bitte auf die Tabelle unter Punkt 3.2.5.

Informationen :

Die Parzellen, die vollständig oder teilweise in einem Natura-2000 - Gebiet liegen, werden im Formular Parzelleninformationen mit dem Code 'N' angegeben.

Bei Parzellen, die teilweise in Natura-2000-Gebieten gelegenen sind, betreffen die Anforderungen D1T03E1-E2 und D1T03E5-E6 ausschließlich den innerhalb des Natura-2000-Gebiets gelegenen Abschnitt der Parzelle.
Die Anforderungen D1T03E3-E4 und D1T03E7-E8 sind nicht auf Parzellen beschränkt, die teilweise oder ganz in Natura-2000-Gebieten gelegen sind, sondern sind im gesamten Gebiet der Wallonie anwendbar.

Die in den vorliegenden Anforderungen angeführten Verpflichtungen greifen den anderen Verpflichtungen oder Anforderungen nicht vor, die sich aus dem ezeichnungserlass für ein Natura-2000–Gebiet ergeben könnten, wie es im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur dargelegt wird.

In den Fällen, in denen es einer Städtebaugenehmi- Cross-Compliance gung bedarf, muss die Gemeinde zuvor die Stellungnahme der Abteilung Natur un Forstwesen (DNF) einholen.

Für alle Arbeiten, für die eine vorherige Genehmigung durch das DNF nötig ist, sind die Formulare bei dieser Behörde verfügbar (cf. unten).

Für die Arbeiten, die mitgeteilt werden müssen, gilt folgendes: wenn das DNF nicht innerhalb von 15 Tagen ab Empfang der Mitteilung des Projekts durch den Landwirt antwortet, können die Arbeiten ab dem 20.Tag nach dem Absenden der Projektmitteilung begonnen werden.

Für weitere Auskünfte :

SPW– DGARNE: abteilung natur und forstwesen (DNF) Direktion der natur tel. :081/33.56.08

Hauptthema 04 : landschaft

- **D1 T04 E2 : erhaltung der topographischen Besonderheiten**

Verboten ist :

• sofern nicht eine städtebauliche Genehmigung dies zulässt oder anderenfalls die zuständige Behörde dies genehmigt, die Zerstörung der topographischen Besonderheiten und anderer fester Bestandteile der Landschaft, wie z.B. Feldränder, Böschungen, Gräben, einheimische Hecken, einheimische Bäume in Gruppen oder einzeln stehend oder in Baumreihen, inventarisierte und veröffentlichte bemerkenswerte Hecken und Bäume und Tümpel ;

• Schnitt von Hecken und Bäumen während der Fortpflanzungs- und Nestbauzeit der Vögel zwischen dem 1. April und dem 31 Juli ;

• jede deutliche Veränderung des Bodenreliefs, es sei denn es liegt eine Genehmigung vor.

Eine deutliche Veränderung des Bodens liegt vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist :

- 1° sie eine Fläche von über 2 Ar umfasst ;
- 2° sie eine Höhe von 50 cm übetsteigt.

Jede Änderung des Bodens in einem Gebiet mit Sonderstatus gilt als deutlich.

Ein Gebiet mit Sonderstatus ist ein Feuchtgebiet, ein Quellgebiet, ein Tümpel, ein Weiher, ein Habitat von gemeinschaftlichem Interesse unter der Krone eines bemerkenswerten Baumes.

Was die feldränder betrifft : Verbot des Pflügens, Eggens, Umgrabens, Lockerns, Änderung des Bodenreliefs, Säens, Spritzens, Zerstörens der Grasnarbe, außer für eine spezifische Anwendung in weniger als 1 m Abstand von der

Wegplattform gegen invasive Pflanzen (die Einrichtung eines Zauns in weniger als 1 m Abstand bleibt erlaubt). Der Landwirt kann jedoch eine landwirtschaftliche Parzelle jenseits dieser Begrenzung bearbeiten, wenn er rechtmäßig nachweisen kann, dass die Grenze seines Guts, das er bewirtschaftet oder unterhält, sich tatsächlich weniger als 1 m von der Wegplattform befindet.

Was die hecken und einheimischen Bäume betriffts : Der Verjüngungsschnitt in weniger als einem Meter Höhe ohne Schutz vor dem Vieh, das Ausreißen, die mechanische und chemische Zerstörung der einheimischen Hecken sind verboten. Das Entfernen, die mechanische und chemische Zerstörung und der Verjüngungsschnitt von alleinoder gruppiert stehenden einheimischen Bäumen, sind untersagt. Der Schnitt von Kopfbäumen ist aber erlaubt.

- Als einheimischer Baum gilt jeder Baum, dessen Krone mindestens 4 m groß ist, außer bei Schnitt.
- Als einzelnstehender Baum gilt jeder einheimische Baum, ausgenommen Baumgruppen oder Baumreihen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der einheimischen Hecken und Bäume gelten für alle einheimischen Bäume und Hecken auf Parzellen, die in der Flächenerklärung angegeben werden.

Als einheimische Hecke gilt jeder durchgehende Abschnitt von Bäumen oder Sträuchern mit einer Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal fünf Metern zwischen den Elementen der Hecke.

Als Baumreihe gilt jeder durchgehende Abschnitt von einheimischen Bäumen mit einer Mindestlänge von 10 m, einschließlich Zwischenräume von maximal fünf Metern zwischen den Elementen und einer Gesamtbreite von 10 m am Fuß.

Was die bemerkenswerten Bäume und hecken betrifft : Es ist verboten, bemerkenswerte Bäume oder Büsche zu fällen, die Wurzeln zu beschädigen oder das Aussehen zu verändern, es sei denn, es liegt eine Städtebaugenehmigung vor.

Die Liste und Kartographie der bemerkenswerten Bäume und Hecken ist ausschließlich die, die auf der Internetseite des Umweltportals veröffentlicht ist : http://environnement.wallonie.be/dnf/arbres_remarquables/.

Sofern keine Städtebaugenehimgung vorliegt, ist es verboten, hochstämmige alleinstehende Bäume zu fällen, die in einer durch den Sektorenplan oder dem geltenden Gemeindeschema vorgesehenen Grünanlage gepflanzt sind, sowie von bestehenden Bäumen in einem Grundstück mit Parzellierungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung. Sofern keine Städtebaugenehimgung vorliegt, ist es verboten, zu roden oder die Vegetation in jeglichem Gebiet, dessen Schutz die Regierung für notwendig hält, zu ändern.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an : Direktion der forstschätze der abteilung natur und forstwesen tel. 081/33.58.43

Diese Bestimmungen gelten für alle in der Wallonischen Region gelegenen landwirtschaftlichen Parzellen der Betriebe, die vollständig ododer teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Bereich 2: Volksgesundheit, tierund pflanzengesundheit

Hauptthema 05 : Sicherheit der Lebensmittel

Unterthema: sicherheit der lebensmittel

Grundsatz :

Beachtung der allgemeinen Grundsätze und der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

Anforderungen :

- **D2 T05 E1 : verbot der vermarktung für den verzehr ungeeigneter lebensmittel oder für die Benutzung ungeeigneter futtermittel**

Kein gefährliches Nahrungsmittel darf vermarktet werden. Ein Lebensmittel gilt als gefährlich, wenn esder Gesundheit schadet oder für den menschlichen Konsum ungeeignet ist.

Keine Tiernahrung darf vermarktet oder an zu Nahrungszwecken gehaltene Tiere verfüttert werden, wenn sie gefährlich ist. Ein tierisches Nahrungsmittel ist gefährlich, wenn es einen negativen Einfl auf die menschliche oder tierische Gesundheit hat oder wenn es den Konsum von aus Tieren hergestellten, für den Menschen bestimmten Lebensmitteln gefährlich macht.

Wenn die Normen für die Lebensmittel oder die Tiernahrung den Punkt überschritten haben, wo eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, müssen sie vom Markt genommen und die zuständigen Behörden benachrichtigt werden.

Rohmilch muss von Tieren stammen :

- die sich in einem guten Gesundheitszustand befinden, die keine Anzeichen einer Krankheit haben, die sich auf die Milch übertragen könnte und die vor allem nicht an einer Infektion der Genitalien mit Ausfluss, an Darmkatarrh mit Durchfall und Fieber oder einer sichtbaren Entzündung des Euters leiden ;
- die keine Verletzung des Euters aufweisen, die die Milch verändern könnte ;
- denen keine nicht genehmigten Substanzen oder Produkte verabreicht wurden (Substanzen oder Produkte, deren Verabreichung an Tiere durch die europäische Gesetzgebung verboten ist, wie z.B. Hormone, nicht genehmigte Medikamente, ...) ;
- die nicht illegal behandelt wurden (Benutzung von Substanzen oder Produkten, die von der europäischen Gesetzgebung für andere Zwecke genehmigt sind oder für andere Bedingungen als in der europäischen Gesetzgebung vorgesehen, oder gegebenenfalls in anderen belgischen Gesetzen) ;
- bei denen im Fall der Verabreichung von genehmigten Produkten oder Substanzen die für diese Produkte oder Substanzen vorgeschriebene Wartezeit beachtet worden ist.

➢ **D2 T05 E2 : gewährleistung der rückverfolgbarkeit der in den Betrieb gelangenden und den Betrieb verlassenden güter**

Der landwirt muss :

1/ nur die für Tiere zusammengestellten Nahrungsmittel verwenden, die aus registrierten und/oder anerkannten Unternehmen kommen. Der Kauf von Futter und einfachen Nahrungsmitteln (z.B. Ölkuchen aus Raps aus der Ölproduktion) fällt nicht unter diese Vorschrift ;

2/ alle Ergebnisse aller Proben an den Tieren, Pflanzen oder Tiernahrungsmitteln aufbewahren, die für die öffentliche Gesundheit wichtig sind ;

3/ die Mindestdaten aller Produkte, die er kauft und benutzt, wie auch aller Produkte, die er verkauft oder liefert, auf dem neusten Stand halten.

Die Mindestdaten, die der Landwirt vorlegen können muss, sind :

- die Art und Kennzeichnung der eingehenden und ausgehenden Produkte ;
- die Menge der eingehenden und ausgehenden Produkte ;
- das Eingangs- oder Lieferdatum ;
- die Kennzeichnung der Produktionseinheit, die das Produkt liefert oder die Lieferung entgegennimmt.

Zur Aufbewahrung dieser Daten gibt es keine Spezifikationen. Es ist z.B. die chronologische Einordnung von Lieferscheinen, Rechnungen, ... möglich.

Es gibt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Mindestdaten bezüglich der auf dem Hof direkt an den Endverbraucher verkauften Waren.

Bei den betroffenen eingehenden Produkten handelt es sich mindestens um :

- Pflanzenschutzmittel und Biozide ;
- Tierfutter ;
- Tierarzneimittel. Für alle Tierhalter ein Eingangsregister (DAF oder Rezept des Veterinärs) ;
- die Tiere.

Bei den betroffenen ausgehenden Produkten handelt es sich mindestens um :

- Pflanzliche Produkte ;
- die Tiere ;
- die tierischen Produkte.

4/ bei Betrieben, die der veterinärmedizinischen Betreuung unterliegen, über ein Register der verwendeten Medikamente verfügen ;

5/ über schriftliche Unterlagen zur Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verfügen. Folgende Informationen müssen eingetragen werden :

- Kennzeichnung der Parzelle und der Kultur ;
- Datum der Behandlung ;
- Kennzeichnung des angewandten Pflanzenschutzmittels.

- **D2 T05 E3 : anwendung der mindestvorschriften für hygiene**

Die allgemeinen Hygienevorschriften bestehen aus :

- Abfälle und gefährliche Stoffe sind so zu lagern und zu behandeln, dass jegliche Kontaminierung vermieden wird ;
- Dem Auftreten und der Verbreitung ansteckender Krankheiten, die auf Menschen durch Lebensmittel übertragbar sind, ist vorzubeugen. Bei der Einführung neuer Tiere sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und der zuständigen Behörde derartige Krankheiten in verdächtigen Herden mitzuteilen ;

Unternehmen des Futtermittelsektors, die Tätigkeiten im Bereich der Futtermittelprimärproduktion usüben, sind verpflichtet, eine vorherige Genehmigung für das Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffvormischungen zu beantragen. Diese dürfen ausschließlich für den Eigenbedarf angefertigt werden.

Die Tierzüchter müssen:

- Futtermittel für Tiere, die für die Lebensmittelerzeugung genutzt werden, getrennt von chemischen Wirkstoffen und sonstigen bei der Tierfütterung verbotenen Erzeugnissen lagern ;
- Futtermittel mit Arzneimitteln und Futtermittel ohne Arzneimittel Nahrungsmittel so lagern, dass ihre Verabreichung an nicht dafür bestimmte Tierkategorien oder Tierarten verhindert wird ;
- Futtermittel mit Arzneimitteln und Futtermittel ohne Arzneimittel getrennt handhaben, um eine Verunreinigung zu vermeiden.

Folgende Vorschriften gelten für milchproduzierende Betriebe:

• Die Melkanlagen und die Räume, in denen die Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen sein oder gebaut werden, dass die Gefahr der Milchkontaminierung möglichst begrenzt wird ;

• Die Räume, die für die Lagerung der Milch bestimmt sind, müssen vor Ungeziefer geschützt werden und von Räumen, in denen Tiere untergebracht werden, gut getrennt sein sowie ggf. über eine geeignete Kühlungsanlage verfügen, um den Anforderungen in Sachen Melken, Sammlung und Transport zu genügen ;

• die Oberflächen der Geräte, die mit der Milch in Berührung kommen (Geräte, Gefäße, für das Melken, Sammeln und den Transport benutzte Tanks) müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren und in gutem Zustand gehalten werden. Das setzt die Benutzung glatter, waschbarer und ungiftiger Materialien voraus ;

• Nach der Benutzung sind diese Oberflächen zu reinigen und im Bedarfsfall zu desinfizieren. Nach jedem Transport oder nach jeder Serie von Transporten, wenn der Zeitabstand zwischen der Entladung und der nächsten Ladung sehr kurz ist, aber in allen Fällen mindestens einmal pro Tag, müssen die für den Transport von Rohmilch benutzten Behälter und Tanks auf geeignete Art gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie wieder benutzt werden ;

• Das Melken muss auf hygienische Weise erfolgen. Insbesondere müssen vor Beginn des Melkens Zitzen, Euter und angrenzende Bereiche (das Euter im Allgemeinen) sauber sein. Außerdem müssen diejenigen Tiere identifiziert werden, die eine Behandlung erhalten, aufgrund der bestehenden Gefahr, dass Medikamentenrücks- tände in die Milch gelangen. Zusätzlich darf die Milch, die von diesen Tieren stammt, nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit für den menschlichen Verzehr verwendet werden ;

• unmittelbar nach dem Melken muss die Milch an einem sauberen Ort gelagert werden, der so eingerichtet und ausgestattet ist, dass jede Kontamination vermieden wird. Die Milch muss sofort auf eine Temperatur von höchstens 8°C gebracht werden, wenn sie jeden Tag abgeholt wird, und auf 6°C, wenn die Sammlung nicht jeden Tag stattfindet ;

• Die Betriebe des Nahrungsmittelsektors müssen diese Temperatur-Auflagen für Rohmilch nicht einhalten, wenn die Milch den Kriterien für Rohmilch im Hinblick auf den Gehalt an Keimen und AntibiotikaRückständen entspricht und wenn die Milchinnerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird, oder wenn aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milchprodukte eine höhere Temperatur erforderlich ist wenn die zuständige Behörde es genehmigt.

Folgende vorschriften gelten für eierproduzierende Betriebe:

In den Betriebsräumen Landwirt müssen die Eier sauber und trocken aufbewahrt und vor fremden Gerüchen sowie wirksam vor Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Informationen :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die vollständig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen.

Unterthema: verwendung gewisser stoffe

Grundsatz :

Einhaltung von Vorschriften in Zusammenhang mit dem Verbot der Anwendung gewisser Stoffe bei Tierproduktionen (nur für Tiere, die Lebensmittel erzeugen).

Anforderungen :

- **D2 T05 E4 : Verbot zur anwendung und Besitznahme gewisser stoffe durch den landwirten, es sei denn, sie werden zu zootechnischen oder therapeutischen Zwecken eingesetzt**

Alle Sanitrace - Herden mit ‚H' - Statut während des betreffenden Wirtschaftsjahres werden als nicht konform betrachtet.

Informationen :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen.

Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden. Dieser Verstoß wird als schwerwiegend und vorsätzlich gewertet, falls die Verantwortlichkeit des Landwirts erwiesen ist.

Hauptthema 06 : Kennzeichnung und Registrierung der Tiere

Grundsatz :

Einhaltung der Bedingungen für die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere.

Unterthema: kennzeichnung der schweine

Anforderungen :

- **D2 T06 E1: registrierung – Betriebsregister der schweine**
  - Alle Daten der Schweineherde müssen in ein Betriebsregister eingetragen werden ;
  - Die Betriebsregister der letzten 5 Jahre sind aufzubewahren. (Artikel 30, §§1 bis 4).

- **D2 T06 E2 : kennzeichnung der schweine**

  • Jedes Schwein des Betriebs muss mit einer zugelassenen Ohrmarke gekennzeichnet werden, und zwar vor dem Absetzen und auf jeden Fall vor dem Verlassen des Betriebs ;

  • jedes eingeführte und in eine belgische Herde aufgenommenes Schwein muss ebenfalls mit einer Ohrmarke gekennzeichnet werden, und zwar innerhalb von 3 Tagen nach seiner Ankunft. (Art 21 - 1. Juli 2014. - Königlicher Erlass über ein System der Kennzeichnung und Registrierung der Schweine und die Bedingungen der Genehmigung für die Schweinezuchtbetriebe).

- **D2T06E3: Bewegungen der schweine**

Die Transportunterlagen sind fester Bestandteil des Betriebsverzeichnisses und werden chronologisch geordnet aufbewahrt.

Informationen :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf alle Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Unterthema: kennzeichnung der rinder

Anforderungen :

- **D2 T06 E4 : registrierung – Betriebsregister der rinder**

Jedes Rinderhalter muss ein Register über die im Betrieb gehaltenen Rinder auf dem neusten Stand halten. Dieses Register ist vorschriftsmäßig auszufülle :

• innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Eingang, dem Abgang oder dem Verenden eines Rindes ;

• innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Geburt eines Rindes ;

• Im Moment der Kennzeichnung eines aus einem Drittland importierten Rindes durch die ARSIA (Regionale Vereinigung Tiergesundheit und -identifizierung.

Die Betriebsregister der letzten 5 Jahre müssen in dem Betrieb verfügbar sein, gegebenenfalls am Hauptaufenthaltsort der Herde, und müssen im Fall einer Kontrolle vorgelegt werden können. (Art 31, § 1 des KE (Königlicher Erlasses) vom 23.März 2011).

- **D2 T06 E5 : kennzeichnung der rinder**

Jedes Rind des Betriebes muss binnen 7 Tagen nach der Geburt mit doppelten Ohrmarken versehen werden (Art. 17 K.E. vom 23. März 2011.) Im Fall des Imports eines Rindes aus einem Drittland verfügt der Besitzer über 3 Kalendertage für die Benachrichtigung der ARSIA, die das Rind innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung identifiziert und registriert. (Art. 19 KE vom 23. März 2011).

Bei jedem Rind, das mindestens eine Ohrmarke verloren hat, muss eine Regularisierung vorgenommen werden (Art 22, §§ 1. und 2. des K.E.vom 23. März 2011).

- **D2 T06 E6 : kennzeichnungsdokument der rinder**

Jedes Rind, das älter als 21 Tage ist und sich im Betrieb befindet, muss über ein ordnungsgemäßes Identifizierungsdokument verfügen. (Art. 6 , §4 der Verordnung 1760/2000).

- **D2 T06 E7 : registrierungen in der Datenbank sanitrace (früher sanitel)**

·Jedes Rind ist korrekt in Sanitrace zu registrieren ;

·Jede Geburt, jeder Abgang oder Verenden eines Rindes muss Sanitrace binnen 7 Kalendertagen nach dem Vorgang vorschriftsmäßig mitgeteilt werden ;

-entweder anhand des Geburtsbescheids und/ oder den dafür vorgesehenen Abschnitten des Identifizierungsdokuments (Ausgangsabschnitt und/oder Transportpass) ;

-oder im Internet über das Portal CERISE (Zentrum für Registrierung und Regulierung der Information der Züchterdienste) der ARSIA (Regionale Vereinigung für Tiergesundheit und identifizierung) oder das 'Veeportaal' für die flämischen Herden, das von der DGZ (Dierengezondheidszorg) verwaltet wird (Art. 24 K.E. vom 23. März 2011).

Wenn der Verantwortliche Zugriff auf die Anwendung CERISE oder das Veeportaal hat und dort die Informationen über ein Ereignis direkt eingibt oder eingeben lässt, braucht er kein Betriebsregister zu aktualisieren wenn er darauf achtet, jederzeit, das aktuelle Register in der Datenbank Sanitrace auszudrucken.

Verendet ein Rind, trägt der Verantwortliche auf dem Ausgangsabschnitt des Identifi das Sterbedatum des Rindes als Ausgangsdatum ein. Der Verantwortliche muss außerdem den Tierpass an die ARSIA-Niederlassung seiner Provinz zurückgeben und dabei auf der Vorderseite 'TOT' angeben (Achtung: Nicht den Barcode überschreiben, der vom zuständigen Dienst bei SANITRACE eingescannt werden muss). An der hierfür vorgesehenen Stelle muss das Datum des Todes

eingetragen, die Unterschrift des Verantwortlichen und die Sanitaire- Vignette angebracht werden (Art 24, §2 und 3 des K.E. vom 23 März 2011).

Bei einem Ankauf muss der Betriebstierarzt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang eines neuen Rindes in die Herde benachrichtigt werden. Der Tierarzt verfügt über 3 Kalendertage, um die Ankaufanalyse(n) durchzuführen. Auf der Rückseite des Passes muss der Tierarzt das Datum der Tuberkulinprobe angeben, unterschreiben und das Strichcode-Etikett der betreffenden Herde aufkleben. Nach der Prüfung der Tuberkulinprobe muss er den Pass bzw. die Pässe der ARSIA übermitteln.

Unterthema: kennzeichnung der schafe und Ziegen

Anforderungen :

- **D2 T06 E8 : registrierung – Betriebsregister (schafe/ Ziegen)**

  o Jeder Halter von Schafen und/oder Ziegen muss ein aktualisiertes Register führen, das u.a. alle Eingangs- und Ausgangsbewegungen der Tiere seiner Herde festhält. Die Betriebsregister der letzten 3 Jahre müssen in dem Betrieb verfügbar sein, um im Fall einer Kontrolle vorgelegt werden zu können. (Art 20 vom K.E. vom 3. Juni 2007).

- **D2 T06 E9 : kennzeichnung (schafe/ Ziegen)**

  o Jedes Schaf bzw. jede Ziege des Betriebes muss eine zugelassene Ohrmarke erhalten, bevor es bzw. sie 6 Monate alt ist, und auf jeden Fall, bevor es/sie den Betrieb verlässt. (Art. 2 § 2 AR vom 3. Juni 2007).

- **D2 T06 E10 : mitteilungen an sanitrace (schafe/ Ziegen)**

  o Der Halter von Schafen und/oder Ziegen schickt für den 15. Januar des nächsten Jahres (Art. 22 Königlicher Erlass vom 3. Juni 2007) eine Kopie seines Inventar an die ARSIA (Situation des Betriebs am 15. Dezember) Jeder neue Tierhalter muss innerhalb eines Monats das Bestehen einer Herde von Schafen oder Ziegen bei der ARSIA mitteilen.

- **D2 T06 E11:transportdokument (schafe/Ziegen)**

  o Der Verantwortliche verfügt über ein Exemplar des Begleitdokuments für jede Tierart und jeden „Außen-“ Transport in den Betrieb oder aus dem Betrieb. Eine Kopie des Dokuments wird 5 Jahre lang nach seiner Erstellung im Herdenregister aufbewahrtt.

Informationen :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Hauptthema 07 : Tierkrankheiten

Unterthema: Bekämfung der TSE (BSE,...)

Grundsatz :

Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Vorbeugung, Kontrolle und Vernichtung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE).

Anforderungen :

- **D2 T07 E1 : mitteilung an die zuständigen Behörden über die Präsenz eines verdächtigen tieres.**

- **D2 T07 E2 : verbot, tierische Proteine bei der fütterung von wiederkäuern zu verwenden.**

Einhaltung von Maßnahmen betreffend verdächtige Tiere, Einhaltung der Maßnahmen, nachdem eine TSE festgestellt worden ist, Verbot, lebende Tiere, ihr Sperma, ihre Ovula, Embryonen auf den Markt zu bringens.

Information :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf alle Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

Hauptthema 08 : Pflanzenschutzmittel

Unterthema : verwendung von Pfl

Grundsatz :

Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Anforderungen :

- **D2 T08 E1 : verbot des vorhandenseins (auSerhalb des ortes, der speziell für die lagerung dieser mittel bis zur nächsten sammlung vorgesehen ist) und/ oder verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel.**

- **D2 T08 E2 : Pflicht zur kontrolle der spritzgeräte, die für die anwendung der Pestizide zu landwirtschaftlichen Zwecken in flüssiger form vorgesehen sind (entsprechender aufkleber).**

Information :

Diese föderalen Bestimmungen sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die vollständig oder teil weise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen. Die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ist für diesen Bereich zuständig, davon ausgenommen ist die Anwendung von Strafmaßnahmen, für die die Zahlstelle zuständig ist. Bestimmte Elemente können von der DGARNE kontrolliert werden.

Bereich 3 : Wohlergehen der tiere

Die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ist für diesen Bereich zuständig, davon ausgenommen sind die Bestimmung und die Anwendung von Strafmaßnahmen, für die die Zahlstelle zuständig ist.

Hauptthema 09 : Wohlergehen der Tiere

Unterthema : einhaltung des wohlergehens der tiere

Grundsatz :

Beachtung der Mindestnormen für Tiergerechtheit.

Anforderungen :

- **D3 T09 E1 : Betriebe, die den vorschriften in Bezug auf die aufzucht von kälbern entsprechen (königlicher erlass, k.e., vom 01.03.2000, k.e. vom 23.01.1998, k.e. vom 17.05.2001).**

• Es besteht die Pflicht, Stroheinstreu für Tiere, die jünger als 14 Tage sind, vorzusehen ;

• Register der Behandlungen mit Arzneimitteln und Sterberegister müssen laufend aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden ;

• Kälber werden nur die für die Behandlung erforderliche Zeit angebunden. Die Anbindevorrichtung ist so beschaffen, dass sie aufstehen, sich hinlegen und sich pflegen können ;

• Die Stallungen, Ausrüstungen und Geräte werden sachgemäß gereinigt und desinfiziert ;

• Die Fütterungs- und Tränkanlagen werden so konzipiert, angebracht und unterhalten, dass eine Verunreinigung des Futters und des Wassers vermieden wird ;

• Eine funktionierende Alarmeinrichtung für den Fall von Störungen des Lüftungssystems und ein Ersatzlüftungssystem sind vorhanden ;

• Kranke und verletzte Kälber können erforderlichenfalls isoliert und in geeigneten Räumen auf bequemem Trockenstreu untergebracht werden ;

• Tiere, die nicht in Innenräumen gehalten werden, müssen so gut wie möglich vor ungünstigen Wetterbedingungen, Raubtieren und Gesundheitsrisiken geschützt werden ;

• Es sind keine Spuren nicht genehmigter Interventionen zu finden ;

• Es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit oder dem Wohlbefinden schaden ;

• Tiere, die offenbar krank oder verletzt sind, werden unverzüglich behandelt. Zeigt die Behandlung keine Wirkung, wird ein Tierarzt hinzugezogen ;

• Für die Kälber besteht kein Stromschlagrisiko ;

• Ausrüstungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber auswirken, werden mindestens einmal täglich überprüft. Etwaige Mängel werden sofort behoben.

• für in Gruppen aufgezogene Kälber muss genügend Freiraum vorgesehen sein ;

• Die Belüftung ist ausreichend ;

• die Zwischenwände der Boxen ermöglichen es den Kälbern, die anderen zu sehen und zu berühren ;

• die Kälber , die älter als 8 Wochen sind, werden in Gruppen gehalten ;

• die Fußböden sind fest, eben, rutschfest, ohne Unebenheiten ;

• die Legefläche ist bequem, sauber und trocken ;

• die Ställe und Ausrüstungen werden so gereinigt und desinfiziert, dass Kreuzkontaminationen und Keime vermieden werden ;

• die Kälber verfügen zwischen 9 und 17 Uhr über ausreichend Licht ;

• die Kälber müssen mindestens zweimal am Tag gefüttert werden ;

• kranke oder verletzte Kälber oder solche, die großer Hitze ausgesetzt sind, werden dauernd getränkt ;

• die Kälber können alle zur gleichen Zeit fressen und trinken, oder sie verfügen über ein System, das ihnen dauernd, frei verfügbares Trinken ermöglicht ;

• jedes Kalb im Stall muss problemlos die Möglich keit dazu haben, sich hinzulegen, sich auszuruhen, aufzustehen und seine Körperpfl vorzunehmen ;

• die im Freien gehaltenen Kälber müssen mindestens einmal am Tag überprüft werden. Die im Stall gehaltenen Kälber werden mindestens zweimal am Tag überprüft ;

• die Tiere dürfen keinen Maulkorb tragen ;

• alle Kälber erhalten in den 6 ersten Stunden ihres Lebens Rinderkolostrum ;

• der Hämoglobin-Anteil im Blut beträgt mindestens 4,5 mmol/l Blut ;

• die Ernährung ist ausreichend in Menge und Qualität ;

• die Kälber im Alter von mehr als 2 Wochen erhalten genügend Wasser. Die in Einzelboxen gehaltenen Kälber verfügen über einen ausreichenden freien Raum.

- **D3 T09 E2 : keine eindeutigen anzeichen einer vernachlässigung der tiere bei kälbern.**

  · Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross- Compliance gekürzt, falls eine grobe Vernachlässigung der Tiere festgestellt wird. Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt.

- **D3 T09 E3 : Betriebe, die den vorschriften in Bezug auf die schweineaufzucht Entsprechen (KE vom 01.03.2000, 15.05.2003, KE vom 17.05.2001).**

Für alle Ställe :

· alle mehr als 2 Wochen alten Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben ;

·die Sauen und die Jungsauen dürfen nicht angebunden werden ;

·die verfügbare Bodenfläche für Eber beträgt mindestens 6 m2 pro Tier (10 m2 und ohne Hindernisse, wenn die Bucht auch als Deckbucht genutzt wird), wovon ein Teil (der so groß sein muss, dass der Eber sich hinlegen kann) planbefestigt und mit Stroh bedeckt ist ;

·Die verfügbare Bodenfläche für Absatzferkel und Mastschweine ist ausreichend. Die Minimalflächen sind folgende :

- Gewicht < oder = 10 kg: 0.15 m²/Tier
- Gewicht von 10 bis 20 kg: 0.20 m²/Tier
- Gewicht von 20 bis 30 kg: 0.30 m²/Tier
- Gewicht von 30 bis 50 kg: 0.40 m²/Tier
- Gewicht von 50 bis 85 kg: 0.55 m²/Tier
- Gewicht von 85 bis 110 kg: 0.65 m²/Tier
- Gewicht > 110kg: 1 m²/Tier ;

• Die Lüftungsbedingungen sind ausreichend.

Seit dem 1. Januar 2013 sind auch die nachfolgenden Punkte für alle Ställe verpflichtend :

In den Betrieben mit mehr als 10 Sauen werden die Sauen und Jungsauen ab 4 Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Werfen in Gruppen gehalten In den Betrieben mit weniger als 10 Sauen können diese ab 4 Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Werfen getrennt gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können ;

•die für die Sauen verfügbare Bodenfläche beträgt mindestens :

- 2,5 m² pro Sau bei weniger als 6 Sauen ;
- 2,25 m² pro Sau bei 6 bis 39 Sauen ;
- 2 m² pro Sau bei mehr als 39 Sauen ;

Ein Teil der oben genannten Fläche (1,3m²) ist planbefestigt, mit maximal 15 % Öffnungen für die Ausscheidungen.

- die für die Jungsauen verfügbare Fläche beträgt mindestens :
  - 1,80 m² pro Jungsau bei weniger als 6 Jungsauen;
  - 1,64 m² pro Jungsau bei 6 bis 39 Jungsauen ;
  - 1,50 m² pro Jungsau bei mehr als 39 Jungsauen ;

Ein Teil der oben genannten Fläche (0,95 m²) ist planbefestigt, mit maximal 15 % Öffnungen für die Ausscheidungen:

- Die benutzen Betonspaltböden ;
  - für gedeckte Sauen und Jungsauen haben eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm und eine Spaltenweite von höchstens 2 cm ;
  - für Absatzferkel haben eine Auftrittsbreite von mindestens 5 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,4 cm ;
  - für Mastschweine haben eine Auftrittsbreite von mindestens 8 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,8 cm ;
  - für Ferkel haben eine Auftrittsbreite von mindestens 5 cm und eine Spaltenweite von höchstens 1,1 cm ;

· für alle Schweine müssen bewegliche Materialien zum Spielen oder Bewegen zur Verfügung stehen ;

·in Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind, oder solche, die von anderen angegriffen werden oder krank oder verletzt sind, können zeitweise in eine getrennte Bucht gebracht werden ;

·die systematische Verabreichung von Beruhigungsmitteln, um die Integration von neuen Tieren in eine Gruppe zu erleichtern, ist verboten. Sie ist nur in Ausnahmefällen und auf Rat des Veterinärs erlaubt ;

·Bevor sie zum Werfen in die Bucht gebracht werden, müssen die trächtigen Sauen und Jungsauen gründlich gewaschen werden ;

·Die Tiere sind in Gruppen zu halten; wenn die Gruppen gebildet sind, ist das Hinzufügen von Tieren zu der Gruppe auf ein striktes Minimum zu begrenzen. Die Gruppen von Schweinen sind so schnell wie möglich zu bilden, am besten vor dem Absetzen oder spätestens eine Woche danach ;

·die Schweine haben Zugang zu einer sauberen und bequemen Liegefl mit angemessener Temperatur und geeigneter Entsorgung von Flüssigkeiten. Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich gleichzeitig hinzulegen, auszuruhen, auszustrecken oder zu stehen ;

·In dem Teil des Stalls, in dem die Schweine untergebracht sind, muss der Geräuschpegel unter 85dB liegen. Dauergeräusche oder plötzliche Geräusche sind zu vermeiden ;

·In dem Raum, wo die Schweine untergebracht sind, ist die Lichtintensität ausreichend ;

·Der Raum, wo die Schweine gehalten werden, muss während mindestens 8 Stunden pro Tag ausreichend beleuchtet sein ;

·die gesamte Ausrüstung (Belüftungssysteme, Systeme zur Fütterung und Tränke…), die für die Gesundheit und das Wohlergehen der Schweine notwendig ist, wird täglich einmal kontrolliert. Mängel werden sofort behoben ;

·alle Schweine werden einmal täglich gefüttert. Wenn sie in der Gruppe gefüttert werden und nicht über frei verfügbares Futter oder eine automatische individuelle Fütterung verfügen, haben alle Schweine, die Möglichkeit zur gleichen Zeit zu fressen ;

·alle trockenstehenden und trächtigen Sauen und Jungsauen verfügen über genügend loses Futter, das reich an Fasern und Energie ist ;

· es wird keine Spur eines unerlaubten Eingriffs festgestellt ;

·die Ferkel im Alter von unter 28 Tagen (eventuell 21 Tage) werden nicht unnötig von ihrer Mutter getrennt, nur wenn es die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Sau oder der Ferkel verlangt ;

·Register der Behandlungen mit Arzneimitteln und Sterberegister müssen laufend aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden ;

·Eine funktionstüchtige Alarmeinrichtung für den Fall von Störungen des Lüftungssystems und ein Ersatzlüftungssystem sind vorhanden ;

·Alle Tiere, die in Zuchtsystemen gehalten werden, in denen ihr Wohlbefinden von der häufigen Pflege durch den Menschen abhängt, müssen mindestens 1 x täglich kontrolliert werden. Tiere, die in anderen Systemen gehalten werden, müssen so oft kontrolliert werden, dass jegliches Leiden verhindert wird ;

·Kranke oder verletzte Tiere werden bei Bedarf isoliert und in einem geeigneten und sachgemäß planbefestigten Bereich untergebracht ;

·Tiere, die draußen gehalten werden, müssen so gut wie möglich vor schlechten Wetterbedingungen, Raubtieren und Gesundheitsrisiken geschützt werden ;

· Die Böden sind glatt aber nicht rutschig und werden so konzipiert, angelegt und unterhalten, dass sie bei den Schweinen keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen ;

·Es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit oder dem Wohlbefinden schaden ;

·Schweine, die offenbar krank oder verletzt sind, werden unverzüglich und in angemessener Weise behandelt. Zeigt die Behandlung nicht die erwartete Wirkung, wird unverzüglich ein Tierarzt hinzugezogen.

- **D3 T09 E4 : keine eindeutigen anzeichen einer vernachlässigung der tiere bei schweinen.**
  - Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt, falls eine grobe Vernachlässigung der Tiere festgestellt wird ;

- **D3 T09 E5 : Betriebe, die den vorschriften in Bezug auf die aufzucht (anderer) landwirtschaftlicher haustiere entsprechen (K.E. vom 01.03.2000, K.E. vom 17.05.2001, K.E. vom 13.06.2010).**

·Die Lüftungsbedingungen sind ausreichend ;

·Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag überprüft werden ;

· keine nicht genehmigten Eingriffe ;

·Register der Behandlungen mit Arzneimitteln und Sterberegister müssen laufend aktualisiert und 3 Jahre lang aufbewahrt werden ;

·Tiere, die krank oder verletzt scheinen, werden sofort entsprechend behandelt. Wenn sie nicht auf die Behandlung ansprechen, wird ein Veterinär konsultiert ;

·Die kranken oder verletzten Tiere werden nötigenfalls in einer geeigneten Bucht mit einem angepassten Belag;

· die für die Unterbringung und den Schutz der Tiere benutzten Materialien dürfen für sie nicht schädlich sein ;

·Tiere, die nicht in Gebäuden gehalten werden, müssen soweit wie möglich gegen ungünstige Witterungsbedingungen, Raubtiere und Gesundheitsgefahren geschützt werden ;

· die Tiere dürfen nicht dauernd künstlichem Licht oder der Dunkelheit ausgesetzt werden ;

·alle Ausrüstungen, die das Wohlbefinden betreffen, sind wenigstens einmal täglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel werden so schnell wie möglich beseitigt ;

·Für den Fall einer Panne des Belüftungssystems gibt es einen Alarm und es besteht ein Ersatz- belüftungssystem;

·die Tiere erhalten gesundes Futter, das für ihr Alter und ihre Art geeignet ist. Sie erhalten das Futter in ausreichender Menge, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu halten und ihren Nahrungsbedarf zu decken ;

·alle Tiere müssen Zugang zu einer angemessenen Menge an Wasser von geeigneter Qualität haben, oder sie müssen ihren Wasserbedarf auf andere Weise decken können ;

·die Futtertröge und Tränken beugen den Rivalitäten zwischen den Tieren vor ;

· Es werden keine Stoffe verabreicht, die der Gesundheit oder dem Wohlbefinden schaden ;

· Die Tiere können problemlos aufstehen, sich hinlegen und sich pflegen.

- **D3 T09 E6 : keine eindeutigen anzeichen einer vernachlässigung der tiere bei anderen landwirtschaftlichen haustieren.**
  - Die Beihilfen werden im Rahmen der Cross-Compliance gekürzt, falls eine grobe Vernachlässigung der Tiere festgestellt wird ;

Die AFSCA verfügt über Prüfraster mit verschiedenen Punkten für jede der Anforderungen D3 T09 E1, E2, E3, E4, E5, E6, sie dienen als Basis für die Festlegung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance.

Informationen :

Diese föderalen Bestimmungen werden bereits angewandt.

Sie sind anwendbar auf die gesamten Betriebe, die völlig oder teilweise auf wallonischem Hoheitsgebiet liegen und eine oder mehrere Sanitrace-Herden zählen. Diese Herden sind an die Produktionseinheiten des Betriebes gebunden.

liste der allgemeinen massnahmen (am) und Besonderen massnahmen (BM) für Natura 2000

Gesetz-gebung.	thema	UG1	UG2	UG3	UG4	UG5	UG11	UGs1	UGs2	UG temp 1 (ohne wälder)	UG temp 2 (ohne wälder)
Maßnahmen, die in Natura-2000-Bewerbergebieten und natura-2000-gebieten anwendbar sind											
AM	Pflügen im Abstand von weniger als einem Meter von den Grabenböschungen	I*	I*	I*	I	I*	I*	I	I	I*	I*
AM	Pflügen von Dauergrünland	I (A)*	I (A)*	I (A)*	I (A)*	I (A)*	I(A)	I(A)	I(A)	I (A)*	I (A)*
AM	Anlage von Dränagen und Gräben	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A	A	A*	A*
AM	Zugang des Viehs zu Wasserläufen und Wasserflächen	A*	A*	A*	A*	A*	A	A	A	A*	A*
AM	Unkrautbekämpfungsmittel außerhalb der Kulturen und Wälder	A	A*	A*	A*	A*	A	A	A	A*	A*
AM	Bodenverbesserungen und Dünger in weniger als 12 m von Wasserläufen und Wasserfl	A*	A	A*	A	A*	A*	A	A	A	A
AM	Wartung von Dränagen und Gräben	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N	N	N*	N*
AM	Zeitweilige Lager	N	N*	N*	N*	N*	N*	N	N	N*	N*
AM	Pflege der Straßenränder vom 15.03. bis 31.07.	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*	A*
AM	Einer Umweltgenehmigung unterliegende Tätigkeiten	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*
AM	Einer städtebaulichen Erklärung unterliegende Tätigkeiten	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*	N*
MASSNAHMEN, DIE NUR FÜR AUSGEWIESENE NATURA 2000-GEBIETE ANWENDBAR SIND											
BM	Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern außerhalb von Wäldern	N	N	N	N	N	0	0	0	N	N
BM	Fütterung des Viehs	0	A	A	I	0	0	0	0	A	A
BM	Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungen und Dünger in UG2 und im Wald	0	I	0	0	0	0	0	0	I	I
BM	Nachsaat im Grünland	0	I (N)	A	0	0	0	0	0	I (N)	I (N)
BM	Weiden und Mähen vom 01.11. bis 15.06. in UG2	0	I	0	0	0	0	0	0	I	I
BM	Mähen ohne Erhaltung von 5 % als Rückzugsfläche	0	I	A	0	0	0	0	0	I	I
BM	Einsatz von mineralischem Dünger in UG3	0	0	I	0	0	0	0	0	0	0
BM	Weiden und Mähen vom 01.11. bis 15.06. in UG3 außer Bewirtschaftungsplan	0	0	I	0	0	0	0	0	0	0
BM	Zufuhr von organischem Dünger vom 15.08. bis 15.06. in UG3 außer Bewirtschaftungsplan	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0
BM	Düngung, Bodenverbesserung, Fütterung, Lagerung in UG4	0	0	0	I	0	0	0	0	0	0
BM	Weiden und Mähen vom 01.11. bis 15.07. in UG4	0	0	0	I	0	0	0	0	0	0
BM	Umstellung von UG4 in Kultur	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0
BM	Bodenbearbeitung in UG4	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0
BM	Auffüllen von Feuchtgebieten oder Gewässern	I	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BM	Mähen, Entbuschung oder Mulchen in UG S2	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0
BM	Veränderungen des Bodenreliefs (auch unwesentliche)	i	i	a	0	0	0	0	0	i	i
BM	Änderung oder Anreicherung mittels nicht einheimischer Arten	a	0	0	0	0	0	0	0	0	0

I = Verbot; A = genehmigungspflichtig; N = Mitteilung (für die allgemeinen Maßnahmen gilt, dass die mit einem Sternchen versehenen Bewirtschaftungseinheiten (UG) die repräsentativsten Einheiten des Anwendungsbereichs sind

7. Korrekturmaßnahmen

7.1 die Kontrollen

7.1.1 Die zuständigen Kontrollbehörden

Die administrativen und Vor-Ort-Kontrollen der Beihilfen der 1. und 2. Säule werden so durchgeführt, dass eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen sowie der Anforderungen und Normen für die Cross-Compliance gewährleistet ist.

- Die administrativen Prüfungen werden von der Zahlstelle (OPw) durchgeführt und erfolgen systematisch bei allen Beihilfe- und Zahlungsanträgen. Sie umfassen alle Elemente, die mit administrativen Mitteln geprüft werden können.
- Die Kontrollen vor Ort umfassen Kontrollen der Beihilfefähigkeit von Flächen, die Einhaltung der Lastenhefte und Kontrollen bezüglich der Cross-Compliance-Regeln. Die Abteilung Polizei und Kontrollen wurde mit diesen Kontrollen betraut.

Für die Produktionsmethode in der biologischen Landwirtschaft (Bio) werden die Kontrollen der Produktionszertifizierung durch die zugelassenen privaten Stellen CERTISYS, TÜV NORD INTEGRA, QUALITY PARTNER und Cdl Certif durchgeführt.

Als für die Verwaltung der europäischen Mittel verantwortlich, unterliegt die OPa internen Audits (durchgeführt von der Auditzelle EGFL–ELER) und externen Audits (Zertifizierung von Konten, Generaldirektion Landwirtschaft der EU, EU-Rechnungshof usw.). Im Rahmen dieser Prüfungen können Besuche vor Ort bei den Beihilfeempfängern durchgeführt werden, um die Zulässigkeit der Flächen, die Vollständigkeit, Konsistenz und Zuverlässigkeit der Daten einer Akte zu überprüfen.

7.1.2 Verpflichtungen der Landwirte bei der Ausführung von Kontrollen vor Ort

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen vor Ort zu gewährleisten, müssen die Landwirte unter anderem Folgendes tun:

- jeder Person, die von der unter Punkt 6.1.1 genannten zuständigen Behörde mit einer Kontrollaufgabe betraut wird, Zugang zu ihrem Betrieb gewähren. Der Landwirt kann die mit den Kontrollen beauftragte Person begleiten oder von seinem Vertreter unter seiner Verantwortung begleiten lassen;

- Den Prüfern alle Unterlagen und die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;

- den Kontrollbehörden oder der Zahlstelle das obligatorische Feldbuch für Betriebe zur Verfügung halten, die bestimmte Flächen von ökologischem Interesse (FÖI) oder Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) angeben.

Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände führt jede Weigerung des Antragstellers oder seines Vertreters, Kontrollen vor Ort durchführen zu lassen, zur Verweigerung aller betroffenen Beihilfen (1. und 2. Säule) gemäß Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

7.2 Einspruch

Jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der Zahlstelle muss **innerhalb von 45 Tagen** nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zusammen mit Unterlagen, die den Einspruch begründen, an den Direktor der OPW, 14, chaussée de Louvain, 5000 Namur gerichtet werden:

- über das Portal:https://www.paconweb.be;
-schriftlich per Einschreiben;
- per E-Mail mit Datum und Unterschrift an opw.dgo3@spw.wallonie.be;
- per Zustellung durch Privatunternehmen gegen Empfangsbestätigung;
- durch Hinterlegung einer Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Einreichung eines Einspruchs führt nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens zur Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Beträge.

Der Einspruch erfolgt über das entsprechende Formular, das im Landwirtschaftsportal verfügbar ist: https://agriculture.wallonie.be

- Wenn der Einspruch günstig beschieden wird, teilt die Zahlstelle dem Erzeuger ihre endgültige Entscheidung schriftlich mit. Gegebenenfalls erfolgt die Zahlung der Prämie innerhalb der in der endgültigen Entscheidung festgelegten Frist.

- Wird ein eingereichter Einspruch abgewiesen, hat der Antragsteller folgende Möglichkeiten:
  - er kann eine individuelle Beschwerde einreichen, beim:
    Ombudsmann der Wallonischen Region 54, rue Lucien Namèche - 5000 Namur
    E-Mail:courrier@mediateur.wallonie.be Website:http://mediateur.wallonie.be
    Gebührenfreie Telefonnummer: 0800/19199

  - Er kann innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Datum der angefochtenen Entscheidung Einspruch beim Staatsrat einlegen

7.3 Einziehungen

Im Fall unberechtigt erhaltener Zahlungen ist der betreffende Begünstigte verpflichtet, die erhaltenen Ausgleichszahlungen oder Subventionen zurückzuzahlen.

Die Einziehung einer unberechtigt erhaltenen Zahlung kann in Form eines Abzugs von Zahlungen oder Vorauszahlungen geschehen, die zu Gunsten des betreffenden Erklärenden nach Entscheidung über die Einziehung erfolgen. Der betreffende Erklärende kann jedoch frei entscheiden, die fälligen Beträge zu zahlen, ohne auf diesen Abzug zu warten.

Der vorige Absatz bleibt anwendbar im Fall einer Pfändung, Abtretung, bei Konkurs oder Insolvenzverfahren.

Bei der Eintreibung wird der Zinssatz nach dem gesetzlichen Satz berechnet. Die Zinsen werden ab der Benachrichtigung über die Verpflichtung zur Rück zahlung fällig und laufen bis zum Datum der Rückzahlung oder des Einziehung der fälligen Beträge. Wenn die unberechtigt erhaltene Zahlung innerhalb der ersten dreißig Kalendertage nach dem Datum der Rückzahlungsforderung erstattet wird oder wenn der Abzug der geschuldeten Beträge innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, werden keinerlei Zinsenangerechnet.

7.4 Kürzungen, Ausschlüsse und Strafmassnahmen

Kürzungen der Beihilfen, Ausschlüsse und Sanktionen gelten in den folgenden Fällen:

Überhöhte Meldung der Flächen von Parzellen	Wenn die Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche mehr als 3 % oder 2 Hektar beträgt, wird die Beihilfe um das 1,5-fache der Differenz gekürzt. Außerdem wird für den Fall einer überhöhten Meldung von weniger als 10% und wenn es sich um einen ersten Verstoß handelt, eine „gelbe Karte“ eingeführt. Die Sanktion wird um die Hälfte reduziert. Wird jedoch im Jahr des folgenden Antrags für die gleiche Beihilfemaßnahme erneut eine überhöhte Meldung festgestellt, muss der Beihilfeempfänger den Teil der Sanktion zahlen, von dem er im Jahr davor befreit wurde.
Überhöhte Meldung der Anzahl von Tieren	Wenn die Differenz zwischen der gemeldeten Anzahl der Tiere und der ermittelten Anzahl der Tiere mehr als 3 beträgt, wird die Beihilfe um einen Prozentsatz gekürzt, der dem Ausmaß der Unregelmäßigkeit entspricht, wobei die Möglichkeit eines Ausschlusses von der Beihilfe besteht.
Nichtmeldung von Parzellen	Kürzung der Beihilfe um bis zu 3%, je nach Schwere der Unterlassung, wenn ein Landwirt in einem bestimmten Jahr nicht sein gesamtes Land anmeldet, und die Differenz zwischen der angemeldeten Gesamtfläche und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Fläche der nicht angemeldeten Parzellen mehr als 3% beträgt.
Verspätete Einreichung des Beihilfeantrags oder Zahlungsantrags	Kürzung um 1% pro Werktag der Verspätung, Nach 25 Kalendertagen Verspätung wird die Beihilfe nicht gewährt.
Nichteinhaltung der Vergrünung hinsichtlich der Anforderungen der Diversifizierung der Kulturen, der Aufrechterhaltung des Dauergrünlands und der im Umweltinteresse genutzten Fläche	Berücksichtigung nicht konformer Flächen bei der Berechnung der Beihilfe. Die Kürzung der Beihilfe darf den Betrag der Zahlung zugunsten von Vergrünung nicht überschreiten.
Nichteinhaltung der mehrjährigen Verpflichtung (BIO und AUKM)	Anwendung der Verhältnismäßigkeit der Kürzung unter Berücksichtigung von Schwere, Umfang, Dauer und Wiederholung der festgestellten Nichteinhaltung.
Nichteinhaltung der Regeln der Cross-Compliance	Abhängig von Schwere, Ausmaß und Dauer der Nichteinhaltung beträgt die Kürzung 1% bis 5%, verringert auf 1 oder 0% bei frühzeitiger Ankündigung; Im Falle einer wiederholten Nichteinhaltung wird die Strafe mit 3 multipliziert. Im Falle einer vorsätzlichen Nichteinhaltung wird die Strafe auf 20 bis 100% festgelegt.
Künstliche Schaffung von Bedingungen für den Erhalt oder die Erhöhung einer Beihilfe	Anwendung der Verhältnismäßigkeit der Kürzung unter Berücksichtigung von Schwere und Umfang der festgestellten Nichteinhaltung.

7.5 Betrienregister

Das Betriebsregister ist obligatorisch für Betriebe, die bestimmte Flächen von ökologischem Interesse deklarieren (siehe auch Punkt 2.2.4), sowie Agrarumweltmaßnahmen (AUKM). Die Form des Betriebsregisters ist nicht festgelegt.

Bei der Analyse der Bestandteile des Registers überprüft die Zahlstelle oder die Stelle, der sie ihre Kontrollaufgaben ganz oder teilweise überträgt, das Vorhandensein des Betriebsregisters und die Richtigkeit der darin angegebenen wesentlichen Mindestinformationen. Der Landwirt kann das Betriebsregister für andere technische und hilfreiche Zwecke nutzen.

8. Glossar

Agrareinnahmen: alle europäischen und nationalen Agrarbeihilfen und die Einnahmen, die sich im Sinne von Artikel 4, § 1., d), der Verordnung Nr. 1307/2013 aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte aus dem eigenen Betrieb ergeben und soweit der Landwirt Eigentümer des durch die Verarbeitung entstandenen Produkts bleibt und wenn dieses ein landwirtschaftliches Produkt gemäß Artikel 4, § 1.,d), der Verordnung Nr. 1307/2013 ist, und zwar vor Abzug aller Kosten oder Steuern.

Betrieb : alle Produktionseinheiten, die von einem Landwirt geführt werden und auf belgischem Hoheitsgebiet liegen.

Cross-compliance : die Verpflichtung für jeden Landwirt, der Direktzahlungen erhält, die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung in den Bereichen Volksgesundheit, Gesundheit der Pflanzen und der Tiere, Umwelt und Wohlbefinden der Tiere, den Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (siehe das Kapitel über die Cross-Compliance) einzuhalten.

Dauergrünland : Dauergrünland und -weiden im Sinne des Artikels 4, §1, h) der Verordnung Nr. 1307/2013

Direktzahlung : direkte an die Landwirte gewährte Zahlung im Rahmen der Regelungen für Basisprämie oder Umverteilungsprämie oder Vergrünungszahlung oder Zahlung für Junglandwirte oder gekoppelte Stützung.

Fälle von höherer gewalt oder außergewöhnlichen umständen: Als „Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände“ sind vor allem folgende Fälle anzusehen:

a. Tod des Landwirts ;

b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Landwirts ;

c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht ;

d. die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs, die der Zucht dienen ;

e. eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, die vollständig oder teilweise den Viehbestand oder das Pflanzenkapital des Landwirts in Mitleidenschaft zieht ;

f. die Enteignung des gesamten oder eines großen Teils des Betriebs, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht hätte vorhergesehen oder vorgegriffen werden können.

Flächenerklärung und Beihilfeantrag : das von der Verwaltung erstellte Formular, das die Beihilfeanträge im Rahmen der Direktzahlungen und bestimmter Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung umfasst, sowie die Aspekte der Durchführung

und der Kontrolle im Zusammenhang mit diesen Regelungen und Maßnahmen und mit anderen gemeinschaftlichen oder nationalen Regelungen und die Informationen, die die Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihrer Fläche, ihrer Lokalisierung und ihrer Nutzung (Kultur und Bestimmung) ermöglicht.

Festgestellte fläche : Fläche, für die die gesamten Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.

Hauptberuflich ausgeübte tätigkeit : Berufliche Aktivität einer natürlichen Person oder gegebenenfalls eines geschäftsführenden Verwalters, eines Geschäftsführers oder eines teilhabenden Gesellschafters einer juristischen Person, die/der mit ihren/seinen landwirtschaftlichen, touristischen, pädagogischen oder handwerklichen Aktivitäten, die sie/er auf dem Gelände des betreffenden Betriebs ausübt, oder aus ihren/seinen Forstaktivitäten oder ihrer/seiner Tätigkeit zur Pflege des Naturraums, die öffentlich gefördert wird, ein jährliches zu versteuerndes Bruttoeinkommen von über 50% ihrer/seiner gesamten Jahreseinkünfte aus ihren/seinen beruflichen Aktivitäten erzielt. Dabei darf jedoch das mit ihren/ seinen landwirtschaftlichen Aktivitäten im landwirtschaftlichen Betrieb erzielte zu versteuernde Bruttoeinkommen nicht weniger als 35% der gesamten Jahreseinkünfte aller berufl icher Aktivitäten betragen. Die Person muss darüber hinaus für berufl iche Aktivitäten außerhalb des Betriebs weniger als 900 Stunden im Jahr aufwenden.

Landwirt: eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, deren Betrieb sich in Belgien befi ndet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Landwirtschaftliche tätigkeit : Tätigkeit, die definiert ist in Artikel 4 § 1, c) der Verordnung Nr. 1307/2013;

Landwirtschaftliche Parzelle : zusammenhängende, von einem Landwirt angegebene Fläche, auf der eine einzige Kultur angebaut wird oder, oder wenn eine getrennte Bewirtschaftungserklärung betreffend einer Fläche, die einer Kulturgruppe angehört, erforderlich ist, dann ist die Fläche, wo diese spezifische Benutzung ausgeübt wird.

Referenzblock (oder referenzparzelle) : zusammenhängende Parzelle mit permanenten Abgrenzungen (Wege, Wald, Gebäude, usw.), die verschiedene Kulturen, Kulturgruppen und Erzeuger umfassen kann.

Diese Parzelle trägt eine individuelle Kennzeichnung und ist im geografischen Informationssystem (Système d'Information Géographique; kurz: SIG) des Identifizierungssystems der Wallonischen Region registriert.

Regelwidrigkeit: jeder Verstoß gegen die Bestimmungen, die auf die Gewährung der Beihilfe anwendbar sind.

Tatsächlich genutzte fläche : Anbaufläche, verbessert auf Grund der Anwesenheit von Bäumen, Wegen, nicht beihilfefähigen Elementen, ...

Wallonisches Programm für die ländliche entwicklung (PDr) : nationale und/oder regionale Mittel zur Umsetzung der Politik der ländlichen Entwicklung der Europäischen Union. Diese verändert sich ständig, um sich an die neuen Herausforderungen der ländlichen Gebiete anzupassen. Für den Zeitraum von 2014-2020 verfolgt sie drei langfristige strategische Ziele :

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft fördern ;
- die nachhaltige Bewirtschaftung von Naturschätzen und die Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz garantieren ;
- eine ausgewogene räumliche Entwicklung der Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, insbesondere die Anlegung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sichern.

9. Zusätzliche Informationen - Aktualisierung & Bezugs-Internetseiten

Wallonische Region - Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Portal der wallonischen Landwirtschaft: https://agriculture.wallonie.be/

Die Erläuterungen sowie die Formulare finden Sie im Teil «Aides ».

Webseite der Europäischen Komission - Landwirtschaft:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/index_fr.htm

Région wallonne – Guichet électronique PAC-on-Web: Wallonische Region – Online-Schalter PAC-on-Web
https://agriculture.wallonie.be/paconweb

system der landwirtschaftsberater

Beratungsstellen			
Name	Themas	Telefon	E-mail
AGRA-OST (encadrement germanophone)	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1 bis 7) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie Vögel (GABF 2) und Lebensräume (GABF 3) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Rahmenrichtlinie Wasser (D2000/60/EG)	080 / 22 78 96	agraost@skynet.be
NATAGRIWAL	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1 bis 7) Richtlinie Vögel (GABF 2) und Lebensräume (GABF 3) AUKM, gezielte Methoden und tümpel	010 47 37 71	hbedoret@natagriwal.be
PROTECTEAU	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 3, 4, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Rahmenrichtlinie Wasser (D2000/60/EG)	081/62.71.72 081/62.73.07	armelle.copus@protecteau.be dimitri.wouez@protecteau.be
GREENOTEC	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 4, 5, 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1)	0474/31.18.47	merchier.m@greenotec.be
MICHAMPS	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	061/21.08.23	richard.lambert@uclouvain.be
CARAH	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1 bis 7)	068/26.65.81	Berengere.Delbecq@hainaut.be

	Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4, GABF 5)Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG) Rahmenrichtlinie Wasser (D2000/60/EG)		
OPA qualité	Vergrünung Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1 bis 7) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	**081/ 77 68 16**	pierre.courtois@province.namur.be
PREVENTAGRI	Pflanzenschutzmittel (GABF 10)	065/61.13.70	frederic.gastiny@preventagri.be
CORDER	Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	010/47.37.54	ma.lacroix@uclouvain.be
FOURRAGES-MIEUX	Vergrünung Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 4) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	061/21. 08.33	knoden@fourragesmieux.be
IRBAB	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 4, 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	0496/55.75.07	jp.vandergeten@irbab.be
FIWAP	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 3, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Pflanzenschutzmittel (GABF 10) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/61.06.56	pl@fiwap.be
CIPF	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1, 4, 5) Nitrat-Richtlinie (GABF 1)	010/47 34 62	guy.foucart@uclouvain.be
CEPICOP	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 1 bis 7) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/87.58.70	cadcoasbl@cadcoasbl.be
CEPIFRUIT	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/62.73.10	fwh@fwa.be
GFW	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/62.73.79	e.bullen@cra.wallonie.be
CEHW	Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	068/28.11.60	francoisefaux@cehw.be
CIM	Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4, GABF 5)Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (D2009/128/EG)	081/62.50.09	jean.marechal@legumeswallons.be
BIOWALLONIE	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 4, 5, 6) Nitrat-Richtlinie (GABF 1) Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4, GABF 5)	081/28.10.12	philippe.grogna@biowallonie.be

	Identifizierung und Registrierung von Tieren (GABF 6, 7, 8) Wohlergehen des Tiers (GABF 11, 12, 13)		
DIVERSIFERM	Sicherheit von Lebensmitteln (GABF 4, GABF 5)	081/62.23.17	aurelie.laine@ulg.ac.be
ARSIA	Identifizierung und Registrierung von Tieren (GABF 6, 7, 8)	083/23.52.16	jeanpaul.dubois@arsia.be
CER	Wohlergehen des Tiers (GABF 11, 12, 13)	84/22.03.89	v.leroux@cergroupe.be
AWE	Wohlergehen des Tiers (GABF 12, 13)	083/23.06.20 083/23.06.10	mjacquet@awenet.be mpiedboeuf@awenet.be

Direktion forschung und entwicklung der DGARNE für einen orientierungsbesuch oder alle sonstigen auskünfte		
standort	telefon	e-mail
Ath	068/27.44.20	christian.papeians@spw.wallonie.be
Ath	068/27.44.32	berengere.labie@spw.wallonie.be
Ciney	083/23.16.82	denis.procureur@spw.wallonie.be
Huy	085/27.34.73	marie.manguette@spw.wallonie.be
Huy	085/27.34.96	liliane.doyen@spw.wallonie.be
Libramont	061/22.10.59	amelie.guerard@spw.wallonie.be
Libramont	061/22.10.60	pascal.pochet@spw.wallonie.be
Thuin	071/59.90.90	-
Wavre	010/23.37.63	philippe.nihoul@spw.wallonie.be
Malmedy	080/44.06.28	benoit.georges@spw.wallonie.

UNTERSTÜTZUNG FüR LANDWIRTE

AGRICALL ist eine in der Wallonie aktive VOG mit dem Ziel jeden Landwirten und seine Familie, die wirtschaftlichen finanzielle, technische, juristische, psychologische oder soziale Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihres Betriebes haben, zu begleiten, zu zu hören und zu unterstützen.

Um AGRICALL zu kontaktieren: 0800 85 0 18 (die Werktage von 10 bis 19.00 Uhr)

FINAGRI ist eine Beratungsstelle für die Finanzwirtschaft und hilft den Landwirten, die Finanzlage und die Finanzverwaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes zu verbessern (Lösungsmöglichkeiten. Ermöglichung der Diskussionen mit den Banken und Gläubigern, Netzwerkarbeit mit den Partnern) und sich den anwachsenden konjunkturellen Schwierigkeiten des Sektors entgegenzustellen.

Um FINAGRI zu kontaktieren: 081 / 22 43 85 (die Werktage von 08.30 bis 16.30 Uhr)
Finagri für Deutschsprachige (in Zusammenarbeit mit der VSZ) **Tel. 087/22 09 93** (An Werktagen von 8.30 Uhr bis 17 Uhr)

Nützliche Adressen

Direktor der Wallonischen Zahlstelle – Luc Hennuy, Generalinspektor:

14, chaussée de Louvain - 5000 Namur

Abteilung Beihilfen - Alain Istasse, Generalinspektor

Direktion der Gewährung der Agrarbeihilfen

Pascal Coupe, Direktor
14, chaussée de Louvain
5000 Namur
Tel.: 081 / 64.94.82

Direktion der buchmäßigen Registrierung

Alain Ridelle, Direktor
14, chaussée de Louvain
5000 Namur

Abteilung Landwirtschaft - Bernard Hennuy, Generalinspektor

14, chaussée de Louvain 5000 Namur

Direktion der Agrarflächen: Tel.: 081 / 64.96.27 - Joseph Delwart, Direktor

Direktion der Rechte und der Quoten: Tel.: 081 / 64.95.28 - François Bryon, Direktor

Direktion der Agrarstrukturen: Tel.: Youri Bartel, Direktor

Dezentrale Dienste - Außendirektionen

Ath: Tel.: 068 /27.44.00 - Charles Langhendries, Direktor

Ciney: Tel.: 083 / 23.07.40 - Thierry Mahaut, Direktor

Huy: Tel.: 085 / 27.34.30 - Jean-François Bernard, Direktor a.i.

Libramont: Tel.: 061 / 26.08.30 - Fabien Lambeaux Direktor a.i.

Malmedy: Tel.: 080 / 44.06.10 - Marie-Josée Paquet, Direktorin

Thuin: Tel.: 071 / 59.96.00 - Grégoire de Munck, Direktorin

Wavre: Tel.: 010 / 23.37.40 - Véronique Brouckaert, Direktorin a.i.

Abteilung Natur und Forstwesen

15, Avenue Prince de Liège - 5100 Jambes Tel.: 081/ 33.58.08

Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe

7, avenue Prince de Liège - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.64.57

Abteilung Umwelt und Wasser

15, avenue Prince de Liège - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.63.37

Abteilung Polizei und Kontrollen

7, avenue Prince de Liège - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.58.95

Abteilung Boden und Abfälle

15, avenue Prince de Liège - 5100 Jambes Tel.: 081 / 33.65.75